



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

Zwanzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Julius.

tion kommen, noch in seine Lande restituirt werden können, wann nicht zugleich mit Spanien Friede gemacht wäre. Dann der König in Spanien habe wegen übernommener Executions-Commission soviel Recht an die Unter-Pfalz als Bayern an die Ober-Pfalz habe, danebst sey die Bestung Franckenthal in Spanischen Händen, und würde diese Cronne ihren Juribus nimmermehr renunciiren, noch diesen Platz restituiren, im Fall man ohne dieselbe Frieden machen, und sie allein im Krieg stecken lassen wollte. Eine gleiche Bewandniß habe es mit dem Elsaß, worauf der König in Spanien unstrittig ein Jus Successionis habe, daher die Cession sothanen Landes an Frankreich, ohne des Königs in Spanien Renunciation, nicht bestesse, consequenter das Reich

deswegen immer in Unruhe schweben würde.

Dieses alles nahmen die Mediatores zur Überlegung an, mit den Franzosen daraus erster Tagen zu sprechen, vermeynten aber dabey, weil sich alles nach diesen zweyen Punkten jezo regulire, Erstlich, was die Waffen vor einen Ausschlag geben, und sodann, wie man sich mit den Protestirenden vergleichen möchte; so wäre es rathamer, den Punctum Compositionis mit den Cronen etwas ruhen zu lassen: welches auch erfolgte, nachdem die Franzosen, als ihnen vorherstehendes durch die Mediatores etliche Tage darauf eröffnet wurde, sich declarirten, daß sie absolute auf ihrer einmahl gethanen Erklärung bestünden.

1646.  
Julius.

## Summarischer Inhalt

des

### Swanzigsten Buchs.

- I. Connexion der vorigen Materien mit dem Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.
- II. Neue Religions-Beschwerden von Pfalz-Sulzbach.
- III. Religions-Gravamina der Stadt Aachen.
- IV. Gravamina der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg. N. I. Informatio Facti über den betrübten Zustand der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg. N. II. Bedencken, ob die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg von der Regula Restitutionis Generalis zu excludiren.
- V. Der Stadt Duncelspiel Gravamina.
- VI. Des Reichs-Cammer-Gerichts Gravamina mit Adj. N. I. 2. 3. & 4.
- VII. Der Reichs-Stadt Lindau Immediatät und Conservation betreffend.
- VIII. Reichs-Ritterschaffliche Vorstellung dero Jura circa Sacra betreffend. N. I. Memoriale an die Evangelischen. N. II. Informatio an Graf Trautmannsdorff.
- IX. Oesterreichischer Stände Privilegia wegen der Religions-Freyheit. N. II. Eorundem Memorial an die Evangelische Gesandten, die confiscirten Güter betreffend.
- X. XI. Der Reformirten Vorstellung bey den Kayserlichen, it. bey den Schwedischen Gesandten.
- XII. Der Catholicorum hauptsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina wird den Protestanten zugestellt. N. I. Protocollum im Fürsten-Rath zu Dsnabrück, solche Extradition betreffend. N. II.

Formalia der Catholicorum Erklärung.

- J. XIII. Die Evangelischen werden über diese Erklärung der Catholicorum bestürzt. N. I. Extract der hier über von Dsnabrück nach Münster gethanen Relation.
- XIV. Der Evangelicorum 55. Puncta werden nach dem Churfürslichen und Reichs-Städtischen Monito geändert. N. I. Evangelicorum fernere Erklärung in puncto Gravaminum.
- XV. Selbige wird per Deputatos den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten eingeliefert. Project einer Vollmacht, das Instrumentum Pacis zu unterschreiben.
- XVI. Württemberg beschwehret sich, daß Maulbrunn und Königsbrunn unter die Immediat-Stifter gerechnet worden. N. I. Württembergische Protestation. N. II. Relation aus Maulbrunn. N. III. Der Schwäbischen Prelaten Re-protestation wieder Württemberg.
- XVII. Die Evangelischen zu Münster ahnden, daß die zu Dsnabrück ihnen nicht bey Zeiten Communication in puncto Gravaminum thun. Darüber hinc inde gewechselte Schreiben. N. I. II. III.
- XVIII. Communication der ab Evangelicis gethanen weitem Vorschläge in puncto Gravaminum, an die Franzosen.
- XIX. Evangelici zu Münster decliniren die Consultation über die Postremam Declarationem Casareorum. N. I. II. Gewechselte Schreiben deswegen. N. III. Ausführlicher Bericht von der Franzosen Erklärung

1646. Majus. Junius.
- Connexion der vorigen Materien, mit dem puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.
- XX. Die Chur-Sächsische Gesandten thun Separat-Vorschläge in puncto Gravaminum. N. I. Des Grafen von Trautmannsdorff Vorschläge. N. II. Der Chur-Sächsischen Vorschläge.
- XXI. Graff Orenstern reiset nach Münster.
- XXII. Ej. Discours mit den Kayserlichen Gesandten über verschiedene Materien.
- XXIII. Idem erinnert, der Catholicorum Antwort in puncto Gravaminum zu ediren.
- XXIV. Die Kayserliche Gesandten exhibiren der Catholicorum Endliche Composition-Vorschläge in Puncto Gravaminum. N. I. Protocollum über solche Ausantwortung. N. II. Formalia der Endlichen Composition-Vorschläge.
- XXV. Evangelici deliberiren über den Locum & Modum Tractandi super Gravaminibus. N. I. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster in puncto Gravaminum. N. II. Orensterns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den ulteriorem modum tractandi betreffend.
- XXVI. Der Evangelicorum zu Münster gepflogene

- Deliberationes über der Catholicorum endliche Erklärung. N. I. II. III. IV. V. & VI. dabey gehaltene Protocolla.
- XXVII. Den Chur-Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster wird von den seitherigen Verlauf Nachricht gegeben.
- XXVIII. Evangelici im Fürsten-Rath zu Münster fahren mit ihren Deliberationen fort. N. I. II. III. IV. & V. Protocolla in puncto Gravaminum.
- XXIX. Münsterische Fürstliche Gesandten communiciren ihren Auffatz auf der Catholicorum Erklärung den Osnabrückischen. N. I. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster, die Würtembergischen und Lincdausischen Delideria betreffend.
- XXX. Die bisherigen Conclufa zu Münster werden in eine Schrift zusammen verfasst. N. I. Protocollum. N. II. Der Evangelischen zu Münster Undorgreiflicher Auffatz in puncto Gravaminum. N. III. Protocollum über das, was noch an dem Auffatz geändert worden.

Swanzigstes Buch. S. I.

1646. Majus. Junius.

1646. Majus. Junius.

Connexion der vorigen Materien, mit dem puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.

**A**lldieweil nun die Schweden, auf ihrer einmal gefassten und den Reichs-Ständen erdffneten Resolution fest besunden, nemlich ohne Abhandlung der Reichs- und sonderlich der Religions-Gravaminum, über ihren Satisfaction-Punct, separatim nicht zu tractiren: So resolvirten endlich die Catholischen zu Münster, wiederum eine Deputation nach Osnabrück zu senden, um über die Religions-Gravamina mit den Protestanten weiter zu tractiren. Und ob sie wohl dem Grafen von Trautmannsdorff anfänglich selbst darunter nicht allerdings trauen wollten, weil derselbe ehehin der Protestantischen Religion zugethan gewesen, und sie daneben besorgten, er möchte, (wie einige sagten) als ein berühmter Statist, das Interesse der Catholischen Religion, der Salvation seines Kayfers Etats und Erblanden postponiren; so brachte es doch dieser kluge Minister dahin, daß ihm die Catholischen Stände zu Münster Vollmacht auftrugen, nebst den Chur-Eöllnischen, Costnischen und Augspurgischen Gesandten, über die Religions-Gravamina ferner zu handeln, mit denen er sich dann zu

Dritter Theil.

Ende des Monats Maji, nach Osnabrück erhub. Anfanglich gab er bey den erstatteten Visiten zu verstehen, er hätte gar gute Instruction mitgebracht, worinnen auf sein Begehren, die Extrema, wie weit Catholici immer gehen könnten, eingerucket wären: nur sollte man den Bogen, auf der andern Seite nicht zu hoch spannen. Denn, daß Ihre Kayserliche Majestät alles ratione termini a quo, auf das Jahr 1618. richten, und dadurch Dero Herrn Vaters FERDINANDI II. Actiones, ganz cassiren sollten, das würden Ihre Majestät nicht thun, sondern, ut formalia erant, lieber sterben. Die Protestanten aber mercketen, daß den Kayserlichen Gesandten der Rücksprung ad Annum 1618. sonderlich um deswillen so sehr zuwieder sey, weil von selbiger Zeit, bis auf das Jahr 1621. die Erbländer meistentheils reformiret worden waren; weswegen man in Ueberlegung zog, woferne ins künftige die Freystellung der Religion, sine Exercitio publico, in den Erblanden, vi specialis Pacti zu erhalten wäre, ob man im übrigen die Regulam auf das Jahr 1620. wie bey dem Composition-

N Tag

Die Catholici reassumiren die Tractaten super Gravaminibus mit den Protestanten.

Ertheilen des wegen dem Grafen von Trautmannsdorff Vollmacht.

1646.  
Majus.  
Junius.

Tag zu Franckfurth Anno 1631. geschehen, setzen wolte? Es wollten auch einige davor halten, ob suchten Casareani, durch Pousfirung der Compositionis Gravaminum, nach wie vor, eine Conjunctionem Armorum und Universal-Zusammensetzung der Stände adversus utramque, vel, si separari possent, alterutram Coronarum, weil sie an derselben billigmäßiger Begnügung zweiffelten.

Der Effectus der Regenspurgischen Amnitiæ bleibt in suspensio.

Inmittelst blieb der Effectus der Regenspurgischen Amnitiæ, ob gleich dessen Suspensio vorlängst ins Reich publici-

ret war, und von vielen Exclusis ämsig darum angesuchet wurde, noch immer verschoben, gestallten diejenigen, welche bey den Reichs-Gerichten um die Restitution in ihre Güter ansuchten, keine Execution contra detentores erlangen kunten, welches man damit entschuldigen wolte, daß die Cronen und Evangelischen Stände damit nicht zufrieden wären, sondern den Terminum ad Annum 1618. zurück gesetzt haben wolten: weßwegen man sich erst vergleichen müste.

1646.  
Majus.  
Junius.

## §. II.

Neue Religions-Beschwerden von Pfalz-Sulzbach.

Da man nun eben im Werck war, den Punctum Gravaminum wieder anzugreifen; so fanden sich neue Religions-Beschwerden auf dem Congress ein, und

zwar von Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach, wie anliegendes Memoriale zeigt.

### Pfalz-Sulzbachisches Memoriale.

Von GOTTES Gnaden CHRISTIANUS AUGUSTUS Pfalz-Graf beyrn Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzoge, Grafe zu Beldens, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Wörs, Herr zu Ravensstein.

Unsern freundlichen, auch günstigen und gnädigen Gruß und alles gute zuvor, Hochwohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Freunde, auch besonders Liebe und liebe Besondere.

Welchergestalt Wir denselben und euch unsere Gravamina wieder Pfalz-Neuburg, zur Erledigung und damit Wir sowol in Ecclesiasticis als Politicis wieder in vorigen Stand, wie es von Anno 1615. bis ad 1627. gewesen, restituiret werden möchten, durch den Besten und Hochgelahrten, Unsern lieben Besondern, Herzog ACHATIUM HERN, beyder Rechten Doctorem, Sächsischen Weymarischen Rath und der Kayserlichen Reichs-Stadt Nürnberg Consulenten, recommendiren, und dieselbe und ihr dagegen ihnen und euch Unsern hochangelegenen Perito zu deferiren belieben lassen, das wissen sie sich ohne verdriessliche Wiederholung gutermassen zu erinnern: thun Uns auch für solche gutwillige und eyferige Bezeigung ganz freundlich auch gnädig und günstig bedanken, mit Erbieten, solches auf begebene Occasion mit gebührendem danckbaren Gemütze wieder zu erkennen.

Beylage A.

Nun sind Wir in der guten Zuversicht begriffen gewest, es würden bey wärenden jetzigen Reichs- und General-Friedens-Tractaten, deren allerseits unzweiffendlichen hochlöblichen Intention gemäß, die wiederwärtige Procedures eher eingestellt, als solcher zu entgegen reallumiret, und Wir dannhero dieselben und euch weiter zu molestiren nicht verursacht werden: So dringet Uns doch die Noth, um der neuen hochbeschwehrlichen Emergentien willen, ihnen und euch nochmalen freundlich für Augen zu stellen, führets auch die Beylage A. mit mehrem in Buchstaben, wie übel und Gottes-lästerlich (davon vielleicht zum Theil schon Bericht geschehen) Uns gedeutet worden, daß Wir unserer Hoff-Diener einen mit Evangelischen Christlichen Ceremonien zur Erden bestatten lassen, auch welchergestalt Unsern Erb-Gehuldigten und ohnmittelbarh verpflichteten dieser Unserer Stadt Bürgermeister und Rath,

1646.  
Majus.  
Junius.

Rath, auch ganzer Bürger-schafft die Begleitung zu seinem Ruh-Bettlein, höchlich verwiesen, ihnen die vermeynte Straffe vorbehalten, sie zur Beantwortung erfordert, auch hinführo bey dergleichen und andern ärgerlichen Gewissens- und Seelen-schädlichen Fällen, wie sie inticuliret werden, durchaus nicht mehr zu erscheinen, satis imperiose und dermaßen verächtlich inhibiret worden, als ob Wir und Unsere Evangelische Glaubens-Genossen verkergete Leute oder schier wie Heyden, bey denen doch selbst auch sogar weniger Humanität oder Misericordia sich nicht bald jemals ereignet haben wird, wären. Jezo nicht zu gedencken, daß kein einiger aus Bürgermeister und Raths-Mittel bey dem Leichen-Sermon oder Evangelischen Gottesdienst (ohne was die Träger und wenig andere schlechte Personen gewest) in unsere Hoff-Capellen sich finden lassen, weniger die gewöhnliche Christliche Todten-Lieder mit singen dörfen, sondern dieselbe allein dem Leich-Condukt beygewohnt. Und gesetzt, daßes geschehen, wäre doch von ihnen wieder den heylsamen Religions-Frieden nichts pecciret, welches vielmehr erfolgen würde, wenn sie zu Unserm und ihrem so hoch und merklichen Präjudiz, davon noch ferner abgeschart, und hierinn nicht beyzeiten remediret und vorgebauet werden sollte.

1646.  
Majus.  
Junius.

Haben derowegen dieselbe und euch freundlich und günstig auch gnädig ersuchen wollen, sie geruhen dieses in unbeschwerdte und bedürffrige Consideration zu ziehen, und wie diesem verbitterten Wesen abzuhelffen, und Wir wieder in vorige wohlhergebrachte Possession mögen gesetzt und dabey ruhig manuteneiret werden, Uns mit getreuem Rath und Assistentz noch ferner an die Hand zu gehen, damit Wir nicht gar in Unserm Erb- und Eigenthum, so Uns pleno jure eingeräumet worden, subjugiret, sondern Unsere samt des ganzen Fürstenthums angehörige Stände und Unterthanen wieder in vorige, und zwar onerose erworbene Gewissens-Freyheit, Privilegien und Herkommen mögen gesetzt werden, weil es sonst eine böse Consequenz bey andern Evangelischen Ständen, als wan sie wieder die Ehre und Namen Gottes und die wahre Christliche Kirche, dessen Wir gleiches Falls von den Neuburgischen ungeschert in Schrifften ehrenrührig insimuliret werden wollen, handeln thäten, auch ein mehrers nach sich ziehen würde. Darzu es dieselben und ihre mit Göttlichem Beystand, (wie bisher rühmlich und notorie erwiesen worden) nicht werden kommen lassen, denen Wir unser hohes und Gottes Ehr und Wort concernirendes Anliegen nochmal zum besten recommendiren, und ihnen samt und sonders, mit Freundschaft auch günstig- und gnädigem Willen wohl beygethan und gewogen verbleiben. Datum Sulzbach den 7. Maji, Anno 1646.

Deroselben und Euer

allezeit Freund- und Gutwilliger

CHRISTIANUS AUGUSTUS  
Pfalz-Grav. mppria.

Subadj. A.

Von GOTTES Gnaden Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Grave beyrn Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrsame liebe Getreue. Demnach Wir berichtet worden, daß ihr euch nicht alleine bey jüngst vorgewester Begräbniß, Unserß Vetterß, CHRISTIANI AUGUSTI Pfalz-Gravens Liebden, abgestorbenen Vor-Neuters, ob ihr deren, auch der Leich-Predigt und Begräbniß beywohnen dürffet, bey unserm Commissario und Um-Geltern zu Sulzbach, Hans Casper Sundermann, angefragt, sondern, daß außser der Bürgermeister ihr insgesamt mit meistens von ihrer Bürger-schafft dabey gewesen, und theils öffentlich mit gesungen; und euch aber nicht unbekant seyn kan, was in solchen Fällen Unsere publicirte Landes-Fürsliche Religions-Dritter Theil.

N 2

und

1646.  
Majus.  
Junius.

und Special-Mandata und gewesene gnädigste Befehlig klar disponiren und verbieten, gestallt ihr auch vom 19. April. nechsthin unterthänig gebethen, daß Wir euch in die, von Sein, Unfers Betters Liebden, unndthig, ganz unuerhofft und unbefugt movirte Differenz-Sache nicht einmischen, noch der in Ungnaden entgelten lassen wollten:

1646.  
Majus.  
Junius.

Als gereicht Uns obervesthetes von euch wieder euer besser Wissen, und dem einkommenden Bericht nach, allein aus bösem Vorschlag, beschehenes Anfragen, und noch vielmehr, daß ihr meistentheils dieser Leich-Predigt und Begräbniß beygewohnt und öffentlich mit gesungen ic. zu sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen, und wollen mit ehesten, wann es berichter maßen beschaffen, wie ihr euch zu verantworten getrauet, gnädigst vernehmen, so lang auch und bis zu anderwärtiger Unserer Erklärung Uns gegen euch gebührende Animadversion und Strafe hiemit vorbehalten haben, und befehlen euch beneben gnädig, daß ihr samt und sonders bey dergleichen und andern ärgerlichen Gewissens- und Seelen-schädlichen und Uns an Unserer Landes-Fürstlichen Superiorität, nachtheiligen Fällen durchaus nicht mehr erscheinen, weniger in einigerley Wege, unter was Vorwenden es auch gesucht werden und geschehen möchte, wirklich gebrauchen, und ebemäßig die Bürgerschaft, Einwohner und alle die ihrigen bey Straffe davon abhalten: und also in Wiedrigen nicht Ursach geben sollet, daß Wir gegen euch, der Amts Bürgermeistere, in privato nach Beschaffenheit ein oder des andern Connivenz und Verbrechens, von Landes-Fürstlicher Superiorität wegen, mit geziemender wohl-empfindlichen unausbleiblichen Straffe und Animadversion verfahren lassen müssen ic. Wornach ihr ic. Neuburg den 6. Maji, Anno 1646,

Fürstliche Geheimdte Cansley.

An Bürgermeister und Rath  
zu Sulzbach.

N. N. Saller,

P. S.

Auch Hochwohlgebohrne, Edel, Best und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Freunde, auch besonders Liebe, und liebe Besondere, haben Wir zu mehrer Nachrichtung noch diß andeuten wollen, daß die Neuburgische Inhibition, bereit dato, bey dem hiesigen des Raths und Bürgerschaft so viel operiret, daß, unangesehn Wir sie zu einem andern Leich-Conduct des Hochgebohrnen Fürsten, Unfers freundslichen lieben Oheimb, Schwagers und Bruders, Herrn Franz Carl, zu Sachsen, Engern und Westphalen, Liebden, bey Uns allhie mit etlichen Pferdten hinterlassenen, unter Seiner Liebden gebürtigen Dieners, ihnen ansagen und sie demselben beizuwohnen erinnern lassen, daß sie metu poenae, zu Unser nicht geringen Verschimpffung, sich nicht eingestellet noch gebrauchen lassen, welches Wir also (da Wir sie anders nicht in Ungelegenheit stecken wollen) auf ihre sonderliche, des Raths eingewandte unterthänige Entschuldigung salvo jure nostro geschehen lassen, und dißmal nachsehen müssen. Damit sie aber nicht ferner wieder dero Pflicht und Subjection auch Uns schuldigen Respekt und Gehorsam zu handeln gezwungen werden möchten; Als thun Wir hiemit unser vorig freund- günstig und gnädig Suchen bestermaßen wiederholen, und dieselbe und euch abermal Göttlicher Protection getreulich empfehlen. Datum Sulzbach den 7. Maji, 1646.

Derofelben und Euer

allezeit freund- und gutwilliger

CHRISTIANUS AUGUSTUS  
Pfalz- Graf. mppria.

§. III.

1646.

Majus.

Junius.

Religions-  
Gravamina  
der Stadt  
Aachen.

## §. III.

1646.

Majus.

Junius.

Desgleichen von den Evangelischen in Congress angebracht, bezeug folgenden der Reichs-Stadt Aachen, wurden ihre fürnehmste Religions-Beschwerden auf dem Memorials.

*Dictatum Osnabr. d. 16. Maj.  
Anno 1646.*

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Religion zugethaner Chur-Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandten, unterhänig demüthigst Memorial, inhaltend die fürnehmsten Gravamina der gesamten hochbedrängten Evangelischen Gemeine und Bürgerschaft zu Aach.

Wie hart und höchlich die gesamte Evangelische Gemeine des Königlich Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Aach, von den Römisch-Catholischen von langen Jahren hero betrübet, gedrückt und verfolgt worden, das ist leider Reichs- und Welt-kündig, ohne Noth weiltäufftig zu erholen, fast auf allen Reichs-Tagen und sonst bey Protestirenden Chur- und Fürsten vielfältige Klage eingeführet, massen ab den ergangenen Handlungen und Schrifften, so in Chur- und Fürstlichen Archiven zweiffels ohne beygelegt worden, zu ersehen.

Dann obwohl in dem Anno 1555. zu Augspurg geschlossenen Religions-Friede, welchen die Stadt Aach beliebet, und durch ihre Abgeordnete unterschreiben lassen, die Augspurgische Confession gleich der Papißischen Religion im Reich, und allen Reichs-Städten hinführo und auf ewigen Zeiten zugelassen, und in sichern Friede gesetzt worden, auch vor und bey Aufrichtung des Religion-Friedens der Evangelischen Religion zugethane unter der Stadt Einwohnern, und gar im Rath sich befunden, welche kraft desselben die Übung ihrer sothaner Religion demüthig, fleißig und inständig gesucht, so ist ihnen doch solches bey Rath zu mehrmahlen, auch der Chur- und Fürsten im Jahr 1558. hochansehnlichen aus Franckfurt beschehenen beweglichen Borbitte ohngeachtet, gänglich abgeschlagen, darüber viele fremde und eingebohrne Raths-Berwandte, Bürger und Einwohner in ziemlicher Anzahl, im folgenden Jahr 1559. bey damahligen Reichs-Tage den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, die ihr hochangelegenes Beschwehruß durch ihre Abgeordnete geklaget, und um dessen ersprißliche Erledigung gebeten, die dann zwar ihres Orts an nichts erwidern lassen, es ist aber doch von den widrigen, mit Zuthun der Papißischen Geist- und Weltlichen, das Christliche Werk gehindert und hintertrieben, dadurch der Rath in seinem harten Fürnehmen dermassen gesteißt worden, daß im folgenden Jahr 1560. Niemand hinführo als nur Papißten zum Rathsis zuzulassen, von demselben beschlossen worden, damit die alte freye Raths-Wahl merklich bestrickt, und den Gaffeln, welchen vermöge des im Jahr 1450. aufgerichteten Gaffel-Briefs zur Raths-Wahl tüchtige Personen ans ihrem Mittel, durch die mehrere Stimmen zu ernennen und vorzuschlagen zustehet, in ihre rechtmäßig erlangte und viel Jahre ruhig gehabte Freyheit also tieff eingerissen, das es bald hernach guten Theils den Gaffeln an Leuten, welche mit gemeiner Stadt Nutzen zum Raths-Stuhl hätten erkieset und vorgeschlagen werden mögen, so gar ermangelt, daß auch der Rath selbst in folgenden Jahren der Evangelischen Augspurgischen Confessions-Berwandten darzu sich gebrauchen zu lassen invitiret, und nicht nur auf vorhergehende der Gaffeln Ernennung und Vorstellung gleich andere zur Rathstelle erwöhlet und angenommen, sondern auch in Betrachtung des gemeinen Nutzens, im Jahr 1574. 23. Julii eine Raths-Uberkombst und gemeinen Schluß gemacht, daß hinführo beyder Religionen Personen ohne Unterscheid von den Gaffeln vorgeschlagen und bey Rath angenommen, auch die Übung der Evangelischen Religion neben der andern geduldet werden möge und solle; dabey es nicht ohne augenscheinliches der Stadt Aufnehmen eine Zeit lang, doch nicht länger ruhig und friedlich bis ins Jahr 1580. verbleiben. Dann um selbige Zeit etliche sothaner

R 3

Religion

1646.  
Majus.  
Junius.

Religion widrige sich herfür gethan, die Religions-Verwandten zu beeinträchtigen, vom Rath abzuindrängen, und die freye Übung der Evangelischen Religion zu hindern, zu zerstören, und gar niederzulegen sich angemasset, zu dem Ende sie nicht allein die Papistische Bürgerschaft an sich gezogen, sondern auch bey benachbarten Fürsten und dero Räten ihnen einen Anhang gemacht, diese Religions-Sache, ihrer Natur und Eigenschaft zuwider, am Kayserlichen Hof angezettelt, und durch bekandte Papistische auswärtige Potentaten und andere dahin gebracht, daß im Jahr 1593. ganz unversehens ein beschwerliches Urthel auskommen, welches, ohngeachtet dero von Chur- und Fürsten, durch Schrift- und Schickungen beschenehen Einwendungen, allen Evangelischen Ständen zu merklichem Vorurtheil und unsäglichem Schaden der Evangelischen Bürgerschaft im Jahr 98. vollzogen worden.

1646.  
Majus.  
Junius.

Es hat sich auch der Papistische Rath mit dem Hause Burgund, nachgehends im Jahr 1600. in einen neuen Vergleich eingelassen, und darin unter andern versprochen, hinführo keine andere, als die Papistische Religions-Übung bey ihnen zu dulden, dadurch der Bürgerlichen, in dem mit selbigem Haus im Jahr 1469. getroffenen Vergleich auf ewige Zeit zu schützen und handzuhaben, versprochener Freyheit ein grosser Abbruch geschehen, wie dann solches im Jahr 1601. sobald in dem sich ereignet, daß bey dem Papistischen Rath forthin keiner mehr ohne qualification, das ist, er sey dem Papistischer Religion zugethan, auf den Zünften und Handwerkern anzunehmen beschlossen, auch stets je länger je schärffer gegen die Religions-Verwandten verfahren, und die gängliche Dämpfung der Religion so strengiglich vor die Hand genommen worden, daß auch auf anderer Herrschafften Grund eine Evangelische Predigt zu hören, verboten, und diejenigen, so etwa aus Liebe zu Gottes reinem Worte in fremde Orte ausgegangen, mit unnachlässlicher Geld-Straffe und Gefängnis belegt, auch etliche Gefangene, wo sie nicht vor Sonnen Untergang die auferlegte, ihnen unerzwingliche Straffe erlegen würden, des Landes zu verweisen erkannt worden. Darüber die Uneinigkeit und Unruhe im Jahr 1611. entstanden, welche alles dessen, daß nicht nur die possidirende Fürsten der Gültischen Landen, sondern auch der König und Königin von Franckreich, durch ihre höchst-ansehnliche Gesandten, gütliche Handlung gepflogen, und in den verglichenen Vergleichs-Articula als billig vorgeschlagen worden, daß die Religions-Übung der Bürgerschaft, in der äussersten Stadt frey zu lassen sey, sondern auch der Chur-Pfalz Administrator, als der Zeit des Reichs im Rheinischen Landen Vicarius, durch seine Commissarios und Räte, nach entstandener Güte am 9. Maji im Jahr 1612. die freye öffentliche Übung der Evangelischen Religion neben der Ordnung der Raths-Wahl, nach Inhalt des obgemeldten alten Casfel-Briefs bestätiget, hindangeseht und ganz ungeacht, durch der widrigen einseitiges Anbringen und unbegründetes Vorgeben, am Kayserlichen Hofe dahin practiciret, daß es endlich im Jahr 1614. und 1616. zu dem aller Welt kündigen, hochbeschwerlichen, traurigen Ausgang gerathen, wie denn damahls so bald, alles andern angerichten und auch ausser Kayserlicher Majestät und dero Commissarien Berordnungen, vermehrten Jammers zu geschweigen, man das ausländische eingeführte Kriegs-Volk den Evangelischen Religions-Verwandten allein zu unterhalten, auf dem Hals geleyet, dadurch sie mehrentheils um ihre Nahrung gebracht, und zu Grund verderbet worden; auch von solcher Zeit an, so wohl heimliche als öffentliche Predigten in und ausserhalb der Stadt zu halten und zu besuchen gewehret, allen Religions-Verwandten der Zugang zur Bürgerschaft, wie nicht weniger eingebornen Bürgern, die Zünften, Handwerke und Ambachten, ohngeachtet sie nicht allein alle bürgerliche Last, sondern noch andere bey diesen geschwinden kriegerischen Läuften zukommende Beschwehrungen grössesten Theils und vor andern tragen müssen, verwegert, dem Priester, so das vermeinte Sacrament trägt, auf der Strassen nicht zu weichen, sondern alsdann und sonst in Processionen demselben, wie auch dem genannten Heiligtum mit entdecktem Haupt Reverenz und demüthige Veneration zu thun auferlegt, ja der Procession auf Sacraments-Tage bey nahmhaffter Pbn beyzuwohnen, geboten, dessen Ubertreter, ingleichen alle, so ihre Kinder von Evangelischen ausser oder innerhalb Landes tauffen, und die Ehe einsegnen lassen, oder zu ihrer Todten-Beglei-



1646.  
Majus.  
Junius.

gleitung mehr als 16. Personen einbitten, härtiglich gestrafft worden, welche Drang-  
sahl die arme Gemeinde bey der allgemeinen Drückung der Evangelischen Kirchen im  
Reich, nunmehr so viel Jahr mit Gedult ertragen müssen. Und obwohl wegen der  
Taufe und Ehe-Einseignung, nachdem Mastricht unter der General-Staaten Ge-  
walt kommen, in etwas eingehalten worden, so werden doch, nach vorgangener fleißi-  
ger Nachforschung, die Leute eigentlich angezeichnet, und läßt sich der Jesuit auf der Can-  
gel ohne Scheu öffentlich vernehmen, welchergestalt es zu seiner Zeit geahnet wer-  
den solle, welches, wenn es seinen Fürgang über kurz oder lang erreichen sollte, zu de-  
ren noch übrigen Evangelischen Bürgerschaft gänzlichem Verderb und Untergang ohn-  
fehlbar ausschlagen würde; wie auch ohne das nicht verbleiben wird, wenn sie und die  
ihrige zu Zünfften und Handwercken den vorigen freyen Zutritt nicht wieder erlangen  
sollen.

Wann nun diese Beschwernissen sehr groß sind, den einmahl aufgerichteten, und  
bey so vielen Crayß-Tagen erholten und bestätigten Religions-Frieden zuwider lauf-  
fen, auch daher von Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen hoch angezogen, un-  
ter die gemeinen Beschwernissen gezehlet, und wie der Chur-Pfalz Administrator  
durch Seiner Fürstlichen Gnaden Abgesandten, den Kayserlichen Commissariis im  
übergebenen Memorial mit mehrern im Jahr 1612. angefügt, unter derselben nicht  
die geringste geachtet worden; und dann nunmehr es an dem ist, daß zu Münster und  
Osnabrück eine allgemeine Friedens-Handlung angestellet, und dabey die Gravami-  
na Ecclesiastica neben andern Reichs-Beschwerden remediiret und abgeschafft  
werden sollen, so wird solches billig vor eine sonderliche Schickung Gottes mit groß-  
sem Danck erkandt, und von allen Bedrängten in acht genommen. Und weil unter  
denselben die arme Evangelische Gemeinde zu Nach gehöret, auch kein Zweifel ist, daß  
die sämtliche Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion sich solcher Sachen  
sorgfältig annehmen; als wird in der gesamten bedrängten Evangelischen Nahmen in  
aller Unterthänigkeit gebethen, daß dieselben bey angestellter Friedens-Handlung sich  
solcher armen verlassenen Gemeinde gnädiglich anzunehmen, und dessen mit so viel Seuff-  
zen gebetene gnädige Erledigung, dazu die hochlöblichen Protestirenden sich davor  
klärllich erboten, an ihrem hochvermögenden Ort dermassen zu befördern, in Gnaden  
geruhen wollen, damit die so viel Jahr hero bedrängte Evangelische Gemeinde in die-  
besagter Stadt Nach von den übermäßigen Drangfahlen endlich errettet, zu freyer öf-  
fentlicher Übung der Evangelischen Religion und Gebrauch dero von ihnen darzu  
erkaufften, aber nachgehends ohne und ausser der Kayserlichen Resolution und Be-  
fehl ihnen wieder abgenommenen Behausungen wieder gelangen, wie auch zu Zünff-  
ten, Handwercken, Ambachten und aller bürgerlichen Freyheiten, gleich der andern Re-  
ligion Bürgern unbehindert verstatet, ihnen in allen gleich gehalten werden, und also  
des heylsamen Religion-Friedens würcklich genießen mögen. Solches ist der Sachen  
Eigenschaft und Glaubens naher Verwandniß gemäß, gereicht ohnzweifelich zu  
Gottes Ehre, Ausbreitung seines Reichs und heiligen Worts, Erquickung vieler Be-  
drängten in der Fremde schwebenden Herzen, ja dero ganzen, durch Austrieb und Ab-  
zug vieler Religions-Verwandten verödeten Stadt Wieder-aufnehmen, auch allen hoch-  
löblichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer  
Religion unsterblichem Nachruhm. Es wird auch Gott ihr der ganzen Gemeinde und  
vieler tausenden hin und wieder zerstreueten und Nothleidenden Gebeth und Seuffzen,  
welche sie für des Heiligen Reichs und eines jeden Standes besondere Wohlfarth, Frie-  
den und Erhaltung eysrig zu Gott dem Allmächtigen schicken, um so viel desto mehr  
erhören, und mit zeitlichen und ewigen Seegen desto reichlicher überschütten.

## §. IV.

Gravamina  
der Evangel.  
Bürgerschaft  
zu Augspurg.

Über den betrübten Zustand der Evan-  
gelischen Bürgerschaft in des Heiligen  
Reichs Stadt Augspurg, kame folgende

Facti species sub N. I. zum Vorschein;  
und wurde dabeneben in der Anlage sub  
N. II. die Frage beleuchtet: Ob mit  
Fug

1646. Zug und Recht, die Stadt Augspurg, betrifft, von der *Regula Restitutionis*  
 Majus. soviel die Evangelische Bürgerschaft *Generali* excludirt werden möge?  
 Junius.

1646.  
 Majus,  
 Junius,

## N. I.

Informatio Facti, über den betrübtten Zustand der Evangelischen Bürger-  
 schaft in des Heiligen Reichs Stadt Augspurg.

N. I.  
 Information  
 von dem Zu-  
 stand der Ev-  
 angelischen zu  
 Augspurg.

Welchergestalt die Evangelischen (ihre Catholische Mitbürger noch der Zeit mehr denn drey bis viermahl in der Anzahl übertreffende) Bürgerschaft des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, zu dem festen ewigen Band des heylsamen Religion-Friedens, und freyen, öffentlichen Gebrauch der Augspurgischen Confession sich optimo maximo Jure habilitiret und fähig befunde, was massen sie auch von Anno 1552. bis auf das Jahr 1628. in ruhiger Possession vel quasi derselben freyen Exercitii halber, nicht weniger ihrer in der Stadt gehalten sieben Kirchen, Schulen und andern, in die 76. Jahr lang wahrhaftiglich gewesen sey, das zeugen neben der Notorietate rei, insonderheit die in Anno 1632. zu Nürnberg durch Simon Halbmeiern, in offnen Druck publicirte Augspurgische Reformation-Acta, als veritas Historica, mit mehrern, und geben zugleich weitläufftig zu erkennen, wie es mit solcher leidigen Reformation, und darauf gefolgten beschwehrliehen Execution eigentlich dahero ge-  
 gangen.

Dann in selbigen wird glaublich dargethan, das bereits Anno 1521. zu besagtem Augspurg, die Lehre des Heiligen Evangelii herfür gebrochen, und öffentlich zu predigen angefangen, Anno 1526. von den Carmeliter- und Gaudenter-Mönchen dafelbst ihre Clöster und Orden verlassen, Anno 1537. alle Kirchen, darinnen man nicht Evangelisch geprediget, nebenst Ausschaffung der Catholischen Geistlichkeit, gesperrret, und deswegen an die damalige Kayserliche und Königlische Majestät, ingleichen an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, von dem Rath zu Augspurg ein öffentlich Ausschreiben, (so beym *Horleder libr. 5. cap. 3.* von Ursachen des Deutschen Kriegs zu finden) im Druck publiciret worden sey. Und obwol nicht ohne, das nach Besag *Sleidani libr. 19.* und berührter Acten, in An. 1548. weyland Kayser Carl der Fünffte glormwürdigster Gedächtniß, ernannte Geistlichkeit zu demjenigen Stiftern, Kirchen, Schulen, Clöstern, Clausen ꝛc. welche ihnen zugehörig gewesen, dermassen restituirret hat, das sie darinnen (wie die Formalia lauten) ihre Ceremonias, Aemter und Gebräuche, die sie darinnen hergebracht, samt allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, und ihnen von Rechts wegen gebührenden Jurisdictionen, gebrauchten, halten und niessen mögen: so ist doch aus mehr angeregten Actis zu ersehen, das keine der obgenannten sieben Kirchen jemahlen dem Herrn Bischoff zugehörig, sondern die zu St. Anna und der Barfüßern, den beyden a Jurisdictione Episcoporum (per tradita *Erasmii a Chokier Jcti Leodienfis Tractatu de Jurisdictione ordin. in Exemptos pag. 1. cap. 17. num. 10.*) un widersprechlich eximirten Orden der Carmeliter und Gaudenter (von denen sie aber dazumahl schon 23. Jahr zuvor, frey und gutwillig deserirret und abgetreten worden,) zuständig, die im Hospital und zu St. Jacob aber, neben den Evangelischen Predigt-Häusern zum Heiligen Creutz, zu St. Ulrich und zu St. Georgen, gleich von ihrem Anfang eine dependenz gemeiner Stadt gewesen, deswegen auch derselbigen, vermittelst selbigen Jahrs aufgerichteter Transaction, bis auf weitere Kayserliche determination und Erklärung (welche ipso facto durch den Religions-Frieden erfolgt) anfänglich und für eine kleine Zeit zu der Formul des genannten Interims gelassen, auf gänzliche Wiederabwerffung aber desselbigen (so durch Churfürst Moritzen zu Sachsen ꝛc. und dessen Einigungs-Verwandte im Monat Aprilis 1552. und also in geraumer Zeit vor dem Passauischen Vertrag, auch darauf gefolgtten heylsamen Religions-Frieden geschehen,) bis auf das 1629. Jahr, zu dem Exercitio Augspurgischer Confession ruhiglich possediret, und von jedermänniglich ohn-angefochten gebraucht worden seyn. Denn nachdem hochgedachter Churfürst und dessen Einigungs-Verwandte in ermeldtem Monath Aprilis 1552. die zuvor um der Evan-  
 gelischen

1646.  
Majus.  
Junius.

geltichen Religion willen aus dem Reich verwiesene Prediger wiederum beruffen, und aufgestellt, Allerhöchst-ernannte Kayserliche Majestät auch, als der beste Interpreter Transactionis prædictæ sua auctoritate confecta den 25. Augusti ejusdem Anni, daselbsten nach Inhalt der Augspurgischen Confession zu lehren bewilliget hat, zeugen neben der kundbahren Notorietät, *Sleidanus* L. 24. n. 40. & *Tbuan.* Lib. 10. Histor. Pol. m. 319. daß dieses mit grossem Frolocken der Bürgerschaft öffentlich verkündiget worden.

1646.  
Majus.  
Junius.

Darauf wurde der Passauische Vertrag und fürter in Anno 1555 der heylsame Religions-Frieden gefolget, darin nicht nur wegen suspension der Geistlichen Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions-Verwandte §. Damit auch obbezeichnete klährlich, sondern auch §. Nachdem aber ic. ausdrücklich versehen ist, in welchen Reichs-Städten die beyden Religionen, nemlich die alte Catholische, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, daß sie hinführo auch also bleiben, und es beyder theil halber, Wie hieoben beyder Religion Reichs-Stände halben verordnet und gesezet worden, verhalten werden solle, mit angehengter gänglicher cassir- und annullirung alles desjenigen, was nicht allein quoad præteritum in vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst, diesem allgemeinen Frieden-Stand in jeden seinen Articulen wenig begriffen, sondern auch was in futurum denselbigen per modum Declarationis, oder auf andere Weiß verhindern oder verändern möchte, wie daselbsten §. Und solches ic. mit mehrern auch hernach öftters wiederhohlet zu finden im Reichs-Abschied de Anno 1557. 1559. 1566. und 1613. Dabey zu mercken ist, daß solchen Allgemeinen Religions-Frieden die Stadt Augspurg dazumahl für sich und im Namen aller Erbarn Frey- und Reichs-Städte besiegelt und gefertigt habe, allermassen aus der Subscription und Fertigung derselben zu ersehen.

Darbey es nicht verblieben, sondern und obwohl der damahlige Herr Cardinal und Bischoff zu Augspurg, contra diese Pragmaticam, vom höchsten Haupt und desselben Gliedern hochverbündlich zugesagte Constitutionem & Legem fundamentalem Imperii, eine vermeynte Protestationem (welche gleichwol einigem Reichs-Abschied nicht einverleibet) einwenden wollen, so hat er doch nachgehends und benantlichen im Jahr Anno 1563. krafft der in offnen Druck publicirten Schwäbischen Crayß-Verfassung, dieselbige absque ulla Protestationis Renovatione ratificiret und angenommen, auch vest und unverbrüchlich zu halten hochbetheuerlich und mit Anhängung Deco Fürstlichen Insigels versprochen und zugesaget, wie ermeldte Verfassung ad literam klährlich bezeuget und mit sich bringet.

Und als ferner in Anno 1583. wegen des eingeführten neuen Calenders Mißverstand und Unruhe in der Stadt Augspurg entstanden, hat der Rath daselbsten, sich gegen dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Churfürst Ludewigen Pfalzgrafen bey Rhein, und den Erbarn Frey- und Reichs-Städten, auch der Evangelischen Bürgerschaft erklärt, daß Er der Augspurgischen Confessions Lehr bey solcher Stadt den wenigsten Abbruch zu thun, nicht, vielmehr aber selbige nicht weniger als die Catholische Religion zu erhalten gemeynet seye, wordurch er erlanget, daß das zuvorher super constitutione Pacis Religionis wieder ihn ausgewürckte Mandatum cassiret und aufgehoben worden ist.

In Anno 1584. den 25ten Junii hat auch Kayser RVDOLPH der Andere Christmildester Gedächtnis, eine Commission auf Weiland Herren Wilhelmern Herzogen in Bayern, und Herren Wilhelmern Grafen zu Ottingen solcher Mißverständniß halber ausgefertigt, und allen menschlichen und möglichen Fleiß für zuwenden befohlen, damit in und ausser Rath beständiger Fried, Ruh und Einigkeit gepflogen und erhalten, auch beyder Religion verwandte Bürgere bey dem Religion-Frieden gelassen werden.

Dritter Theil.

D

Wor-

1646.  
Majus.  
Junius.

Worüber von hoch und wohlgedachten Herren Commissariis ( die doch beyde Catholisch gewesen ) ein Vertrag in der Stadt den 11ten Augusti Anno 1584 erhandelt, und von allerhöchst gedachtem Delegante den 5ten Augusti Anno 1585. bester Massen, und zwar ex plenitudine potestatis & ex certa scientia confirmiret worden, krafft dessen Rath und Bürgerschaft einander zugesagt, und bey Treu und Ehren, auch an Eydessat Rechts und immerwährenden Partis Gedings- und Contracts-weiß, Deutsch, Auffrecht, Erbar und Ewiglich Redlich zu halten versprochen, daß sie dem aufgerichteten Allgemeinen Religion-Frieden gemäß, beyde Religionen bey dieser Stadt, eine wie die andere, und keine weniger als die andere, vestiglich und steiff schützen, kein theil dem andern, unter was Schein das immer erdacht werden möchte, darvon nicht dringen, weniger ein oder die andere Religion aus der Stadt treiben, sondern je ein theil dem andern in Handhabung des hoch-betruerlichen Religion-Friedens, mit Rath, Hülf und Beystand all sein Vermögen zu zu setzen schuldig, auch der Rath jederzeit bey dieser Stadt 14. Prædicanten, und nicht weniger, unterhalten solle. Welcher Vertrag auch jährlich vor der ordentlichen Raths-Wahl zu verlesen verordnet, der jederveiligen Herrn Bischöffen sowol als obbiges und folgendes zur Gnüge bewußt, niemahlen aber contradiciret noch widersprochen worden ist.

1646.  
Majus.  
Junius.

Ohnangesehen noch ferner geschehen, daß in einem den 26ten Junii Anno 1586. publicirten Decreto die Herren Stadt-Pflegere und Geheimde Räte sich vernemen lassen, die Evangelische Bürgerschaft seye des Exercitii ihrer Religion auf ewig versichert: sie auch in einer Anno 1587. wider weyland D. Georg Müllern, gewesenen Superintendenten daselbst seel. durch offenen Druck ausgegangenen Schrift ( deren Titul: der Herren Stadt-Pflegere und Geheimen Räte des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, wahrhafter Gegenbericht der Augspurgischen Handel ) lauter angezeigt und bekannt, daß vermög des Religions-Friedens und der Reichs- Abschieden in derselben Stadt beyde Religionen auch hinführo gehalten werden sollen, und daß sie ( die Obrigkeit ) zur Behaltung der Augspurgischen Confession bey dieser Stadt, vermittelst einer sonderbaren Verschreibung in specie obligiret und verpflichtet wäre, dergestalt, wann sie die brechen, und nicht treulich halten würde, daß sie sich mit ihren eigenen Brief und Sigeln selbst zu Meineydigen und Sigelbrüchigen Leuten machen müßten ic. welche Erklärung sie erst noch in Anno 1628. den 30ten Maji gegen die damalige subdelegirte Kayserliche Herren Commissarios schriftlich widerhollet, deutlich vermeldende, wann über die bereits ertheilte Bericht, sie ein mehrers cooperiren sollten, so würden sie bey ihrer lieben Bürgerschaft notam perjurii schwehlich entfliehen.

Und nachdem über das in obbesagtem 1586ten Jahr, wegen Berufung der Evangelischen Kirchen-Diener zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abermals große Irrung entstanden, seynd darauff Anno 1591. nicht nur etliche gewisse Articulen solchen Beruffs halber verglichen, sondern auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät RUDOLPHO II. allergnädigst confirmiret, und zu jedermanns Wissen in offenen Druck gegeben worden, darinnen klar fürsehen nicht allein, daß die Jurisdiction über die Evangelische Kirchen, Deroselben Diener und Zuhörer einem Erbsamen Rath, als der Obrigkeit ( Ergo nicht dem Herren Bischoff ) verbleiben: sondern daß auch die Lehr der ohngeänderten Augspurgischen Confession, von Zeit des Passauischen-Vertrags, und also vor dem Religion-Frieden in steter Übung bey dieser Stadt gewesen, und künftig auch also jederzeit erhalten werden solle, mit dem klaren Anhang, da künftiger Zeit durch die Römische Kayserliche Majestät und Allgemeinen Reichs-Ständen im Religion-Frieden eine andere Erläuterung oder Berordnung sollte fürgenommen werden, daß alsdann die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg des Beneficii derselben Allgemeinen Eventual-Reichs-Vergleichung, sowol als andere ihre Glaubens-Consorten im Heiligen Römischen Reich fähig und theilhaftig seyn sollen.

Als auch Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. Glorwürdigsten Ansehens, den 29ten Septembris Anno 1619. die Huldigung zu Augspurg aufgenommen,

1646.  
Majus.  
Junius.

men, haben Sie praesente, adstante, & ne minimo verbo contradicente Episcopo Augustano, allergnädigst versprochen, den Rath und eine ganze gemeine Bürgerschaft bey dem heilsamen Religion-Frieden und Prophan-Frieden zu erhalten, zu schützen, zu schirmen und handzuhaben, auf welches Versprechen, die Catholische Herren Stadt-Pfeger und Geheime in Anno 1628, gegen den subdelegirten Kayserlichen Herren Commissariis sich selbst referiret und stark bezogen.

Ja als Anno 1602. des noch lebenden Herren Bischoffs Fürstliche Gnaden das Dorff Oberhausen, der Stadt Augsburg veräußert, haben sie Ihr die Geistliche Jurisdiction, samt der Pfarr-Collation und Religion daselbst speciatim reserviret, dessen es sich nichts bedrufft, da solche Jurisdiction über die ganze Stadt selbstn Ihr schon zuvor gebühret hätte.

Und das noch mehr ist, haben erst noch am toten Januarii Anno 1628. allerhöchst und seligst ernannte Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. (laut Commission-Schreibens bey offtgemeldten Actis befindlich) weiland Erb-Herzog Leopoldi zu Oesterreich Durchlaucht, und des Herren Bischoffs zu Eychstätt Fürstlicher Gnaden gnädigst befehlet, auf friedliche und diensliche Mittel zu gedencen, damit zu Augsburg in Religion- und andern Sachen, alles in solchen Stand gebracht werde, wie es sich den Rechten, dem Religion-Frieden und guter Policy-Ordnung nach zu thun gebühret. Dem auch zu folg, ernante Herren subdelegirte Commissarii (ohneachtet ihr ganze Procedur weit ein anders, laut des Protocols, hin und wieder zu erkennen gegeben) sich so schrift- so mündlich vernehmen lassen, daß dem Religion-Frieden, und bey gemeiner Stadt sich befindenden Kayserlichen Verordnungen zu wieder, nichts fürgenommen werden solle: und daß die dem Evangelischen Ministerio fürgelegte spitzige Fragen, dahin alleinig angesehen seyn, damit die Prædicanten sich alles widrigen Verdachts, hierdurch entladen möchten: mit angebotener gütlichen Unterhandlung durch vertrauliche Mittel den Mißverständen abzuhelffen: Zumahlen Ihre Kayserliche Majestät berichtet wären, samt sollten die Catholischen von den Evangelischen bißhero mercklich gehindert, und in Bestellung des Raths, Canselen und anderer Bürgerlicher Aemter zimliche Ungleichheit und den Catholischen das ihrige, vorenthalten worden sey.

Obwoln nun hierauf 1) von damahligen Herren Stadt-Pfegern und Geheimden (welche auffer eines einzigen der Catholischen Religion beypflichtig gewesen) solche Remonstration, und eigene Bekändniß geschehen, daraus offenkundig gewesen ist, daß nicht die Catholischen von den Evangelischen verhindert, sondern jene diesen allwegen, auch mehr, weder sonst die Rechte, Statuta, und so theuer geschworene Verträge mit sich gebracht, vorgezogen und befördert, also daß gerühmte und an sich selbst schuldige gleichmäßige und ohntadelhafte procediren, viel Jahr hero nicht observiret, sondern vielmehr der Status der Evangelischen leyder schon dazumahl in solche Terminos, sowol was die Raths-Canselen und andere Aemts- und Dienst-Stellen als was sonst die Parteyische Obration und Herfürziehung der Catholischen vor den Evangelischen betrifft, gebracht worden seye, wie die selbiger Zeit von ihnen übergebene kurze Deduction mit mehrern bezeuget und in sich hält. Ob wohlen auch ferner 2) die offerwehnte Evangelische Bürgerschaft des Exercitii Religionis, auch ihrer Kirchen, Schulen und anders halben, racione Petitorii & Possessorii, dermassen, wie oben erwühnet, best kundiret: und obwoln auch über das 3) derselbigen weder von obgedachten der subdelegirten Herren Commissarien Anerbieten, noch von dem übrigen ganzen Commissions-Verlauff, eigentlich damahlen nichts wissend, noch Catholischer seiten communiciret: sie darnebens 4) zu einiger Verhbr- oder Verantwortung so gar niemahlen gelassen gewesen seyn, daß sie auch der Herren Bischoffen wider sie eingebrachten Klag-Libell, noch biß auf heutigen Tag niemahln gesehen, weniger einige Citation ad se defendendum erlanget: dargegen aber 5) von dem Catholischen Magistrat das wahrhaftige Gezeugniß hat, sie seye mit ihrer liebten Bürgerschaft in allem gutem Vernehmen. Item die Reformation habe nicht aus der Bürgerschaft Verbrechen ihren Ursprung. Ingleichen, man habe den

Dritter Theil.

D 2

schul.

1646.  
Majus.  
Junius.

schuldigen Gehorsam bishero löblich erzeiget: und dann die Evangelische Raths- und Gerichts-Verwandten hätten ihren Stellen mit ganzem ohngespartem getreuen Fleiß abgewartet, auch sich also verhalten, daß die Catholische selbst, sie lieber noch länger dabey hätten haben mögen: und dann sonst 6) gleichwol die Rechte nicht zulassen, daß auch wider eine geringe Privat-Person in Sachen zeitliche Güter betreffend, wann er über 30. 40. 50. und mehr Jahren in ruhiger Possession gewesen, der Proceß von der Execution angefangen, und der Possessor seines imhabens ohne vorgehende Citation & absque sufficienti causa cognitione betrübet, turbiret, und depossediret werden solle: so ist doch, ermeldter Evangelischer Bürgerschaft gang ohncitiret und ohngehöret, die leidige Reformation de facto & armata manu am 8. Augusti 1629. (auf zuvor beschene Umdredung der Kayserlichen Herren Commissarien mit den beyden Catholischen Herren Stadt-Pflegern, als verordneten Executoribus und bey Leibesstraff Verschaffung der Evangelischen Bürgerschaft in ihre Häuser) fürgenommen und vollzogen, auch der Proceß ab ipsa Executione vermassen und gestallt angefangen worden, wie offterwehnte Acta gründlich erweisen und mit sich bringen; dardurch hat nun diese betrübte Bürgerschaft.

1646.  
Majus.  
Junius.

- 1) Das vöilige Exercitium Religionis.
- 2) Ingleichen ihre sieben in der Stadt, und zwey außer derselben gehabte Kirchen (davon in dessen zwey in der Stadt, von den Catholischen Geistlichen, ne spes ulla recuperandi superesse possit, fürseliglich, eine aber vor der Stadt, durch die Soldaten nieder gerissen worden.)
- 3) Ferner ihre gehabte 14. Prediger, samt einem Pestilentiario: Nicht weniger,
- 4) Das schöne gemeiner Stadt zugestandene, nunmehr aber den P.P. Jesuitis eingeräumte ganze Gymnasium, samt den gehabten Deutschen Schulen verlohren, sie hat nachgehends mit Schmerzen erfahren müssen, daß nach und nach die alte und francke Evangelische Leute (die theils 200. Gülden ihres baaren Gelds darfür bezahlte) aus Spitalern, Pfründen und andern Armen-Häusern, weil sie die Catholische Kirchen nicht besuchen wollen, mit Verlust ihres Armüthleins, verstossen.
- 6) Die Evangelische Kinder im Waisenhaus, wider seine erste Fundation, zur Catholischen Religion gezwungen, mit gewehrter Hand in die Kirchen geführt, und diejenigen, welche sich bereit zu ihren Besreunden salviret haben, widerum hinein genöthigt worden seyn.
- 7) Singen und Lesen in Häusern ist der Evangelischen Bürgerschaft verboten, und bey überaus grossen Straffen die Kirchen-Besuchung, Communion des Heiligen Abendmahls samt der Tauff ihrer neugebohrnen Kinder außer der Stadt verwehret gewesen.
- 8) Das gemeine Allmosen hat man den Evangelischen Nothdürfftigen beständig versagt, ohnangesehen die Evangelischen darzu ein nahmhaftes beygetragen.
- 9) Von Rath, Gericht, Cansley, auch andern ehrlichen Aemtern und Diensten der Stadt, hat man die Evangelischen gänglich und schimpflich außgeschafft.
- 10) Die Evangelischen, so sich verehlichen wollen, hat man wider Willen zu Beywohnung der Meß- und Venerirung des genannten Venerabilis, benöthigt.
- 11) Das Evangelische Collegium, welches enig und allein von der Evangelischen Bürgerschaft zu einem Seminario Pietatis erkauft, erbaut, dotiret, und unterhalten worden, hat man wider die klare von Obrigkeit confirmirte fundaciones, Catholischen Administratoribus & Oeconomis übergeben, und anderer Evangelischer Orden zu transferiren verboten.
- 12) Bey den Handwerkern ist versehen worden, einigen Jungen nicht einzuschreiben, noch die Gesellen zum Meisterstück kommen zu lassen, sie haben dann das Gelübb wegen Besuchung der Catholischen Kirchen gethan.

Summa,

1646.  
Majus.  
Junius.

Summa, nachdem man die leidige Reformation's-Execution auf den höchsten Grad gespannt und getrieben, auch so gar die Soldaten in der Stadt Guardie die uns Taglohn gearbeitet und die Botenweiß geritten, der Religion halber von ihren Functionen verwiesen hat, ist es an dem gewesen, daß die betriübte Evangelische Bürgerschaft, mit Hinterrücklassung Haus und Hoff's, daß stabile beneficium Emigrandi ergreifen, und das bittere Exilium mit Weib und Kinder bauen, oder nummehr in Besichtigung der Catholischen Kirchen, den Anfang zur Veränderung der Religion machen sollen, wo sie anderst derjenigen äußersten Gefahr entfliehen wollen, davon gedachte Acta aus dem Kayserlichen Befehl Meldung thun: Alles unter dem Wodenslosen Prætext, der in Anno 1548. bey Wieder-Einnemung der Geistlichen aufgerichteten, und hieoben allegirten Vertrags, darinnen dem Herrn Bischof die von Rechts wegen gebührende Jurisdictiones und diejenigen Kirchen wiederum restituiret worden, welche ihm zuvor gehdrig gewesen seyn: Daraus nicht allein, daß die im nachgefolgten Religion-Frieden beschehne generalis suspensio der Herren Bischöffe dem Angeben nach von Rechts wegen gebührten Geistlichen Jurisdiction bey diesem, als einem speciali casu Transactionis, nicht statt finden möge, geschlossen, sondern auch den generalissimis verbis cassationis alles dessen, was in hie vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonsten begriffen und fürsehen, so diesem Friedenstandt (laut ausdrücklichen §. Und soll 2c.) in allem seinem Begriff, Articulis und Punkten zu wider seyn oder verstanden werden möchte, wider die Meynung berühmten Religion-Friedens, auch wieder sein bis dorthin aller Orten exercite practic, observanz, und aller gewisste ja ohnsehbare Interpretation, diese neue Exception und Limitation angehenget werden will: Nisi casus specialis ante Passavinam Transactionem sopitus jam fuisset. Darvon aber, weilen in vier unterschiedlichen, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen 2c. allerbest fundirten, und in offterwehnten Actis Publicis sich befindenden Intercessionalibus, wie auch in vielbesagter Bürgerschaft, Ihrer Kayserlichen Majestät den 10. Septembris Anno 1630. übergebenen Deduction, und einem bey ernannten Actis liegenden rechtlichem Bedencken, samt dem Kayserlichen Präjudicio, zwischen dem Herren Bischoff und der Stadt Regensburg Anno 1557. in terminis ergangen, ausführlich gehandelt, und sonderlich dargethan wird, daß alle alte und vorige Entscheide, Decisiones und Beträge, so weit sie angeregtem Religion-Frieden, der Libertät und Herstellung beyder Religionen, und fürnemlich auch, so viel die Geistliche Jurisdiction betreffen thut, zuwider seynd oder verstanden werden möchten, gänzlich aufgehoben, cassiret, und von allen Kräfftengesetz worden seyn 2c. ist ohnnothwendig allhie Erholung zu thun: bevoraus ermeldter Religion-Fried selbst Sonnenklärllich bezeuget, daß wegen der Frey- und Reichs-Städte, darinnen dazumalen beyde Religionen üblich gewesen, auf seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, mehrers und weiters nicht erfordert werde, als die possessio vel quasi Exercitii dictæ Confessionis, und daß daselbst von einiger solchen Exception, aus den alten Beträgen genommen, durchaus nichts, wohl aber befindlich seye, daß, wie auch oben angezogen, und in terminis quod ajunt terminantibus, die gültliche Tractaten und Vergleiche, so noch vor dem Religion-Frieden geschehen, und demselben gleichwol zuwider seyn, die Catholischen Herren Chur-Fürsten und Stände selbst bekennen (in ihrer aufm Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1576. den 14. Julii übergebenen Antwort, apud Christ. Lehmann in Reichs-Handlungen super Pac. Relig. Part. I. c. 24.) alle daselbst nicht expresselich ausgedrückte Declarationes, Restrictiones, Limitationes, und dergleichen cum clausula Cassatoria & Annul-latoria, verboten und nichtig gemacht worden.

Und in solchem betriübten Zustand hat die unschuldige Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, (nach dem sie in allerunterthänigster Tren, gegen dem Allerhöchsten Oberhaupt, und schuldigem Gehorsam gegen ihrer vorgelegten Obrigkeit, nicht weniger in aller Gebühr gegen männlichen, von unfürdencklichen Jahren hero, ohnangesehen der schweren über sie ergangenen Reformation, verharret, sich in einige heimliche oder öffentliche Verbündniß niemalen eingelassen, noch der anfänglich im Kö-

1646.  
Majus.  
Junius.

nigreich Boheim entstandenen, bald folgig aber in das ganze Römische Reich erwachsenen Kriegs-Unruhen, wie die Rahmen haben mögen, niemals theilhaftig gemacht) sich bis aufs Jahr 1632. befunden: Um welche Zeit, als auf den kurtz vorhero durch Herrn General Tylly &c. an den Feldmarschall-Hornischen Trouppen bey Bamberg erlittenen Streich, ex Ratione Bellica (allermassen dessen, der aus Kayserlichen allergnädigstem special Befehl, der Friedländischen Prodition halber im Druck publicirte ausführliche Bericht klares Zeugniß giebt) der König in Schweden Ursach genommen hat, sich mit seiner Haupt-Armee, von dem Rhein und Maynstrom herauf in Francken, und gegen Bayern zu wenden, ist gesehen, daß er nicht allein gleich anfangs selbiges Jahrs, den fürnehmen Paß Donawerth mit Gewalt erobert, sondern als er auch vorhero hoch wohlgedachten Herrn General bey Rhain, am Lech in Bayern gelegen, auß dem Feld geschlagen, die nechst bey Augspurg ringsweis herum, in Schwaben und Bayern sicuirte Städte, Rhain, Friedberg, Dillingen, Lauingen, Gungzburg und andere einbekommen, endlich sich gar am 2. Aprilis ejusdem Anni mit einem auf 40000. Mann geschägtem Exercitu für die Stadt Augspurg selbstem gelagert hat.

1646.  
Majus.  
Junius.

Um selbige Zeit begunnte der Evangelischen Bürgerschaft Elend und Beschwerde daselbstem, je länger je größer zu werden, dann nebenst dem, daß ihre betrübte Seelen durch die strenge Reformationis-Prosecution, alles bittens und flehens ohngeachtet, bey nahe bis auf den Todt abgemattet gewesen, sind ihnen noch darzu in gedachtem Monath Aprilis, in 6000. Mann Kayserlichen und Chur-Bayerischen Volcks zu Fuß und Fuß zu verpflegen einquartirt worden, welche eine solche Exorbitanz und Insolenz wider die Evangelischen verübet, daß es gleich das Ansehen haben wollen, samt wäre sie der Soldatesca mit Haab und Gut preis gegeben: Unter anderen hat man sie auch allein, und zwar extreme disarmirt, den Catholischen aber seynd nicht nur ihre Armaturen, sondern auch sie selbstem der Einquartierung meistens überhaben geblieben. Als dann am 2. Aprilis der König aus Schweden, die Stadt aufzufordern, und an die Obrigkeit unter anderen schriftlich begehren lassen, die eingekommene Guarnison aufzuschaffen, ward von derselben (wie zu erweisen) folgender gestalt schriftlich geantwortet, Sie bezeuge vor Gott und der Welt, daß sie der gleichen Verfassung niemalen zu Sinn genommen hätte, weiß aber Kayserliche Majestät ernstlich befohlen, als hab mans gesehen lassen müssen &c. Da auch der König, ehe dann der Römische Kayser bis Volck herein gelegt, mit Dero Armada vorkommen wäre, so hätte sie sich zu keiner Resistenz stellen können, sondern eben sowohl seinem gnädigstem Willen nachsehen müssen, wie dann, als Magistrat, dann auch ihre ganze, sowohl Catholische, als der Augspurgischen Confession zugehörige Bürgerschaft und Schutzverwandte, samt der Cleriken, und deren angehörigen, samt und sonders, weder hievor noch igo, jemahlen gezümmet gewesen, und noch nicht seyen, Seiner Königlichen Majestät zu widerstehen, oder einige Gegenwehr zu gebrauchen &c. bäten um erträgliche Conditiones, und der Soldatesca Gnad auch einen leidentlichen Accord anzubieten, so wollte sie alsdann das Ihrige auch darbey thun, und sie zu gehorsamer Folg persuadiren.

Den 20. ejusdem schickte der Commendant (ohnangesehen noch einiger Schuß auf die Stadt nicht gesehen) Geißel in das Lager, und schloß noch selbigen Abend gegen 4. Uhr mit der Guarnison aufzuziehen, massen gesehen, ehe und dann der Magistrat zu einigen Conditionen gelangen können. Dann obschon dieselbige ebenfalls Deputirte zum Accordiren abgefertiget, und etlichen von der Evangelischen Bürgerschaft (welche gleichwol von ihren Glaubensgenossen kürze der Zeit halber, weder instruiret noch bevollmächtigt gewesen, daher auch anderer gestalt nicht, dann ad audiendum & referendum erschienen sind) mitzuziehen befohlen, so ist doch von der Guarnison der Auszug und ganger Accordo bereits, ehe jene für das Stadthor kommen, getroffen, deswegen der Stadt halber nichts mehr zu erhalten, sondern



1646. dem alles auf künftige Verordnung des Königs verschoben gewesen. Welches ge-  
 Majus. gen der seligstruhenden Kaiserlichen Majestät der jetzmalige Catholische Rath in ei-  
 Junius. nem Memorial um allergnädigste Handhabung beyrn Pragerischen Frieden: Schluß  
 in puncto der 240. Monatlichen Reichs-Contribution selbstem bekennet, wann er  
 folgende Formalia herkommen läst; „Die hochbetrübt und nunmehr an den leidigen  
 „Armut-Stab gebrachte Stadt Augspurg, ist Anno 1632. von der dahin gelegten star-  
 „cken Besatzung ohne Defension gelassen, und von derselbigen in des Feindes  
 „Hand übergeben, auch unter dem Schwedischen Joch drey ganzer Jahr  
 „lang miserabiliter tractiret worden.

1646.  
 Majus.  
 Junius.

Solche pura und absoluta von dem Commendanten, ohne der Evangelischen  
 Bürgerschaft Verschulden obermeldte Traditio nun, hat stracks verursacht, daß der  
 König in Schweden selbiger Leges pro arbitrio fürgeschrieben, der gesamten Bürger-  
 schafft beyder Religionen, wie auch den in der Stadt-Schutz begriffenen Gottes-Haus  
 zu St. Ulrich und Afra Benedictiner-Ordens daselbsten, daß überschwere Homag-  
 gium (krafft dessen sie schwören haben müssen, dem König und der Cron Schwe-  
 den getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero bestes zu prüffen,  
 Schaden aber zu warnen, und äußerster Möglichkeit nach abzuwenden,  
 auch das zu thun und zu lassen, was getreuen Unterthanen ihren natürli-  
 chen Herren zu thun und zu leisten obliget) über all von der Stadt beschehenen  
 Bitten und Auerinnern, endlich überbunden, einen eigenen Stadthalter samt einer  
 Garnison (so ordinarie in zweyen, öfters aber von 3. 4. und 5. ganzen Regimen-  
 ter bestanden) in die Stadt gelegt, die Evangelische Bürgerschaft armiret, den Ma-  
 gistrat den Evangelischen allein anbefohlen, die seinen Glaubens-Genossen eingezo-  
 gene Kirchen, Schulen und anders ihnen restituiret, und sich desjenigen in Summa nach  
 seinem Willen guten theils gebrauchet hat, was der Politicorum Lehr denen Victori-  
 bus, quibus deditiones fiunt sine pactione, einräumet: voraus *Petrin. Bell. de*  
*re milit. Part. II. tit. 13. n. 3. Hug. Grot. de Jur. Bell. Lib. II. c. 21. n. 4. Pet.*  
*Gregor. de Republ. Lib. XI. Cap. 11. n. 7. & Christ. Besold. de Increm. Imper.*  
*Cap. 6. n. 1.*

Gleichwie aber der neugesetzte ganz Evangelische Magistrat an sich nichts er-  
 mangeln lassen, die Stadt nach und nach, zu voriger ihrer Integrität wiederum zu  
 bringen (gestallten theils auf dem gehaltenen Convent zu Heillbron, theils anderwärts  
 erfolgt) Also hat auch weder ihm, noch der Evangelischen Bürgerschaft pro Rebellionem,  
 crimine læsæ Majestatis, fractæ Pacis Publicæ, und was man sie sonst hin und  
 wieder bezüchtiget, ausgedeutet werden mögen, daß auf solche ihres theils ohnschuldig  
 beschehene puram traditionem, Abnehmung des Homagii, und bey obgehabten  
 starkem præsidio militari, sie nachmals ihre vires mit den Schwedischen conjun-  
 giren und nach Derselben Willen ihre Actiones meistens dirigiren, auch viel ge-  
 schehen und nachgeben haben müssen, welches sie sonst lieber anders gesehen hätten.  
 Wie solches in terminis, quod ajunt terminantibus, ausführhet, *Aymon Cravetta*  
*Vol. 5. Cons. 969. Joh. Cephal. Cons. 75. & 76. Johann Meisner Tom. 4. Decif.*  
*Cameral. 22. Auth. Consil. Argentor. 9. Vol. 1. et alii.*

Doch hat der Evangelische Magistrat seiner armirten Bürgerschaft wissender  
 dingen nicht verstatet (ob schon auf die also pure beschehene Deditio wider sie der  
 Anfang mit allerhand Hostilitäten gemachet worden) daß sie, ausser der nothwendi-  
 gen Defensions-Fälle, darinnen die Gegenwehr keinem Menschen niemahlen verboten  
 gewesen, sich mit den Schwedischen aus der Stadt thun, und die jetzmahls klagende  
 Raub, Mord, Brand und andere Grausamkeiten (deren man gleichwol die Evange-  
 sche Bürgerschaft niemals überweisen können) in der Nachbarschaft vorgehen hätten  
 mögen; so gar ohn ist, daß es coadunatis hominibus von ihm beschehen wäre,  
 und zeuget das bey gemeiner Stadt-Cansley noch fürhandene Kriegs-Protocollum,  
 daß ermeldtes Magistrats Deputirte bey einigem Rathschlag nicht gewesen, darinnen  
 der.

1646.  
Majus.  
Junius.

dergleichen Ausfälle ad offendendum abgehandelt worden. Ingleichen hat man mit der Catholischen Geistlichkeit und Bürgerschaft daselbst eine solche Moderation und Billigkeit gehalten, daß sie bey Kirchen und Schulen (ausgescheiden deren, die das Homagium den Schwedischen nicht leisten wollen, und deswegen nicht von dem Stadt-Magistrat, sondern vom Schwedischen Gubernator, BENEDICT OXENSTIERN, ausgeschafft worden sind) geliebet, und obshon selbige die Einquartierung der Soldatesca (um willen der Evangelischen Bürgerschaft wegen obgelegenen Zug und Wacht, damit in allwege zu verschonen gewest) die meiste Zeit über ab Anno 1632. bis 1635. betroffen, hat man sie doch hinweg wiederum nicht allein Zug und Wachts überhebt, sondern sie haben auch auffer servis und Liegerstadt, Dach und Gemach der Garnison lediglich nichts präztiren dörffen, die Lehnung aber, wie auch eine geraume zeitlang das servis selbst, ist ex arario publico (dazu die Evangelischen das meiste ohnwidersprechlich contribuiren, ja der Evangelische Magistrat selbst ohne exemption das seinige beygetragen hat) jedesmahls gereicht, da im Gegentheil die Evangelische Bürgerschaft benöthiget worden ist, die Anno 1632. wie auch Anno 1635. & seqq. ihnen gelegene Kayserliche und Chur-Bayerische Böcker aus ihrem privato marfupio selbst zu verpflegen, worzu, wann bey Schwedischer Inhabung der Stadt Augspurg die Catholischen ebenfalls angehalten worden wären, würde das Aerarium Publicum (in welchem sich doch noch etlich tausend Reichs-Thaler baares Geld bey verschiedenen Aemtern befunden haben) dermassen, wie aller Orten gar zu ohngleich fürgerücket wird, bey jüngster Ubergab nicht erschöpfft gewesen seyn.

1646.  
Majus.  
Junius.

Sonderlich hat man sich unterthänigsten Respekts halber gegen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, Ihrer in der Stadt Augspurg von der Soldatesca enthaltenen Geißelschafft, wie auch benachbarter Städte und Unterthanen ex parte des Evangelischen Raths und Bürgerschaft, dermassen mitleidentlich angenommen, daß es nicht nur dieselbige Geißel, Stadt und Unterthanen höchlich gerühmet, sondern auch Ihre Durchlaucht selbst, in einem aus Braunau den 27ten Jenner Anno 1634. an ermeldten Rath ausgelassenem Schreiben, zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, und daß mans bey Veränderung der Kriegs-Portun wiederum zu gemessen haben möchte, nicht ohnlautere Bertröstung gegeben haben.

Endlich ist die jüngste Ubergab und Wiedereintretung der Stadt Augspurg in Kayserliche Devotion Anno 1635. erfolgt, mit deren es sich nun nicht ex maligno animo der Evangelischen Bürgerschaft nunquam ad suos revertendi (wie ihr anjese ausgedeutet werden will) sondern aus nachfolgenden wahrhafften Ursachen bis auf die leidige Extremitäten verweilet hat. Dieweilen nemlichen der mit zweyen verführten Regimentern zu Fuß, und einer starcken Compagnie Dragoner inen gelegene Commendant (dem sich mit Gewalt zu widersetzen, die Evangelische Bürgerschaft sich viel zu schwach befunden hat) zu Aufgab nicht ehender zu vermögen, sondern diesen ihm beym Kopff anvertrauten Platz aufs äußerste zu halten resolviret, auch hierunter einer solchen Tenacität gewesen, daß er nicht allein den von des Herren Hoch-Teutschmeisters Hochfürstlicher Gnaden mit Ainerinnerungs-Schreiben zur Accommodation an den Evangelischen Magistrat, abgeschickten Boten aufhängen, und die Beantwortung anderer gestalt nicht, dann nach seinem Willen stylifiret, passieren, sondern auch den bereits geschlossenen Accordo durch seine Deputirte ehender nicht annehmen lassen wollen, dann bis die endliche Resolution aufgeschallen gewesen ist, daß welchen theils Abgeordnete nicht unterschreiben, auch keinen Accordo mehr haben noch bekommen sollen. Neben dem hat sowol gedachter Commendant, als jedermänniglich insgemein, der Hoffnung gelebt, daß die damalen obhanden geweste Allgemeine Friedens-Tractaten zu würcklichem und erwünschtem Ende ehest ausschlagen, und wann die Stadt Augspurg solchen Allgemeinen Frieden-Schluss erreichen könnte, die Evangelische Bürgerschaft alldorten, dessen auch würcklich zu gemessen haben würde: Wofen man dann von glaubwürdigen Orten mitten in der erlittenen harten Bloquirung, heimlich eingebrachte Schreiben erlangt, darinnen starcke Anmahnungen geschehen sind, der Allgemeinen Tractaten in Gedult zu erwarten und sich mit einiger Particularität

1646. Majus. Junius. tät nicht zu vertieffen, zumalen Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, (wie das Pirnische Friedens-Projeckt hernachmals Zeugniß gegeben) die Stadt Augspurg dermassen bedacht hätte, daß man Derofelben und Dero gangem Chur-Haus zu immerwährender unterthänigster Dankbarkeit höchlich obligiret seyn würde.

1646. Majus. Junius.

Solche Uebergab aber ist zu Leuenberg mit des gewesten Kayserlichen General-Lieutenants Herrn Graff Gallas Excellenz, und den hierzu insonders deputirten Kayserlichen Herren Reichs-Hoff-Räthen und Commissarien, aus aller äusserster damaln erlittener Hungers-Noth, und in Ansehung der vielmals versprochenen, auch von höchstgedachter Ihrer Excellenz durch eigene deswegen am 2. Aprilis 1635. abgelassene Intercessionales, selbstn gesuchter Milderung desselbigen durissimis conditionibus den 15. Martii accordiret, indeme unter andern eingerückt worden 1) Daß es bey der Kayserlichen in Anno 1629. beschehenen Verordnung und Reformation verbleiben. 2) Daß um die inner und ausser der Stadt erlittene Schäden zu klagen jedermänniglich der Weg Rechtens offen stehen; und daß 3) die Stadt mit selbigen Particular-Accordo zufrieden seyn, auch aus künftigen Universal-Tractaten weder Schaden noch Nutzen zu fürchten, oder zu hoffen haben solle: welches letztere zwar der Prager Friedens-Schluß selbstn auch verordnet und mit sich gebracht hat, §. Welche Stände &c.

Was für Verderben, Unheil, Jammer und Noth auf solchem leidigen Accordo der Evangelischen Bürgerschaft begegnet, ist zu beschreiben unmöglich, weiln auch der jetzmahlige Catholische Rath und Magistrat selbstn, in einem deswegen an die selig ruhende Kayserliche Majestät schon am 17. Januarii 1636. abgegebenen Intercessions-Schreiben mit folgenden Formalibus bekennen müssen: Niemand könne solches Elend glauben, als der es mit Augen sehe, und derjenige, so es ansichtig wird, möge dannoch den Jammer und Noth, wie es eigentlich beschaffen, nimmermehr mit Worten gnugsam aussprechen.

Dann obschon selbiger Accordo über alle massen schlecht, auch so dürr und mager ist, daß er von einer unpactionirten Uebergab wenig differiret, so haben doch die darinnen begriffene sehr geringe Beneficien der Evangelischen Bürgerschaft nicht gedeihen mögen, sondern ist mehrentheils allein in den Punkten exequiret worden, die ihr wiederig und nachtheilig gewesen.

Als beym 2) Articul hätten diejenige Fundationes, so von den Evangelischen für ihre Lehre gestiftet und aufgerichtet, denselbigen verbleiben sollen: gleichwol sind viel, viel tausend Gulden, so die Evangelischen in das Hospital, Waisen- und andere Armen-Häuser, Pfründen, Zechpfege und dergleichen gestiftet, und täglich baar gegeben haben, alleinig auf die Catholischen gewendet, ja sogar die Administratio des von der Evangelischen Bürgerschaft fundirten, dotirten, und unterhaltenen Collegii Orthodoxi, (darinnen sie unter freyem Himmel dieses Jahr über das Exerctium Religionis mit höchster Ungelegenheit gehabt, auch noch haben) ist wieder seine klare Fundation den Catholischen übergeben, und von dessen Einkünften einiger Heller ad destinatos usus bis dato nicht verschossen worden.

Articulo 3) hätte die Bestellung der Hospitalien, Blatter, Stoch-Findel- und Waisen-Häuser, nach der Kayserlichen Verordnung de 8. Martii Anno 1629. das ist eine Absonderung in den Spitälern zwischen den beyderley Religions-Verwandten beschehen sollen; deme zuwieder hat man die Evangelischen gar ausgeschafft, und ihnen ihr bezahltes Armüthlein innen behalten, ohnangesehn mancher solches Beneficii kaum etliche Monath oder Wochen genossen.

Beym 5) Articulo ist versehen, daß es wegen Bestellung des Regiments in allen bey der Wahl-Ordnung Kayfers CAROLI V. de Anno 1548. (welche doch, so viel den Unterscheid der Religion betrifft, durch den nachgefolgten Religion-Frieden

1646.  
Majus.  
Janius.

den allwegen für aufgehelt gehalten worden) und vorangedeutem Kayserlichen Schreiben de 8. Martii Anno 1629. verbleiben, das ist, das Regiment nicht gänzlich auf die Catholischen gewendet, sondern allein was von taugentlichen Catholischen Subjectis vorhanden, den Evangelischen fürgezogen werden solle: Dessen ohngeachtet sind nechst vergangene 5. Jahr über die Evangelischen insgesamt vom Rath und Gericht ausgegeschlossen und ehender etliche Stellen ganz unerfüllt gelassen, als die Evangelischen darzu gezogen worden, dergleichen auch mit der Cansley und allen gemeinen Stadt-Ämtern, Officien und Beneficien (außer des Münzmeisters) geschehen. Ob schon oben oft allegirte Acta bezeugen, auch sonst zu erweisen ist, daß allerhöchst-ernannter Kayser Carl der V. Anno 1548. bey Anordnung seiner Raths-Wahl selbst, sowohl einen Evangelischen als Catholischen Stadt-Pfeger, item etliche Evangelische Geheimte Rätthe ernennet, und im übrigen zwischen beyden Religions-Verwandten, der Ämter halber, fast eine gleiche Proportion gehalten habe.

1646.  
Majus.  
Junius.

Vermög des 6) Articuli ist jedem der Weg Rechtsens, ohne gewaltfame Mittel zu Suchung der beschlenen Krieges-Schäden, Verderb- und Verwüstung offen gelassen. Obwoln nun solche Worte, vermög des klaren Deputation-Abschieds zu Speyer, Anno 1600. aufgerichtet. *s.* Gleichgestalt ist gezeuffelt worden *ic.* und der Rechts-Gelehrten gemeinen Meynung nach, allein de via Juris ordinaria & plenaria zu verstehen, so werden doch deshalb den Evangelischen extrajudicialiter, auch durch Summarios & Executivos Processus allerhand Unmöglichkeiten hin und wieder zugemüthet, decidiret und exequiret: ja die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern klagte sie um alle Krieges-Schäden an, so auf viele Weise Weges geschehen, daran doch die Evangelische Bürger als pure *dediti* nicht, sondern die Ubergewende schuldig sind: Es sind ferner in dero Churfürstenthum und Länden, den Evangelischen Augspurgern einige Bezahlung zu thun Verbothe geschehen, und um viel tausend Gulden werth darinnen gelegene Waaren confisciret, insgleichen von des Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden, neben den zu Füßen befindenen Kaufmanns-Waaren, alle in Dero Bisthum situirte eigenthümliche und Lehns-Güter, den Evangelischen Bürgern gehdrig, um etliche mal hundert tausend Gulden ohne Unterschied de facto eingezogen, zwar die letztere, jedoch anderst nicht, denn cum protestatione & reservatione, restituiret worden.

Am 7) Articul ist beschlossen, daß die Stadt, Rath und Bürgerschaft, durch Ranzionirung und Pfändung auf keinerley Weiß beschweret werden solle. Deme zu wieder, haben in circa bey 200. Evangelische Bürger, durch Gefängniß und Militarische Executiones gezwungen 300000. *fl.* Ranzion, (die man anfangs einbewilligten Behueß der Kayserlichen und Bayerischen Armée, zurweiln aber auch Pön-Gelder genant) an baaren Geld erstatten müssen, daran Churfürstlicher Durchlaucht in Bayern, laut abgeforderter Obligation  $\frac{1}{2}$  das ist 100000. *fl.* zugegangen sind, andere Executionen, Beschäß- und Beschwerungen zu geschweigen, deren gleich schier kein Maß, Ziel noch Ende damaln gewesen, wie sie dann insonderheit fast alles dasjenige allein bezahlet hat müssen, was im Nahmen ganzer gemeiner Stadt, in fothanem *Accordo* zu bezahlet ist geschlossen worden.

Der 10) Articul disponiret, daß keiner seines bey der Stadt getragenen Officii entgelten solle. Gleichwol werden die Evangelische geweste Rathsverwandte und Beamte, mannigfaltig dasjenige aus ihrem *Proprio* zu erstatten condemniret, was sie entweder aus dem *Erario* versprochen, oder officii nomine gehandelt, und nicht in ihren, sondern gemeiner Stadt und ihrer obgehabten Ämter Nothdurfft, verwendet haben.

Ferner ist bey dem 19) und 20) Articulen versprochen, daß allen Bürgern freyer Abzug gegen Erlegung der dreyen Nachsteuern vergönnet werden soll. Dessen ohngeachtet ist keinem Evangelischen Bürger das *Beneficium Emigrandi* verstatet worden, er habe dann die Anno 1635. aufgelegte 13. Steuern (dafür doch die Catholischen

1646.  
Majus.  
Junius.

lischen meistens nur 5. bezahlen) völlig erlegt, der Quartire und Contribution halber sich um ein nahmhafftes abgefunden, bey der gewesten Stadthalterey sich auf ein neues geldset, und noch darzu zwey angefessene Bürgen gestellt, welche um alles das gehalten seyn, was an ihn obgedrorter Kriegs-Schäden halber, oder sonst einigerley Weiß, und von weme das beschehen, oder wie es Nahmen haben würde, begehret werden möchte. Daraus erfolget, daß weihn wenig dergleichen zu thun vermögen, die Evangelische Bürgerschaft gleichsam in perpetuülichem Arrest verknümmert gehalten, und des Beneficii Emigrandi per indirectum bis anhero verlustiget worden.

1646.  
Majus.  
Junius.

Der 20) Articul will, daß der Stadt und nicht der Evangelischen Bürgerschaft eine Guarnison eingelegt werden solle. Dessen unangesehn hat die Evangelische Bürgerschaft solche Guarnison alleinig unterhalten und verpflegen müssen: welche sie (denen bey der Kayserlichen Commission zu Regensburg Anno 1636. einkommnen Klagen nach) schon dazumal, und also ohngefährlich innerhalb 1/2 Jahre über die siebenmal hundert tausend Gulden gekostet, da im Gegentheil die Catholischen Bürger nicht nur selbiger Zeit exempt und aller Beschwerden frey, sondern auch obgedachter massen beynt Schwedischen Inhaben der Stadt Augspurg, allein zu Reichung der Servis, Dach und Gemach gehalten sind gewesen.

Sodann bringt der 21) Articul expresse mit sich, daß die Stadt mit freyen Quartiren gänglich verschont bleiben solle. Gleichwol ist deme entgegen die Evangelische Bürgerschaft alsbald den ersten Monath nach erfolgten Schwedischen Auszug, gleichsam jedermanns Willen frey gestanden, alle die in die Stadt kommen, ob sie gleich weder zu der Guarnison noch Armée gehdret, haben frey Quartier bey ihnen gehabt, theils Soldaten haben die Evangelische Bürger nach ihrem Gefallen geschächt, gequället, geschlagen, aus den Häusern getrieben, die Häuser nachmals geplündert, theils Officier und Commissarien, deren eine ganze Anzahl fürhanden gewesen, einen hie, den andern da, nach Belieben ranzioniret, gestrafft und geplagt, und obzwar nach und nach um etwas Moderation erfolget, so ist es doch nach beschehenen grösseren Schaden, und mit solcher qualität daher gegangen, daß die Evangelische Bürgerschaft schon bey ersterwehnter Kayserlicher Commission von in circa eilff mal hundert tausend Gulden klagen müssen, welche ihnen auf Wiedereintretung in Ihrer Kayserlichen Majestät Devotion, innerhalb ohngefährlich ein und einen halben Jahre, durch militarische Executions-Mittel, an baaren Geld ausgezogen worden seyn, darzu man nicht gerechnet hat, 1) die von Churfürstlicher Durchlaucht zu Bayern und von des Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden in Dero Landen, auf viel, viel tausend Gulden werth geschächte und weggenommene Waaren. 2) Was diejenigen Bürger extraordinarie mit grossen Summen haben bezahlen müssen, welche ihr Hauswesen anders wohin transferiret. 3) Was vielen Particularen hin und wieder gleich in extrajudicial Proceffen durch in mehr wege beschwehrliche Decreta abgesprochen und exequiret worden. 4) Was die kunstreiche und treffliche von vielen Jahren hero zusammengetragene Armaturen belauffen, die man gancker Evangelischen Bürgerschaft genommen und anders wohin distribuiret. 5) Was die unterschiedliche Extraordinari-Steuern betragen, mit welchen man die Evangelischen mehr als die Catholischen Bürger belegt, und dann 6) was in die Rechnungen nicht eingebracht, gleichwol aber würcklich bezahlt und abgestattet worden seyn solle.

Und da auch schon mehrberührter Accordo in allen und jeden seinen Punkten, Clausuln und Begriff stricte observiret worden wäre, oder dermassen künsttig, nach dem res nicht mehr integra, und die Evangelische Bürgerschaft auf dem äussersten und innersten Grad auf Marck und Wein enerviret, erschöpft, erarmet und verderbet ist, observiret werden wolte, findet er sich doch in genauer Überlegung also bewandt, daß eine Evangelische Bürgerschaft neben demselbigen in die Harre nicht bestehen kan, sondern das Geistliche samt dem Politischen in gar kleiner Kürze, gänglich wiederum zu verlieshren höchstens sich besorgen muß. Dann bey dem 1) Articul

Dritter Theil.

P 2

ist

1646.  
Majus.  
Junius.

ist zu ersehen, daß es, so viel die Religion belangt, bey der Kayserlichen Majestät im Jahr 1629. beschenehen Reformation bewenden, das ist, die Evangelische Bürger-schafft aus dem heilsamen Religion-Frieden und dessen Punkten, als unfähig, ausgeschlossen, auch was sie krafft desselben von Kirchen, Schulen und andern in Ecclesiasticis & Secularibus vor und nach ernannten Frieden innen gehabt und besessen, depossessioniret und verlustiget bleiben solle; und befindet sich hergegen in bemeldtem Articulo das vergönnte Exercitium Religionis und der künfftige Kirchenbau, alleine auf eine Kayserliche Gnade, Erlaubniß und Zulassung fundiret. In dem nun der Passauische Vertrag, der heilsame Religion-Friede, die geschwohrne auch von der Kayserlichen Majestät so vielfältigst confirmirte Verträge und andere steiffe Vincula ernannte Bürger-schafft bey dem Exercitio Religionis und denjenigen Kirchen und Predigt-Häusern nicht schützen haben mögen, welche dem Herren Bischoff gar niemals zuständig, theils aller anfangs zu der Augspurgischen Confession erbauet und von den Evangelischen 50. 60. 70. und mehr Jahre ruhiglich besessen seyn gewesen; ist leichtlich zu vermuthen, was sie diß Orts der Religion halber zu hoffen, und wenn sie mittler weile, da sie gleich, als nicht, könnte, neue Kirchen gebauet haben würde: zumaln man aus dem gemeinen Geschrey vernehmen müssen, samt ernanntes Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden wieder solche gnädige Erlaubniß bereits protektiret haben sollte.

1466.  
Majus.  
Junius.

Darnach wirds in solchem ersten Puncto zwar bewilliget, daß die Evangelische Bürger-schafft eine Kirche auf ihre Kosten bauen und zwey Prediger unterhalten möge: besagte Bürger-schafft aber ist bishero vermassen hart tractiret, und von allen Vermögen, wie oberwehnt, erfogen worden, daß ihr gang unmdglich fällt, dergleichen grossen Verlag, Bau-Unkosten und Salaria herzuschleffen. So ist auch eine Kirche und zwey Prediger zu einer solchen noch ziemlich starcken Evangelischen Gemeine, welche vermuthlich über die acht, neun, zehn und mehr tausend, so Alters halber die Kirche und Gottesdienst zu besuchen, vermdgende Personen sich dieser Zeit erstrecken, durch göttliche Verleihung aber bey verhoffenden friedlichen Zeiten in bald noch weiters wiederum verstärcken würde, nicht ercklelich. Wobey der Evangelischen Schulen und Schuldienere in alle wege zu gedencken, so vor und nach dem heilsamen Religion-Frieden jedesmal ex *Arario Publico* unterhalten, anjeho aber zu gänzlicher Verabsäumung der hernachwachsenden lieben Jugend, schon gedachter massen leider abgestellt, und den *Patribus Jesuitis* (die doch vorhin ein ansehnlich Collegium in der Stadt daselbst haben) eingeräumet worden sind: sintemal, was in Sperr- und Aufhebung solcher Seminarien gelegen, männiglich bekandt ist.

Über das will ernannter *Accordo*, daß die Evangelische Bürger-schafft nicht nur aus dem heilsamen Religion-Frieden, als schon verstanden, ausgeschlossen, sondern auch von derjenigen vollkommenen Amniskia (worvon der Prager Friedens-Schluß handelt) s. Zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät *re. excludiret* und ausgezogen seyn solle, wenn in dem Artic. 6) zugelassen ist, daß allen in und ausser der Stadt durch Brand, Plünderung oder Abnahm, beschenehene Krieges-Schad, Verderb und Verwüstung durch den Weg Rechtsens gesucht werden möge. Und weils dann ex hoc capite von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern vom Erz-Fürstlichen Hauß Oesterreich, ratione der Marggraffschafft Burgau, von des Herrn Bischoffs zu Augspurg Fürstlichen Gnaden, von einem Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitul, und bey nahe allen Religiosen daselbst, nicht weniger von fast unzählbahren, inner und ausser der Stadt gefessenen Kläger, so mannigfaltige *Actiones* hin und wieder, auf Weiß, wie obvermeldet, contra die Evangelischen bereits hängig gemachet, theils täglich sich anspinnen, daß im Fall noch ferner aus demnimmernmehr erfindlichen auch niemals im geringsten verificirten, hergegen aber der gesunden Vernunft selbst wiederstrebenden Fürwande, samb nemlich die Evangelische Bürger-schafft zu Augspurg, den König in Schweden ins Reich, und für die Stadt gelockt, dadurch auch allen in und um die Stadt erfolgten Schaden, Verderb- und Verwüstung verursacht hätte, dero zuwieder decretiret und gesprochen werden sollte,

1646. te, darzu ein ganzes Fürstenthum, geschweige diese äusserst ruinirte Bürgerschaft, 1646.  
Majus. nicht ecklektisch seyn könnte. Diesemnach stehet es leider in hunc dubium licis even-  
Junius. tum dahin, daß die solcher Auflage zwar ganz unschuldige Evangelische Bürgerschaft  
(wie sie sonderlich bey jetzmal's vorwesenden allgemeinen Reichs: Deliberationibus  
super extensione Amnistia, wieder besser habende Zuversicht, prateriret und ü-  
bergangen werden wollte) um alle zeitliche Haab und Güter vollends mit einander  
kommen und erwarten muß, wie dadurch per indirectum auch das aus Gnaden  
bewilligte Exercitium Religionis und Kirchenbau selbst wiederum aufgehelt, und  
und also bey dieser Stadt, davon die Augspurgische Confession den Rahmen bekom-  
men, Geistlichs und Leiblichs auf einmal verlohren und zunichte gemacht werde.

Endlich bekennen in Eingangs ermeldten Augspurgischen Acten, die Catholische  
Herren Stadt-Pfeger und Geheimbte selbst, daß das alte, und biß auf die be-  
schwehliche Reformation's-Zeiten mit alten guten Deutschen Herken hergebracht ge-  
wesse certum & moderatum æquilibrium zwischen beyderseits Religions-Ver-  
wandten eben der rechte Weg gewesen sey, das Bürgerliche gute Vertrauen, Ein-  
trächtigkeit und Wohlmeynen, ja die Stadt selbst in ihrem guten Flor und Wohl-  
stand zu erhalten: und so dann nun solch moderatum æquilibrium, durch oft-  
angeregten Particular-Accordo aufgehelt, auch, wie dessen bisshero practicirte In-  
terpretation mit sich gebracht hat, die Evangelischen vom Rath, Gericht, Canzley  
und anderen der Stadt Aemtern, Officien und Diensten, nicht weniger von den  
gemeinen Beneficien nunmehr ausgeschlossen seyn und bleiben, sie auch weiters we-  
der zum Bürgerrecht noch Weysig gelassen werden sollen. Diesemnach dictiret die na-  
türliche Sinnlichkeit einem jeden, daß auch zumalen die alte gute Vertraulichkeit voll-  
lend damit aufgehelt, die Evangelische Bürgerschaft aber je mehr und mehr auf al-  
len Seiten graviret, gekränkert und bedruckt, auch durch solches alles die Stadt selbst  
ehist gar desoliret, verlassen, und der Römischen Kayserlichen Majestät unserm  
allergnädigsten Herrn, samt dem ganzen Heiligen Römischen Reich zu einem gang  
unnützen und todten Glied gemacht werden müste: Contraria namque contrari-  
os operantur effectus &c.

## N. II.

Dictatum Osnabr. d. 23. Jul.

Anno 1646.

Bedenken, ob mit Fug und Recht die Stadt Augspurg, so viel die Ev-  
angelische Bürgerschaft betrifft, von der Regula Restitutionis  
Generalis excludiret werden möge?

Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg mit Recht nicht möge von der  
General-Restitution ausgeschlossen werden, das beweisen folgende Rationes.

N. II.  
Bedenken, ob  
die Evangeli-  
schen zu Aug-  
spurg von der  
General-Re-  
stitution aus-  
geschlossen.

1) Ist sie jederzeit in Ihrer Kayserlichen Majestät beständiger Devotion, Ge-  
horfam gegen ihren Magistrat, recht vertreulicher Concordia mit ihren Catholischen  
Mitbürgern bestanden: hat sich weder in das Böhmische noch Pfälzische Wesen im  
geringsten eingestochten: sondern hingegen ne verbo quidem contradiciret, daß der  
Magistratus zu der Catholischen Liga und sonst dem Catholischen Wesen zum  
besten große Summen Geldes vorgeschossen. Dessen hätten sie nun geniesßen, und nicht  
also, wie hernach 1629. durch die Reformation geschehen, daraus alle hernach ge-  
folgte Ungelegenheit entsprungen, tractiret werden sollen.

Nichts destoweniger aber ist offenbahr, 2) Daß die Reformation daselbst  
wieder den klaren Buchstaben des Religion-Friedens eingeführet worden. Sintemal  
a) durch die in An. 1628. deswegen expresse angestellte Inquisition's-Commission  
sich nicht befunden, daß sie den Catholischen nach dem Passauischen Vertrag das gering-  
ste

1646.  
Majus.  
Junius.

sie abgenommen, oder sie gegen den Religions-Frieden auf einige Weise oder Weg beschwehret hätten: immassen b) der Magistratus Catholicus schon Anno 1586. den 26. Junii bekannt, daß die Evangelische Bürger-schafft des Exercitii ih- rer Religion auf ewig versichert, und solches zwar c) durch den in Anno 1586. aufgerichteten Vertrag mit allen Umständen vor den Kayserlichen Herren Commis- sarien bestanden, auch mit Brieff und Siegeln bekräftiget: So gar daß d) sie in Anno 1586. in publico scripto sich vernehmen lassen, wenn sie solches brächen, sie sich mit ihren eigenen Brief und Siegeln zu Meyneydigen und Siegelbrüchigen Leuten machen würden; und Anno 1628. haben sie e) dasselbige vor den Kayserlichen Commissarien wiederholet, mit den verbis formalibus: daß sie beyde Religi- onen mit Eydess-Plicht zu schützen verbunden, die Evangelischen ihre Orte, Kirchen und Exercitium, vermög des Religions-Friedens und Verträge in bona fide und geruhiger Possession hätten; Mit dem Anhang, daß wann sie darwieder cooperiren sölten, sie notam perjurii schwerlich entziehen wür- den; f) haben Kayser RUDOLPHUS, MATTHIAS und FERDINANDUS II. alle glorwürdigsten Andenkens, besagten Vertrag de Anno 1548. bestätiget, und sie, die Evangelische Bürger-schafft, in der Possession ihrer damaligen Geistlichen Gü- ter zu manuteneiren und handzuhaben versprochen. Eben dergleichen ist g) von al- lerböchstgedachter Kayserlichen Majestät, FERDINANDO II. Anno 1610. bey Aufnehmung der Huldigung zu Augsburg, wieder geschehen: und An. 1628. bey der Com- mission ist h) das Kayserliche Commissions-Schreiben selbst dahin gegangen, daß gegen den Religion-Frieden nichts vorgenommen werden solle. Welches i) die Kayserli- chen Herren Commissarii oft und viel wiederholet; und k) haben Ihre Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. selbst, noch kurz vor der Reformation, selbst dubitiret, ob die Ihre vorgebrachte Motiven besagte Reformation einzu- führen den Stich halten wöllen, wie aus dero Schreiben de dato den 8. Martii 1629. an Erb-Herzogen Leopold zu ersehen.

1646.  
Majus.  
Junius.

Dannhero gleichwie 3) an seiten deren, so die Reformation procuriret, kein Fundament Rechtens obhanden gewesen, also ist auch kein ordo juris obser- viret worden: Sintemaln a) kein Kläger sich präsentiret. b) Keine Citation er- gangen. c) Die Evangelische Bürger-schafft nicht gehöret; sondern d) gleich pura Executionis via gegen sie verfahren worden. Dergestalt, daß e) der Kayserliche Exe- cutions-Commissarius sich mit de- Worten vernehmen lassen; daß solche Refor- mation auf den Vertrag de Anno 1548. gerichtet, ungehindert, des dar- auf gefolgten Religions-Friedens und der Vertrag, id est, contra Pacem Religiosam & Transactiones posteriores, also gut befunden worden sey. Und weiln f) zu befürchten gewesen, daß die Evangelische Bürger-schafft sich sothaner Thä- tigkeit aus Ungebuld opponiren möchte, ist nechst dem Rath-Haus auf dem Fisch- Markt ein Hals-Gericht aufgerichtet worden, denjenigen zu Furcht und Schrecken, welche einige Wiederseßlichkeit von sich verspühren lassen würden.

Es ist aber 4) nachdencklich, daß es mit dieser Reformation nicht allein bey den Geistlichen Gütern, so vor diesen den Catholicischen zugehöret, verblieben, sondern man hat auch den Evangelischen ihre Foundation entzogen, sie aller Politischen Eh- ren, Dignitäten, Aemter und Diensten beraubet, und sogar des heiligen Allmosens die Evangelischen Armen nicht mehr genießen lassen wollen. Woraus zu verspühren, daß diese Reformation ex mero odio Religionis, und nicht incuitu der Bürger- schafft daselbst, sondern aller Evangelischen geschehen, und eine Ursache gewesen sey, daß dahero ein allgemeiner gefährlicher Zustand im Reich (wie solches allerhöchstge- dachte Kayserliche Majestät in Dero Schreiben an Erb-Herzogen Leopolden de da- to den 8. Martii 1629. vorgesehen und prophezehet) erfolgt ist.

Wann nun dasjenige, was manifeste wieder den Religion-Frieden beyder- seits vorgenommen worden, und causa hujus belli gewesen, durch diese Pacifica- tion



1646.  
Majus.  
Junius.

tion soll abgethan und in vorigen Stand gesetzt werden: so muß die Reformation zu Augspurg vor allen Dingen abgethan und die Evangelische Bürgerschaft in vorigen Stand gesetzt werden.

1646.  
Majus.  
Junius.

Den Ebbenbergischen Accord betreffend, muß zusehens beobachtet werden, wie die Stadt Augspurg in den Krieg, und aus demselben zu diesem Accord gerathen: Dann a) welchergestalt die Königliche Majestät in Schweden, nach Seiner Völscher, unter Bamberg erlittener Niederlage, gegen Bayern seine Waffen zu transportiren verursacht worden, ist Reichskündig und gewisser Respekten halber unnöthig zu wiederholen: Als Sie aber b) der Stadt Augspurg durch diese Occasion näher appropinquiret; hat er seine Glaubens-Genossen in höchster Gewissens-Drangsal, darzu disarmiret, mit der Guarnison über die maßen beladen und beschwehret, und nicht anders als offene Feinde tractiret befunden. Worauf c) der Kayserliche und Chur-Bayerische Commendant absonderlich accordiret, und durch diese Abführung der Guarnison, die Stadt per deditionem übergeben hat. Und wann demnach d) dieselbe mit Zummuthung des Homagii, Aenderung des Raths, schwerer und unerträglicher Guarnison, härter als andere Städte und Communen gehalten worden: so haben dasselbe die angeregte vormalirte Bedrückungen verursacht, wohl erwogen, da die Bürgerschaft beyder Religionen in alter Harmonie und Concordanz verblieben, dergleichen auch so wenig, als in unterschiedlichen andern Orten erfolget wäre. An statt nun, daß e) bey dem hernach angetretenen Ebbenbergischen Accord in Ansehung vorerzehlter Circumstantien, die Evangelischen tanquam postliminio reversi, mit leidentlichen Conditionen hätten angenommen werden sollen; so sind ihnen die überaus schwere Articul vorgeschrieben; dieselben aber f) fast in keinen Punkten, so viel sie den Evangelischen zum besten kommen, observiret und gehalten worden. Gestalt dann g) solches von Punkten zu Punkten, wo es die Zeit leiden wollte, deduciret werden könte, und theils schon Anno 1636. der Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst geklaget, biß dato aber weder Hülf noch Remedirung geschaffet worden. Allermaßen dann h) viele unterschiedliche andere Fürsten, Stände und Städte particulariter accordiret und gleichwol dieses allgemeinen Pacifications-Werks genießen sollen: so will man hoffen, es werde diese vornehme Commun allein nicht davon excludiret bleiben; ein löblicher jeziger Magistrat daselbst es auch nicht begehre, noch sie, die Evangelischen Bürger, mit Erbauung einer Kirchen, vermittelt vorgebildeten Nachlaß, der durch die tägliche Contribution überflüssig erster Steuer abspeisen, sondern ihnen dasjenige, was sie vor der Reformation, als die Stadt in gutem Flor und Wohlstand gewesen, gehabt und besessen, gerne gönnen wollen. Wie nun dadurch unter den Ständen beyder Religion das gute Vertrauen desto tiefer eingepflancket; also wird auch zuversichtlich der abgesteckte allerseits erwünschte Friedens-Zweck desto ehender erreicht und erlangt werden.

## §. V.

Von der  
Stadt Dünckelspiel.

Die Gravamina der Reichs-Stadt aus folgendem Bericht.  
Dünckelspiel contra Catholicos erhellen

Kurzer Bericht, vom jezigen Zustand in Geistlichen Sachen bey der Stadt Dünckelspühl, und welchergestalt sich die Evangelischen über die große Ungleichheit beschwehret befinden.

1) Die große Haupt- und Pfarr-Kirche auf dem Platz, ist um das Jahr 1534. mit allen Einkünften erhandelt worden, von weiland Melchior Rötigern, Probst zu Münchroth, eben zu der Zeit, als der ganze Rath, dergleichen die ganze gemeine Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession beypflichtet, und dafür 1000. Gold-Gulden aus gemeiner Stadt Erario durch Herr Mathas Rösfern,

1646. fern, Evangelischen Bürgermeister, bezahlet, und solches zu dem Ende, damit die Co- 1646.  
 Majus. angelische Prediger und Schulen desto besser mögen erhalten werden. Daraus aber  
 Junius. sind nach angenommenen Interim die Augspurgische Confessions-Berwandten ver-  
 trieben, und haben solche Kirchen in Anno 1552. zur Zeit Marggraff Albrechts  
 zu Brandenburg nur etliche Wochen, im Jahr 1632. bis 1634. aber in die anderthalb  
 Jahr lang inunen gehabt.

Anjeko aber wird den Augspurgischen Confessions-Berwandten ganz kein Ex-  
 ercitiu mehr darinnen gestattet, außer was der Zeit von den Schwedischen Her-  
 ren Officern und Commendanten vrschiehet, sondern maßen sich die Catholischen  
 dieser Kirchen allein an.

Ebenmäßig ziehen sie auch aller dieser Kirchen Einkünften und Intraden  
 allein an sich, welche an Geld und Zehenden des Jahrs sich erstrecken, wenigst auf  
 Summa 1750. Fl.

Neben dem sie auch eine absonderliche Pfründt, die Prædicatur-Pfieg genant,  
 darzu gezogen, deren Reditus und Einkommen sich auch zu gemeinen Jahren beloffen  
 auf

Summa 165. Fl.

2) Haben die Catholischen das Carmeliter-Closter und Kirchen, ein ziemlich groß  
 und schön Gebäude, ohnfern von der Haupt-Kirchen gelegen, da doch solch Kloster  
 vor dem Passauischen Vertrag von dazumal gewesenen Edlen Rath und gemeiner  
 Stadt eingezoogen und zu andern milden Sachen verwendet worden, dessen Possession  
 kein Geistlicher der Catholischen Religion zur Zeit des aufgerichteten Passauischen  
 Vertrags gehabt, daß also noch auf dem heutigen Tag, nach dem klaren Buchstaben  
 des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, solch Kloster, samt allen desselben  
 Zugehör und Einkommen, gemeiner Stadt und Commun zuständig wäre; Dar-  
 innen befinden sich der Zeit 2. Conventuales, und haben die Catholischen Bürger  
 daselbst ihr Exerccitium.

3) Ist allererst in Annis 1621. und 1622. noch ein Kloster und Kirche in der  
 Stadt von den Capucinern erbauet, und die Materialien meistens von gemeiner  
 Stadt hergenommen, alda die Catholischen Bürger ebenmäßig ihr Exerccitium ha-  
 ben können, und wird zu Unterhaltung der Mönche aus dem Hospital und gemeiner  
 Stadt Beneficien ein großes dargeschossen, dasselbe hingegen den armen Evangeli-  
 schen Bürgern und Spital-Pfründnern abgestricket.

4) Ist in der Stadt noch eine Kirchen oder Capell, bey den heiligen drey Kö-  
 nigen genant, so die Catholischen auch allein in possessione haben und die Einkünf-  
 ten genießen, nemlich

Jährlich bey Summa 75. Fl.

5) Haben die Catholischen in ihrem vermeynnten Besig, alle Pfründt-Häuser,  
 das Pfarr-Haus, wie auch insonderheit zwey Schul-Häuser, eines zur Lateinischen,  
 das andere zur Deutschen Schule.

6) Genießen sie hierzu auch allein, aber ganz eigenmächtig, der Einkünften  
 beyder Stipendiaten-Pfieg, die erstrecken sich jährlich auf

Summa 200. Fl.

Hingegen haben die Evangelischen mehr nicht zu ihrem Augspurgischen Exerci-  
 tio, dann die kleine und enge Hospital-Kirchen, und zu Unterhaltung ihrer Geistli-  
 chen Jährlich von dem Rath zu empfangen nur

Summa 300. Fl.

Ein-

1646.  
Majus.  
Junius.

Sintemal von den Catholischen auch so gar die zu gemeiner Hospital-Kirchen gewidmete Intraden eingezogen werden, deren Quantum so eigentlich nicht bewußt.

1646.  
Majus.  
Junius.

1) Hieraus nun erscheinet kürzlich so viel, daß die Catholischen bey dieser Stadt innen haben vier Kirchen.

Die Evangelischen dargegen nur eine.

2) Ferner genießen die Catholischen alle Kirchen-Gefälle und Einkommen, nemlich Jährlich (außer der beyden Elbster und Spital-Kirchen Intraden) in die Summa 2190. Fl.

Hingegen bekommen die Evangelischen des Jahrs mehr nicht denn Summa 300. Fl.

3) Besitzen die Catholischen alle gemeiner Stadt Pfründt- Pfarr- und Schul-Häuser, hingegen die Evangelischen nicht ein einiges derselben inne haben, sondern ihren Kirchen- und Deutschen Schul-Dienern andere Bürgers-Häuser um gewisses Geld bestellen müssen.

Dahero es ja augenscheinlich nicht allein die allerhöchste Ungleichheit, sondern auch um soviel mehr contra omnem rationem & aequitatem, daß die Evangelischen in diesem allen so gar weit zurück stehen sollen, welche doch den Catholischen an der Zahl weit überlegen, und allwegen zwey Evangelischen bis ein Catholischer noch diese Stund in der Stadt vorhanden, welche zumal jederzeit, wie noch, den gemeinen Last größten theils getragen; und laufft sonderlich diese handgreiffliche Ungleichheit und Unbilligkeit wieder den klaren Buchstaben des Religion-Friedens, dessen sich die Evangelischen, seit daß sie zur Zeit des Interims aus der großen Pfarr-Kirchen de facto vertrieben, bis dahero jederzeit zum höchsten beschwehret, und dessenthalben auch wegen gnugsamen Unterhalts ihres Ministerii, Kirchen und Schulen, alle Nothdurfft allwegen reserviret und vorbehalten haben.

Betreffend dann in specie die Lateinische Schule, haben selbige die Catholischen auch allein für sich und die ihrigen angeordnet und mit ihrer Religion Verwandten Praeceptoren bestellet, den Evangelischen aber niemals gestatten oder von den gemeinen Gefällen hülflich seyn wollen, ebenmäßig eine Lateinische Schule anzurichten, da doch ihre liebe Vor-Eltern das meiste zu den Stipendien verschafft, und der Inhalt des mehr-angezogenen Religion-Friedens solches keines wegs verwehret, sondern vielmehr zuläßt; und insonderheit aller Bürgerlicher Aequalität und Gleichheit abermal gang zuwieder wäre, wann nur die Catholischen eine Lateinische Schule, die Evangelischen aber keine haben sollten, dadurch ihre Kinder gang und gar versäumt würden, oder dieselben an auswärtigen Orten müssen unterhalten, da dargegen die Catholischen in der Jugend anheims studiren könnten.

Wird demnach gang inständig verhofft, es werde auch diß Orts in Ecclesiasticis bey dieser Stadt mit Kirchen und Schulen und Unterhaltung dero Diener, auf eine durchgehende Gleichheit und dahin dirigiret und gerichtet werden, daß beyde Theile, sowol die Evangelischen als Catholischen, ihre Religions-Exercitia in der großen Haupt- und Pfarr-Kirchen, gleichwie zu Biberach, anstellen und üben.

Darneben die Evangelischen noch füraus die Hospital-Kirchen allein; dagegen die Catholischen beyde Kloster-Kirchen und Capellen zu den heiligen drey Königen behalten mögen: Ferner die Pfründt- Pfarr- und Schul-Häuser zu bewohnen und zu besitzen gleich getheilet, auch aller gemeiner Stadt Geistliche Gefälle und Intraden halbiret, und beyderseits gleich zu genießen eingeräumet, sodann jedem Theil eine Lateinische und Deutsche Schule zu halten und anzustellen, vergönnt und zugelassen werde.

Dritter Theil.

Ω

Dann

1646.  
Majus.  
Junius.

Dann sonstien außser dieser Gleichheit und Equalität zum Zweck und Ende, nemlich zu Bürgerlicher Einigkeit und gutem Vertrauen bey dieser Stadt schwerlich, ja nimmermehr, würde zu gelangen seyn.

1646.  
Majus.  
Junius.

## §. VI.

Des Reichs-  
Cammer-Ge-  
richts Grava-  
mina.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer geführte Beschwerungen, sowohl wider die erleidende Bedrückungen der Spanischen Guarnison zu Franckenthal, als auch wegen Zurückbleibender Cammer-Ziehler, ist auß nachstehendem Memorial sub N. I. cum subadjunctis 1. 2. 3. & 4. zu ersehen.

## N. I.

Diktatum d. 20. Maji 1646.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte, des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Memoriale mit Beylagen  
Num. 1. 2. 3. & 4.

Hochwürdiger, Hochwürdige Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Geneigte und Großgünstige Herren.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und der Herren vorantwortliches Trost-Schreiben von 26. erst-abgewichenen Monats Aprilis haben wir zu recht erhalten, und aus dessen Inhalt deroelben löbliche Wohlmeinung zu Abhelfung beyder dem Cammer-Gericht sehr angelegenen puncten, Securitatis und Salarü, mit mehrern vernommen. Thun derhalben nechst fernerer unterthänig- und dienstlicher Recommendation, uns zum fleißigsten bedanken, und werden nunmehr nicht zweiffeln, es werde der so lang gehoffte Effect länger nicht zurück bleiben, sondern zu unserer dermaligen Consolation sich würcklich erzeigen; gleichwohl dabey noch allerhand sorgliche Gedanken vorkommen, hoffen Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren, werden in Unguten nicht vermercken, da wir dieselben unterthänig und dienstlich eröffnen; und zwar soviel 1) den punctum Securitatis anbelanget, halten wir wohl dafür, daß woserne die Münsterische Tractaten, wie männiglich hoffet und seuffzet, glücklich ablauffen, und der liebe Friede geschlossen werden solte, in consequentiam dessen auch das Cammer-Gericht mit genieffen, und dieser Punctus seine Richtigkeit erlangen würde. Aber weiln dem Ansehen und Umständen nach scheinet, ob möchten berührte Tractaten noch in etwas zweiffelhaften terminis stehen, und uns zumahl schwehr fällt, allhier in bekandter Ungewißheit und Sorgen so lange zu warten, bis uns die Angelegenheit, welches über Nacht geschehen kan, und in arbitrio stehet, würcklich auf den Hals fallen thäte, insonderheit da wir bereits so viel erfahren, was, und wenig Tage vor Schrecken und Schaden bringen können, auch täglich sehen, wie hoch das Cammer-Gericht und dessen Personen von der Soldatesca insgemein, ja dem hiesigen Stadt-Rath und Bürgerschaft selbst favorisiret. Und ob wir wohl noch zur Zeit der Königlich-Franckischen Salva-Guardien genieffen, so hat es doch damit die Beschaffenheit, wie unter dato den 4. gedachten Aprilis berichtet, und daß wir gleich diese Stunde von Kriegs-Officianten die Bedrohung anhören müssen, weiln die Bürgerschaft nunmehr ganz ausgesogen und verderbet, daß man der Cammer nicht werde schonen können. Geben derowegen Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und den Herren hochvernünftig zu bedencken, ob nicht die Noth erfordere in omnem insperatum eventum, und zumahl ante vulneratam causam auf vielerwehnte Versicherung zeitlich und unter wählenden Tractaten bedacht zu seyn.

Mit

1646.  
Majus.  
Junius.

Mit den in die Bestung Franckenthal eingeführten Früchten hat es die Beschaffenheit, daß uns zwar dieselben nicht sowohl in Respect des Gerichts als Privat-Kauffleute zu Franckfurth, zum größten Theil, doch nicht in der Maaß und Summa, wie von den Kauffleuten zugeschickt, abgefolget. Dann die Bestell- und Zuführung ist gewesen 150. Speyerer Malter, oder Franckfurther Maaß 165. Achtel, davon sind uns 150. Franckenthaler Malter, so allein 143. Franckfurther Achtel ertragen, gekommen. Als wir dann deswegen dem Herrn Gubernatorn zugeschrieben, und dieses geringen Rests, so auf 22. Franckfurther Achtel sich belauffet, gleichmäßige Abfolgung gesonnen, sind wir mit abschlägiger Antwort und daß man es dem Königlichen Fisco zugesprochen, abgewiesen worden, wie die Beschlüsse N. 1. 2. 3. und 4. mit mehrern berichtlich nachführen. Nun wollen an unserm Ort wegen dieses so geringen Wercks ganz keine Abhandlung thun, noch Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und den Herren damit Verdrüßlichkeit verursachen, da wir nicht die nachtheilige Consequenz zu besorgen hätten, und benebenst sehen müsten, daß ohnangesehen zu mehr-erwehntem Franckenthal keine Zollstadt ist, und von der Reichs-Armée uns zu der nöthigen Zufuhr unter dem Kayserlichen Freyzeichen General-Paß ertheilet worden, doch an diesem Ort dergestalt wieder Billigkeit mit uns verfähret, auch wir also constringiret werden, daß männiglich wegen einer Ohm Weins oder eines Malter Frucht durch eigene Boten, zur höchsten Beschehrniß und Ergößetzung der ohne dem schwehfallenden Kosten, jedesmahls Special-Paß einzuholen, gendthiget wird, und über dieses der Herr Gubernator zu Maynz, dem man Caution leisten müssen, daß die Früchte in die Bestung Franckenthal nicht sollten eingeführet werden, von seiner gefaßten ungleichen Meynung gegen uns, und mit Fortsetzung der vorhabenden Execution gegen die Bürger nicht weichen will, er habe dann beständigen Bericht, daß alle Früchte, ja biß auf einen Malter, zurück geliefert. Als stellen ebenmäßig zu Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und der Herren Gutbefinden und Belieben, ob sie bey den anwesenden Königlich-Spanischen Herren Plenipotentiaris diesen Mißverstand dahin gnädig und großgünstig vermitteln wollen, damit der Herr Gubernator zu offrgedachtem Franckenthal zu völliger Abführung berührter 22. Achtel Früchte möge disponiret, von weiterer Zundthigung abgemahnet, und wir mit einem General-Paß zu Beybringung der häußlichen Nothdurfft versehen werden.

Betreffend vord. andre den punctum Salarii, können wir zwar leicht ermessen, daß alles auf Weise und Model, wie Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren in ihrer Borantwortung angedeutet, beschehen muß, will es anders Bestand haben; fällt jedoch dabei dieses in Beyförg, weiln wir bißhero vielfältig verführet, daß die Kayserliche Resolutiones sehr langsam, (sonder Zweifel wegen mehr andern wichtigen Consultationen) pfiegen auszufolgen, auch daß man noch in Neulichkeit bey dem zu Franckfurth gemachten Concluso wegen der Jüden-Capitation sehr hinderliche Obstacula eingeworffen, es möchte dieses Werck abermahl in Verweilung gehen, und die hoffende höchst-nöthige Rettung so lang zurück bleiben, daß wir endlich gar darüber sterben, und das Gericht sich selbst vollends consumiren möchte, um so mehr, weiln vor wenig Tagen wir abermahl ein herrlich Subject an weyland Herrn Doctor Hermann Stamm, Niedersächsischen Präsentato, verlohren, und bey diesen schrecksam- und gefährlichen Läuften und Zufällen, auch der gesundeste in Gefahr stehet, hergegen bey den jüngern Reichs- und Deputations-Tagen zu Regenspurg und Franckfurth alles soweit abgehandelt, daß ohne Rückbringung die Ratification durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarios wohl beschehen könnte. Als erholen unsere vorige unterthänig und dienstliche Bitte in particulari unter besagtem dato den 7. Aprilis, jüngst, und bitten Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren wollen ihnen die Beschleunigung in beyden Punctis wie auch Abwendung aller weitem Verweilung und Einwürffe, respective möglichst lassen angelegen seyn und vermitteln, wollen uns dessen getrüsten ic.

Speyer den 23. Maji Anno  
1646.Cammer-Richter, Amts-Verweiser, Præsidenten und Beysiger des  
Kayserlichen und Heiligen Reichs  
Cammer-Gerichts dafelbst.

Dritter Theil.

D 2

Subad.

1646.  
Majus.  
Junius.

1646.  
Majus.  
Junius.

Wohlgebohrner ꝛ.

Subadj. Num. 1.

1646.  
Majus.  
Junius.

Demselben mögen freund- und dienslich nicht verhalten, wie daß uns zwar die ab- gefolgte 150. Malter Früchte, Franckenthaler Maas, wohl geliefert, aber bey hiesiger Abmessung der geschworne Mitterer nach Franckfurther Maas sich mehr nicht, als 143. Achtel befunden, weil wir nun auf hiesige Speyerer Maas 150. oder Franckfur- ther Achtel 165. den Contract mit den Kauffleuten geschlossen, dieselbe Zahl uns auch dergestalt zugeschieket worden, wie unserm hochgeehrten und großgünstigen Herrn gleich anfangs schriftlich berichtet, auch unser Abgeordneter, Cammergerichts-Cansley-Re- gistrator, Johann Conrad Linden, dasselbe ebenmäßig anzuzeigen Befehlig gehabt, und in seiner Relation wohl verrichtet zu haben bezeuget: Als wollen uns versehen, es werde solcher Meß, welcher sich insgesamt, soviel uns allein betrifft, auf 22. Achtel Franckfurther Maas belausst, mit gleicher Gutwilligkeit als die vorige, abgefolget wer- den. Wird auch zu völliger Abhelfung dieses sonst weit-aussehenden Wercks sehr dienslich seyn, dafern unser hochgeehrter und günstiger Herr sich würde belieben lassen, wie wir darum dienst- und freundlich bitten, die Anordnung zu thun, damit auch Do- ctor Georg Gallen, des Cammer-Gerichts Advocat und Procuratorn, so uns deshalben um vorbittliche Interposition unterthänig angelanget, diejenigen Früchte, welche er auf absonderlich ertheilten Kayserlichen Paß eben dem Schiffmann einla- den lassen, mögen abgefolget werden, dann weisn alle Cammer-Gerichtliche Personen in dem Kayserlichen und des Heiligen Reichs Vorpruch, Schutz und Schirm begrif- fen, auch aller Freyheit, Privilegien und Exceptionen dergestalt zu genießen haben, wollte auf fernere Verweigerung besorglich das Werk gerüttelt und an höhere Orte zu verdrießlicher Weiterung, welche wir zumahl so schlechten Meßs wegen gern ver- mittelt sehen wollten, hingebraucht werden. Unser hochgeneigter und großgünstiger Herr wird der Sachen, beywohnender hochvernuñftiger discrecion nach, massen von ihm biß dato in andern Fällen hochrühmlich beschehen, wohl abzuhelfen wissen, und wir bleiben ꝛ.

Speyer den 18. Aprilis Anno  
1646.An Herrn Gubernatorn zu Fran-  
ckenthal.Kayserliches Cammer- Gericht zu  
Speyer.

Subadj. Num. 2.

Hochwohlgebohrne ꝛ.

Aus deroelben den 18. dieses an mich abgegangenen Schreiben, habe ich, was sie wegen ungleich befundener Messung der von hier ausgefolgter 150. Malter und Er- gänzung der zu Complirung bestellter 165. Achtel restirender Früchte andeuten und gesonnen, mit mehrern vernommen. Ob nun wohl nicht zweiffle, es werde der bey Abfolgung solcher Früchte gewesene Cammer-Bote, die zugeschiekte designa- tion, wofür man einen Paß begehret, eingeliefert haben; so thue jedoch hierbey nochmahls Copiam derselben überschicken, der Zuversicht gelebend, meine hoch- und viel- geehrte Herren selbst erkennen werden, daß ein mehrers, als von mir begehret, nicht wohl ausfolgen und passiren lassen könne, und solches darum auch, weil von den Handels-Leuten zu Franckfurth grösser Anzahl nicht, als 150. Malter präten- diret werden, daher anders mir biß daher nicht einbilden kan, als daß die von Herrn Doctor Gallen prätendirende 19. Malter darunter begriffen seyn sollen und müssen. Solchem nach meinen hoch- und viel- geehrten Herrn selbst hoch-verständiger discrecion und Nachdencken anheim gebend, ob bey Verweigerung weiterer Abfolgung ich zu  
verz

1646. verdenken seyn wöge, da aber denselben in andern, Annehmlichkeiten zu erweisen, Ge- 1646.  
 Majus. legenheit sich offeriren wird, wollen sie mir sowol in genere als in specie befehlen, Majus.  
 Junius. solle würcklich erwiesen werden ꝛ.

Frankenthal den 23. Aprilis  
 Anno 1646.

An das Cammer-Gericht zu  
 Speyer.

*Julio Antonio Franchipani.*

Subadj. Num. 3.

Wohlgebohrner ꝛ.

Aus desselben Antwort-Schreiben vom 23. dieses vernehmen wir mit etwas Befrem-  
 dung, daß unser hochgeehrter und günstiger Herr in die Gedanken fällt, ob hätte er uns so  
 viel Früchte abfolgen lassen, als wir in Kraft überschickter designation Paß begehret,  
 und daß ihm ein mehrers nicht zumuthen sey, über das auch, so würde von den Han-  
 dels-Leuten zu Franckfurth ein mehrers nicht als 150. Malter prärendiret, vermeynend,  
 daß darunter auch Doctor Georg Gallen Früchte begriffen werden. Können darauf  
 unserm hochgeehrten und günstigen Herrn zu besserem Bericht nicht verhalten, daß wir  
 eine grössere Anzahl niemahln gesonnen, Ausweis unserer Schreiben und mündlichen  
 Anbringens unser Abgeordneten, begehren auch diese Stunde nicht mehr, als was  
 uns berührte Kauffleute zugesichert zu haben, unter eigener Hand designiret, und  
 darauf von uns die Zahlung erfordern, nemlich 150. Malter Speyrer oder 165. Ach-  
 tel Franckfurter Maas, und daß diese Anzahl unsrer ersten Specification nicht un-  
 gleich, giebt der Buchstaben, sintemal ausser dessen, so ich, der von Mulendungck,  
 vor 100. Fl. Korn und Kern begehret, belauffet sich die Summa des übrigen auf 121.  
 Malter hierzu diese Anzahl vor gedachte 100. Fl. und den Ankauff vor das Malter  
 Korn 2. Fl. und ein Bagen, wie derselbe bedinget, gerechnet, wird sich wo nicht mehr,  
 doch wenigst besagte Anzahl der 150. Speyrer Malter befinden. Und wann auch alles  
 dieses nicht wäre, und gesetzt, wir hätten auf unser hochgeehrten und günstigen Herrn  
 erfolgte gutwillige Resolution wegen des Passes, in etwas unsere Meynung geän-  
 dert, und ein Malter drey oder 4. weiter erkauffen, oder auch, es hätten die Kauffleu-  
 te uns zum besten etliche wenige Malter beyladen, und unter den Kayserlichen Paß und  
 Freyzeichen zuführen lassen: so vermeynen gleichwohl um das Heilige Römische  
 Reich nicht verdient zu haben, indem wir bey so langwierigen, schwehren Kriegs-  
 Troublen, und dabey vorgangenen harten Anstössen, mit Besetzung Leib und Lebens  
 auch alles des unsrigen, hiesige denselbigen und der ganzen löblichen Deutschen Nati-  
 on so hoch angelegene Ober-Justiz erhalten, daß man uns dergestalt mit der Zufuhr  
 coangustiren und gleichsam ad punctum binden sollte, um soviel mehr, weiln die  
 Reichs-Ordnung, welche Ihre Königl. Majestät zu Hispanien als vornehmer Mits-  
 Stand selbstn aufrichten helfen, in specie den benachbarten Fürsten und Ständen  
 ein anders auferlegt. Bitten derothalben nochmahls freund- und dienstlich, unser hoch-  
 geehrter Herr wolle sich eines bessern berichten lassen, den cursum Justitiae, welche  
 durch dergleichen unndthige disputa merklich gehindert wird, zu befördern, und gleich  
 uns verdriessliche Weiterung wegen so eines geringen Dinges zu vermitteln geneigt  
 bleiben. Was Doctor Georg Gallen Früchte anbelanget, hat derselbe absonderlich  
 den Paß genommen, und nicht von unsern sondern andern Kauffleuten solche erkauf-  
 fen und bestellen lassen, also mit den unsrigen keine Gemeinschaft haben, ausser, daß  
 er der Cammer-gerichtlichen Freyheit gleich andern derselben angewandten Personen  
 zu genieffen hat, gestalt wir deshalb ihm auf sein bittlich Ansuchen um gleiche Abfol-  
 gung zu erlangen, billig vorschreiben: wollen uns nochmahls willfähriger Abhelfung  
 dieses mehr als schlechten Wercks versehen, und seynd ꝛ.

Speyer den 27. April. 1646.

An den Gubernatorem zu Frankenthal.

Cammer-Gericht.

Q 3

Sub

1646.  
Majus.  
Junius.

Subadj. 4.

1646.  
Majus.  
Junius.

Hochwohlgebohrne ꝛc.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren den 27. Aprilis nechsthin datirtes Schreiben ist mir wohl überbracht worden, daraus habe ich mit mehrern, was sie weiters wegen der ohnlängst ausgefolgten Früchten und in der Maßung sich befindenden Ohngleichheit anregen und gesinnen wollen, verstanden. Wann nun ich allbereit mich erkläret, daß über vorige ausgefolgte zu mehrern nicht verstehen könnte, und solches um so viel mehr, weiln die übrige wenig restirende Früchte dem Königlichen Fisco zuerkennet worden, dem etwas zu entziehen mir nicht gebühren thut: als werden dieselben mir in unbesten nicht aufnehmen, daß in weitem mich zu erklären ansehe, und wenn etwas mehrers, so nicht schuldig zu seyn vermeyne, ausgefolgt werden sollte, meiner Herrn Obren Befehl erwarten thue ꝛc. So hiermit ꝛc.

Frankenthal den 4. Maj. 1646.

An das Kayserliche Cammer-Gericht zu  
Speyer.

Julio Antonio Franchipani.

## §. VII.

Der Reichs-  
Stadt Lindau  
Immedietät  
und Confer-  
vation betref-  
fend.

Welchergestalt die Reichs-Stadt Linzau sich gegen das in Vorschlaggebrachte Militare Praesidium Austriacum gegen die Bestung Bressach angeßet, und deswegen die Reichs-Ständische Gesand-

schafften belanget hat, ihre hergebrachte Reichs-Immedietät, Jura und Conseruation aller gehöriger Orten zu befördern, das erhellet ab nachfolgendem Memoriali sub N. I.

## N. I.

Præsent. & Dictatum Osnabr. d. 20. Maji  
Anno 1646.

## P. P.

Demnach von denen, die Französische Satisfaction betreffend, fûrgehenden Handlungen, so viel nachrichtlich zu vernehmen, wie daß dabey unter andern auch des Heiligen Reichs Stadt Lindau dahin Anregung beschehen, daß selbige mit einem militari Praesidio Austriacum, so lang und viel, biß casu ita ferente, die Bestung Bressach wiederum an das hochlöbliche Erb-Haus Oesterreich zurück gelanger, besetzt und nachmahls erst suæ libertati restituiret werden sollte: So kan gemeldter Stadt Lindau Abgeordneter hierüber nachrichtlich anzufügen nicht Umgang haben, daß gleich wie seine Herren und Obren bißher in der sehnlichen Hoffnung stehen, zu demjenigen, worinnen die occasione hujus belli graviret und depossessioniret worden, vermittelst Göttlichen Seegen und dieser Friedens-Tractaten, wiederum zu gelangen, also ihnen, daß sie, durch diese vorgeschlagene Condition noch erst in duriozem conditionem gesezet werden wollten, überaus bedauerlich und wehmüthig um so viel mehrers vorkommen werde und müsse, dieweil sie, als eine Freye Reichs-Stadt von vielen Secularis her, von Niemand anders, als der Kömlich-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich dependiret, und ihrer Reichs-Immedietät zuwider, mit dergleichen militari praesidio (welches certissimam servitutis notam nach sich ziehet) belegt, und ausser ihrer Libertät gesezet zu werden, im geringsten verschuldet haben, zu geschweigen, wie noch unter jegiger Kayserlicher Guarnison die Jesuiter-und Cappuciner-Orden in Anno 1630. (ungeachtet die Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession zugethan) zu großem Prajudiz der Stadt Lindau Jurium Ecclesiasticorum, eingeführet, und darauf von erst-bemeldten beyden Geistlichen Orden, neuerliche Schul-



1646.  
Junius.

Schul- und Kirchen-Gebäude, invita urbe, angerichtet, und andere beschwehliche Neuerungen eingeführet worden: daß man bey oben-angeregter vorgeschlagenen Condition, sich nicht allein keiner Restitucion zu getrüben, sondern noch vielmehr (nach Anleitung deren, auf Reluicion der Lindauischen Reichs-Pfandschafft, in den executive mit apprehendirten Dörffern, sobald vorgenommenen Reformation) fernern Eintrags ratione des Exercitii Religionis in der Stadt und auf dem Lande sich zu befahren haben würde. Dabey, daß solcherley Alienation sine exemplo und schwehren Nachgedenkens, auch mehr zu fovir-als Ausräutung des schädlichen Mißtrauens im Reich dienlich seyn mag, gänglich vorbeyn zu gehen. Dannhero im Nahmen der Stadt Lindau alles geziemenden Fleisses und Gebühr gebeten wird, sich dieser schwehren Begebnis bey ob-allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiaariis und aller gehbrigen Orten dahin interponendo anzunehmen, damit gedachte Stadt, als ein zwar geringes Mitglied, bey ihrer Reichs-Immedietät und allen Juribus conserviret und gelassen, auch dergleichen nachdencklichen, schwehren Zumuthung überhebt, sodann ratione obangezogener unverschuldeter Reluicion ihrer 200. jährigen Reichs-Pfandschafft, wie auch wider die aufgebürdete Geistliche Orden, und andere dahero und sonst erfolgte Neuerungen, restituiret werden möge.

1646.  
Junius.

## §. VIII.

Reichs-Ritter  
schafftliche  
Vorstellung  
dero Jura cir-  
ca Sacra be-  
treffend.

Die Unmittelbare Reichs-Ritterschafft fande nicht weniger nöthig, occasione der, von den Catholischen ausgestellten hauptsächlichlichen Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, ihre Jura circa Sacra bey Zeiten in Sicherheit zu stellen, und die ihnen verhänglich geschienene Clausul, daß selbige in Possessione vel quasi Exercitii Religionis wie

sie sich Anno 1627. d. 12. Novembr. st. n. befunden, decliniren möchte. Dannhero dieselbe durch deren bey dem Friedens-Congress gestandenen Abgesandten, Wolfgang von Gemmingen, ihre dñs-falschige Competenz in nachgesetztem Memoriali sub N. I. und Information sub Num. II. gründlich vorstellen lassen.

## N. I.

Presentatum d. 3. Junii & dictat.  
d. 17. ej. Anno 1646.

Memoriale an der Augspurgischen Confessions-Verwandte des hochlöblichen Fürsten-Raths zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche, vortreffliche Räte und Gesandten, des Heiligen Reichs Freyer, Unmittelbaren Ritterschafft Abgesandten. Samt Beyslage, Memoriale, loca Informationis dem Herrn Grafen Trautmannsdorff übergeben.

Wohlgebohrne ic. Insonders hochgeehrte Herren.

Daß meine hochgeehrte Herren des Heiligen Reichs Freye Unmittelbare Ritterschafft, die währenden Friedens-Tractaten über, bey allen ereigenden Occasionen in wohlgeuogener Consideration gehalten, das erkennet jetzt-bemeldte Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in dienst-schuldigem Danck, und verbleibet es um das ganze hochlöbliche Fürstliche Collegium mit unterthänigen und respective getreuen, sowohl auch die vortreffliche Herren Gesandte mit bereit-willigen Diensten zu meritiren, obligat und gestiffen.

Demnach dann in jesiger intitulirter hauptsächlichlicher Erklärung der Herren Catholischen, der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dergestaltt gedacht wird, daß selbige in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno

1627.

1646.  
Junius.

1627. den 12. Novembr. st. n. befunden, gelassen werden solle. Und aber dieser Articul ganz unlauter begriffen, indem darab nicht zu verstehen, ob es indefinite, wie billig, oder relative ad precedentia nur die hundert Jahr über gemeynet. 2) Weil der Articul nur auf eine possessionem vel quasi gerichtet, ob vielleicht ein praeextus Petitorii dahinter, kraft dessen die Ritterschafft, quovis tempore von dem Exercitio Religionis könnte verdrungen werden. 3) Ob unter dem Nahmen Ritterschafft, abermahl nur die Personen oder auch die Unterthanen in ordine suo zu verstehen. 4) Ob das allein gemeldte Exercitium Religionis dergestalt striete zu verstehen, daß sie sub praeextu Jurisdictionis Ecclesiasticae quovis tempore mögen bedrängt werden; zu geschweigen, daß sie 5) auch mit einem termino a quo verschrenket werden, welcher auf eine solche Zeit gerichtet, da der Freyen Reichs-Ritterschafft die meiste Thätlichkeiten wider den Religions-Frieden allbereit zugezogen gewesen: Als habe ich, von wegen viel-gemeldter Evangelischer Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, nicht ungehen mögen, meinen hochgeehrten Herrn solche Verschraubung nude & simpliciter vor Augen zu stellen, dabeneben aber, um mehrerer Information willen, hiebey zu fügen, was der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnlichstem Plenipotentiario ich bey solchen Umständen dieser Tagen remonstrirer, dessen ausführlichem Inhalt meine hochgeehrte Herren ab dem angehängten Epilogo kürzlich zu ersehen, da etwan dero occupationes nicht zugeben wollten, das ganze Memorial alsbald zu verlesen.

1646.  
Junius.

Und gelanget demnach an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten, dieselben wollen sich gefallen lassen, wie bißhero, also auch ins künftige der löblichen Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft hierinnen anzunehmen, daß sie nicht erst deterioris conditionis, als sie bey dem Religions-Frieden gewesen, gemacht, oder auch was zeithero demselben auf zehen Reichs-Conventen niemahls moviret, anjeco durch gedrungen, sondern dem hiebevot placitirten Project nach, bey dem illimitirten Inhalt des Religion-Friedens gleich andern höhern Ständen gelassen, und mit keinem termino a quo vel ad quem verschränkter werde. Das ist dem buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens samt dem Herkommen und darauf erfolgter Judicial-Observanz, sowol als der Herren Catholischen eigener collegialiter beschefenen, und Anno 1613. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg erst wiederholter Bekänntniß gemäß. Und um meine hochgeehrte Herrn bleibet es die löbliche Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in allen Vorfällenheiten dienstlich zu meritiren, so willig als geliffen. Actum Osnabrück am 2. Junii Anno 1646.

Meiner hochgeehrten Herren

dienstwilligster

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittel-  
bahrer Ritterschafft Abgesandter

Wolfgang von Gemmingen.

N. II.

Memoriale loco Informationis, an der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königlischen Majestät Geheimden Rath, Cammerern, Obristen-Hofmeistern und zu den General-Friedens-Tractaten gevollmächtigten Gesandten, dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff und Weinsberg ic. des Heiligen Reichs Freyer Ritterschafft Abgesandten.

Hochwohlgebohrner Graf, gnädiger Herr ic.

Daß die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, und Dero gloriwürdigste Vorfahren am Reich, die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft aller dreyer

1646.  
Junius.

dreyer Craysen, sammt ihren Erb-gehuldigten Unterthanen, in ihren freyen Adelichen Gebiethen, Herrschafften und Obrigkeiten, sowohl vor als bey noch währendem Kriege, bey der Augspurgischen Confession und dero Übung respective nicht allein allergnädigst verbleiben lassen, sondern auch, vermöge Dero Majestät zu Anfang des Krieges ergangenen Sincerationen, dieselbe noch in Anno 1623. auf damahligen Reichs-Convent zu Regenspurg, mittelst eines schriftlichen Decrets, dabey geschützet, wie nicht weniger gegen anderweitige Beeinträchtigung zum dfftern gebührende Rescripta ertheilet, das erkennet die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit allerunterthänigstem Danck; und haben über Jhro Kayserliche Majestät sich so gar nicht zu beschwehren, daß sie sich vielmehr schuldig erkennen, ein solches allergehorsamt nachzurühen und zu bedienen. Wdchten auch nochmahls nichts mehrers wünschen, dann daß Eure Excellenz bey dero so hochwichtigen Obliegen, sie mit gegenwärtiger Behelligung hätten mögen verschonen, massen um solcher Ursache willen, sie ihre längst benöthigte Remonstracion bis auf diese Stunde verspahret.

1646.  
Junius.

Demnach aber wider bessere Zuversicht und Vermuthen, nicht allein in der Catholischen Stände Gravaminibus, unwissend, auf wessen Anhalten, solche Religions-Übung vor eine mehrmals vorkommene Beschwerde angezogen, hingegen, vermöge einer bey 16. oder 17. Jahren erstmals gehörter, zuvor aber auf keinem Reichs-Convent niemaln vernommener Ausdeutung des Religion-Friedens, und anderer sich darauff beziehender Schlüsse, dieselbe auf ihre Personen restringiret, sie selbst des Exercitii beraubet, und zu andern benachbarten weit oder nahe gelegenen Kirchen gewiesen, consequenter der Religions-Frieden ihnen in effectu totaliter benommen, sondern auch solches alles beharret, und endlich quasi pro beneficio attribuiret werden wollen, daß per tolerantiam die der Geistlichen Güter halben debattirte temporalität auch auf die Adelichen Unterthanen ausgedehnet werden solle. Hierum und damit es nicht das Ansehen gewinne, ob hätte die Freye Reichs-Ritterschafft dieses bey gegenwärtiger Versammlung erstmalis erregtes Anbringen tacendo approbiret; als hat die Nothdurfft erfordert, Eurer Excellenz die wahre Beschaffenheit kürlichlich zu repräsentiren, mit unterthäniger Bitte, dieselbe in Gnaden und mit nothwendiger Gedult zu vernehmen.

Und ist 1) an dem, obwohl gleich nach geschlossenen Religions-Frieden, als diejenigen, so sich dabey befunden, noch am Leben gewesen, und dessen rechte Meynung noch in frischem Andencken gehabt, bis auf diese Zeit zehen Reichs-Versammlungen gewesen, als Anno 1559. 1566. und 1582. zu Augspurg, sodann Anno 1575. 1576. 1608. 1613. 1622. und 1641. zu Regenspurg, auf welchen alle Gravamina Religionis, so jeder Theil nur erinnen können, auf die Bahn gebracht worden, besonders der Stifftlichen Mittelbahren Reichs-Ritterschafft halben occasione Declarationis Domini FERDINANDI, grosse Weitläufftigkeit sich ereignet; so ist doch der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft wegen, niemahls einiges Gravamen vorkommen, da sie doch vor, nach und bey dem währenden Religions-Frieden, das Exercitium Confessionis Augustanæ introduciret; auf die in Druck ausgegangene Reichs-Acta mich beziehend. Da dann die Menschliche Vernunft nicht zugiebt zu glauben, daß bey so starkem Eysen, cum omnia alia conquirerentur, und sonst weder der Ritterschafft Mitglieder ex aliis capitibus unterschiedliche process in Camera eingeführet gewesen, einiger Mensch, will geschweigen so vortreffliche Leute insgesamt praterita & instantia pari oblivione negligiret haben sollten, da doch kein Mensch so unachtsam und unbedachtsam seyn kan, ut sciverit de praterito, tacuerit de presententi, & passus sit post, quod se crederet aliter cavisse.

Zum 2) ist es bey dem Stillschweigen nicht geblieben, sondern als auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1594. die Herren Catholischen alle ihre Gravamina aufs genaueste zusammen getragen, haben sie damals rund, deutsch, aufrichtig, unterschlagen und catholice oder universaliter bekandt, daß die von der Freyen Reichs-Ritterschafft (sunt formalia) in dero Obrigkeiten der zweyen in dem Religion-

Dritter Theil.

R

ligion-

1646. Junius. ligion = Frieden angemeldter Religionen eine zu gebrauchen haben, wie ab dem Ex-tract sub Lit. A. zu ersehen, und billig mit Bewunderung gehöret wird, daß nun ein wiederiges publice pro Gravamine gesetzt wird, bevorab diese Confession auf dem Reichs-Tag de Anno 1613. immediate vor diesem Krieg in den damaligen Catholischen Gravaminibus §. Wie meisterlich &c. relative wiederholet, und also dabey bis auf gegenwärtige Stunde bestanden worden.

NB. Lit. A. ist nicht mit übergeben oder dictiret worden.

1646. Junius

3) Ob dann wohl auch propria confessio de jure vim rei judicatae hat, als so weitere Decision nicht vonnöthen; so ist doch zum Ubersuß Reichs-kündig, und aus den Cammer-Gerichtlichen Actis notorium, daß der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in ordine ad subditos, nun in die 100. Jahr vielfältige Processse erkennet worden, maßen dieselbe auf Begehren in großer Anzahl können angeführet werden; Ja es sind im voriren diese Formalia gefallen, hanc rem esse tam claram, quam clarus est solis splendor, cum sudum est caelum. Und ist wohl zu merken, daß bey den vorgeschwebten Processen der Streit alleine ex controversa Jurisdictione entstanden, an andern unstreitigen Orten aber die Uebung der Religion præsupponiret, und gar nicht geläugnet worden. Ob auch wohl die Herren Camerales in Annis 1552. 1594. und 1600. unterschiedliche Dubia in puncto Religionis übergeben, so haben sie jedoch der Ritterschafft halben nie nichts moviret; sondern communiter sowol Catholische als Evangelische sich dahin in pleno solenniter entschlossen; „Si Nobiles Immediati (sunt formalia) in locis illis, vbi Exercitium Religionis instituunt, omnimodam habeant jurisdictionem, eorum maxime, quæ Superioritatem concernunt, quorumque respectu dicuntur Landherrschaft, vel illa alioquin libera sint, liceat ibi illis Religionem publice exercere.“ Maßen diese Resolution in Actis Camerae & apud Gylmannum in offenem Druck zu befinden: Wann dann dieses eine solenniter bekannte und decidirte, auch durch vielfältige in contradictorio erhaltene Präjudicia in observantiam publicam & Judicalem gelangte Sache ist: über das die Herren Catholische in ihren Gravaminibus dero Postulata communiter auf richterliche Erkänntniß zu fundiren, sich bemühen; so können dieselben ja ex propriis principiis mit keinem Grunde oder Schein der Ritterschafft zumuthen, daß sie rem semel decisam nochmaln decidiren, und was einmal seine Richtigkeit erlanget, wiederum in dubium revociren lassen sollen.

4) Förders auf die Römisch-Kayserliche Majestät selbst und den hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath zu kommen, ist notorium, daß einiger Römischer Kayser seithero dem Religion-Frieden, gegen die Freye Reichs-Ritterschafft in hoc puncto, wiewohl bey weltkündiger Notorietät des eingeführten Exercitii Religionis niemaln das geringste prohibendo geahndet, so gar auch das ganze Krieges-Wesen über und in dem Edict de Anno 1629. so wenig als Prager Schluß, dargegen nichts vorgenommen. Am Gegenspiel aber, hat die jüngst-abgelebte Kayserliche Majestät gloriwürdigster Gedächtniß, wie bereits oben gemeldet, noch Anno 1623. sub dato Regensburg am 17. Martii, præmissa cognitione causæ, durch etliche deputirte Reichs-Hoff Räte, auf Anhalten der Ritterschafft ein Decret ertheilet, darinnen diese Formilia zu lesen: „So erklären sich Ihre Majestät über das erste, fünffte und sunffzehende Gravamen (in welchen sie sich beschwehren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall neue Kirchen-Diener in ihren Adlichen Flecken und Häusern (notetur subjecta materia) aufgedrungen worden) dahin, daß die gedachte Freye Reichs-Ritterschafft bey den so hochbetheurten Religion- und Prophan-Frieden handzuhaben und zu schützen, beständiglich (notetur relatio ad observantiam temporis præteriti) entschlossen, und ihnen hierwieder nichts beschwehrlisches zuzufügen, gestatten wollen.“ Welches Anno 1630. Ihre Kayserliche Majestät wiederholet, und würckliche Rescripta wider die Serenissimam Infantem ertheilet, krafft deren die Adliche Unterthanen aller Orten unbeschwehret geblieben.

5) Und

1646.  
Junius.

5) Und dieses ist auch dem buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens gemäß, dann die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in demselben generaliter, indistincte & illimitate begriffen, eben wie andere vor ihnen gemeldte Stände auch, und die Worte, daß sie dagegen nicht sollen beschweret werden, gar nicht in sensum contrarium noch restrictivum sondern intensivum zu verstehen, auch einige weitere Restriction nicht, als auf beyde in præcedentibus angemeldte Religionen, ad exclusionem der Wiedertäufer, Schwentckfelder u. nach sich führen, das geben die Sonnen-klare Formalia „Und in solchen Frieden solle die Freye Reichs-Ritterschafft auch (eodem scilicet modo, quo illi, quibuscum per hanc voculam copulantur) begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie beyder (nota restrictionem ad duas tantum Religiones) obbemeldter Religionen halber auch (eodem scilicet iterum modo quo reliqui Status) von Niemand (in universum) bedrängt noch beschwehret sollen werden.“ Es giebt es auch die natura comprehensionis: dann bey allen Völkern und Nationen sind diejenigen quoad omnia begriffen, die universaliter in Pace vel Fœdere begriffen stehen. Ingleichen giebt es natura Pacti jurati, quæ omnes restrictiones tacitas excludit; und insonderheit mens Statuum paciscentium, welche auf ihren Begehren, in ihrer Duplic den 7. Septembr. Anno 1555. finaliter beharret, worauf, vermdge gehaltenen Protocolls, selbigen Tages die mündliche Tractation erfolget, und ohne einige Wiederrede dieser Articul bewilliget, und also generaliter & illimitate begriffen worden, gestalt, da es einige andere Meynung gehabt hätte, mehr als billig gewesen, daß die Herren Catholische, als welche das Concept geführet, legem contractui apertius und klar, wie sie es gemeynet, gesetzt hätten und dadurch Streit verhütet worden wäre, welches alles weiltäufftig könte deduciret werden, und bereits deduciret vorhanden, da es die Noth erfordert, so aber um beliebter Kürze willen umgangen wird.

6) Es ist auch hierbey dieses wohl zu mercken, daß die angeführte Restriction den Religions-Frieden, so viel die Ritterschafft betrifft, totaliter exhauriret, und also keine Restrictio, sondern Cassatio zu nennen: dann wann die Jura Religionis in subditos neben dem eigenen Exercitio der Ritterschafft benommen würden (ohne welches Exercitium jedoch die Religion ohne das nicht bestehen kan) so würde nichts übrig bleiben, als eine vermeynte und zu diesem Ende von etlichen angezogene Befreyung des Juris Emigrandi, welches aber (nebst deme noch disputiret wird, ob es necessitatis) denen von der Ritterschafft, als freyen und keinem Stande unterworfenen Personen, in ihren eigenen Gebieten ohne das weder von den höhern Ständen, sine jurisdictione, noch von ihnen selbst, wieder sich selbst kan aufgeladen werden.

7) Belangend dann die velut pro beneficio insinuirte gewisse Anzahl der Jahren, da läßt die Ritterschafft dieses Werck so viel die Stifter betrifft, billig an seinen Ort gestellet seyn, daß aber dieselbige Temporalität auch auf die Ritterschafft oder ihre Unterthanen extendiret werden will, da geruhen Eure Excellenz gnädig zu bedencken, daß dieses eine Sache ist, die zuvorn niemaln gesucht oder begehret worden, dann bey allen voriger Zeit Handlungen, als dem Compositions-Tage zu Franckfurth und förders zu Pirna und Prag, sind die determinirte 40. Jahr nur auf den Geistlichen Vorbehalt, gar nicht aber auf die Ritterschafft gemeynet gewesen; Würde also conditio Nobilitatis ärger, als sie nie gewesen, da doch hoc rerum statu ein jeder billig mehr de damno vitando als lucro captando sollicitus seyn sollte. Zum andern geruhen Eure Excellenz zu bedencken, daß zwischen den Geistlichen Gütern und der Ritterschafft ein großer Unterscheid, ja ganz keine ratio identitatis ist: denn der Geistlichen Güter halben werden diese Rationes geführet, daß selbe auf die Geistlichkeit und Catholischen gewidmet. Wann nun besagte Temporalität gar nicht auf der Augspurgischen Confessions-Verwandter Stände Lande, Gebiets und Obrigkeit gemeynet: wie käme dann die Ritterschafft dazzu, daß man eben auf sie, und nun erst dieselbe extendiren und beschwehrlidere Punkten einführen wollte? So kan auch hiebey Niemand einige Consciencz allegiren, man

Dritter Theil.

R 2

wollte

1646.  
Junius.

1646.  
Junius.

wollte dann ein ebenmäßiges wieder den Religion-Frieden einwenden, quod enim conscientia convenit in illis, non potest disconvenire in istis. Und was sine laesione conscientia anderer Stände Unterthanen und den Mit-Gliedern als potioribus selbst nachgegeben ist, das kan unter dem Vorwand der Consciencz ihren Unterthanen als Minoribus nicht benommen werden: dann die Consciencz keine Person, ut non majorem ita neque minorem hierunter anseheth.

1646.  
Junius.

8) Endlich wollen Eure Excellenz hierbey auch dieses, als wohlgemeynt, gnädig consideriren, wann die löbliche Reichs-Ritterschafft Augspurgischer Confession dergestalt deterioris conditionis sollte gemacht werden, als sie nie gewesen, wie schmerzlich es so vielen Cavaliern dieser Confession, die Ihrer Kayserlichen Majestät bey Dero Arméen noch dato in hohen Chargen dienen, vorkommen, wie nicht weniger, nachdeme die Religion, dieses ganzen Krieges sine causa sine praetextus gewesen, wie starcke Anleitung viele nehmen würden, ihre Aetiones zu bescheiden, welches vielleicht von nicht so gar geringer Consideration, wenn man recht erwieget, daß diesen Krieg über in die 80. oder mehr Obersten und Generals-Personen, allein aus diesem Corpore entsprossen, andere unzählbare Officirers zu geschweigen. Es ist auch offenbar, daß bisher kein ander lapis offensivus gewesen, daran sich viele gestossen, als merus amittenda Religionis. Sollte nun der Freyen Reichs-Ritterschafft, mittels deren zuvor nie zugemutheten Temporalität, die Religion samt den Obrigkeitlichen Juribus und consequenter die Immediatät selbst völlig ebranliert werden, so würde mit großer Behmüthigkeit des ganzen löblichen Corporis bey denen nach Anleitung gegenwärtiger Conversionum, ins fünfftige aller menschlichen Vernunft nach, unausbleiblichen stetigen Kriegen semper idem vel major metus, & ex metu declinationes erfolgen, und darüber endlich ein Membrum nach dem andern discipiret werden und zu Trümmern gehen, wie es diese vorgewesene Zeit über der leidige Augenschein erwiesen, und daran ohne das wenig abgethet; es würde auch dieses durch keines Menschen Fidelität, Eyser, Devotion, noch Vorsichtigkeit abzuwenden seyn. Ob nun der in Ewigkeit ohne das nicht vermuthliche Effect dieser temporalität, soviel die Ritterschafft betrifft, ja die würckliche Reformation aller Adeltichen Unterthanen, ein premium condignum der obbemeldten Consequenzen seyn würde, das wollen Eure Excellenz gnädig erwegen.

Wann nun ab diesen allen erhellet, daß bey allen alten und neuen Reichs-Versammlungen, dergleichen niemals nichts gesucht worden oder vorkommen, hingegen die Catholischen Stände gesamter Hand, der Freyen Reichs-Ritterschafft die Gerechtigkeit des Religion-Friedens auf ihre Unterthanen selbst collegialiter erkannt, darüber in Camera eine gewisse Collegial-Resolution cum infinitis praesudiciis vorhanden, die Kayserliche Majestät selbst hierauf bey währendem Kriege Decreta und Rescripta ertheilet; derowegen nie keine Einrede noch einig dubium auf einem Reichs-Tag vorgefallen, sie auch in richtiger Übung vor und nach dem Religions-Frieden verblieben, observantiamque non facti sed Judiciale für sich haben, auch die temporalität auf die Ritterschafft oder dero Unterthanen hiebevordern niemals, sondern auf den Geistlichen Vorbehalt allein gemeynet gewesen, und dann hiebey gar keine ratio identitatis zu finden. Hierum und dieweil billig, daß die löbliche Reichs-Ritterschafft bey der Handlung auch vernommen, gar nicht aber ipsis invitis, nec vocatis & inauditis, ihrer Unterthanen halben Transactiones oder Schlußse gemacht werden, quia magis impetit actum contentus unius praesertim praesentis, quam contradictio multorum: Als gelanget an Eure Excellenz mein unterthaniges Bitten, dieselbe geruhen, es an dero hohen Ort dahin zu dirigiren, daß die Freye Reichs-Ritterschafft mit sothaner neuerlicher Beschwehung, der Unterthanen und dabey gesuchter Jahr-Bestimmung halber, möge verschonet bleiben.

Und nachdem es in puncto Gravaminum mit der Handlung eben weit gekommen, so läset es die Freye Reichs-Ritterschafft endlich auch auf die vorgeschlagene, und sowohl

1646.  
Junius.

sowohl von Eurer Excellenz, als den Ständen insgemeine beliebte Handlung aus-  
gestellet seyn: der Hoffnung, die Sonnen-klahre Sache werde bey ihrer Wichtigkeit ge-  
lassen, und sie auf allen erheischenden Nothfall auch vernommen und gehöret werden.  
Wollen jedoch ihnen und ihren Mitgliedern, samt deren Erb-gehuldigten Unterthanen,  
an dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens, der Römisch-Kayser-  
lichen Majestät ertheilten Decreten, auch Kayserlichen Cammer-Gerichts Observanz,  
samt dem ruhigen unwidersprochenen Herbringen damit nichts begeben, sondern sich  
bedinget haben, daß sie ihre Sonnenklare vor diesem niemals bestrittene, sondern pu-  
blice bekandte Befugsame, dadurch gar nicht dubios oder post tot præjudicia &  
Resolutiones controversæ erst machen lassen können: nochmahln bittend, zu Befes-  
tigung ihres Rechtens, die hiebevorn gebethene Clausul zu inseriren, nemlich: „daß  
„die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft der Religions-Sachen halber, und was  
„davon dependiret, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren  
„Erb-gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag gethan,  
„sondern, dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituirer werden sollen.

1646.  
Junius.

Und Eurer Excellenz thut sich damit die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft  
zu beharrlicher Wohlgenogenheit und Gnaden, auch schuldig und unterthänigen Dien-  
sten bestermassen befehlen etc.

Actum Osnabr. d. 7. Junii Anno  
1646.

Eurer Excellenz

unterthäniger

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittelbarer  
Ritterschafft Abgesandter  
Wolfgang von Gemmingen.

## §. IX.

Oesterreichs  
fürer Stän-  
de Privile-  
gia, wegen  
der Religi-  
ons-Freyheit.

Was die Stände Augspurgischer Con-  
fession, in Oesterreich ob und unter der  
Enß, vor Kayserliche und Landes-Fürst-  
liche Concessionen, Privilegia und Con-  
firmationes, von Kayser MAXIMI-  
LIANO II. Zeiten an, wegen der Reli-  
gions- und Gewissens-Freyheit erlanget

haben, giebt nachstehender Abdruck sub  
Num. I. welcher auf dem Friedens-Con-  
gress distribuiret worden, zu erkennen:  
worneben sich dieselbe über die unbillige  
extendirung der Confiscationen, nach  
dem Memorial sub N. II. beschwehret.

## N. I.

Abdruck der Kayserlichen und Landesfürstlichen Concessionum, Privile-  
giorum, Confirmationum &c. welche den Ständen Augspurgischer Confes-  
sion, in Oesterreich ob und unter der Enß, von Kayser MAXIMILIANO II.  
successive und nach einander bis auf FERDINANDUM II.  
conferirt und ertheilt worden seynd.

## I.

Römisch-Kayserlicher Majestät Resolution, auf der Stände unterthänigst  
Anlangen, von wegen Freystellung der Religion, den Zweyen Ständen von  
Herrn und Ritterschafft zugestellet den 7. Decembr. Anno 68. durch Ihre  
Kayserliche Majestät selbst persönlich, zu Handen Herrn Dietmars von Lo-  
senstein, Herrn Heinrichen Herrn von Stahrenberg, Ferdinand Helff-  
reichen von Meggau, und Georgen Neuhäuser, Salz-  
Amtmann zu Gemündten.

Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät,  
Erz-Hersog zu Oesterreich etc. unser allernädigster Herr, lassen den Zweyen Ständen

1646.  
Junius.

einer Ehrsamten Landschafft, diß Ihrer Majestät getreuen und gehorsamen Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enß, von Herren und der Ritterschafft, so viel deren in eigener Person vor Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät erschienen, gnädiglich anzeigen und vermelden: Daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät das mündliche, und hernach schriftliche Werben, Suchen und Begehren, bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät von jetzt-bemeldten Zweyen Ständen voriges Tages beschehen, anlangend die Religion unsers Christlichen Glaubens, der Augspurgischen Confession gemäß zuzulassen, mit Väterlichen Gnaden angehört und verstanden. Und haben sich Ihro Römisch-Kayserliche Majestät nicht nur jeso, sondern von guter Zeit, gnädiglich und väterlich erinnert, was für mannigfaltig gehorsam Anlangen und hohes Bitten, wegen obbemeldter Zulassung, noch in den Lebzeiten Kayfers FERDINANDI, Ihro Majestät geliebtesten Herrn und Vater, hochblbblicher und gottseeliger Gedächtniß, und dann hernach biß daher, bey Ihrer jetzigen Kayserlichen Majestät, sowohl von ihnen, den Zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft, diß, als des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enß, fürgelassen, was sich auch Ihro damals Kayserliche Majestät zu jeder Weil und Zeit, gnädiglich und väterlich, gutferhig und treuwohl-meynend vernehmen lassen, insonderheit aber wenig Zeit vor Ihrem gottseeligen Abscheiden aus dieser Welt, gegen ihnen, den Zweyen Ständen erbietig gemacht, immassen dann Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät ganz in keinen Zweifel stellen, es sey, wo nicht den mehrern, doch guten Theil, aus den Zweyen Ständen, wohl bewußt, was gestalt Ihro damals Kayserliche Majestät hochblbblichster Gedächtniß, zu Genugthuung desselben Ihres gnädigen und väterlichen Erbietens, sich ganz ernstlich und mit emsigem Fleiß bemühet, und von Ihro diß als unter andern das fürnehmste Werk mit gnädiger Beförderung, treulich befohlen und angelegen seyn lassen. Zugleich wie sich nun Ihro jetzige Römisch-Kayserliche Majestät, nach Anretung derselben Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Regierung, gegen den getreuen Zweyen Ständen Ihres gnädigen Gemüths nicht weniger, als auch Dero geliebtesten Herr und Vater, erkläret und erboten, also seyn auch Ihro Kayserliche Majestät desselben Wercks gnädiglich ingedenck gewesen, demselben treuherhig nachgesetzt, und Ihro niemahls nichts mehrers angelegen seyn lassen, noch von dem Allmächtigen Gott gebeten, dann die Ehre seiner Göttlichen Allmacht, nach Möglichkeit zu befördern, und in der Religion einsten die lang-gesuchte und gewünschte Nichtigkeit zu finden, als sich die Zweyer getreuen Stände nicht allein desselben wohl zu erinnern haben, sondern jetzt auch nunmehr unverborgten seyn wird, was gar jüngsthin von Ihrer Kayserlichen Majestät eben in solcher Religions-Sache, zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät getreuen und gehorsamen Ständen von Herren und Ritterschafft, des Erz-Herzogthums Oesterreichs unter der Enß, für statliche Handlung fürgegangen, in deren sich Ihro Römisch-Kayserliche Majestät dermassen und also erkläret, daß die jetzt-bemeldten Zweyen Stände daran gehorsamlich wohl benüget, und zum Danck ersättiget. Demnach aber dieselbe Handlung ihre völlige Endschafft noch nicht gänglich erlangen könnte, so wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät sich gegen den Zweyen getreuen Ständen dahin gnädiglich erkläret haben, daß, wie Ihro Römisch-Kayserliche Majestät es solchen Falls mit den andern Zweyen Ständen Ihres Erz-Herzogthums Oesterreich halten und daselbst anstellen werden, sie es auch also diß Lands gleichförmiger Weise zu halten, fürgehen zu lassen, und darunter gar keinen Unterscheid zu machen gedencen. Und achten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, versehen sich auch gnädiglich, die Zweyen Ihrer Majestät getreuen Stände, werden ob diesem Erbieten und Erklärung wohl benüget seyn mögen, und also gedachter endlichen Erdrterung mit gehorsamer Gedult erwarten, entzwischen aber wohl-gebührender Bescheiden und Glimpffheit, sonderlich mit würcklicher Abschaffung und ernstlicher Verhütung aller anderer der Augspurgischen Confession Anno 30. weyland Ihrer Majestät geliebten Herrn Vatern, Vetter und Schwägern, Kayser Carl dem Fünfften, hochblbblichster und gottseeliger Gedächtniß, von ertlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreich, ungemäßen und widerwärtigen Secten, und was denselben anhängig, ganz unverweßlich, auch sonst in allen andern Fällen, zugleich auch mit Erhaltung guter Kirchen

1646.  
Junius.



1646.  
Junius.

Kirchen-Zucht und Ceremonien, bescheidenlich, gebühlich und glimpfflich zu verhalten, wie Ihre Römisch-Kayserliche Majestät zu ihnen samt und sonderlich, des ganz geneigten und zuversichtlichen Vertrauens, sie auch ohne Zweifel für sich selbst geneigt seyn, und disfalls zu Ihrer Kayserlichen Majestät billigen verdrießlichen Mißfallen nicht Ursach geben werden, dargegen sie sich auch bey Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät besorglicher Unsicherheit, nicht weniger, als die viel-bemeldte beyde Stände der Herren und Ritterschafft unter der Enß, wohl frey wissen sollten. Das wollten Ihre Römisch-Kayserliche Majestät ihnen zur gnädigen Antwort und ihrer Nachrichtung in Gnaden väterlich nicht bergen, denen Sie samt und sonderlich, gnädiglich und vörder wohl gewogen.

1646.  
Junius.

## II.

Kayserliche Resolution, auf der sieben Städte in Oesterreich ob der Enß, gehör-erlangten Religions-Articul, Anno 1568.

Die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmeib Römische Majestät, Erb-Herzog zu Oesterreich. Unser allergnädigster Herr, lassen Deroselben getreuen Städten, dieses Ihrer Majestät Fürstenthums Oesterreich ob der Enß, auf ferner beschehen Anlangen, den Religions-Articul betreffend, gnädiglich anzeigen: Es hätten Ihre Kayserliche Majestät sich gnädiglich wohl versehen, sie würden Ihrer Kayserlichen Majestät jüngste Erklärung, so ihnen der Religions-Sachen halben, und Ihrer Majestät selbst persönlichen Gegenwärtigkeit mit gnädigem Vermelden gethan worden, sowohl als die Zweyen, auch Ihrer Majestät gehorsame und getreue Stände von Herren und Ritterschafft, gehorsamlich gesättiget und zufrieden gewest seyn, angesehen, daß in der angeregten Resolution, und derselben hauptsächlich Substanz, zwischen angeregten Zweyen Ständen und ihnen, den Städten, ganz und gar keine Sonderung nicht gemacht, sondern allermassen, und wie Ihre Kayserliche Majestät Sich gegen denselben beyden Ständen gnädiglich erklärt, es ihres Theils (in diesem Fall die Anstellung der Religion betreffend) nicht anders dann ebenermassen zu halten, wie dasselbe mit den auch Zweyen Ständen von Herren und Ritterschafft in Oesterreich unter der Enß seine Maasse erreicht hat, und noch weit erreichen wird. Als haben von Ihrer Kayserlichen Majestät die von Städten jüngst lauter verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät ihrenthalben, in ebenmäßiger Gleichheit entschlossen und bedacht, mit ihnen in diesem Ihrer Majestät getreuen Fürstenthum Oesterreich ob der Enß auch durchaus die Maass zu halten, wie mit den andern Ihrer Majestät getreuen und gehorsamen Städten unter der Enß beschehen solle, dessen dann Ihrer Majestät Städte hier ob der Enß willig zufrieden seyn mögen, und diese Ihrer Kayserlichen Majestät so gnädigste Resolution dahin ferner zu deuten, nicht Ursach haben, als ob Ihre Kayserliche Majestät sonst einige Trennung und Absonderung, viel weniger Mißtrauen zwischen ihnen und den höhern Ständen zu suchen, gemeynet; angesehen, daß sie zuvor von Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero persönlichen Beywesen, lauter und eigentlich verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät höher und mehr selbst nicht begehren, auch zu fördern gesinnet, als unter den Land-Ständen allerseits alle heylsame Eintrachten, gebühliche Zusammensetzung und beste Vertraulichkeit zu jeder Zeit zu befördern, auch das Widerspiel nach Möglichkeit zu verhüten, daß aber in diesem Religions-Fall, Ihre Kayserliche Majestät ihnen, als Ihrer Majestät getreuen Städten ob der Enß, ein anders und mehrers vergünstigen könnten, dann es mit den andern, auch Ihrer Majestät getreuen, und zum Theil ansehnlichen Städten in Oesterreich unter der Enß (welche doch vor der Zeit gleich sowohl, als diese ob der Enßschen Städte, in gesamten Anhalten gestanden) die Zeit Ihrer Majestät Regierung, und sonderlich jeztmahlen gehalten worden, dessen wissen Ihre Kayserliche Majestät aus vielen beweglichen Ursachen bey sich nicht zu befinden, sondern achten es gnädiglich dahin, daß sie, die Städte diß Ihrer Majestät Fürstenthums ob der Enß, als auch Ihrer Majestät Cammer-Guth, wie die andern unter der Enß, gleicher Resolution und Verordnung mit gehorsamer Gedult, und ohne fernere Beschwerde und Widersprechen wohl zu verwarten haben, und sich zu solchem nicht unbillig schuldig wissen sol-

len

1646.  
Junius.

len und müssen. Inmassen dann Ihre Kayserliche Majestät sich-hiermit jedesmal gegen ihren gehorsamen Städten ob der Enß, ausdrücklich erklärt haben wollen, daß Ihre Majestät als Herr und Landes-Fürst hierinnen, wie auch sonst in allen andern, einige Abtheilung zwischen ihrer Ob- und Unter-Enßischen Städten zu machen, entschlossen, sonst aber ihnen den obern Städten deren Gesandten und Ausschuss zugegen, sowohl als den andern unter der Enß, alle Kayserliche und Fürstliche Gnade zu erzeugen, auch des Orts sich aller gottseligen Gebühr und also zu verhalten gedacht seyn, daher man beyden Orten billige Erfättigung und Vergnügen zu empfangen, Ursache haben solle. Im übrigen begehren Ihre Majestät, als auch vorgemeldet, höhers und mehrers nichts, dann daß zwischen höhern und niedern Land-Ständen, allen und jeden, nur allrichtige und die beste Vertraulichkeit, gleichmäßiger Verstand und unzertrennliche Einigkeit befördert, und zu aller Zeit steiff und stet erhalten, und wo möglich, auch noch mehr gestärckt und befestiget werde.

1646.  
Junius.

Das wollen Ihre Kdnisch-Kayserliche Majestät ihnen auch ihr selbst, auch den andern Zweyen Ständen von ihrentwegen beschehen fürbittlich Anhalten, für Ihre Majestät dimaln und so viel diß anlangend, betreffendliche Resolution unangezeigt nicht lassen, und seyn ihnen, als vorsehet, mit Kayserlichen Gnaden vörder gewogen.

## III.

Concession und Asssecuration, die Religion betreffend, datirt den 14. Jan. Anno 1571.

Wir Maximilian der Andre, von Gottes Gnaden, Erwehltter Kdnischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Kdnig, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol ic. Bekennen, nachdem Unsere getreue Zweye Stände von Herren und Ritterschafft, unser Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enß, nun viel lange Jahre, sowohl bey Regierungs-Zeit weßland Unsers lieben Herrn und Vaters, Kayser Ferdinanden, gottseligen und hochlöblichen Gedächtnis, als nachmals bey Uns selbst nach Eintretung Unsers Kayserthums und Fürstlichen Regiments, unterhängigt und unaufhörlich geben, ihnen gnädiglich zu vergönnen, daß sie sich des Exercitii Religionis, als in Verkündigung des Göttlichen Worts, Reichung der Sacramenta, und Anstellung der Ceremonien, nach Ausweisung der Augspurgischen Confession, wie die Anno 30. Unserm auch in Gott ruhenden lieben Herrn Vatern, Schwegern und Vettern, Kayser CAROLO V. Hochlöblichen Gedächtnis, von etlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreicht worden, gebrauchen möchten; und Wir darauf die Sachen mehrmahlen zu zeitlichem Nach gezogen, daß wir darauf letztlich ermeldten beyden Ständen aus viel hoch beweglichen Ursachen, sonderlich aber damit den schwehlichen jetzt hin und wieder schwebenden Secten, desto mehr in unsern Nieder-Oesterreichischen Landen gewehret würde, gnädiglich bewilliget, vergönnen und endlich zugelassen, daß sie (wie Wir ihnen dann diß hiermit bewilligen, vergönnen und zulassen) sich auf und in allen ihren Schloßern, Häusern und Gütern (doch ausser unserer Stadt und Märckt) für sich selbst, ihr Gefinde und ihre Zugehörige, auf dem Land aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen, solcher Confession und Uns überreicher, durch sie, die Stände, gefertigter Agenda frey gebrauchen mögen, und derselben gemäß und nicht zuwider, sowohl die Lehr als die Ceremonien anstellen, und in das Werk ziehen mögen, alles bis zu einer Allgemeinen Christlichen Reformation und gottseligen Vergleichung der Religion in Deutscher Nation. Darauf sich gemeldte Zweye Stände gehorsamlich erboten, keine andere Lehre, Gottesdienst noch Ceremonien, als die angeregte Augspurgische Confession und Agenda, in ihrer zweyer Stände Kirchen weder einzuführen noch zu leiden, auch sich keines andern Gebrauchs, weder in der Lehr noch Ceremonien, dann wie solche Confession und Agenda ausweist und mitbringt, anzumassen, sondern daß

1646. Junius. daß gegen denen, so sich eines andern unterstehen würden, mit ernstlicher Straffe verfahren werden solle, und dann auch die gedachten zween Land-Stände noch jemand's der ihrigen den Geistlichen und Weltlichen der Catholischen Religion zugethan, in Zeitlichem noch Leiblichem gar nicht zu wider seyn, oder von Unterscheid wegen des Glaubens, was gegen ihnen fürnehmen oder thun, sondern es mit ihnen, als ihren lieben Mitgliedern, treulich meynen, und sonderlich an ihren Kirchen-Übungen, keinem Troß, Gewalt noch Frevel beweisen, noch an ihrem zeitlichen Einkommen ichtes ausser Recht entziehen, wie sie dann dergleichen von den andern in gleichem Fall auch allenthalben gewärtig seyn mögen und sollen: Und Wir sie und jeden insonderheit, auch ihre Erben und Nachkommen, samt ihren Pfarrherren, Kirchen und Schulen, alle ihre Unterthanen und Zugehörigen, solcher unser Bewilligung halber mit rechtem Wissen, und zeitigem gutem Bedacht, aus Kayserlich- und Landesfürstlicher Macht, für Uns, all Unsere Erben und Nachkommen, hiemit afsecuriren und versichern, also und dergestalt, daß sie sich derhalben, weder bey Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und Unsern, und derselben Unserer Erben, nachgesetzten Obrigkeiten, einiger Ungnad oder anderer Wiederwärtigkeit zu besorgen haben, sondern derwegen vor männiglich, Geistliches oder Weltliches Standes, versichert und vergewist seyn und bleiben sollen: alles bey unsern Kayserlichen Worten, darwider jezt noch künstlich, weder aus Kayserlicher oder Landesfürstlicher Macht, Dispensation, Indulce oder Absolution nicht zu thun, noch zu thun gestatten, so lang und viel, bis zu einer Allgemeinen Christlichen Reformation und Gottseligen Vergleichung der Heiligen Religion in Deutscher Nation, ohn Gesehrde. Zu Urkund, besiegelt mit unserm anhangenden Kayserlichen Inseigel, und geben auf unserm Königlichem Schloß Prag den 14. Tag des Monats Januarii Anno 1571. Unserer Reiche des Römischen im 9. des Hungarischen im 8. und des Böhmischen im 22. Jahren.

1646. Junius.

MAXIMILIAN.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis proprium.

Vt. Joh. Bap. Weber, Dr.

W. Unverzagt.

N. IV.

Kaysers RUDOLPHI Brief, daß alle vier Oesterreichische Catholische und Evangelische Stände, samt dem Evangelischen Bürger-Stand, von König Matthaia ab, und zu Ihro Kayserlichen Majestät treten, und die Justicia ihnen in Politicis ertheilt, sonderlichen aber die drey Stände Augspurgischer Confession, bey ihrem Religions-Exercitio und Privilegien geschützt, gar auch mit einem Majestät-Brieff versichert werden sollen, den 19. April. 1610.

Wir Rudolph, ic. entbieten allen vier Ständen, von Prälaten, Herren, Ritter und der Bürgerschaft, Unseres Erb-Herzogthums Oesterreich, Unter- und Ober-Ens, sowohl der Catholischen Religion, als der Augspurgischen Confession zugethan, Unsere Gnad und alles guts, und geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen. Demnach Uns glaubwürdig fürkommen, wie daß nicht wenig unter ihnen, und aus allen vier Ständen von beyden Religionen sich befinden, die nunmehr in sich selbst gehen und erkennen, mit was Hinterlist und Unterhaltung Unserer Kayserlicher Schreiben und Brieffe, sie von Unserm Gelübd und Gehorsam abgeführt worden, und daher unter Unserer, als ihres rechten natürlichen, und von Gott vorgesezten Erb-Dritter Theil.

1646.  
Junius.

Herrn, Regiment und Schutz wider zu kehren und zu verbleiben gehorsamst und Christlichen entsinnen, und so sie zu Gnaden aufgenommen, sich auch gewissenlichen versichern könnten, daß ihnen in gemein, und sonderlich die Privilegien wieder verneuet und bestätiget, und daß Veränderung und Verbesserung der Heiligen Justicien zu hoffen: denen dreyen Ständen aber, der Augspurgischen Confession zugethan, ihre Religion frey und unbedrängt gelassen, sie sich wieder zu Uns wenden, und um allergnädigste Verzeihung dessen, so sie wissend aus Ubereylen und falschem Vorgeben begangen, wieder unter vorigen und sichern Schutz begeben wollten und würden. Hierauf und weil Wir nach reiffem Nachdenken befunden, wie schwer und verderblichen unserm Hochlöblichen Haus Oesterreich, auch zu was schädlichem Eingang und Exempel, eure durch sondere List und Tücke beschene Verführung, damit sie euch zu höchstem euren Unlob und äusersten künftigen Schaden bekommen, und die weit aussehende und verderbliche Entzieh- und Schmälerung Unserer Königreich gerichtet, darauf euch forthin nichts anders, als noch mehrere Confusion, und endlich der gänzlichte Untergang des Allgemeinen lieben Vaterlands erfolgen würde, sich auch ohne des Unserer und Unsers Hauses angebohrnen Milde nach geziemet, diejenigen, so ihren Irrthum erkennen, wieder mit Gnaden anzusehen.

1646.  
Junius.

Demnach, so haben Wir Uns allergnädigst und väterlich dahin resolviret, euch samt und sonders aus beyden Religionen, und alle diejenigen, sie haben gleich wissend oder unwissend gesündigt, und die sich bey Zeiten zu schuldigem Gehorsamerzeigen werden, nicht allein in Unser Huld, Gnad und Protection, neben völligen Pardon und Verzeihung alles dessen, so sich bis dahero verlauffen, an und aufgenommen, sondern auch alle eure gehabte Geist- und Politische Privilegia völlig zu bestätigen, und alle Gravamina, so einkommen, mit eifriger Mdglichkeit zu erledigen, wie auch die Justitia und Regiment, mit Hülff der Stände, also zu bestellen, daß männiglich damit zu frieden, und ohne Klage soll gehalten werden. Wir versprechen aber, und zusagen hiemit den drey Ständen, von Herrn, Ritter- und Bürgerschaft der Augspurgischen Confession, weil Uns gnädigst wohl bewußt, was euch am meisten anlieget, und daß ihr insonderheit wegen Bedrängniß in Religion-Sachen, welches eurem Anzeigen nach, doch ohne Unser Wissen und Willen gefolget, von Uns abgetreten, bey Unsern Kayserlichen Worten und Glauben, daß Wir euch hinführo in eurem Gewissen und Übungen der Augspurgischen Confession, und allemassen, wie ihr dieselbe im Leben Maximiliani des Andern, Römischen Kayfers, Unsers geliebten Herrn und Vaters hochseeligen- und mildesten Gedächtnis, und dann zur Zeit und Antretung Unsers Kayserlichen und Königlichen Regiments gehabt und gebraucht, allerdings verbleiben lassen, und Niemand zuwider zu handeln gestatten, sowol auch der Augspurgischen Confession, und der Catholischen Religion zugethanen, in allen ganz gleichen Schutz nehmen, benebens auch angeregte eure Lands-Freyheiten, alte Gewohnheiten und Rechten ungeschwächt erhalten, auch dieselben noch mehrer bestätigen und handhaben wollen.

Nachdem Uns auch vorkommen, daß die meisten unter euch in allen vier Ständen, unwissend und allein auf listige Verführung, wider Uns aufgewiegelt, und die wenigsten sich bey der Verbündniß, sonderlich aus denen der Augspurgischen Confession, weder mit ihren Personen noch Willen befunden, und daß auch unter euch viele sind, die weder Rath noch That, noch einige Hülffe dazu gegeben, und noch mehr erkennen, wie übel sie verführet, und wie unchristlich sie an ihrem Herrn und Lands-Fürsten, und an dem Gesalbten des Herrn, zusorderst aber an der hohen Majestät Gottes vergriffen: als sind Wir destomehr zu diesem Patent und General-Pardon, und zu andern Milde und Gnaden bewegt worden. Damit nun, die ihrer Unschuld und Wiederkehrungen, wie auch alle, die noch herzu treten werden, im Werk Unsere Kayserliche Gnaden und Willen, wie auch alle ihre Nachkommen, ersprißlichen genießen und empfinden mögen und erfahren, wie Wir gegen allen Gehorsamen, und die sich erkennen, gnädigst gesonnen: so soll Uns nicht zuwider seyn, gemeldten dreyen Ständen, von Herrn und Ritter- und Bürgerschaft Augspurgischer Confession

bey-

1646. Junius. beyder Lande Unter- und Ob der Enß, auf ihr ferner allerunterthänigst Ersuchen und Bitten, mit einem Majestät-Brief diesem Patent gemäß zu begnaden, sie auch und ihre Posterität nach unserm Tod zu versichern, damit sie bey künftigen Successoren, unbeleidiget und unbedrängt bey ihrer Religion und Privilegien bleiben und leben mögen, und sich einiger Veränder- oder Aufhebung dieser Kayserlichen und Königlich-lichen Gnade nicht zu befahren haben sollen.

1646. Junius.

Wir machen Uns aber ganz keinen Zweifel, alle vier Stände beyder Religionen in beyden Landen, Unter- und Ob der Enß, werden auf so Kayserliche und gnädigste Erklärung und Erbieten, die ihnen allen und ganzer Posterität, zu sondern Guten gemeint, allergehorsamst annehmen, und wieder herzu treten, in Bedencken des abscheulichen Abfalls, damit sie Gott und Uns beleidiget, und dieweil nichts, so mit Gewalt und Unrecht geschicht, Bestand hat, und Gott keine Ungerechtigkeit ungestraft läßt, damit sie auch den bösen Rahmen, so in so viel Königreichen und Landen, mit höchster ihrer Verkleinerung erschollen, wieder außsichsen mögen, zudem sie auch ohn Unser und des Heiligen Reichs Schutz, nicht länger für dem Erb-Feind, und andern Feinden werden aufhalten können.

Zum Fall aber diß Unser allergnädigst und wohlmeynendes Patent bey euch nicht verfangen oder fruchten wollte, wie Wir Uns aber keines wegs besorgen wollen, sondern daß ihr vielmehr euer selbst, und all der euren Untergang verhüten werdet, so wollen Wir hiemit vor GOTT, dem Heiligen Römischen Reich, und ganzer Christenheit bezeuget haben, daß Wir an eurem Unheil, Blut und Verderben, auch Verliehrunge aller Privilegien und Religion-Concession keine Schuld nicht haben noch tragen wollen, sondern, daß ihr solches selbst, und alles diß, wider gnädigste Warnung und so Kayserlich-väterlichen Anerbieten, mit so fürseßlicher straffmäßiger Widersetzung verursacht. Damit ihr euch aber samit und sonders von beyden Religionen, nicht zu entschuldigen habt, oder daß euch die Mittel wieder zu Uns zu kommen gemangelt, wie sich dann gebühret, daß Wir diejenigen, so aus solcher getreuen gehorsamen Affection und freyem Willen zu Uns getreten, oder noch treten würden, alsbald mit gebühlichem Schutz zu versorgen: Also befehlen Wir hiemit allen unserm Kriegs-Volk, daß sie bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnad, so bald sie mit diesem Patent, oder derselbigen glaubwürdigen Abschrift ersucht werden, angedeuteten Unsern getreuen lieben Landsassen, Geist- und Weltlichen von beyden Religionen, oder wer denselben dißfalls anhängig, mit aller Macht ohne einige Versäumniß helfen und beystehen, und sich nichts daran hindern oder irren lassen, als lieb ihnen sey angezogene Unsere schwehre Straff und Ungnad zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich, und bleiben den gesamten vier Ständen mit Kayserlicher Gnad wohlgeuogen: Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen herfürgedruckten Secret-Insiegel. Geben auf unserm Königlichem Schloß Prag am 19. Aprilis Anno 1610. Unserer Reiche des Römischen im 35. des Hungarischen im 38. und des Böhmischem auch im 35. Jahre.

RUDOLPH.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Vt. Carl Ludewig Graf von Sulß.

H. Räßinger.

Dritter Theil.

S 2

N. V.

1646.  
Junius.

N. V.

1646.  
Junius.

Resolutio Divi MATTHIÆ, vom 10ten Martii Anno 1609.

Nachdem der zu Hungarn Königl. Majestät Herrn MATTHIÆ, Erb-Herzogen zu Oesterreich, u. Unserm gnädigsten Erb-Herrn und Landes-Fürsten, unterschiedliche Beswehr und darüber gefolgte unterthänige Anlagen und Bitten fürkommen, so nicht allein die von den zweyen Ihrer Majestät getreuen Landes-Ständen der Herren und Ritter-schafft der Augspurgischen Confession in Oesterreich, Unter- und Ob der Enß, sondern auch die vom vierdten Stand miteinkommene Städte und Märkte betroffen, haben sich Ihre Königl. Majestät hierüber auf Ihres Landes-Hauptmann, Obristen Land-Officiren und Personen des Land-Rechts, in ihrem Marggraffthum Mähren, durch ihre Abgesandten gehorsamste beschehene Interposition, nachfolgender massen über einen jeden Articul absonderlich resolviret und erkläret.

Als erstlichen die Concession betreffend, wo sie sich beschwehren, daß ihnen das Exercitium in und auf ihren Land-Häusern gesperrt und eingestellt worden, bleibt es bey der Concession, und verstehet sich dieselbe auf die Schlöffer, Häuser, Mühlen, Possessionen und Wohnungen auf dem Land, so mit Eigenthum und Obrigkeit ihnen, den der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, gehörig, und nicht zinsbare Grund seyn, sie bewohnen dieselben oder nicht.

Zum andern und dritten, daß man in gemeldten ihren Häusern, Schlöffern und Wohnungen das Exercitium für ihre Glaubens-Genossen, auch Unterthanen ausgeschloffen, und wo sie eine Kirchen gehabt, daß dieselbe allein für ihre Unterthanen und dahin gepfarrte verstanden werden wollen. Sollen dieselben nicht allein auf der Land-Leut, Weib, Kind und Brodgenossen, sondern auch auf ihre Unterthanen, und diejenigen Unterthanen, welcher Obrigkeit ihres Glaubens-Genossen seyn, sie wären gepfarrt wohin sie wollen, verstanden seyn.

Vierdtenß, daß sie in ihren angehörigen Spital-Schloß- und andern Kirchen, Capellen und Filialen, bedrängt worden: weilen deswegen, wie hernach zu vernehmen, ein absonderliches unpartheyisch Judicium zugelassen wird, ist also dieser Punkt auf dasselbe remittiret und verschoben, das auf die einkommene Documenta und Beweisß des Juris Patronatus oder der vierzig jährigen Präscription zu erkennen habe.

Zum fünfften und sechsten, wegen der Kirchen nahend bey den Städten, so ihnen mit Gewalt gesperrt, derselben auch gar theils entsetzt worden: werden diejenigen, so in diesem Articul beschwehret, ihre Nothdurfft bey oberührtem Judicio fürzubringen und zu handeln wissen, und soll hinfüro außser ordentlichem Proceß und Erkandniß, Niemandß seiner Inhabung entsetzt werden.

Zum siebenden, der Begräbnissen halben, daß sie und ihre Unterthanen damit zum höchsten graviret: sollen die Catholische Pfarrherren mehres nicht, dann was von Alters herkommen, wegen der Stola oder Pfarrlichen Rechte begehren, und sollen des abgeleiteten Befreunde, gegen Reichung jedes Orts alten gebräuchlichen Stoll oder Pfarrlichen Gerechtigkeiten, wann sie wollen, oder aber der Pfarrherr den verstorbenen in den Freyhoff nicht begraben lassen wollten, anderer Orten, oder in ihre eigene Gottes-Acker, die ihnen zu bauen frey stehen sollen, zu der Erden zu bestätten frey zugelassen seyn. Der Erb-Begräbnissen halber, lassens Ihre Königl. Majestät bey jedes Ortes habenden Herkommen und Gerechtigkeiten verbleiben.

Die Exclusion betreffend, sollen die der Augspurgischen Confession zugethane nicht schuldig seyn, jemand von ihrem Exercitio auszuschaffen, oder sich in etwas deswegen zu befahren, soll auch einem jeden Unterthan bevor stehen, wann er der Religion

1646.  
Junius.

ligion halber beschwehret, seines Herren ordentliche Instanz, Obrigkeit, oder Thro Königl. Majestät um Hülf anzusehen, oder die Justifung im Jahr und Tag zu thun, zugelassen seyn; also ist Thro Königl. Majestät auch nicht zu wider, daß der Proceß derer Kirchen, so sie zu restituiren begehren, insonderheit Ingersdorff und Hernals, bey obbemeldtem Judicio, und von beyden Ober-Politischen Ständen, jeglicher Religions-Verwandten vier, als zwey von Herren, und zwey von Mitterstand benennet werden, welche alsbald nach dem Land-Tag und inner zehen Tagen zum längsten, mit zu sich Ziehung eines Gelehrten jeglicher Religion, ein Gut-Bedüncken verfassen, wie solcher Proceß zum schleunigsten als immer mögliches könne besordert, und das unpartheyisch Judicium bestellt werden, bey welchem es Thro Königl. Majestät auch gnädigst verbleiben lassen wollen, wie dann auch beyde Religions-Stände, Personen fürschießen sollen, die zum bemeldten Judicio vermög des Gutachtens zu gebrauchen, und sollen die bisher aufgelegte Pönfälle wegen der Kirchen, hie mit relaxiret und aufgehelt seyn.

1646.  
Junius.

Wegen der mittelbaren Städte und Märkte, Unter- und Ob der Enß, für welche die Mährischen Abgesandten gehorsamst intercediret, wie auch beyde Oberr-Politische Stände Augspurgischer Confession, mit und neben den Städten hievor gesamt und miteinander angebracht und gebeten, lassens Thro Königl. Majestät bey dem, wessen Sie sich gegen den Mährischen Abgesandten zu Gnaden erkläret, allerdings bewenden. Soviel aber das Land-Haus zu Lins und der Städte Ob der Enß Augspurgischer Confession Exercitium betrifft, so Kirchen und andere Gerechtigkeiten präteridiren, erklären sich Thro Majestät, daß Sie dieselben bey dem gnädigst lassen wollen, was die Stände und Städte dociren werden, immittelst soll ihnen nichts beschwerliches zugemüthet, oder solches ändern zu thun, gestattet werden, sondern dakinftig Thro Majestät sie derowegen anzusprechen gesonnen haben Sie sich gnädigst resolviret, daß aus den bey jegiger Tractation gewesenen Mährischen Abgesandten, die Wohlgebornen Carl der Aelter Herr von Tschernotin, auf Rositz, Drehsowitz und der Burck Prerau, Römisch-Kayserlicher Majestät auch Thro Königl. Majestät Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, des Marggraffthums Mähren, Hieronimus Bentzel Graff und Freyherr von Thurn, und auf Wastitz, und Georg Graff und Freyherr von Heditz auf Wolfranitz, zu Plawersch und Thepkowitz, und drey aus Thro Majestät Rätthen, so qualificiret, und mit welchen sie wohl zu frieden seyn können, genommen, und gesamt und miteinander zu deroselben schließlichen Decision gebrauchet werden.

Ersetzung der Bürgermeister, Richter und Raths-Wahlen, Stadt-Schreiber, auch Aufnahme der Bürgerschaft ohne Revers betreffend, sollen dieselben sowohl Unter- als Ob der Enß, bey ihren Privilegien, altem Herkommen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten gelassen werden.

Also bewilligen auch Thro Königl. Majestät in Aufrichtung eines Hoff-Raths, wie aber derselbe zu bestellen, und woher der Unkosten darauf zu nehmen, soll von den Abgesandten Ständen in künftigen Land-Tag Gutachten abgefordert werden, und wollen in Ersetzung der Diensten Thro Majestät gnädigst bedacht seyn, daß die Angesehenen qualificirten Land-Leute, und die alten Geschlechter vor andern besordert werden, wie dann Thro Majestät sich gnädigst erboten, solche Dienste, und auch die hohen Aemter, von beyden Religions-Verwandten nach Tauglichkeit derselben zu ersehen.

Wegen Wahl der Verordneten, ist die Sach auf künftigen Land-Tag zu der gesamtten Stände Vergleichung verschoben, und wollen sich Thro Majestät disfalls keines theils annehmen. Alle betreffliche Instrumenta von jegiger Regierender Kayserlichen Majestät und Deroselben Vor-Eltern herrührend, sie seyn über liegende Güter, oder wegen Schuld-Forderung auf Thro Königl. Majestät Länder und Aemter, mit Brieff und Siegel verwiesen, sollen vermög des mit Thro Königl. Majestät aufgerichteten Kayserlichen Vertrags und Cession, beschehen den Mittwoch nach

1646. St. Johannis Baptistæ Geburt, im Ein Tausend Sechshundert und Achten Jahr, in 1646.  
 Junius. ihren Kräften verbleiben, und männiglich darbey von Ihrer Majestät handgehabt Junius  
 werden.

Die Execution sollen vom ersten Septembris vershienen Sechszehnhundert und Achten Jahr, biß auf Quasi modo geniti relaxiret und aufgehbt seyn.

Der Amnestie halber, soll gegen allen und jeden alles dasjenige, was dieser Sachen wegen sich verlossen, ganz und gar aufgehbt, todt und ab seyn, und in gemein oder Particulari, weder in Worten noch Wercken, wie das beschehen mag, nimmermehr geahndet oder gedacht werden. Hierauf die Abdank- und Auszahlung des zu beyden Theilen gewordenen Kriegs-Volcks auß allerehst beschehen solle.

Schließlichen, damit dieser Ihrer Majestät gnädigsten Resolution nachgelebet, darwider nicht gehandelt noch geschritten werde, haben Ihre Königliche Majestät solche mit Ihrer eigenen Königlich Hand und Insigel bekräftigen wollen, alles ohne Gefährde. Signatum in der Könighchen Haupt-Stadt Wien den Neunzehenden Tag Martii, Anno Sechszehnhundert und Neun.

Matthias.

(L. S.)

N. VI.

Resolution Kayfers FERINANDI II. die Religions-Confirmation betreffend.

Wir haben vernommen, was ihr, im Nahmen der anwesenden Augspurgischer Confession zugethanen Stände angebracht habt, und soviel die Schrift belanget, lassen Wir es an seinen Ort beruhen, das Exercitium aber der Augspurgischen Confession betreffend, haben Wir Uns also Heroisch Kayser- und Fürstlich gnädigst resolviret, daß sich die Stände zu beschwehren nicht Ursach haben, in Erwegung Wir sie bey dem Exercitio ermeldter Confession, allermassen sie es bey Kayfers MATTHIÆ Zeit gehabt, unperturbiret, ruhig wollen verbleiben lassen, deswegen sie einiges Mißtrauen in Uns nicht setzen sollen, glaubt Unfern Worten, dann Wir euch alles, so wahr Wir ein geborner Erz-Herzog, Erwählter Römischer Kayser seyn, (allhie legte Er die Hand auf die Brust, und sahe mit den Augen hinauff gen Himmel) gewissen halten wollen, Uns auch in einem und andern gegen den Ständen also erzeigen wollen, wie ein Vater sein Kind lieben thut, und bey denselben leben und sterben. Welches also Ihre Könighche Majestät gegen der Augspurgischen Confession zugethaner Unter-Enserischen Land-Stände verordneten Herren Ausschüssen, den 17ten Julii Anno 1620. mündlich geredet, und unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insigel schriftlich heraus zu geben, verwilliget. Actum ut Supra.

Christoph Grapler.

Præsent. d. 16. Jun. 5 Diæt.

Osnabrug. d. 17. ej. Anno 1646.

N. II.

N. II.  
 Memorial,  
 der Oester-  
 reichischen  
 confiscirte  
 Gelder be-  
 treffend.

Der Evangelischen Stände in den Oesterreichischen Landen Memorial die confiscirten Gelder betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc. Insonders Großgünstige Herren und Hoch-geehrte Patronen.

Daß Eure Bestrengen und Herrlichkeit bey diesen Allgemeinen angestellten Friedens-Tractaten unter andern fürkommenden Reichs-Gravaminibus und Beschwehreden, auch



1646.  
Junius.

auch der Evangelischen bedrängten Stände in den Oesterreichischen Erb-Landen, sowol der Armen daraus vertriebenen Exulanten, welche mediate, theils auch gar ihrer zustehenden Reichs-Lehn halber immediate dem Reich mit Subjection verwandt, Noth und Elend aus Christlichem Mitleiden beherzigen, und gegen der Römischen Kayserlichen Majestät mit beweglicher Erinnerung, daß auch demselben allergnädigst remediret werden möchte, großgünstig ingedenck seyn wollen; dafür thun sich jetztgedachte Evangelische Oesterreichische Stände und Exulanten aller schuldigsten Gebühe nach dienstlichen bedanken. Wögen dabey Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten nicht verhalten, was massen von Anfang der bißhero langwierigen continuirenden Krieges-Läufften sie über andere ausgestandene vielfältige Drangsalen, auch das erfahren müssen, daß etliche von den alten Geschlechtern unschuldiger Weise mit geschwinden beschwehrlichen Confiscations-Processen übereylet, ihrer Güter de facto destituiert und nicht allein den unschuldigen Kindern, sondern auch gar den Collateralibus & remotioribus in gradu, wohin sich doch sonst auch gar der rigor *L. Quisquis Cod. ad Leg. Jul. Majestatis* nicht erstrecken thut, die alten Stamm- und Lehen, wie auch die Fidei Commis-Güter wieder die Rechte, und zumahl wieder die im Land Oesterreich alte wohl hergebrachte Landes-Gebrauche, ja wider die mit Kayserlich- und Landes-Fürstlichen Confirmationibus specialiter privilegirte Pacta Familiae und Erbs-Niigung engogen, und wann auch gleich hernach solche bona confiscata vel per reconciliationem vel per Transactionem einmahl von den vorigen Possessoribus noch bey ihren Lebzeiten von dem Fisco restituiret worden, dennoch nach ihrem Tode wiederum den Evangelischen ganz unschuldigen Agnatis genommen, und hingegen den Catholischen Weibs-Personen, oder die sich etwann mit Catholischen Herren verheyrahet, ob sie schon neque quoad sexum, neque quoad ordinem succedendi keinen einigen Zutritt dazu gehabt, extra Familiam zugewendet, die destituti aber, wann sie deswegen um Administration der Justiz oder Erkenntniß des Rechts gebeten, absolute alsbald mit Auflegung des ewigen Stillschweigens abgewiesen, und weiter nicht gehöret, wie sie dann auch wohl gar ad prosequendos Processus die noch bey Lebzeiten ihrer Eltern, und sie nach ihrem Tode pro defendenda innocentia & memoria defunctorum verfolgen wollen. Darum und ob nun wohl das solche Gravamina seyn, welche ad Statum Politicum gehören, und die administrationem Justitiae in den Erb-Landen, darinnen Ihro Majestät die Stände des Reichs nicht gerne einrathen werden wollen, eigentlich concerniren; die weil aber doch sie, wie obverstanden, bloß aus dem respectu Religionis herrühren, und man nicht unbillig allen Religions-Verwandten auch in puncto Justitiae durchgehends durch das gang Reich und consequenter auch den Oesterreichischen Landen bey dieser Versammlung zu succuriren bedacht: Alß bitten vorermeldte der Augspurgischen Confession zugethane Stände in Oesterrich, Eure Gestrengen und Herrlichkeiten wollen sich auch derselben soweit großgünstig annehmen, und bey jetztigen angestellten Pacifications-Tractaten es dahin vermitteln helfen, damit Ihro Kayserliche Majestät, als der höchste Brunquel der Justiz selbst, nicht weniger in ihren Erb-Landen, als sonst im Römischen Reich, die armen bedrängten Evangelischen Religions-Verwandten sowol als den Catholischen, gleiches Recht wiederfahren, und dahero die etwann vorhin den alten Geschlechtern, oder auch andern de facto engogene alte Stamm-Lehn, und Fidei Commis, wie auch sonst andere abgenommene Erb-Güter, den veris & legitimis Successoribus plenarie restituiren lassen.

Daß sind um Fürsten und Stände des Reichs sie mit allen unterthänigsten gehorsamsten, wie auch gegen Eure Gestrengen und Herrlichkeiten selbst mit allem gebührenden Dank zu verschulden und zu verdienen, so bereitwilligst als schuldigst; sich hiermit Deroselben befehlende

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten  
Dienstgestiessene  
Evangelische Stände in Unter-  
und Ober- auch Inner Oester-  
reichischen Landen ꝛ.

§. X.

1646.  
Junius.

1646.  
Junius.

Der Reformirten Vorstellung bey den Kayserl. Gesandten.

S. X.

1646.  
Junius.

So hatten nicht minder die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Gesandten bey den Kayserlichen Plenipotentiariis, nachstehenden Vortrag, wegen Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, gethan, ehe noch die Kayserliche Duplic den Schweden exhibiret wurde. Worauf aber die Kayserliche Gesandten eine General-Vertröstung erthei-

let. Der vornehmste Punct kam auf das Jus Reformandi an, welches die Reformirten in ihren Landen behaupten wollten, darinnen sich aber Chur-Sachsen, wegen der Pactorum Confraternitatis und davon ratione Brandenburg und Hessen-Cassel dependirenden eventual-Succession sich heftig widersetzte. Der Vortrag bestund in diesen Terminis:

Vortrag der Chur-Brandenburgischen und Hessen-Casselschen Abgesandten, Nahmens der sämtlichen Reformirten Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs.

Der Römischen Kayserlichen Majestät hochansehnliche vortreffliche Herren Abgesandten erinnerten sich, was massen der Punctus Religionis Schwedischer Proposition Art. 4. dergestalt einverleibt sey, daß die Reformirten Stände unter den Religions-Fried, worvon in selbigem Articul Meldung geschehen, verstanden, und alles dessen, so darin begriffen, theilhaftig seyn sollten, welches auch die Kayserliche Majestät in Ihrer & quiete vivante angehengt hätten; Nun seyn Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg nicht gemeynt, mit einigen Ständen sich darüber in Disputat einzulassen, weiln solches notorium, unstreitig, und zu mahlen keine Reden vorhanden, worüber die Reformirten einiger massen oder auch mit einigem Beding zu excludiren, hingegen aber finden sich deren viele, daß sie gleich andern des Religion-Friedens pure und ohne einige Condition zu gemessen hätten, wie sie, die Gesandten, dann nicht zweifelten, es würde der Herr Graf zu Trautmannsdorff in deren Anmerckung (wie sie von Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden zu Sayn und Witgenstein schriftlich hiervon berichtet wären) die Zusage gethan haben, es bey der Eron Schweden Auffas verbleiben zu lassen.

Solches um so viel mehr zu behaupten, und die Herren Kayserlichen in ihrer Opinion zu stärken, brächten sie kurglich vor, daß die Augspurgische Confession, wie dieselbe von den Ständen Anno 1630. Kayser CAROLO V. übergeben, und folgend durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, welchen auch Churfürst Friederich Pfalzgraf vollzogen, confirmiret, publica sanctio & Lex Imperii worden, und alle publici Actus Imperii sich darauf bezogen, derowegen auch, was einmahl unanimi consensu omnium Ordinum Imperii verglichen und geschlossen, durch etlicher wenige, die der Zeit nicht gelebt, sondern ex contractu Majorum ihre Jura erlangt, Contradiction auf einmahl gleichsam über einen Hauffen nicht geworffen werden könnte, vor 1). Zum 2) daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchten und andere Herren Reformirte sich zu solcher Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekenneten, und darin kein Articul begriffen sey, welcher unter den Theologis bestritten würde. So müste auch vors 3) die Declaratio und Interpretatio einem Theil allein nicht zustehen, und andere, so sich eben wohl dazu bekennen, davon ausschliessen, sondern müste solches ab omnibus Statibus geschehen, quia ejus est interpretari, cujus est ponere. Es müste auch zum 4) ab executione der Anfang nicht gemacht, sondern wann gesagt werden wollte, daß ein Theil davon abgetreten, derselbe zu förderst darüber gehört und vernommen werden, in welchen Articulis derselbe abgewichen sey: Vorhin aber einen Theil von dem Religion-Frieden auszuschliessen, und demnechst zu Gehör kommen lassen, wäre eine unerhörte und in keinen Rechten begründete Procedur. Hingegen und zum 5) seye 1561. zu Raumburg von den sämtlichen Evangelischen ein Vergleich gemacht, die Augspurgische Confession nochmals renoviret, und der Kayserlichen Majestät zugeschicket, damals kein Unterscheid, als unter den Catholischen und Evangelischen gemacht sey

1646.  
Junius.

sey, bey welchem Vergleich gleichfalls an seiten der Reformirten Churfürst Friederich, Pfalz-Graff, neben andern Chur- und Fürstlichen Personen in personis zugegen gewesen. Es sey pro 6) Anno 1566. einiger Streit zwischen den Evangelischen moviret, derselbe aber alsobald hingelegt worden, und die Reformirten von solcher Zeit ab, und also in 90. Jahren in quiera possessione verblieben. Zum 7) sey zu Leipzig bey dem angestellten Colloquio von allen das Exemplar Augspurgischer Confession, welche Heber in seinen Aug. Apffel habe drucken lassen, und darauf der Religion-Fried gegründet, pro norma & regula Colloquii von den Herren Reformirten gehalten, darum sie davon nicht excludiret werden könten. Vors 8) würden alle Schrifften, so im Nahmen der Herren Evangelischen auf offenen Reichs- und andern Versammlungen ausgingen, unter dem Nahmen Augspurgischer Confessions-Verwandten ohne Unterscheid der Lutherischen und Reformirten gegründet. Wann auch vors 9) etwas in den offenen Reichs-Abschieden der Augspurgischen Confession Gründe halber verglichen und geschlossen, habe Chur-Pfalz jedesmalß Nahmens der Augspurgischen Confession Verwandten unterschrieben: und habe dieselbe 10) in deren Collegio das Directorium geführet, die Augspurgische Confessions-Verwandten auf offenen Reichs-Versammlungen, so oft es nöthig, zusammen vociret, die darauf erschienen, auch Chur-Sachen selbst, in dessen Gegenwart auch Chur-Pfalz das Directorium ohne einige Contradiction gebrauchet, Vota colligiret, Chur-Sachsen, Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg allen und jedenaquibus Electoralibus beygewohnt, und sonderlich bey der Wahl Kayserß RUDOLPHI, MATTHÆ, FERDINANDI & moderni Imperatoris bey dessen Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater hochseligsten Andenkens, sonderbare Treue und emsige Bemühung erwiesen hätten, gleichfalls haben Dieselbe und alle andere Evangelische das Ihrige mit Rath und That contribuiret: und zum 12) wären Chur-Pfalz und Maynz ordinarii Deputati des Churfürstlichen Collegii gewesen, und Chur-Pfalz ausser gegenwärtigen Zustand von den Herren Collegen gleich andern beliebt und gehdret gewesen, deren Fundamenta unzweyfelig mehr wären, welche ungezweifelt der Herr Graff zu Trautmannsdorff bey der dem Herren Graffen zu Witgenstein gethanen Zusag wohl würden erwogen haben.

1646.  
Junius.

Und ersuchten diesennach die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Abgesandte die Herren Kayserlichen insgesamt, daß sie sich dannenhero wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künfftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, wie selbiges in der Schwedischen Proposition aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Erklärung annectirte Clausul und Condition; damit würde vieler Weitläufftigkeit vorkommen, und unnöthig Disputat und Gezänk, so aus mehr-gedachten Conditionibus hiernächst entspringen würde, vermittelt und verhütet werden können. Sie, die Herren Kayserlichen, würden auch bey verspürter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herrn Vatern hohen Bemühung bey Dero Wahl und andern der Herren Reformirten fernere und fleißige Cooperation in allen und jeden Reichs-Consultationibus, deswegen verhoffentlich keine Difficultät haben, und würden die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Gesandten es auch an gehdrigen Ort würcklich zu hinterbringen, nicht unterlassen.

## §. XI.

Ingleichen  
bey den  
Schweden.

Nicht weniger repräsentirten die Reformirten ihre Nothdurfft, bey den Schwedischen Gesandten, durch folgendes ausführliches Schreiben.

Der Königlich Majestät zu Schweden hochansehnliche firtreffliche Herren Gebollmächtige, Hochwohlgebohrner Graff, Hochgeehrt auch Gnädiger Herr, Hoch-Edler, Gestrenger, Großgünstiger und Hochgeehrter Herr.

Dritter Theil.

Z

Nach

1646.  
Majus.

Nachdem wir der Augspurgischen Confession verwandte Chur-Fürsten und Stände, Reformirten Theils anwesende Abgesandte verspühren, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, aller gefasster Hoffnung zuwider, die in puncto der Reformirten Religion, hiebedor angezettelte verdeckte Clausul: *si velint quiete vivant*, aufs neue in dem Instrumento Pacis auf die Bahn gebracht, und wir uns dann zurück erinnern, was die Königl. Majestät zu Schweden bewogen, in demselben Punct bey Dero Proposition eine gute Fürsorgung zu thun, darwieder auch zwar von der andern Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten und Ständen, Lutherischen Theils, eine Zeit-hero eines und das andere gereget werden wollen, wir aber in der festen Hoffnung begriffen sind, es werde die Königl. Majestät ihre höchst-rühmliche Intention auch disfalls wohl zu behaupten wissen: So erachten wir sonder nöthig zu seyn, Eure Eure Excellenz Excellenz hieunter ferner zu befehlen, zumaln, da uns Dero hohe Sorgfalt, so Sie für die gute vertrauliche Einigkeit unter den Evangelischen tragen, zur Genüge bekandt, und an Dero rühmlichen Manutention des besagten Puncts, und die bisshero beschehene unterschiedliche gute Bertrübungen und Contestationes gar nicht zweiffeln lassen; sondern wir wollen vielmehr unser voriges Ersuchen hieher wiederholen, und wegen unser gnädigsten und gnädigen Principalen, bestes Fleißes gebethen haben, daß bey Dero Königlich-Schwedischen Proposition in allegirtem Articulo keine Aenderung gestattet, sondern die zur Uneinigkeit gereichende Clausula abgewiesen, und die verba formalia bemeldter Proposition, wie gar leichtlich geschehen kan, behauptet werden möge. Die weil aber dennoch jeso an uns so viel gekommen, daß etliche unter den Herren Evangelischen (wissen nicht, ob auf Dero Herren Principalen Fürstlichen Gnaden besondern Befehl) wieder die Herren Reformirten abermalige Erinnerung gethan, und es an deme, daß zu besserer Information Eurer Eure Excellenz Excellenz fürnehmlich das Fundament gezeigt werden soll, worauf die Herren Reformirten ihre Sache mit gutem Gewissen und sicherlich niederlegen können: So ist zwar unsere Meynung nie gewesen, auch noch nicht, uns deswegen mit den Catholischen oder andern Evangelischen in einigen Disputat einzulassen, bitten auch gar höchlich, daß ein solches bey diesen gefährlichen Läuften und schwer-wichtigen Tractaten nicht verstatet werden möge, wollen aber doch unsre Schuldigkeit in Darstellung des Haupt-Fundaments (gleichwol mit eventual Vorbehalt mehrerer und weitläufigerer Ausführung) gerne erweisen.

1646.  
Majus.

Und haben demnach zwar die Reformirten vor diesen und noch neulichst durch unterschiedliche erhebliche Motiven angeführet und behauptet, daß sie des Religion- und Prophan-Friedens eben auf die Art, Weise, und mit gleichem Effect fähig sind, dessen sich andere Chur-Fürsten und Stände rühmen und annehmen. Es bestehet aber doch die fürnehmste und ganz unwiedertreibliche ratio eigentlich darauf, daß sie niemals aus dem Religions-Frieden, seit desselben Aufrichtung, bey welcher sie sich auch befunden, ausgeschlossen worden; und daß der Status, der hernach 1566. zwischen ihnen und andern, ihren Mit-Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie auch den Catholischen selbst erregten Controversia niemals dergestalt formiret worden: Ob die Reformirten in den Religion-Frieden ein- und aufzunehmen; sondern also: Ob die Reformirten von dem Religion-Frieden auszuschließen.

Hat demnach dieses Haupt-Fundament 2. Membra, und was das erste Membrum anlanget, darbey sind wieder zwey Stück zu consideriren: 1) Daß die Reformirten sich zur Augspurgischen Confession, wie sie 1530. Kayser Carli dem V. übergeben worden, nach dem Passauischen Vertrage und benantlich 1531. vermittelst der Städte Straßburg, Cosnitz, Memmingen und Lindau an Chur-Sachsen gethanen Erklärung bekandt, und darauf auch dieselben mit in den Passauischen Vertrag und in den Religions-Frieden, nicht weniger als andere, und ohne einigen Unterscheid aufgenommen worden. 2) Daß der Beweis, ob wären die Reformirten vom Religion-Frieden ausgeschlossen, dem allerirenden Theile obliege, und ordentlich vollführet werden müsse; so aber noch zur Zeit niemals in publicis Conventibus prax-  
missis

1646. missis necessariis requisitis & observatis observandis attendiret, noch weniger  
 Junius. würcklich verrichtet worden.

1646.  
 Junius.

Was das zweyte Membrum des Haupt-Fundaments betrifft, bestehet darinnen ein mercklich und wichtiger Unterscheid, ob man de receptione noviter facienda vel exclusione decernenda mit einander disputiret: Denn wie jene zwar ohne fürgehende nothwendige Deliberation zu hoffen, und dabey von dem recipiente allerley Conditiones und Limitationes mit mehrerer Freyheit angefüget werden dürfen: also heist es im gemeinen doch wahren Sprichwort:

*Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.*

Und weil die Receptio bey der Hand, in dem Fall kan die Exclusio, absque praecedente causae cognitione legitima & altera parte neque rite neque sufficienter audita, nicht geschehen. Noch weniger ist darum, weil die Catholischen sich der Exclusion wieder die Reformirten anmassen, und die andern Wit-Augsburgischer Confessions-Berwandten Stände darein nicht willigen, noch den Catholischen das Urtheil über die Augspurgische Confession übergeben wollen, diesen mit verwandten Ständen frey gelassen und eingeräumet, den Reformirten, de quorum exclusione lis quidem fuit mora, sed nunquam terminata, etiam ante definitionem causae legitimo modo factam, beschwehrliche Conditiones, Limitationes und verkleinerliche Clausulas anzuhängen und aufzubürden, so wenig es einem Christen wohl amsehen würde, seinen Mit-Christen, den er contra viam facti & adversarii machinationes illicitas, aus Christlicher Adfection und um seines eigenen Interesse willen, denegando saltem consensum in ejus periculum vertreten hat, anzumuthen, daß er sich selbst in andere Wege den helffenden zu Gefallen beleidigen soll: und würde es noch weniger sich verantworten lassen, wann das Mitleiden und eigene Interesse der Augspurgischen Confessions-Berwandten darum gänzlich außer Augen gesetzt, und in die Gefahr der Reformirten entweder expresse condescendiret, oder doch darzu stille geschwiegen werden sollte, weil nemlich die Reformirten in diß Ansehen der Restriction und Limitation eben so wenig mit gutem Gewissen, als in die Exclusion selbst nicht bewilligen können noch sollen.

Und auf diesen Unterscheid inter inclusionem & exclusionem muß ein genaues Absehen geschlagen werden, sonst werden Dinge von ungleicher Art und Natur auch von ungleichen Qualitäten, Umständen und Operationen confundiret, und wird der Sachen Gerechtigkeit ein gewaltiger Stos gethan. Zwar ist bekandt, daß noch von diesem Convent aus etliche Augspurgische Confessions-Berwandte Stände nach Schwoll geschrieben: man ginge alhier damit um, daß die Reformirten in den Religions-Frieden sollten mit eingenommen werden. Es möchte mancher auch die Clausul, welche die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarü wegen der Reformirten gesetzt, auf eine neue Reception in den Religions-Frieden ziehen wolle; aber wie die Reichs-Acta bey dem entstandenen Streit, sowohl mit ausgedruckten Worten, als auch mit unbeweglichen Gründen klärllich bezeugen, daß zu der Zeit davon einig und allein geredet worden, ob der Pfalzgraf und Churfürst aus dem Religions-Frieden auszuschließen sey? und solche Acta alle Tage können produciret und fürgeleget, dieselben auch billig den neuerlich aus der streitenden Theologorum herfließenden Meynungen sollen und müssen fürgezogen werden: als wird auch aus der in der Königlich-Schwedischen Proposition befindlichen Clausul genugsam erscheinen, daß auf die allbereit gehabte und nicht erst verhoffte Jura Reformatorum circa Pacem Religionis pari utique lege & conditione gezelet werde. Inmassen Ihre Königl. Majestät zu Schweden insgemein nicht neue Gerechtigkeiten vor die Evangelischen einzuführen, sondern die alten zu manuteneiren begehren: die Worte legen sich selbst gnugsam aus, und ist einige Ausführung nicht nöthig. Frägt man aber, wie es dann komme, daß eben daselbst der Reformirten mit Nahmen gedacht werden

Dritter Theil.

2

müß

1646. müsse, wenn man nicht auf eine receptionem noviter faciendam gesehen hätte: 1646.  
 Junius. ist die Antwort: solches hat die exclusio temere a Catholicis quaesita & via  
 facti, 1) per denegatam Justitiam, & 2) per arma promulgata verurthet. Junius.

Dann ob zwar die Reformirten schon 1566. mit Bestande fürwenden, und a<sup>ct</sup>us possessorios allegiren könnten. 1) Daß obgemeldte 4. Städte, so der Reformirten Meynung im heiligen Abendmahl beygepflichtet, Anno 1531. für Augspurgische Confessions-Verwandte angenommen und vertreten. 2) In dem Passauischen Vertrag An. 1552. 3) und im Religions-Frieden 1555. eingeschlossen worden: daß auch Churfürst und Pfalzgraf Friederich 1561. zu Raumburg die Augspurgische Confession nebst andern, außs neue erwogen und unterschrieben: so liessen doch die Catholischen sich hierdurch nicht abhalten; sondern es ward Anno 1566. auf dem Reichs-Tage dieselbe quaestio de excludendis Reformatis heftig getrieben. Ob zwar auch der Anschlag nicht verfangen wollte, sondern 1) Churfürst Friederich denselben Reichs-Abschied ohne contradiction mit vollzogen, und 2) zeit demselben erregten unseeligen Streits die Reformirten nicht weniger als alle andere Chur-Fürsten und Stände, auf Wahl-Reichs-Collegial-Deputations-Crayß- und andern allgemeinen Tügen erschienen, und ihre Jura in sacris & prophanis ungehindert exercirte, fürnehme Mit-Stände auch der Augspurgischen Confession auf offnen Reichs-Tügen dem Vorhaben der Päbster in Suchung einiger Trennung widerstanden; so ist es doch an dem, daß die Catholischen alle Gelegenheit gesucht, am Kayserlichen Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath durch einigen erdichteten und ungegründeten Unterscheid die Reformirten erstlich und zuörderst zu drücken, mühe und mact zu machen, und hierdurch eine sichere Bahn zu der allgemeinen Unterdrückung der Evangelischen zu schlagen, biß endlich die Sache in den gegenwärtigen langwierigen Krieg ausgebrochen, und bey demselben auch durch denselben, wie man es Catholischen theils dafür gehalten, in die Hand ergriffenen Vorthel, Kayser Ferdinand der Andere, mit dem Edict Anno 1629. herfür gerückt, und vermittelst des Puncts der Geistlichen Güter alle Evangelischen insgemein herunter zu setzen, vermittelst einer absonderlichen decision aber den Reformirten den Weg aus dem Reich zu weisen, und die Evangelische Parthey desto besser zu schwächen vermeynt. Hierüber sind die Evangelischen alle, und darunter auch die Reformirten, zu Leipzig 1631. in eine Verfassung getreten, sie haben mit gemeinem Zuthun, die gemeine Sache wider bemeldtes Edict vertheidiget, deswegen ohne Unterscheid der Religion Foedera gemacht, wie noch 1633. zu Heilbrunn geschehen. Es hat Chur-Sachsen vor die Reformirten, wegen gleichmäßiger Genießung des Prager-Friedens, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, intercediret, und die Römisch-Kayserliche Majestät haben kein Bedencken gehabt, Hanau der Religion halber noch 1637. zu versichern. Dennoch und dessen allen ungeacht, haben die Kayserliche Herren Plenipotentiarii unter der verdeckten Clausula: *si velint, & quiete vivant*: ob sie wohl selbst der Hoffnung zu gegenwärtiger exclusion sich begeben, gleichwohl ein neues Fundament zu einer künftigen heimlich legen, und die längst medizirte Schwächung des Evangelischen Theils gleichsam bebingen, immittelst das Werck ein wenig verkleiden, oder doch zum wenigsten einen Apffel der Uneinigheit unter die Augspurgische Confessions-Verwandte werffen wollen.

Dieses sind mehr als zu viel Ursachen, warum die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii die receptionem Reformatorum 1530. & 1532. factam, & 1532. & 1555. confirmatam per tot possessorios & tam longum temporis intervalum stabilitam, durch ihr hochvermüthiges Begehren mit Nahmen befestigen, die von den Catholischen gesuchte exclusionem hintertreiben, und die Verstärkung des Evangelischen Theils hochweisslich befördern, zumahl aber solche schwere semina discordiae aus dem Wege räumen wollen, die gar leichtlich wieder bey der ersten Begebenheit in einen solchen gefährlichen Krieg ausschlagen könnten. Und dahin haben es auch die Reformati je und alle Wege mit grossen Dank aufgenommen, sonsten würde es mit ihnen, und consequenter mit dem ganzen Evangelischen Wesen nicht geringe, und viel eine grössere Gefahr als jemals, gewinnen, wenn jeso erst de Re-

1646. formatorum receptione, und zwar zu einer solchen Zeit geredet und gehandelt, auch die decisio den Catholischen und andern, sie seyn wer sie wollen, eingeräumet werden sollte, da noch alles in der ungewissten Ungewißheit stecket, und keiner unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen seiner festen Verwahrung gnugsam versichert seyn kan, ehe und bevor der allgemeine Friede geschlossen ist.

1646.  
Junius.

1646.  
Junius.

Dieses einige Fundament ist so fest gegründet, daß es ohne offenbare Gewalt nicht umgestossen werden kan, und da es Zeit und Nothwendigkeit erfordern sollte, kan es weitläufftig von Jahren zu Jahren ausgeföhret werden. Nebst diesem Fundament ist gleichwohl auch dieses wohl zu behersigen, ob dann auch jeko die Zeit sey, daß man 1) Evangelischen Theils sich trennen, oder ein Theil dem andern das aufreiben soll, was per infallibilem consequentiam den Catholischen stracks jeko in der Pfals und anderwo, und dann auch hernach bey begehenden Fällen zu statten kommen, den Evangelischen Hauffen aber successive gefährden und schwächen kan? Es ist ja Reichs-kündig, daß die Catholischen den Krieg mit den Reformirten anfangen, mit den andern Evangelischen aber beschliessen wollen, daher sie endlich einen Theil so wohl, als andern in öffentlichen Schriften und Büchern quaestionum status moviret; und das werden sie hinsühro desto füglicher thun können, wenn ein Theil der Evangelischen den andern Theil, der sich doch auch frey zur Augspurgischen Confession bekennet, und mit dem andern Theil sich sub interpretatione unius atque unici articuli non per omnia vergleichen kan, solche deswegen durch limitiren und restringiren, wider seinen gleichmäßigen Stand und gleichmäßige Jura beschwehren wollte. 2) Ob jeko die Zeit sey, daß man diese unndthiger Weise erregte principaliter von den Catholischen hergestoffene disputation circa exclusionem Reformatorum, ferner in suspenso und unerörtert lassen, und den Catholischen eine Materie zur künftigen neuen Unruhe und perturbation des ganzen Evangelischen Wesens in die Hände reichen soll? Ein jedweder Deutscher Evangelischer Patriot wird der ungewissten Meinung seyn, gleichwie die Reformirten sich endlich vor der Examination der Sachen coram legitime ordinato Judicio auf vorhergehendes rechtsmäßiges Verfahren, keinen Scheu tragen: allermassen sie dazzu jederzeit erböthig gewesen, und noch sind, daß dennoch diese Sache allhier und bey diesen Tractaten nicht könne noch solle durch disputiren erlediget, vielweniger aber den Catholischen das Judicium mit in die Hände gespielet werden, und daß hingegen nichts heilsamers und billigers, als daß bey dieser stattlichen Gelegenheit, worüber die Reformirten nicht weniger als andere ihr Blut vergossen, ihre Mittel hergegeben, keiner Gefahr geschweuet, und das äusserste daran gewaget, den Catholischen durch diese hochweisliche Fürsichtigkeit der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien, der Weg zu gefüchter Trennung und debilitation der Evangelischen semel pro semper und auf das allerbeste verhauen und verlegt werde.

Mehr hinzu zu thun würde nur Weitläufftigkeit verursachen: derowegen lassen wir es dabey vor dißmahl bewenden; recommendiren diese hochwichtige Angelegenheit der Evangelischen, Reformirten Theils, aufs beste, und wiederholten unser voriges Bitten, mit der Versicherung, daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen solches allezeit mit obliegenden Dank erwiedern werden, und wir verbleiben allezeit Eurer Eurer Excellenz Excellenz

Osnabr. d. 1. Maji  
1646.

bereit und unterdienstwillig-gefißene

Der Augspurgischen Confession anverwandten Churfürsten und Stände, Reformirten Theils, anwesende Gesandten

Matthias Wesenbecius.  
R. Schäffer.  
Martin Milagius.

§. XII.

1646.  
Junius.

Der Catholico-  
rum haupt-  
sächliche Er-  
klärung über  
die Religions-  
Gravamina,  
werden den  
Protestanten  
aufgestellt.

Es erwarteten nun also die Protesti-  
renden Stände, wessen sich die Catholi-  
schen in puncto Gravaminum Religio-  
nis erklären würden, nachdem deren De-  
putirte obgemeldter massen, zu Ende des  
Monaths Aprilis, nach Münster abge-  
reiset waren, um eine neue Instruktion  
zu einer nähern Declaration einzuholen.  
Es liesse demnach der Kayserliche Gesand-  
te Graf von Trautmannsdorff, die Ev-  
angelischen Deputatos ad Gravamina,  
Montags den 1. Junii zu sich erfordern,  
und stellet ihnen eine also rubricirte:  
Hauptsächliche Erklärung über die  
Religions-Gravamina, im Rahmen und  
von wegen der Catholischen Reichs-Stän-  
de zu: Es war aber darinnen das Ulti-  
matum Catholicorum, noch nicht ent-  
halten, ob schon Trautmannsdorff sol-  
ches nicht sagte, sondern sich stellet, als  
wenn es das letzte Wort wäre: massen  
in *Protocollo VOLMARI*, p. 322. ausdrück-  
lich diese Worte stehen:

Welche aber  
nur der erste  
Gradus gere-  
fen.

„Eodem (i. e. Dienstags den 12. Jun.  
„st. n.) berichten die von Osnabrück,  
„wasgestalt den Protestirenden pri-  
„mus Gradus Compositionis Gra-  
„vaminum hinaus gegeben worden.  
Hiernächst schon einige Zeit vorher, Kay-  
serlicher Seits, in pectore beschloffen war,  
in die Cessionem perpetuam Bonorum  
Ecclesiasticorum, auf beschenehen Ein-  
rath der Wienerischen Theologorum,  
zu willigen, ohngeachtet die Theologi  
zu Maynz und München, in ihren be-  
falls gestellten Bedencken, das Gegentheil  
statuiren, und die erstere eine distinction,  
deren application zwar nach der gesun-  
den Vernunft nicht möglich zu seyn schei-

Distinctio Je-  
suitica inter  
cessionem

§. XII.

1646.  
Junius.

net) inter cessionem *moralem & phy-  
sicam*, an die Hand gegeben hatte, wie aus  
folgender passage, des angezogenen Bol-  
marischen *Protocolli* p. 307. zu ersehen  
siehet:

„Kayserliche Majestät communiciren  
„Ihrer Theologorum weiters Conclu-  
„sum affirmativum, in tribus punctis,  
„über der Chur-Maynsischen und Chur-  
„Bayerischen Theologorum Vota, da  
„jene quoad Concessionem Bonorum  
„Ecclesiasticorum haereticis dandam  
„in perpetuum, der Meynung seynd,  
„*posse hoc fieri Moraliter, sed non Phy-  
„sic*; diese aber negant hoc, posse ta-  
„men concedi haereticis talium bo-  
„norum Possessoribus, Sessionem &  
„Votum, Imperatore & Statibus con-  
„sistentibus. His ita positis, con-  
„cludunt Caesareani:

„Primo, posse Caesarem absolute  
„in Concessionem perpetuam con-  
„sentire, sive hoc illi a Catholicis  
„permittatur, sive non.

„Secundo, Episcopatus Bremen-  
„sem & Verdensem, posse Succis in  
„Feudum concedi.

„Tertio, racione Annatarum, Men-  
„sum Papalium & Pallii, Caesarem  
„sibi posse retinere in Bonis, quae ha-  
„reticis conceduntur.

Das, über den Actum exhibitionis  
der Catholischen hauptsächlich Erklärung,  
und über die sonst bey dem Grafen von  
Trautmannsdorff gefallene discourse,  
gehaltene *Protocol*, wie auch die Erlä-  
rung selbst, ist folgenden Inhalts sub  
Num. I. & II.

N. I.

Protocollum in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Osnabrück, den 2.  
Junii 1646.

N. I.  
Protocollum  
im Fürsten-  
Rath zu Os-  
nabrück.

Erstlich referirten die Deputirte ad Caesareanos, anlangend das condoliren wegen  
Ihrer Majestät der Kayserin Todes-Fall, daß Ihro Excellenz Herr Graf von  
Trautmannsdorff, welche nur allein waren, und Ihre Herren Collegas nicht bey  
sich hatten, solche Condolenz sehr wohl, mit ziemlicher Bewegniß nicht ohne Thrä-  
nen in Augen aufgenommen; bedanckten sich darauf, mit Vermelden, es würden ohne  
Zweiffel an Ihro Kayserliche Majestät von Chur-Fürsten und Ständen die gewöhn-  
lichen Condolenz-Schreiben bereits abgegangen seyn; nachdem aber so vieler für-  
nehmer Fürsten und Stände allhier anwesende Herren Gesandten sich auch gefallen  
lassen, die Kayserliche Abgesandten mit solcher Condolenz zu ehren, haben gegen  
Ihrer



1646.  
Junius.

Ihrer Majestät sie es allerunterhängst zu rühmen, Ihre Majestät haben sich, wie leicht zu erachten, ob diesen Todes-Fall hoch betrübt, doch an ihn, Grafen von Trautmannsdorff, geschrieben, Gott hätte Ihre Majestät eine tugendsame Gemahlin bescheret, Gott hätte Ihre es auch wieder genommen, sit nomen Domini benedictum in Secula &c. Dahero ausser Zweifel Ihre Majestät sich Christlich darein wüsten zu schicken.

1646.  
Junius.

Und wie sie, Deputati, per appendicem angehängt, Ihre Majestät hätten noch eine Gemahlin, welche todt-krank und gleichsam in letzten Zügen, das wäre das Römische Reich, mit Wunsch, daß doch Gott dieselbe durch Beförderung des werthen Friedens wollte gesund machen, und in dessen längerer Verzögerung nicht noch grössere Betrübnis und Unheil erleben lassen. Also habe Herr Graf von Trautmannsdorff geantwortet, er und seine Collega hätten in Befehl, den Frieden dem Römischen Reich wieder bringen zu helfen, deshalb sie sich bißhero beflissen, ihre Actiones würden es weisen, begehrten auch noch äusserst dahin zu laboriren: beklagten dabey, es wäre ein Armilitium, weil man in gültlicher Handlung beyammen, eben sehr gut und nothwendig gewesen, alermassen sie, Kayserlichen, hiervon bey den Französischen stark negotiiret, die sofern nicht ungeneigt gewesen, wofern alleit die Schweden sich dazu hätten wollen verstehen, die aber hierzu nicht zu bewegen, sondern wären feindsich in Westphalen eingefallen, ohnangesehen Casareani über der Weser hätten wollen verbleiben: hängten auch per incidens mit an, die Herren Schweden, welche ihm, Herrn Grafen selbst Vormittage besuchet, bestünden noch ratione ihrer Satisfaction auf Pommern, Wismar, Bremen und Verden, und diese beyde zwar auch tanquam Principatum & quidem in Feudum Imperii, aber doch ad Coronam perpetuo einverleibt; die Kayserlichen begehrten ihres Theils Niemand nichts zu vergeben, könnten die Evangelischen etwas von diesen Postulatis abbitten, möchten sie es wohl leiden, und insonderheit Chur-Brandenburg wohl gönnen, welches die Deputirte den Brandenburgischen Pomeranis anzudeuten: Jederman wolle des Friedens gemessen, allein Oesterreich und Brandenburg sollen Straffe leiden.

Secundo, referirten auch die Deputati, was sie vershienen Samstag bey Herrn Grafen Drenstern ausgerichtet. Der hätte ihnen nun zu erkennen gegeben, weil Herr Graf von Trautmannsdorff wieder hier, und sie mit ihm die Handlung würden antreten, hätten sie sörderst mit den Evangelischen wollen reden, damit sie insgesamt oder jeder in particulari, was sie noch weiters zu erinnern, solches in Zeiten thun möchten: Er, Graf Drenstern, wäre gestern bey Herrn Grafen von Trautmannsdorff gewesen, principaliter zwar auch gebührende Condolenz abzulegen, quo facto, habe er gedacht, ob er nicht auch etwas von der Haupt-Sache bey solcher Gelegenheit reden sollte, welches Herr Graf von Trautmannsdorff ihme wohl belieben lassen, darauf Herr Drenstern in folgenden discours mit Trautmannsdorff gerathen. 1) Fragte Herr Drenstern, ob mit den Französischen etwas sicheres und beständiges geschlossen? Herr Graf von Trautmannsdorff antwortete: Nein, könnte mit ihnen durchaus nicht zurecht kommen. 2) In puncto Amnestiae bathe Herr Drenstern, wollten doch die Herren Kayserlichen ihr Ultimatum sagen, praesertim ratione termini: Herr Graf von Trautmannsdorff vermeldet darauf, quoad terminum Amnestiae könnten sie weiter nicht gehen, als in Ecclesiasticis auf Anno 1627. und Politicis 1630. anders wird auch kein Friede. Herr Graf Drenstern aber replicirte, so hätten die Cronen Anno 1618. pro termino gesetzt, davon könnten sie nicht weichen, und würden diesen behaupten oder kein Friede erfolgen. Herr Graf von Trautmannsdorff nochmahln, der terminus Amnestiae könne nicht weiter extendiret werden, doch wolle er mit seinen Herren Collegis daraus reden. 3) Wegen der Pfalz vermeynte Herr Graf von Trautmannsdorff, wann Bayern die Chur- und Ober-Pfals in perpetuum gelassen, dem Hause Pfals die Untere Pfals restituiret und dabey auch zum achten Churfürsten gemacht würde, so könnte man auch dieser Sachen abhelfen; Herr Graf Drenstern aber sagte, acht

Chur-

1646.  
Junius.

Churfürsten zu machen ließe contra Auream Bullam & Constitutiones Imperii, könnte nimmermehr nachgesehen werden; so müste das Haus Pfalz, so viel die Lande betreffe, vollkommen restituiret werden, mit der Chur-Würde möchte in omnem eventum, doch hierunter den Pfälzischen Erben noch der Zeit nichts præjudiciret, eine alternation zwischen beyderley Häusern angestellt werden, doch solchergestalt, daß gleich post mortem MAXIMILIANI Bavari, CAROLUS LUDOVICUS Palatinus in der Chur-Würde succedire, und also die Alternation anfangen; so Herr Graf von Trautmannsdorff ebenmäßig auf Communication mit seinen Herren Collegis argenommen: bey welchen Punkten, die Pfälzischen betreffend, Herr Graf Orenstern auch gegen den Deputirten incidenter gedacht, daß die Chur-Maynische auch bey Ihro Excellenz genest, die Acta wegen der Berg-Strasse übergeben, und gebethen, daß solche Chur-Mayns möchte verbleiben. Ihro Excellenz befinden auch aus Verlesung solcher Acten, der Maynischen Jura ziemlich fundiret, und daß sie keine böse Sache hätten; Die Deputirten aber replicirten: das gehöre ad Punctum Justitiae, welche sich post factam restitutionem, so Chur-Mayns zu thun vor allen Dingen schuldig, wohl finden werde. 4) Den Punctum Gravaminum stellte Herr Graff von Trautmannsdorff hauptsächlich auf 100. Jahr, und darwieder interim via facti vel juris nichts zu tentiren, nach Verfließung derselben aber, allein ad amicabilem compositionem. 3) In puncto Satisfactionis begehrten die Schweden nichts als mit Consens und guten Willen der Stände und Interessirenden, darzu die Herren Kayserlichen selbige zu disponiren, wollten gebethen seyn, doch daß zugleich auch pari passu die Französische und Hessen-Casselsche Satisfaction solle mitgehen. 6) Quoad Militia Satisfactionem vermeynte zwar Herr Graff von Trautmannsdorff, solte man solche als gleich gegen die Türken führen, Herr Graff Orenstern aber, dieses würde sich nicht thun, noch die Militia sich dahin also abführen lassen, sondern man müste förderist auf Abbandlung, alsdamm auf etwas Geld-Mittel der Bezahlung bedacht seyn, so Herr Graff von Trautmannsdorff auch auf weitem Bedacht genommen. 7) Quoad Asssecurationem wollte Herr Graff von Trautmannsdorff, daß sich Status nullo modo sollten obligiren, in eventum contraventionis wieder ein oder andern Contravenienten, die Waffen mit zu ergreifen, præsertim contra Imperatorem, sey res novi plane exempli. Herr Graff Orenstern aber replicirte, der Cron war am allermeisten an den Ständen gelegen, und wie sie gen gestatten werde, auch contra Schweden, in casum Contraventionis, die Waffen zu ergreifen; also sey billig, daß es auch contra quemlibet contravenientem & ipsium Imperatorem besthehe. 8) Ingleichen hielte Herr Graff von Trautmannsdorff Subscriptionem dieser Friedens-Handlung allein von dem Kayser, nicht aber zugleich auch von den Ständen nöthig, wäre anderst nicht Herkommen, die Frieden mit den Türken, mit Dännemarc, mit Mantua &c. alleine vom Kayser unterschrieben worden, adprobatio Statuum könne, dem Herkommen gemäß auf einen Reichs-Tag folgen, sonst würden auch die Reichs-Stände in Schweden unterschreiben müssen. Herr Orenstern aber replicirte, wäre der Cron abermal meistens an Consens, Adprobation und Subscription der Stände gelegen. Deputati gaben darauf weitere Information, es wäre in alle Weg nöthig, daß die Status subscribiren, es lauffe in das Jus Pacis & Belli, so den Statibus competitive, würden sonst nur dicis causa zur Stelle seyn, es sey in 100. und mehr Jahren, kein dergleichen Convent und Tractaten furgegangen, darum Casareani auch vott keinem Herkommen sprechen könten. Die Türckischen Kriege betreffend, seyn solche niemals wieder das Römische Reich, sondern contra Reges Hungariae geführt, und denenselben vom Reich allein assistiret worden, daher auch der Frieden mit dem Türken von dem Römischen Kayser nicht als Kayser sondern als König in Ungarn gemacht werden. Den Frieden mit Dännemarc, Mantua oder was mehr dergleichen betreffe, sey entweder das Reich oder die Stände nicht interessiret gewest, oder die Præteritio derselben ein allgemeines hohes Reichs-Gravamen, nicht weniger als die Prager einseitige Handlung, darüber nunmehr so viel Blut vergossen; demnach länger nicht zu gedulden oder zuzusehen, es wäre res pessimi exempli,

wenn

1646.  
Junius.

1646.  
Junius.

wenn der Kayser für sich einen Frieden, *super causis Romani Imperii* schließen, 1646.  
hernacher, *re non amplius integra*, erst der Stände *consensum & adprobatio-*  
nem auf einem Reichs-Tag suchen wollte. Junius.

Tercio referirten sie auch, daß gestern Montags 1. Junii Herr Graf von Trautmannsdorff Deputatos Evangelicorum ad punctum Gravaminum zu sich begehret, auf erscheinen und zwar ganz allein, dann seine Herren Collegæ Bamberg und Eran etwas zu spät, und erst nach genommenen Abschied hernach kommen, ihnen fürgetragen, sie wüßten sich zu erinnern, was gestalte in puncto Gravaminum zu gültlichen Tractaten ein Anfang gemacht, und in was vor Intention man neulich von einander geschieden; Nun hätten sich die Herren Catholische in Münster seithero fleißig zusammen gethan, und nach reiffer der Sachen Erwegung diese Fürschläge, die er von ihnen hiemit schriftlich, weils es mündlich zu lang würde fallen, extradirte, zusammen getragen; bâte, man wolte sich darüber Evangelischen Theils doch also friedliebend erklären, daß man endlich könne zu dem fürgesetzten Zweck gelangen, mit Erbietten, Er, Herr Graf, wolte gerne auch das äußerste dabey thun, mit weiterm Vermelden, ein Stein wäre durch Gottes Gnade gehoben, was aber er für einen Stein damit gemeynet, könnten sie, Deputati, nicht wissen: Gleichwohl aber hätte Herr Graf von Trautmannsdorff auch solche Fürschläge, nicht sonderis gelobt, vielweniger daß es das Ulimum und eben zu behaupten gedacht: daher um das Werck auf weitere Handlung und zu vorhergehender Deliberation beruhe, worzu insgemein Morgen Mittwoch 3. hujus auf 7. Uhr, wieder zusammen zu kommen und diese Erklärung und Fürschläge in Deliberation zu ziehen beliebt worden.

## N. II.

## Der alten Religion zugethaner Stände Hauptsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina

N. II.  
Catholico-  
rum Erklä-  
rung über die  
Religions-  
Gravamina.

Weils beyderseits die Bedingung beschehen und per expressum vorbehalten worden, daß die gültliche Pflieg- und Handlung über besagte Gravamina, zum Fall dieselbe wieder Verhoffen zu ihrer Würcklichkeit nicht gelangen sollte, pro non acta & nulla gehalten werden, auch beyderseits Jura integra bleiben sollten; als läßt mans dabey bewenden: Wird aber ferners dabey per modum Conditionis ausgedinget, weils den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen aus diesem Vergleich mehr emolumenta, als dieselben jemals zuvor gehabt, zu wachsen, daß dieselben dargegen alle wider die bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg geschlossene & cassata suspensione effectus publicirte Amnestiam seithero geführte Oppositiones sollen fallen, und sich mit selbiger Amnestia, als welche ohne das ein gemeiner Reichs-Schluß ist, begnügen lassen.

## Wegen der Geistlichen Güter.

So viel dann anfänglich die Geistlichen Güter anlanget, weil es derentwegen in den Catholischer Seiten vorgeschlagenen Mediis voenemlich auf dem bestanden, ob das Temperamentum auf ein ewiges oder gewisse Jahre und Temporarium gestellet werden sollte; als werden an statt der angebotenen 60. endlich 100. Jahr von Dato des Allgemeinen Frieden-Schlusses, wie in vorgedachten Mediis enthalten, verwilliget: Darzwischen alle derentwegen den Catholischen Ständen zustehende Actiones in suspenso bleiben, via facti aber in perpetuum utrinque renunciiret seyn solle.

Dahingegen verbleibt der Geistliche Vorbehalt der übrigen Erg- und Stifter halber, welche mit Catholischen Erg- und Bischöffen, Prälaten und Administratoren noch versehen, in seinem Wesen, Würden und Kräfte, und soll darwider von den Augspurgischer Confession zugethanen Ständen oder jemand anders in keinerley Weiß  
Dritter Theil. U noch

1646. noch Wege was vorgenommen, noch selbiger Vorbehalt weiters angefochten, sondern 1646.  
die Catholischen dabey festiglich manuteniret werden. Junius.

Wie dann auch diejenigen Mediat-Stifter, Clöster, Kirchen, Gottes-Häuser Pfründen, so die Catholischen noch den 12. Novembr. st. n. Anno 1627. innen gehabt, oder noch innen haben, sie seyn gelegen wo sie wollen, samt den Geistlichen Personen, bey ihrem Gottesdienst und freyer öffentlicher Religions-Übung, Recht und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen gelassen, und darin von den Augspurgischen Confessions-Ständen nicht turbiret werden sollen.

Es werden auch alle zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Ständen, vor und nach dem Religion-Frieden vorgegangene Particular-Verträge, obschon darin ein Theil dem andern von seinen Rechten etwas remittiret hätte, auch res decisa, von obgefester General-Regul ausgenommen, und selbe Particular-Verträge in ihren Kräften unverrücket und beständig gelassen.

Nichtweniger soll die Päbstliche Heyligkeit die Menses, und was sonst vor Collationes dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniae zustehen, in den Thum- und Neben-Stiftern zu beschehen immediate oder per Indulta, so dann der Römischen Kayserlichen Majestät die Preces Primariae, als welches ein Regale der Römischen Cron, vorbehalten seyn.

Und weiln die Catholischen Erzb- und Bischöffe dem Römischen Stuhl die Annaten seu Jura Pallii & Confirmationis abzustatten verbunden; Als sollen die Administratores und Einhaber bemeldter den Augspurgischen Confessions-Berwandten überlassener Erzb- und Stifter, solche Jura, so dieselben sonst der Päbstlichen Heiligkeit zu erlegen schuldig wären, der Römischen Kayserlichen Majestät, unter der alten bey selbigen Erzb- und Stiftern hergebrachten Taxa, abstaten.

So soll auch den Catholischen Canonicis auf bemeldten den Augspurgischen Confessions-Berwandten verbleibenden Erzb- Hoch- und andern Stiftern, stas honoris, das freye Exercitium Catholischer Religion zugelassen seyn.

Den Einhabern und Administratoribus selbiger Erzb- und Stifter soll von Kayserlicher Majestät ein Indultum administrandi, gegen Ablegung des gewöhnlichen homagii und Entrichtung der schuldigen Gebührn, ertheilt werden: ratione Sessionis & Voti läst man es bey hergebrachter Oblevanz bewenden.

#### Wegen der Reichs-Städte.

Wann beyde Religionen in öffentlicher Übung seyn, oder auch vermög des Religion-Friedens seyn sollen, da soll es dabey verbleiben, und diß Orts demjenigen, was im Prager Friedens-Schluß disponiret, nachgegangen werden.

#### Wegen der Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft.

Selbige Ritterschafft soll in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno 1627. den 12. Novembr. st. n. befunden, gelassen werden.

#### Wegen des Juris Emigrandi.

Darüber hat die Obrigkeit zu verordnen, und weiln sich die Catholische Stände dazu bey billigmäßiger Moderation des Termini und der Nachsteuer halber erboten; als hat es billig dabey sein Bewenden.

#### Die Geistliche Jurisdiction betreffend.

Ob zwar dieselbe indifferenter den Catholischen Erzb- und Bischöffen extra causas Religionis in dem Religion-Frieden reserviret worden; so will mans doch geschehen

1646.  
Junius.

schehen lassen, daß in den Ehe-Sachen, wann beyde Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und die Weltliche Obrigkeiten in Übung der Judicatur seyn, suspendiret bleiben; in andern Fällen aber den Catholischen Erz- und Bischöffen kein Eingriff beschehen, sonderlichen aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Eidsler und Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermög dieses Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn solle.

## Das Justicien-Wesen betreffend.

Wann die Gravamina Ecclesiastica bey diesem Convent resolviret und sonsten principaliora Status Politici per subsequentem Pacificationem stabiliret, auch die gebührende Unterhaltungs-Mittel vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem Dicasteriorum, und mögen die übrigen Particularia auf nachstkommenden Reichs-Tag remediret werden.

## Präsentationes in Camera betreffend.

Weiln auch schwerlich einiger Stand sich dahin verstehen wird, daß er jemand anders, als seiner Religion zugethane präsentiren solle; als bleibt es der Präsentation halber beym Herkommen, wird jedoch nachgegeben, daß in causis ex Pace Religiosa descendentibus allezeit pares numero & utriusque Religionis Assesores in referendis & decidendis illis adhibiret werden sollen: Inmassen auch Ihre Kayserliche Majestät gleichergestalt eine gewisse Anzahl von Augspurgischer Confessions-Verwandten zu Reichs-Hof-Räthe aufnehmen, und ebenmäßig die Controversias ex Pace Religiosa descendentes durch vorangeregte parität erledigen zu lassen erbetig.

## Vota in Comitii Imperii.

In Religions-Sachen läßt man geschehen, daß die majora Vota nicht statt haben; in übrigen Reichs-Sachen verbleibt es bey dem Herkommen, daß die Majora schließen.

## §. XIII.

Die Evangel.  
werden über  
diese Erklä-  
rung der Ca-  
tholicorum  
befürcht.

Über diese der Catholicorum Erklärung, waren nun die Protestanten um so mehr betreten, als solche, dem äußerlichen Vorgeben nach, die letzte seyn sollte, und nochmahls, in puncto Amnestiæ & Restitutionis auf dem 1627. und 1630. Jahr, respective beharret, ingleichen via Juris, in Sachen den Geistlichen Vorbehalt und die Cessionem Bonorum Ecclesiasticorum betreffend, nicht weiter, als nur auf 100. Jahr, absque Clausula amicabilem Compositionis, gesetzt werden wollen, dahero gleich des folgenden Tags, sothane Erklärung per Di-ctaturam communiciret, und am Mittwoch darauff, in dem Quartier des Magdeburgischen Gesandten, eine Conferentia Evangelicorum darüber gepflogen worden: massen die Chur-Sächsischen Gesandten das Directorium bey den Evan-  
Dritter Theil.

gelischen Consultationibus in puncto Gravaminum, zu übernehmen sich gewel-  
gert, mit der Entschuldigung, daß sie darauf nicht instruiret wären, welches der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandte Müller, an seinen Herrn, in Relatione, sub dato Osnabrug d. 22ten April, Anno 1646. berichtet, und dabey gemeldet, daß sie den, an sie deswegen geschickten Evangelischen Deputirten eben dergleichen Antwort ertheilet hätten. Auf solche der Catholicorum Erklärung, hatte nun der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, auf vorhero gepflogenen Rath mit einigen andern Evangelischen Gesandten, eine fernere Erklärung ex parte Evangelicorum entworfen, und in der Conferenz abgelesen; doch ist solche damahls nicht sogleich von den übrigen Gesandtschaften ratihabiret worden, weil son-

Chur-Sach-  
sen recusiret  
das Directo-  
rium unter  
den Evangeli-  
schen zu füh-  
ren.

1466. Junius. sonderlich die Reichs-Städtischen Deputirten sich über den, in dem Ruffas der Reichs-Ritterschafft beygelegten Rang, beschwehret zu seyn erachtet, worinnen aber Thumshirn nicht nachgeben wollte, sondern sich auf den üblichen Reichs-Stylum beruffte. Dannhero es damahls bey blossen Protestationen verblieb, und die Communication der 55. Articuli den Churfürstlichen Gesandten, förderist reservirt wurde: wie der Extra-Actus des folgenden ausführlichen Schreibens N. I. so von Osnabrück nach Münster deshalber erlassen wurde, bezeuget:

Streit wegen  
der Præce-  
denz zwischen  
der Reichs-

1646.  
Junius.

Ritterschafft  
und den  
Reichs-  
Städten.

## N. I.

Extract ausführlichen Schreibens oder Relation aus Osnabrück den 4ten Junii Anno 1646.

Wie nun solche Erklärung Dingstags darauff ad Dictaturam gegeben, und darbey angedeutet worden, daß jeder der Sachen reifflich nachdenken, und zu Beschleunigung des Wercks seine Meynung darüber eröffnen möchte: also ist man Mittwoch fröhe um 7. Uhr Evangelischen theils in ædibus Magdeburgici in pleno zusammen kommen, der Director die Proposition dahin eröffnet: Nachdem Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz der Catholicorum Erklärung zu dem Ende ausgeliefert, daß die Herren Evangelici darüber schleunig sich erklären sollten, selbige auch, damit ein jeder an seinem Ort der Sachen ihrer hohen Wichtigkeit nach um soviel besser nachdenken möge, ad Dictaturam gegeben worden: als stelle er dahin, ob die anwesenden sich darüber quilibet suo ordine & loco erklären wollen; Circa modum Tractandi möchte die Sache für dißmahl auf folgende drey Fragen beruhen.

1) Ob man hinwiederum mit Herrn Grafen von Trautmannsdorff handelt, oder 2) Gegen die Catholicos mit neuen und andern Vorschlägen sich herauslassen, oder 3) Auf die der Catholicorum ausgehändigte Erklärung der Gebühr nach allein oder simpliciter einen Gegen-Ruffas, darbey man zu verharren gedencke, begreifen wolle. Ob nun wohl hierauff weitläufftig votiret worden, seynd doch die Suffragia fast unanimiter dahin aus gefallen, daß prima quæstio, res non amplius deliberanda, sed jamjam deliberata sey: dann nachdem man gesehen, wie schlechtlich die jüngst angestellte mündliche Conferenz abgelauffen, und man an statt verhofften Vergleichs nur immer weiter von einander kommen, sey bereits damahls utrinque placitiret worden, die Tractaten den Herren Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiariis zu übergeben, davon man anjeho um soviel weniger wieder abspringen könnte, weil man darzu keine Ursach, und auch von der Cron Schweden sehr übel und zu sonderbarer Offension würde aufgenommen werden; ja die Catholicici selbst sollten sich hierüber scandalisiren wollen, man solle aber gleichwol nicht unterlassen, gegen die Herren Catholische erbietig zu machen, auch mit ihnen immittelst die Conferenz zu continuiren, ob wohl zweiffelhaft, daß sie sich ferner einlassen möchten, erwogen, Herr Buschmann und Köberlein nur ad assistendum sich mit Herrn Grafen von Trautmannsdorff hierüber begeben haben sollen.

Quoad secundam quæstionem, hiesse es recht, wie dort bey den Admern: dum deliberant Patres pereunt cives, es seye nun über 1½ Jahr, daß man hie zusammen die Zeit mit vergeblichen Consultationibus zubringe, mittelst gehe das ganze Deutschland zu Grund, sonderlich die Ober-Cranze, die Italiäner hätten seithero offmahls Friede unter sich gemacht, so auch Dänemarc mit Schweden: In Engelland stehe es auch darauf, und wolle gleichsam für gewiß ausgehen werden, daß auch die Staaten mit Spanien einen Vergleich zu treffen im Werck begriffen. Die Deutschen allein wollen ihn des Ends nicht abhelfen, es habe fast das Ansehen, daß die, so arbitrium in Händen, wenig Lust zu Frieden hätten, daher habe man um sovielmehr Ursache aus den Sachen einmahl und schleunig zukommen. Und solle man sich einer schließlichen Meynung vergleichen, wie weit im Ende zu weichen, und was man bey den ausgeliefertten Gravaminibus nachzulassen, alsdann noch zu vorhero

ge:

1646.  
Junius.

gepflogener Conferenz mit Chur-Sachsen und Brandenburg, solche Vorschläge den Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiariis, wie auch Deputatis Catholicorum schriftlichen zu übergeben, weil es doch sonst, da man sich mündlichen erklären wolte, entweder gleichsam in calamum dicitur, oder man sich, daß eines und das ander nicht recht eingenommen werden möchte, befahren müste ic.

1646.  
Junius.

Ratione tertiae questionis habe man sich mit den Catholicis in keinen Disputat einzulassen, und was sie in ihren Erklärungen eingebracht, articulacim nicht zu wiederlegen, zumaln darinnen nichts neues zu finden, sondern wie ihre Gegen-Vorschläge zu anfangs, anders nichts, als ein Extract aus dem Prager Frieder und die mündliche Conferenz noch weit ärger, sonderlich intuiu der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschafft gewesen; also habe diese ihre letzte Declaration über vorige, noch andere extravagante und impetente clausulas sonderlichen ratione Amnestiae, da sie nur allein die Evangelicos dafür gehalten haben wollen, als wann sie derselben bedürftig, sie die Catholici aber ganz keiner von nöthen hätten; solche impertinentz müste man wenigst berühren, und ihnen weisen, daß gleich wie punctus Amnestiae hieher nicht gehörig, also wann man causas Belli herfür suchen wolte, und wer den andern unschuldig vergewaltiget, werde sich finden, daß nach der Prager Schlacht, da bereit mit den Unirten zuvorhero gewisser Fried und Accord getroffen, und in des Kayseris wie auch der Ligisten Händen gestanden, nach dem occasio Belli damahls aufgehoben, die Aufstifter derselben Unruhe debelliret und abgestrafft, das Deutschland im Fried und Ruhe zu setzen; habe man an statt dessen allerdings unschuldigen, Evangelischen Ständen über 100000. Mann auf den Hals geführt, ihnen etliche 100. Millionen werth muthwilligen Schaden zugefüget, hohe Fürstliche in diesen Krieg niemahls eingewickelte Personen, ja so gar auch Pupillen von Land und Leuten verjaget, oder doch sonst, so unchristlich, leichtfertig, und Tyrannisch mit selbigen verfahren, daß dergleichen niemahls im Heiligen Römischen Reiche noch auch anderst wo erhöret worden, welche unverantwortliche Exceß von Jahren zu Jahren, je länger je höher gespannt worden, und so lang nicht nachlassen wollen, bis fremde benachbarte Potentaten, ihrer eigenen Securität halben die Hand in solch procedere mit einschlagen, und den so abjecte tractirten Ständen die Patienz zugleich entfallen müssen. Die Catholici drängen so hart und eyferig in puncto Amnestiae auf die Terminos de annis 27. und 30. wann den Evangelicis ihre rechtmäßige Actiones wegen derjenigen Schäden, so ihnen von Anno 1618, bis 1627. und 1630. von ihren Mit-Ständen, den Ligisten, wieder die Reichs-Satzungen beweislich zu gezogen worden, sollten reserviret und vorbehalten seyn, würde es ihnen eben schwehrgnug fallen, erwogen, der Nieder-Sächsische Cranz allein über 80. Millionen Goldes beweislichen liquidiren könnte, bisero habe man solches amore Pacis dahin gestellet seyn lassen, und nicht mehr achten wollen, dahero es ja eine recht thörichte Sache, daß diese Leute ihnen einbilden dörrfen, daß sie der Amnestiae nicht von nöthen, sondern den Evangelischen zu sagen sich nicht erdtheten, sie sollten sich contentiren mit dem, was ihnen zu Regensburg in hoc passu verwilliget worden.

Nachdem aber der Herr Altenburgische Abgesandter eventualiter und unvorgreiflich zusammen getragen, wie weit man sich etwann mit den Catholicis einschließen könnte, als sollte man selbiges, weil es zum wenigsten etwas Anleitung geben möge, und man ohne das zu eilen Ursache habe, ablesen, und zu aller Verbesserung stellen, darüber dann der Herr Altenburgische selbst bey 30. Articula, und zwar hastig, daß man nicht wohl alles fassen können, verlesen, die sind ohngefehr in folgenden Punkten bestanden. (1) Höre man gern, daß Catholici weitere Handlung pflegen wollen, mit Erbieten, sich auch billig finden zu lassen. 2) Bleiben vorige praeliminaria. 3) Punctus Amnestiae gehöre hieher nicht, Catholicis sey dieselbe nöthiger als Evangelicis, wie sie sich dessen aus den Regenspurger Actis, insonderheit den Churfürstlichen Bedencken de Anno 1630. Item der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Schreiben de Anno 1631. aus Leipzig, und Caraffie Germania Restaurata leicht bescheiden könnten, und wann den Evangelicis ihre Actiones und

1646.  
Junius.

Schaden-Klagen von Anno 18. bis 27. und 30. reserviret und vorbehalten bleiben sollten, würden die Catholici einen schwehren Stand über sich gehen lassen müssen. 4) Von der temporalität und perpetuität wäre zwar viel gehandelt, allseit aber von Catholicis solche Conditiones mit angehängt worden, die pro mediis Pacis keinesweges zu halten. 5) Thige der Herren Catholicorum also genannte Haupt-Erklärung, gehe abermahls weiter vom Scopo ab, als alles andere, und weisen dadurch Evangelici nur iudificiret würden, hätte man Bedencken darauf Antwort zugeben, und demnach man wegen grosser Blutstürzung und unfäglichen Jammers billige Ursach zum Ende zu enlen, wollte man folgende Media fürgeschlagen haben. 6) Der Passanische Vertrag de Anno 1552. neben dem Religion-Frieden de Anno 1555. wie derselbe Anno 1566. confirmiret, sollen in seinen ungeänderten Tenor verbleiben, und jetziger Vergleich anders nicht als dessen Declaration seyn. 7) Alle Stifft und Geistlichen Güter, welche Anno 1618. ein Evangelisches Haupt gehabt, und die Catholici inmittelst eingezogen, sollen sie wiederum abtreten. 8) Das Jus Eligendi & Postulandi sollen diejenigen solcher Orten exerciren, die solches hergebracht, doch daß an solcher Orten die Wahl wiederum auf einen Evangelischen falle, tempore vacantia gebühre dem Capitulo die Verwaltung, wie auch der Römischen Kaiserlichen Majestät die Preces Primariae, doch daß solche pro Evangelicis subiectis eingelegt werden. 9) Sollen Evangelische nicht gehalten seyn, ihre Confirmation beym Pabst, sondern beym Römischen Kayser zu suchen. 10) Zu Reichs-Sägen beruffen, ad Sessiones & Vota admittiret werden. 11) So viel Anno 18. in den Capitulis Evangelische subiecta sich befunden, sollen anjeho wiederum constituiret werden. 12) Wann ein Evangelischer zur Catholischen Religion sich erkläret, so lasse man geschehen, daß derselbe, doch circa iacturam famæ sein beneficium verliere, und solches nicht allein in Immediat. sondern auch 13) Mediat - Stifftern. 14) Also soll es vice versa auch gehalten werden, wann ein Catholischer zur Evangelischen Religion sich bequemet, doch soll auf solchen Fall den abtretenden sein Unterhalt gereicht werden. 15) Wie viel Catholische Subiecta Anno 18. sich in Stifften befunden, so viel sollen derselben auch inskünfftige verbleiben. 16) Und solle keiner mehr, als ein Beneficium haben. 17) Alle und jede Geistlichen Güter, so die Evangelischen Anno 18. in Besiß gehabt, sollen denselben, ungeachtet aller Rerum iudicatarum, wiederum unweigerlich restituiret werden. 18) Hingegen mögen die Catholischen die Mediat-Stiffternieder in der Evangelischen Landen gelegen, welche sie Anno 18. innen gehabt, behalten. 19) Die Inspection aber darüber, solle den Magistratibus loci reserviret, und wann die Wahlen nicht debito tempore vorgenommen werden, die Præbenden an dieselbe devolviret seyn. 20) Der Grafen, Ritterschafft und Städte Unterthanen, Hinterlassen und Angehörige unter Catholischer Obrigkeit seßhaftig, sollen bey der Religion, die sie Anno 18. exerciret, gelassen werden. 21) Allen denjenigen, welchen das Exercitium Augustanae Confessionis per Declarationem Ferdinandicam zugestanden, solle man dasselbe ungehindert lassen, und alles wiedrige cassiret werden. 22) Den Evangelicis sollen alle Kirchen und Schulen, Hospitalia &c. die sie Anno 1618. besessen, wieder eingeräumet werden. 23) Evangelische Fürsten und Stände in Schlessen sollen ebenfalls an Übung der Augspurgischen Confession unversehrt verbleiben, und alle wiedrige Begegniß abgeschaffet werden. 24) Pfalz-Grav Friedrich August zu Sulzbach, und dessen Unterthanen, sollen gleichfalls in den Stand, wie sie sich Anno 18. befunden, restituiret, und darinnen manuteneiret werden. 25) In Catholischen Orten, wo kein Publicum Exercitium, solle man den Unterthanen die privata exercitia nicht verwehren. 26) Wann ein Evangelischer sich in Catholischen Orten niederlassen will, solle man selben recipiren, und andern gleich halten, Item sollen sie von Nemtern, Erbschafften, Almosen, Spitalen, Siechen-Häusern, Gewatterchafften nicht ausgeschlossen, ihr Leichnam der Gottes - Aecker nicht veranbet, weniger ranzioniret noch geschähet werden. 27) Wegen Übung der Evangelischen Religion soll man Niemand zum Verkauf zwingen, wer sein domicilium verändern, und hinweg ziehen will, soll es ungewehret seyn. 28) Jus gladii, Zent ic. importire kein Jus Religionis. 29) Doch sollen pacta reciproce circa Religionem inita in Acht genommen-

1646.  
Junius.



1646.  
Junius.

nommen werden. 30) Mit den Renten und Zinsen bleibe es bey dem, was der Religions-Friede davon disponiret. 31) Und werden denen sonderlichen die Lebenden gelassen, die sie Anno 18. genossen. 32) Wann ein Stift oder Kloster in andern Territoriis Novalen gehohlet, darbey soll es noch bleiben. 33) Jura Papalia cum omnibus speciebus sollen bey den Evangelischen allerdings aufgehoben, und die cognitio Catholicis über die Evangelicos genommen verbleiben. 24) Die Reichs-Ritterschafft soll ratione Juris Religionis den höhern Ständen gleich, und denselben die Reformation auf deren Unterthanen und Hinderfassen, wo sie die Erb-Huldigung, Jura Collegandi, und andere Jurisdictionalia herbracht, gelassen werden. 35) Die Freyen Reichs-Städte, wo die Augspurgische Confession allein herkommen, sollen ohn Unterscheid andern höhern Ständen in und ausser der Stadt auf den ihrigen ratione Juris Religionis gleich gehalten, und da ihnen immittelst Eintrag, in oder ausser der Stadt geschehen, sollen sie in Statum, wie sie Anno 18. sich befunden, restituiret werden. 36) Da sich in Städten Catholische Stifte befinden, sollen sie bleiben wie sie Anno 18. gewesen, oder in solchem Stand restituiret werden. 37) Die Städte Nach, Augspurg, Donawert, Dünckelspiel, Ravenspurg sollen bey dem Religion-Frieden nach den Tenor des §. Nachdem aber ic. geschüzet werden. 39) Wo in einer Stadt Catholische und Evangelische Bürgerchafft sich zugleich befinden, sollen die Aemter nach Proportion des numeri dieser oder jener Religion zugethanen Bürgerchafft vergeben und ausgetheilet werden. 40) Auf beyder Theil Universitäten solle man verbieten, von dem Religions-Frieden, und diesem Vergleich zu disputiren. 41) Da Zweifel vorkommen würde, solle man selbige per Compositionem amicabilem aufheben. 42) Majora in Religion- und Contribution-Sachen sollen nicht in Acht genommen werden. 43) Auf den Reichs-Deputations-Tagen sollen pares numero adhibiret werden. 44) Zu vorigen Judiciis der Cammer und Reichs-Hoff-Rath solle noch eins stabiliret und in Nieder-Sachsen, etwann zu Hildesheim, Braunschweig oder Magdeburg aufgerichtet, und das Reich dergestalt abgetheilet werden, daß die beyden Oesterreich- und Bayerischen Crantz, dem Reichs-Hoff-Rath, die beyde Rheinische, Frantz- und Schwäbische der Cammer zu Speyer, der Ober und Nieder-Sächsische aber neben dem Westphälischen Crantz, dem neuen Judicio unterworfen. 45) Doch soll alles sub autoritate & nomine Imperatoris an allen diesen Orten expediret, zwey Präsidenten, welche zugleich Assessoris mit seyn, utriusque Religionis bestellet werden. 46) Da dubia vorkommen, solle man solche in Comitibus Imperialibus decidiren.

1646.  
Junius.

Nach Ablesung dieser Punkten haben die gesamte Städte sich ratione formalium in dem beschweret, daß die Ritterschafft ihnen abermal neuerlich vorgezogen werden wollen, und darbey ihre Possession und Befugniß wegen habender Präcedenz weitläufftig deduciret, und eventualiter protestiret, sodann communication dessen, so abgelesen worden, gebeten, zumalen solches Sachen von importanz, welche gegen die Instructiones zu halten, und aus dem Stegereiff nicht resolviret werden könnten. Wie nun insonderheit Herr Lampadius öffentlich contestiret, daß er anders nicht sagen könne, dann daß dem Städtischen Collegio die Präcedenz gebühre, hingegen aber der Altenburgische, daß er in dem Stylo den Reichs-Abschieden, Aurea Bulla und Religions-Frieden nachzugehen befehliget, vorgewandt, also hat er, der Altenburgische sich zur Communication der abgelesenen Articulorum nicht verstehen wollen, welches den Städtischen Anlaß gegeben, Nachmittag wieder zusammen zu kommen und zu deliberiren, weilen der von den Herren Fürstlichen bißhero gebrauchte ein ungewöhnlicher Modus, indem sich etliche wenig zusammen finden, privatim deliberiren, nachmals die Cronen fast täglich anlauffen, sich pro Deputatis Statuum (davon doch Niemand wissen wollen) aufgeben, Instrumenta Pacis propria autoritate, nemine consulto, aufsetzten, dieselbe dergestalt perfunctorie ablesen, keine Communication darvon thun, immittelst dieselben den Churfürstlichen als Statuum placita communiciren, insonderheit aber den Städten habender Präcedenz mit der Ritterschafft præjudiciren, und sie aus wohlhergebrachter Possess de facto dringen wollen; was dabey zu thun, ob man also tanquam

ligna

1646. **Junius.** ligna alienis nervis mobilia nur stillschweigen, alles gerad seyn lassen, und sich zu solchen Extremis bekennen wollen, da doch viele von den Städtischen anders instruiert und man auf seiten derselben, mit einem æquabili und nicht auf dergleichen Præcipitia gestellten Pace sich befriedigen lassen könnte. Darauf communi consensu das Wiederpiel geschlossen, und Straßburg neben Nürnberg zu den Altenburgischen, Franckfurth und Lindau zu den Magdeburgischen zu gehen committiret worden, welche zufoerst der Præcedenz halben sie in ihrer ruhigen Possess uncurbiret zu lassen, dieselbige bitten, und nochmalige Communication begehren, auf abermalige Verweigerung aber nochmals protestiren, und sich dahin vernehmen lassen sollten, daß die Städtischen sich zum Auffas, vor desselben gnugsamer Ersehung, ganz nicht verstehen könnten, und wann sie selbigen ein oder andern Orts ja communiciren wollten, sie dasselbige zwar im Rahmen der Herren Fürstlichen wohl thun, der Städte aber darbey verschonen und selbiger nicht gedencen möchten. Nach Beschaffenheit nun der erfolgten Antwort, könne man sich bey den Churfürstlichen, Schwedischen und Kayserlichen auch anmelden, und die Nothdurfft derenthalben in Acht nehmen. Welches dann auch geschehen, und der Herr Altenburgische von uns alsobalden besprochen worden, und weiln derselbe racione præcedentiæ nochmals beharret, daß er von dem Stylo der Reichs-Abtschiede (welcher Stylus ihm doch wiederprochen worden) nicht weichen, noch auch die Communication noch zur Zeit thun könne, weiln 1) das Werk noch imperfect. 2) Zu besorgen, daß es zu geschwind propaliret, und wie andere Sachen wol gar gedruckt werden möchte: 3) auch ihm solches, ohn der andern Vorwissen, auf sich zu nehmen nicht gebühren wolte, darbey aber gedacht, daß man zufoerst die Herren Churfürstlichen über solche Gedancken hören müste, alsdann sollten dieselbe den Städtischen gleichfalls zu dero Erinnerung, ehe man selbige entweder den Schwedischen, Kayserlichen und Catholischen einhändigte, zugestellet werden. Er liesse es auch dahin gestellet seyn daß die Städtischen einen absonderlichen Auffas begreifen möchten, seines theils möchte er es gern leiden, würde auch andern hoffentlich nicht zuwider seyn. Worauf nach langen Contract sonderlich racione Præcedentiæ geführten weitläufftigen Disputats, weiln in realibus, er, Herr Thumshirn, sich endlich erboten, noch selbigen Abend herum zu schicken, und der Herren Fürstlichen Sentimenti der Communication halber zu begehren, wir wieder anheim uns begeben, des verträglichsten Erfolgs zu erwarten ic.

## §. XIV.

Der Evangelicorum 55. Punkten werden nach den Churfürstl. und Reichs-Städtischen Monitis geändert.

Die von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten Thumshirn verfassete Punkten wurden nun den Churfürstlichen Evangelischen Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten zu Osnabrück communiciret, welche darauf einige Erinnerungen gemacht, so den 7. Jun. bey dem Magdeburgischen Directorio verlesen, auch nach selbigen, und der Reichs-Städtischen dabey gemachten Monitis, der Auffas eingerichtet worden, wie aus folgender fernern Erklärung N. I. erhellet, wobey beschlossen wurde, solche erster Tagen sowohl den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten zu insinuiren: Bey selbiger Conferenz aber, hat man wegen Kürze der Zeit, die Anlage sub A. oder die Designation der in Deutschland befindlichen Immediat, sowol Catholische als Evangelische Stifter, nicht weiter durchgelesen, daher die beyden Mediat-Stifter Maulbrunn und Königsbrunn, (worüber nachgehends das Fürstliche Haus Würtemberg sich so sehr beschweret hat) mit stehen geblieben sind.

## N. I.

Dictatum Osnabr. d. 9. Junii.

Anno 1646.

Evangelicorum Fernere Erklärung in puncto Gravaminum.

1) Hat man Evangelischen Theils gerne gesehen, daß in der Catholischen Churfürsten und Stände circulirten hauptsächlichsten Erklärung etlicher massen zu fernerer Handlung Anlaß gegeben wird.

2) Re-

1646.  
Junius.

2) Repetirten die Evangelischen ihre vorige Praeliminarie und lassen es dabey  
bewenden.

1646.  
Junius.

3) Daß aber die Catholischen pro Conditione den punctum Amnistiae setzen und dafür halten, die Evangelische sollten sich an der neuerlich publicirten Amnistia begnügen lassen, kommt den Evangelischen etwas sehr befremt vor, denn die Catholischen Stände verhoffentlich sich von der Amnestia selbst auszuschließen nicht werden gesonnen seyn, sondern aus denen den 16. und 19. Julii 1630. zu Regensburg auf dem Collegial-Tage erteilten Churfürstlichen Bedencken, und andern auf selber Dicta ergangenen Actis, wie nicht weniger der zu Leipzig 1631. versamleten Evangelischen Churfürsten und Stände an Kayserliche Majestät den 18. Martii, und an die Herren Catholischen Churfürsten den 24. Martii abgegebenen Schreiben, satten und genugsamen Bericht haben, daß, wenn den Evangelischen wegen der Bedrängniß, so ihnen biß 1630. begegnet ist, ihre Actiones sollten reserviret bleiben, solches den Catholischen Ständen zu keinem Nutzen gereichen könnte. Es wird aber fleißig gebeten, es wollten die Herren Catholischen ad specialiora zu gehen, nicht Ursach geben, sondern nochmals wohl erwegen, was der zu Regensburg abgefaßter Amnistia halben, und warum dem Römischen Reich dadurch nicht geholffen sey, nicht allein auf jüngstem Reichs-Tage, sondern auch bey jetzigen Friedens-Tractaten allhier und zu Münster in allen dreyen Reichs-Collegiis Evangelischen Theils treulich erinnert worden. Dahin man sich Kürze halben bezogen haben will.

4) Von der Temporalität und Perpetuität ist zwar viel geredet, aber nur generaliter, und hat es daran, wie die Catholische hauptsächlich Erklärung fast melden will, vornehmlich nicht angestanden, sondern auch die vermeynte Media Catholicorum selbstens seynd, attestantibus Protocollis, von den Evangelischen pro Mediis Compositionis niemals erkennet worden.

5) So ist auch diejenige Erklärung also beschaffen, daß sie vom Scopo des Vergleiches fast weiter abgethet, denn alle übrige vermeynte Media, so von den Catholischen vorgebracht worden, wie ex collatione männiglich vor Augen stehet.

6) Scheinet nur also allzuviel herfür, daß sich die Sache hierdurch je mehr und mehr intricire und verzögere: derohalben die Evangelischen Bedencken tragen, die also genannte hauptsächlich Erklärung zu beantworten, und durch solchen Disputat mit Verderb so vieler 1000. armer unschuldiger Leute, und des gangen Vaterlandes äußerster Befahr unndthig zu verspielern, sondern wollen alle dem, was zu ihrem Prajudiz angeführet worden, hiermit in genere widersprochen haben, ratione des Hauptwercks aber zum End eynen, und nachfolgende billige friedliebende Media vorschlagen; versehen sich hierneben gänglich, es werden sich die Catholischen daran ersättigen und begnügen lassen, und aus beygelegter Verzeichniß *sub Lit. A.* betrachten, daß die Evangelischen durch diese Vorschläge so viel nachzugeben nicht schuldig wären, wann es nicht aus lauter Gutwilligkeit und des so lang desiderirten Friedens willen geschehe.

A.

7) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 55. darauf erfolgte Religion-Fried, wie derselbe 1556. und hernach öftters confirmiret worden, soll in seinen Substantial-Stücken, unter welchen der also genannte Geistliche Vorhalt keines wegs zu versiechen, ungeändert verbleiben, und was man sich jeko in unterschiedenen Punkten verglichen, eine von beyden Theilen beliebte, biß zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens seyn, in allen übrigen aber, worinn in diesem Vergleich nichts besonders disponiret und verordnet, soll eine solche Gleichheit zwischen den Ständen bey der Religion gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion an Rechten und Würden noch sonst in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle: über das, all dasjenige, wessen sich die Catholischen in ihren Landen  
Dritter Theil. X gebrau-

1646. gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebiethen frey und un-  
 Junius. botthen seye.

1646.  
 Junius.

Von Immediat- Geistlichen Gütern.

8) Alle und jede Immediat- Erz- und Stifter, Abteyen, Probsteyen und Commenthureyen, wie auch die freye weltlichen Stifte, die Anno 1618. quacun- que anni parte, ein Evangelisch Haupt gehabt, und seiter dem den Evange- lischen entzogen worden, oder sonst Aenderung dabey vorgegangen, sollen alsobald in vorigen Stand gesetzt, die Catholischen weichen und wieder ein Evangelisches Haupt gewählt oder postuliret, auch hinführo keiner, der anderer Religion ist, dar- zu gelassen werden.

9) Das Jus Eligendi oder Postulandi bey solchen Immediat-Stiftungen, sollen diejenigen exerciren, die es hergebracht, jedoch daß sie allezeit auf begehenden Fall einen Evangelischen eligiren oder postuliren; Sede vacante aber, sollen die Capi- tula die Administration auch Jura Episcopalia zu üben Macht haben. In welchen Erz- und Stiftern auch die Preces Primariae herbracht, gebrauchen sich deren die Rö- mische Kayserliche Majestät noch feiner, jedoch daß der Evangelischen Religion Zu- gethane, und also wie es jedes Orts Herkommen, qualificirte Personen präsen- tirt werden.

10) Die Evangelische Primas, Erz- und Bischöffe, wie auch Prälaten, sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn, sondern die Römisch- Kayserliche Majestät werden sie mit den Regalibus und Befugnissen allergnädigst investiren, und sie mit der Reichs-Lehn-Tax nicht übernehmen lassen.

11) Die Evangelische Primas, Erz-Bischöffe und Prälaten, oder Sede va- cante die Capitula und weme es jeden Orts zustehet, sollen zu Reichs-Deputations- Visitations- und Revisions-Tagen mit ihren gehörigen Titula beschrieben und ad Sessionem & Votum admittirt werden.

12) So viel Capitularen, Dom-Herren, Canonici &c. jedes Orts Anno 1618. Evangelisch gewesen, so viel sollen ihrer allezeit verbleiben, und an der abge- henden Stelle, keine andere als Evangelische surrogirt werden.

13) Sollte nun ein Evangelischer Primas, Erz-Bischoff, Prälat oder ander Geistlicher Stand, hinführo zur Catholischen Religion treten, soll derselbe sein Erz- Bisthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkom- men alsobald ohne einige Wiederung und Verzug abtreten, jedoch seinen Ehren unnachtheilig; und daß ihm nach Standes-Gebühr von des Stifts oder Beneficien Vermögen, auf sein Lebtag ein Unterhalt verordnet, ihm auch die bis zu seinem Abtritt percipirte und bis dahin fällige Fructus und Inraden gelassen werden.

14) Alles vorhergehende ist auch von den Fürstlichen Immediat- Aebtissinnen Priorinnen und dergleichen zu verstehen.

15) Eben also soll es auch gehalten werden, in den Erz- und andern Stiftern, die Anno 1618. mit einem Catholischen Haupt versehen gewesen. So derothalber ein Catholischer Erz-Bischoff oder Prälat zu der Evangelischen Religion treten, und ihm sein Beneficium zu verlassen angemuthet würde, wollen die Evangelischen sol- ches nicht widersechten, sondern stellen es zu der Catholischen selbst eigener Berant- wortung, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und daß ihm, dem Abtretenden, nach Standes-Gebühr und des Stifts oder Beneficii Vermögen, Zeit seines Lebens ein Unterhalt verordnet, auch die dahin percipirte und fällige Fructus und Inraden gelassen werden.

16) So

1646.  
Junius.

16) So seynd auch die Evangelischen damit einig, daß die Anzahl der Capitularen, Dom-Herren und Canonicorum, so viel deren jedes Orts Anno 1618. Catholisch gewest, ins künfftig ohne Abgang erhalten werde: Es sollen auch durch diesen und vorgehenden §. die Evangelische der Catholischen Erg-Stifffern, Beneficien und Canonicaten nicht also unfähig gehalten werden, daß darum die Catholische denjenigen, so die Election und Präsentation haben, verwehren sollten können, an der abgehenden Catholischen Stelle Evangelische zu eligiren, zu präsentiren und admittiren.

1646.  
Junius.

17) Wer mehr als ein Erg-Bisthum, Prælatur, Pfründt oder Beneficium erlanget hat, soll solche ad tempus vitæ behalten, hinführo aber ein jeder mit einem Beneficio sich begnügen lassen. Dieweiln auch von etlichen hohen Stifffern, Adelige Geschlechter in Städten, Doctores und andere qualificirte Personen ausgeschlossen werden wollen, welches aber den Foundationen zu wieder: als sollen dieselbe hinführo nicht weniger als andere Adelige und hohe Standes-Personen zugelassen werden.

## Von Mediat- Geistlichen Gütern.

18) Alle diejenigen Mediat-Stifft- Ebstern und Balleyen, Commenthureyen und Geistliche Güter, so die Evangelischen Anno 1618. in Besiß gehabt, und ihnen seither, unter was Prætext und auf was Maas und Weise es geschehen seyn möge, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Verzug und Unterschied, ob sie vor oder nach dem Religion-Frieden eingezogen, plenarie (worunter die abgenommene Documenta mit verstanden werden) restituiret, auch im Fall die Possession schon wieder erlanget, ohne Anspruch für und für ruhiglich gelassen werden. Dessen, was die Catholischen wegen etlicher Stifft und Ebstern vorgewendet, ob wären sie exempt, extra territorium, oder doch nicht de territorio Evangelicorum, ganz ungeachtet und hindangesezt der Quæstion, ob gedachte Stiffter, Ebstern und Geistliche Güter Suffraganatus, Diaconatus oder anderen Respekt zu Reichs-Ständen trügen, oder auch sonst Reichs-Ständen zuständig gewest, sondern bloß soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1618. quacunq[ue] anni parte in würcklicher Possession sich befunden, ungeachtet des theils Orten eingeführten Interims und vor oder hernach ergangenen particular-Verträgen, Litispendentien, Rerum decissarum und dergleichen, darunter auch die Pfandschafften verstanden werden, so viel deren die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen-Gedenden im Besiß gehabt, und Anno 1618. noch besessen, gleichwoln aber soll hierdurch den Reichs-Städten, die vor dessen verpfändet worden, an ihrer eigenen Relution nichts benommen seyn.

19) Diejenigen Mediat-Stifft- Ebstern und Geistliche Güter, die in Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1618. von Catholischen würcklich besessen worden, sollen denselben verbleiben: jedoch daß sie keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermöge der Foundation gehören, eingeräumet werden.

20) Wo dergleichen Mediat-Stiffte, Collegiat-Kirchen und Ebstern Anno 1618. mit Evangelischen oder Catholischen vermengt gewesen, soll es hinführo auch dabey sein Bewenden haben, und bey solcher Anzahl für und für verbleiben.

21) Wo die Evangelici auf den Mediat-Stifffern und Ebstern, wovon die zwey vorgehende paragraphi reden, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation und dergleichen mehr Jura Anno 1618. hergebracht, geübt, oder auch Evangelische Ebstern, Prediger und Pöbste darinnen gehalten, solches bleibet ihnen auch ins künfftige reserviret, wie nicht weniger, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Orth oder auf gebührende Maas geschehen, sich der vacirenden Præbenden alsdann ex jure devoluto anzumassen und conferiren.

Dritter Theil.

K 2

Von

1946.  
Junius.Von den Unterthanen und deroeselben Recht *in puncto Religionis*  
*Et ejus Exercitii.*1646.  
Junius.

22) Den Grafen, Freyherrn, Städten, Communen, Bürgern und Unterthanen, und Angehörigen, so unter Catholischer Obrigkeit gefessen und gelegen, sollen alle Kirchen, Schulen, Hospitalen und darzu gehörige Gefälle und Einkünfften, wie auch ihre eigene Güter, die ihnen von dem Religions-Frieden an bis hieher abgedrungen und vorgehalten worden, plenarie restituiret und in den Stand gesetzt werden, darinn sie sich vor der turbirung befunden.

23) Denenjenigen Unterthanen, welchen das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis, vermög der *Ferdinandeischen* Declaration de dato 24. Septembr. 1555. zuständig, oder die sie sonst per Pacta, Privilegia oder langen Gebrauch erworben und herbracht, soll es nochmals gelassen, auch alle wiederige gemachte Anordnungen, Urtheil, Transactiones, Accord, Reverss und dergleichen, cassiret und aufgehoben seyn: derothalben die Ritterschafft, Städte und Unterthanen, der Stifter Minden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda u. wie auch auf dem Eichsfeld und in der Abtey Corvey, nicht weniger die Städte, Erfuth, Duderstadt und Hörtel, Hilpoltstein, Heideck und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter dieser Regul gehören, und müssen alle dem zuwider und Abbruch gemachte Pacta, Accord und dergleichen hiermit gänzlich aufgehoben seyn.

24) Im Königreich Böhmen, sollen den Evangelischen alle die Kirchen, Schulen und Hospitalien, die sie Anno 1618. gehabt, samt den Intraden und Gefällen wieder eingeräumt, und sie die Evangelische Religion öffentlich darinnen zu treiben und zu lehren nicht gehindert, auch gleich auf jetzt-gesagte Maass, mit den Ober- Unter- und Inner-Oesterreichischen, ingleichen den Mährischen Unterthanen gehalten, und besonders der Stadt Eger, als welche ohne diß eine verpfändete Reichs-Stadt ist, das Exercitium Evangelicæ Religionis, nebens den abgenommenen Kirchen, Schulen, Hospitalien und darzu gehörigen Einkommen wieder eingeräumt werden.

25) Die Evangelische Fürsten und Stände in Schlesien, wie auch die Stadt Breslau in ihren Landen, Städten und Gebietthen, sollen an öffentlicher Übung und Aufrihtung der Evangelischen Religion keinen Einhalt haben, noch ihnen einig Ordens-Leute aufgedrungen, sondern was immittelt darwieder geschehen, abgeschafft werden.

26) Pfalz-Sulzbach und dahin gehörige Landsäßen und Unterthanen, sollen in den Stand gebracht und dabey gelassen werden, darinnen sie Anno 1618. gestanden, auch alle dasjenige, was von Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen bishero darwieder geschehen und angeordnet worden, gänzlich aufgehoben und annulliret seyn.

27) Diejenige Unterthanen, so unter Geist- oder Weltlichen Obrigkeiten gefessen, und das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis, weder vor oder nach dem Religions-Frieden gehabt, die sollen gleichwohl bey der Libertät ihres Gewissens gelassen, und ihnen nicht gewehret werden, in ihren Häusern mit Lesen, Singen und Bethen Gott zu dienen, auch das öffentliche Exercitium in der Nachbarschafft, wo und wie oft es ihnen gefällig, zu suchen, ihre Kinder in Evangelische Schulen zu schicken, oder privatos Evangelicos Præceptores zu halten, auch zu Copulationen, Kindtauffen und Krancke mit Trost und dem heiligen Abendmahl zu versehen, Evangelische Prediger aus der Nachbarschafft holen zu lassen.

28) Den Catholischen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, soll von andern Catholischen ungewehret seyn, ihren Unterthanen, welche die öffentliche Übung der Evangelischen Religion nicht haben, dieselbe nochmals zu verstaten.

29) Wann

1646.  
Junius.

29) Wann ein Evangelischer in ein Catholisch Land sich setzen will, sollen ihm die Belehnung, Bürger-Recht und Reception nicht verweigert, noch der Evangelischen Religion und diesem Vergleich zuwider lauffende, oder in andere Wege präjudicirliche Juramenta und Revers angemuthet werden, oder sonst ein mehrers an Spesen als von einem andern, der Catholischer Religion ist, nicht begehret werden.

1646.  
Junius.

30) Die Evangelische Unterthanen jetzige und künftige, es mögen ihre Eltern Geist- oder Weltlichen Standes gewesen seyn, sollen von Ehren-Ämtern, Gemeinschaften, Zünften, Erbschaften, Legatis, Spitalen, Siechenhäusern, Vfründen, Almosen, noch von einiger Gerechtigkeit, wie auch Bevatterschaften nicht ausgeschlossen, oder in einige Wege verächtlich gehalten, am allerwenigsten aber ihre verstorbene Leichname der Sepultur auf Gottesacker und Christlicher Ceremonien beraubet, die Leichnam geschäget, oder den Verwandten vorgehalten, sondern ohne Entgeld auch ausser Lands abgeföhret, und insgemein die Evangelischen durchaus sonderlich mit Schutz, Schirm und Administration der Justiz den Catholischen gleich tractiret, nicht aber allerhand Mittel und Beschwehrungen erdacht, gesucht und erfunden werden, die Evangelischen per indirectum auszutreiben oder also zu fassen, daß sie endlichen aussterben müssen, wie man gnugsame Nachricht hat, daß es zu Eöln und anderen Orten ergehe.

31) Um der Evangelischen Religion willen, soll kein Unterthan zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen gezwungen, noch demselben seine Geburts-Lehr- und Frey-Brieffe vorgehalten werden.

32) Wann es aber eines Catholischen Stands Evangelischen Unterthanen Gelegenheit also mit sich bringt, zu verkauffen und anders wohin sich zu wenden, soll demselben solches unter dem Prätext der Leib-Eigenschaft oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwerlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer, oder höherer Abfindung der Leib-Eigenschaft, als es jeden Orts, da es Leibeigene giebt, von Alters Herkommen, beschweret werden.

33) Der blossen Lehns-Gerechtigkeit, sie rühre her von dem Königreich Böhmen oder andern des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, ist die Reformatio im wenigsten anhängig, und soll den Lehn-Leuten und ihren Unterthanen unter solchem oder andern prätext, weder in Religions-Sachen, noch daher rührenden Rechten einiger Eintrag zugezogen, sondern, so dergleichen geschehen, unverzüglich abgethan werden; ferner kan ex Jure Gladii, Criminal-Zent-Gerichts, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen, das Jus Reformandi nicht erzwungen werden, daher auch die hierunter geschehene eigenthätige Reformationes und vorgangene Pacta abzuthun, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinführo gänglich zu enthalten.

34) Die Evangelische Obrigkeiten sollen die Pacta, so sie mit ihren Catholischen Unterthanen des publici Exercitii halben gemacht, oder noch machen werden, gleichfalls in Acht nehmen, und sich jetzige und künftige Catholische Unterthanen, die das Publicum Exercitium nicht haben, wegen der Gewissens-Freyheit und in allen andern Punkten also bezeigen, wie sie mit den Catholischen Ständen gehandelt, daß sie, die Catholischen, gegen ihre Evangelische Unterthanen, sich erweisen sollen.

## Von Geistlichen Renten.

35) Wegen der Renten, Güld, Zehenden und Zinsen, bleibt es billig bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Rent, Güld und Zehenden auch Zinsen, die den Evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat- oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig seyn, ihnen dieselbe hinführo unverweigerlich geföhlet, auch das auf

1646. Catholische in - oder ausser Land gelegene Cldster hergebrachte Jus Protectionis, Ad- 1646.  
 Junius. vocatix, Azung und andere Gerechtigkeiten nicht wiederforchten werden. Junius.

36) Die Rent, Gült, Zins und Zehenden, welche aus andern territorii solchen Stiftungen zuständig, die anjese ganz destruiret und abgegangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbe reditus zu empfangen. Sollten aber seiter Anno 1618. Cldster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Inraden die aus andern territorii dahin gewiedmet, nochmals in das territorium folgen, darin das abgange Kloster gelegen.

37) Wann ein Stiff oder Kloster sich Anno 1618. in possessione vel quasi befunden, in andern territorio Noval- oder Kott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben, welche Stiffe, Cldster und Geistliche aber Anno 1618. Noval-Zehenden nicht in Übung gehabt, sollen es auch nicht begehren, vielweniger erweitern.

38) Was im Religions-Frieden S. 113 auch den Ständen ic. verordnet wird, ist billig, daß es unverändertlich gehalten werde.

#### Von der Geistlichen Jurisdiction.

39) Die Geistliche Jurisdiction, wie auch die Jura Papalia sollen, so viel die Evangelischen betrifft, cum omnibus speciebus plenissime aufgehoben und abgethan verbleiben, sonderlich aber wer Evangelisch sey oder nicht, die Cognition bey Niemand anders als bey Evangelischen sehen, dahingegen auch der Catholischen Erkenntniß gelasset wird, wer ihrer Religion zugethan sey oder nicht.

#### Von der Freyen Reichs-Ritterschafft.

40) Die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, soll der beyden Religionen und daran hangenden Rechten halben, den Ständen gleich gehalten und ihnen samt ihren gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dasern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituiret werden, wie ingleichen in ihren adelichen freyen Schloßern und Häusern, ob sie schon zu Dorff oder Stadt keine Jurisdiction haben, sollen sie doch privatim vor sich und die ihrigen an Übung gemeldter beyden Religionen und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden.

#### Von Freyen Reichs-Städten.

41) Die Erbaren Frey- und Reichs-Städte als Stände des Reichs, welche sich zum Exereitio Augspurgischer Confession allein bekennen, seynd bey dem Religions-Frieden, allen desselben Beneficiis und jetzigem Vergleich, sowol racione Juris Reformandi als sonst, andern höhern Ständen, ohne einigen Unterscheid und ungehindert aller Einreden und Allegation dessen, was vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden der Augspurgischen Confession und eingezogenen Geistlichen Güter halben, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden und Verträgen oder andern vorgangen, nicht unbillig zu lassen, und was dem zuwider, ihnen von Anno 1618. her, sowol in Städten als aufm Lande und ihrer Bürger gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen, Beschwehrs-weiß zugefüget und angemasset worden, es sey mit Absprechung der Geistlichen Güter oder würcklicher Abnahm oder Schmäherung ihres Exercitii, Kirchen und darzu gehöriger Inraden, Einführung des Catholischen Exercitii, Schulen, Processionen und Creuz-gängen, Aufbürdung der Jesuiten und anderer Catholischen Orden, sodann, mit Aufbaung neuer Kirchen, Collegien, Cldster, Schulen und dergleichen für solche Orden, oder auch in alle andere Wege geschehen, abzuthun, und sie wiederum in den Stand, darinnen sie sich Anno 1618. befunden haben, zu restituiren.

42) Die



1646.  
Junius.

42) Die in solchen Städten befindliche Catholische Reichs-Stifter bleiben gleichfalls active & passive in dem Stand, wie sie sich Anno 1618. befunden.

1646.  
Junius.

43) Diejenigen Freye Reichs-Städte als Augspurg, Ravenspurg, Kauffbayern und in welchen Reichs-Städten sonst unter den Bürgern das Evangelische und Catholische Exercitium Religionis zugleich herkommen, sollen bey dem Religions-Frieden, vermöge §. Nachdem aber in vielen ic. allerdings geschüzet, und denselben alle seither Anno 1618. abgenommene Kirchen, Hospitalien, Pfründen, Almosen, Sondersiechen, Schulen und andere Gefälle, Einkommen, Beneficia und Stiftungen wieder eingeräumet und alle eingeführte Neuerungen gänglich abgeschaffet werden.

44) Aachen, Dünckelspühl, Bieberach, Kauffbayern (so viel die vor Anno 1618. vorgangene Aenderung betrifft) und Donauwerth sollen in den Stand wiederum gesetzt seyn, wie sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden.

#### Von Disputation und Interpretation des Religion-Friedens und dieses Vergleichs.

45) Es soll auf beyden Theilen bey ernster hoher Straffe verboten werden, damit auf Universtitäten, in Schulen, oder auch auf der Cangel, der Religions-Friede wie auch dieser jetzige Vergleich, weder docendo, scribendo oder disputando, in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige assertions daraus genommen werden.

46) Sondern, so sich hierinn oder sonst einiger Zweifel finden würde, soll solches anders nicht, als von den Ständen beyder Religionen per amicabilem compositionem aufgehoben und erörtert werden, fällt auch dahero per se, daß vor diesem, nemlich Anno 1629. publicirte Edictum Ecclesiasticum.

#### Von mehrern der Votorum.

47) In Religion-Contributions- und Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus universonum consideriret werden, auch in allen andern, sie treffen an was si wollen, darinnen die Evangelischen eine und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputations-Crayß- und andern dergleichen Conventen die majora Vota nicht statt haben.

#### Von Deputations-Tagen.

48) Auf den Reichs-Deputations-Tagen, soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie auch auf Reichs-Tagen, bey allen Deputationen, sie ergehen von einem, zweyen oder allen dreyen Reichs-Collegiis, solche parität in Acht genommen, desgleichen, wann Commissiones ins Reich erkannt werden, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an vermischte von beyden Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden.

#### Von der Justiz.

49) Zu den beyden höchsten Judiciis, nemlich dem Kayserlichen und Reichs Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht, soll noch eines aufgerichtet werden und zwar in einer Stadt des Nieder-Sächsischen Crayßes, darzu man, biß Magdeburg angebauet wird, Halberstadt oder Hildesheim vorschlägt. Dem Kayserlichen Reichs Hof-Rath wäre, wann ein Kayser aus dem Hause Oesterreich oder Bayern erwöhlet ist, unterworffen der Oesterreichische und Bayerische Crayß, dem Cammer-Gericht zu Speyer die beyden Rheinische, Fränkische, Schwäbische und Burgundische, dem dritten höchsten Gericht aber, das anjeko angeordnet werden soll, die beyden Sächsischen und Westphälische Crayße, und zwar diese drey Kayserliche und des Reichs höchste

1646.  
Junius.

Die Gerichte, sollen in gleicher Jurisdiction, Potestät und Dignität bestehen, auch zwischen ihnen keine Concurrenz, Avocation, Inhibition, Commission oder dergleichen statt haben, was zu Abbruch und Hemmung der ordinari Jurisdiction gereichen könnte; so soll auch in allen dreyen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und deroeselden Verbesserung procediret, wie nicht weniger einerley modus visitandi & revidendi gehalten, und Niemand, was Dignität, Präeminenz und Hoheit derselbe sey, sub prætextu habender Privilegien und Exemptionen, sich diesen Gerichten zu entziehen, nicht nachgesehen werden.

1646.  
Junius.

50) Diese Gerichte sollen mit Evangelischen und Catholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reich gelesenen besetzt werden, welches dann von den Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hof-Räthen, Cansley-Verwandten und andern Ministris Justitiæ zu verstehen, und an der abgehenden Stelle gleiche Religion wieder zu præsentiren.

51) Alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones aber im Nahmen, Autorität und unter Secret der Römisch-Kayserslichen Majestät ausgehen, auch sonst deroeselden in præsentirung der Präsidenten, welche zugleich Cammer-Richter Stelle vertreten sollen, jedoch von beyden Religionen, an hergebrachter höchster Justiz, Regal, Potestät und Präeminenz, sonderlich

52) In den bekannnten reservirten Fällen, Feudorum Regalium, wie auch in der competirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis im geringsten nichts bekommen, noch auch

53) Der Stände hergebrachte Privilegia primæ Instantiæ, Aufregarum & de non appellando, hiemit im wenigsten aufgehoben seyn.

54) Das Rothweylische, Schwäbische, Hagenauische und dergleichen Gerichte sollen hiemit cassiret und abgethan seyn.

55) Die Dubia, so bey solchen Gerichten vorkommen, sollen allein ad Comitia Imperialia zu resolviren remittiret: das übrige, so zu diesem Punct, ratione Processus und sonst gehdret, soll biß nach gemachten Frieden-Schluss verspahret, gleichwol aber, ehe die Gesandten von einander ziehen, expediret werden.

Lit. A.

Geistliche Chur- und Fürsten auch Prælaten, welche Immediat-Reichs-Stände und noch Catholisch seynd.

Chur-Fürsten und Erz-Bischöffe.

1. Maynz.  
2. Trier.

3. Eöln.

Erz- und Bischöffe.

1. Salzburg.  
2. Bising.  
3. Bamberg.  
4. Würzburg.  
5. Wormbs.  
6. Speyer.  
7. Strassburg.  
8. Nychstädt.  
9. Augspurg.  
10. Costanz.  
11. Hildesheim.  
12. Paderborn.13. Chur.  
14. Münster.  
15. Passau.  
16. Freysingen.  
17. Chimsee.  
18. Gurck.  
19. Seggau.  
20. Labach.  
21. Basel.  
22. Sedun.  
23. Regensburg.  
24. Utrecht.

25. Genf

25. Genf wird eximiret.  
 26. Cammerich.  
 27. Verdun.  
 28. Losan, eximiren die Schweizer, sonderlich die Berner.

29. Metz.  
 30. Tull.  
 31. Lutrich.  
 32. Trient.  
 33. Brixen.

## Prälaten und Aebte.

1. Fulda.  
 2. Rempten.  
 3. Reichenau.  
 4. Weisenburg.  
 5. St. Gallen.  
 6. Ellwangen.  
 7. Teutsch-Meister.  
 8. Johanniter-Meister.  
 9. Weingarten.  
 10. Salimansweil. (Salernitana)  
 11. Creuzlingen, wird von den Schweizern eximiret.  
 12. Murbach.  
 13. Schüttern.  
 14. Weissenau (Albaugia)  
 15. St. Blasii, in Schwarzwald.  
 16. Maulbrunn.  
 17. Corbey.  
 18. Schussenried.  
 19. Balckenrend.  
 20. Stein am Rhein. } eximiren die  
 21. Schaffhausen. } Schweizer.  
 22. Wald-Sachsen.  
 23. Einsiedel, eximiren die Schweizer.

- miren die Schweizer.  
 31. Gengenbach.  
 32. Roth.  
 33. Marchthal.  
 34. St. Peter, im Schwarzwald.  
 35. Pfeffern, eximiret die Schweizer.  
 36. Petershausen.  
 37. Bruym.  
 38. Odenheim.  
 39. Stablo.  
 40. Disiden, eximiren die Schweizer.  
 41. Reuklingen.  
 42. Elchingen.  
 43. Irsee.  
 44. Bettenhausen.  
 45. Königsbrunn.  
 46. Ißny.  
 47. Comberg.  
 48. Kayserstheim.  
 49. St. Emeran in Regensburg.  
 50. Berchtoldsgaden.  
 51. Münster in St. Gregorienthal.  
 52. Mümichroth.  
 53. St. Cornelii-Münster.  
 54. Werden, in Westphalen.  
 55. Ursperg.  
 56. Ursprum, (Fronensis.)  
 57. Echternach, im Stiffte Trier.  
 58. St. Ulrich, in Augspurg.

## Aebtissinnen.

59. Essen.  
 60. Nieder-Münster. } in Regensburg.  
 61. Ober-Münster. }  
 62. Lindau.  
 63. Buchau, am Feder-See.

64. Rothen-Münster.  
 65. Heppach.  
 66. Guttzell.  
 67. Wand. (Barinchenensis)

## Balleyen.

68. Coblenz.  
 69. Elfaß.

70. Oesterreich.  
 71. Ertsh. (Obtsehenfis.)

Geistliche Fürsten und Prälaten, welche Immediat-Reichs-Ständ und Evangelisch seyn.

## Ertz-Bischöffe.

1. Magdeburg.

2. Bremen.

## Bischöffe.

1. Halberstadt.

3. Osnabrück.

2. Verden.

4. Meissen.

- Dritter Theil.

¶

5.

1646.  
Junius.5. Raumburg.  
6. Merseburg.  
7. Ribus.  
8. Brandenburg.  
9. Havelberg.10. Minden.  
11. Lübeck.  
12. Camin.  
13. Schwerin.  
14. Raseburg.1646.  
Junius.

Prälaten, Äbte und Äbtissinnen.

1. Hirschfeldt.  
2. Salsfeld.  
3. Walckenried.4. Quedlinburg.  
5. Hervord.  
6. Gernigeroda.

## §. XV.

Und per Deputatos den Kayserl. und Schwedischen Gesandten eingeliefert.

Den 9ten Junii wurden vorher stehende Punkten, nebst der Designation der Immediat-Stifter, sowol den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten, per Deputatos insinuiert. Die Proposition gegen die Schweden, bestunde nach abgelegten Curialibus, in folgenden Punkten 1) Nachdem Deutschland sehr nach dem Frieden seuffte; so möchten doch alle remora auf die Seite geschafft, und insonderheit das Spanische Wesen, welches noch weitläufftig außsehe, nicht in die Deutschen Sachen gemischt werden: 2) Weil zu besorgen, daß wann gleich der Friede geschlossen würde, dannoch die Soldatesca in Deutschland stehen bleiben möchte, biß die Ratification der Friedens-Instrumenten, von den weit aus einander entlegenen Potenzen einkäme; so hätte man eventualiter eine Vollmacht entworfen, mit denen sich die anwesende Reichs-Ständische Gesandten versehen sollten, damit der Friede desto schleuniger exequiret werden könnte; 3) Möchten die Schweden mit den Kayserlichen, über der Evangelicorum Gegen-Erklärung, Handlung pflegen, immittelst die Conferenzen cum Catholicis wieder angetreten werden sollten; 4) Wäre, nach Anleitung der Reichs-Abschiede und Religion-Friedens, die Reichs-Ritterschafft, in ordine scripturæ, bey solchen 55. Punkten den Reichs-Städten vorgesehet, weil aber die Erbaren Städte dardurch graviret zu seyn vermeynten; so erklärten sich Status, daß hierdurch den Städten, weder in Possessorio noch Petitorio, das geringste præjudiciret seyn solle. Die Antwort des Grafens von OXENSTERN, ad singula puncta, war diese: ad 1) sollte möglichst attendiret werden, komme aber

Punctus Præcedentiz zwischen der Ritterschafft und den Reichs-Städten.

mehrentheils auf die Kayserliche Gesandten an: die Franzosen wollten vorhin die Spanischen Händel nicht auf diesen Congress kommen lassen: ad 2) wolle sich in dem Auffsatz ersehen; ad 3) wäre den Schweden lieber, wann die Stände sich untereinander selbst vergleichen könnten; da es aber nicht seyn wolle; so würde Schweden treulich beystehen. ad 4) die Ritterschafft habe in einem besondern Memorial, ihre Fundamenta wegen der Præcedenz vor den Reichs-Städten, vorgestellt, und sich auf die Ordnung des Seyli in den Reichs-Abschieden beruffen, mit Vermelden, daß sie zum Fürstlichen Collegio mit gehörten: nachdem aber er, OXENSTERN, gleichwol selbst sehe, daß die Ritterschafft keine Session noch Votum hätten, hingegen die Städte ein Reichs-Collegium constituirten und Leges Imperii machen helfeten; so könnte er seines Orts fast nicht sehen, ex quibus fundamentis der Reichs-Adel die Præcedenz behaupten könne: jedoch verlangten die Schweden keinem Theil zu præjudiciren.

Der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, hingegen, bey welchem der Præcedenz - Punct ebenfalls davon gereget wurde, ließe sich also dargegen vernehmen: man würde es bey demjenigen bleiben lassen, wie es in Reichs-Abschieden herkommen; die Städte möchten ihre Prætenfiones gleichwol in Possessorio oder Petitorio hernach hinausführen. Das Project der Vollmacht, daß die Gesandten das Friedens-Instrument, absque Ratihabitione unterschreiben sollten, war also gefasset, wiewol es nachgehends nicht acceptiret wurde:

Der Schwedischen Meinung von solchem Præcedenz-Punct.

Der Kayserlichen Gesandten Meinung davon.

Project einer Vollmacht, das Instrumentum Fracis zu unterschreiben.

DEI GRATIA NOS. N. N.

Postquam nobis innotuit, Cæsaream &amp; Regiam Suecorum Majestates, propitio Dei Optimi Maximi afflatu Osnabrugæ &amp; Monasterii Westphalorum

Co.

1646. Comitata condixisse, ut fatigata bellis Germania optata Pacis dulcedine refocilletur ac adeo positis odiis Magnorum Principum animi Christianae Concordiae Legibus conglutinentur & coalescant: Nostrarum quoque partium esse existimavimus pro jure nostro iisdem interesse Comitibus, & omnem operam impendere, quo sublatis dissidiorum fomentis, Pax sincera constituat, & Imperium diris miserisque captum casibus pristinae libertati restituitur. Ablegavimus igitur, e Secretiori nostro Consilio Nobilem & Clarissimum virum N. N. Ictum, eique potestatem fecimus nostro nomine & loco in Senatu Principum aut ubi ubi necessitas poposcerit suffragandi, nihilque omnino omittendi, quod faciendae firmandaeque Paci conducere videbitur. Si vero aegritudo vel alia quavis ratio Legatum nostrum impedierit, quo minus consilii publicis rebusve gerendis interesse possit, tum substituendi quoque facultatem ipsi permisimus; quicquid proinde Legatus noster in medium confulerit, quicquid egerit, quicquid assenserit, quicquid subscripserit, & Sigillo suo approbaverit, per Nos quidem ratum, firmumque erit, perinde prorsus ac si Nos ipsi omnia egissemus ac subscripsissemus. Authenticum imprimis publicae Pacis Diploma absque nostra subscriptione & Sigillo ratum firmumque esto. Datum &c.

1646.  
Junius.

## §. XVI.

Württemberg beschwehret sich, daß in der Designation der Immediat-Stifter, dessen 2. Mediat-Elöster Maulbrun und Königsbrun mit eingerücket worden.

Weil aber die den obgemeldten 55. Punkten angehengte Beylage, worinnen die Designation der Deutschen Immediat-Stifter enthalten war, allererst nach deren, an die Kayserliche und Schwedische Gesandten geschehene Beliefferung, dictiret, und vorher den übrigen Ständen weder zu Osnabrück noch zu Münster communiciret, sondern nur allein unter 3. oder 4. Evangelischen Gesandten aufgesetzt worden; so beschwehreten sich nachgehens die Württembergische Gesandten hefftig, daß zwey ihrer vornehmsten Elöster, benamlich Maulbrun und Königsbrun, vor Immediat angeschrieben worden seyn, welches Württemberg niemahls gestanden, sondern solches der alldasigen Aebte Vorgeben, und dessfalls ausgelassene Kayserliche Mandata, vor ein Gravamen Imperii gehalten hätte, daher die Württembergische

Gesandten darwieder schriftlich (N. I.) protestiret, und die Austilgung solcherz. Elöster, aus dem übergebenen Catalogo, bey den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, ingleichen bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio, zu besördern verlangt, welches dann, comperto errore, von den beyden letzten geschehen ist, die Kayserliche Gesandten aber gaben vor, sie hätten ihr Exemplar nicht mehr bey Handen. Unterdessen wurde aus diesem Irrthum von den Aebten ein grosser Mißbrauch gemacht, wie aus nachstehender Relation N. III. des Württembergischen Beamten zu ersehen. Und gegen die Württembergische Protestation wurde von seiten der Schwäbischen Pralaten eine Re-protestation N. II. exhibiret: die Formalia lauten also:

## N. I.

Des Württembergischen Gesandten Protestation wegen Maulbrun und Königsbrun.

Enädigster Fürst und Herr, auch Enädige Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

N. I. Württembergische Protestation.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gunsten auch meinen Hochgeehrten Großgünstigen Herren wird Zweiffels frey bereits vorkommen seyn, was gefallt bey jüngst zu Osnabrück an seiten der Evangelischen gethanen Extradition der fernern Erklärung in puncto Gravaminum und derselben angehängter Beylag Lit. A. ex mero errore und ohnvorgreiflichen Mißfang beschehen, daß in selbiger Specification der annoch in Catholischen Händen bestehenden Immediat-Erk-Stifter und Elöster, auch beyde im Herzogthum Württemberg gelegene, demselben von weit mehr dann

Dritter Theil

Y 2

100.

1646.  
Junius.

100. Jahren hero mit aller Hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit jederzeit ohnstreitig zugehörig gewesene Clöster Maulbrun und Königsbrunn mit begriffen, und numeriret worden.

1646.  
Junius.

Wann aber dieser error von den Herren Evangelischen Deputirten so balden vermercket, auch als gleich retractiret und revociret, und sowol beyden Hochansehnlichen Kayserlichen Plenipotentiarien als dem zu Dnabrück subsistirenden Chur-Maynsischen Directorio angebracht, darauf eine andere und solche Specification denselben eingehändiget, auch von dem Hoch-wohlbesagten Reichs-Directorio angenommen, darinnen besagte beyde Clöster Maulbrun und Königsbrunn, als vorbesagtem Herzogthum Württemberg ohnzweiffentliche Mediat-Land-Stände ausgeföhret und ausgelassen worden; als hat man an seiten Württemberg nicht unterlassen können Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gunsten, auch meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren ein solches unterthänigst, unter- und dienstlich zu incumiren, und solcher gestalt angelegenes Fleißes zu bitten, solches an ihren hohen und vornehmen Orten, bevorab bey hiesigem Hochlöblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio gleichergestalt ohnbeschweret ad notam und Protocolla zu nehmen, wie dann dabey auch sonst hochbesagter Ihre Fürstlichen Gnaden zu Württemberg und Dero ganzem Fürstlichen Hause alle Nothdurfft protestando & reservando vorbehalten wird, Sie dabey Ihrer Hochfürstlichen Gnaden x. x. Münster 22 Junii 1646.

Fürstlicher Württembergischer  
Abgesandter.An Chur-Fürsten und Stände  
zu Münster anwesende Räte,  
Botschafften und Gesandte.

N. II.

Schwäbischer Prälaten Re-  
protestation wider Württemberg.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Botschafften und Gesandten x. Hochwürdigster, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, Hochwürdigste Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren x.

N. II.  
Schwäbischer  
Prälaten Re-  
protestation.

Es ist mir gestriges Tages eine von dem Fürstlichen Württembergischen Abgesandten Andrea Burckharden, an die Hochlöbliche der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften gelangende Protestation, in welcher wohlermeldter Herr Abgesandter sich unterstehen wollen, beyder Clöster Maulbrun und Königsbrun notorische und in den alten so wohl als neuen Matriculis gegründete Reichs-Immediatät vermeyntlich zu elidiren, per dictaturam zukommen. Ich achte zwar vor und nöthig in materialibus gemeldter Protestation mich aufzuhalten, oder, welches ohne einige Mühe und Zeit-Verlierung leichtlich geschehen könnte, daß abgemeldte beyde Clöster von Anbeginn dero Foundationen je und alle Wege von allerhand Fürstlicher Obrigkeit befreyet und dem Heiligen Römischen Reich, dem sie vielfältige Hülf an Geld und Volk geleistet, ohne Mittel zugethan gewesen seyn, und noch, zu erweisen; zumahlen dasselbe nicht allein Reichs-kündig, sondern auch deren jehige Prälaten in possessione vel quasi solcher Unmittelbarkeit sich befinden, an seiten Württemberg hingegen anderst nicht als ein unverantwortlicher Gewalt kan oder mag vorgebracht werden. Ich solle aber tragenden Gewalts halber nicht unterlassen, den in angeregter Protestation befindlichen Gründen, als ob mehr besagte Clöster über 100. Jahr der Fürstlichen Württembergischen Lands-Obrigkeit unterworfen und Ihrer Fürstlichen Gnaden als unstreitige Landes-Stände zugehörig gewesen seyn, wie auch allen präjudicialischen Anzügen hiemit expresse zu contradiciren, dem ganzen Prälatischen Collegio in  
Schwa

1646.  
Junius.

Schwaben, insonderheit aber beyden Klöstern Maulbrun und Königsbron, ihre Jura præcipue immedieratis und alle Nothdurfft bestermassen reprotectando vorbehalten, mit unterthänigster, unterthäniger und dienstlicher Bitte, Eure Hochfürstliche Gnaden, Hochwürden Gnaden und meine Hochgeehrte Herren geruhen, die an seiten Württemberg eingewendte nichtige Reservation sich keinesweges irren, gegenwärtige Contradiction aber und respective Vorbehalt, allerseits ad notam und Protocol. la nehmen zu lassen, mich hiebey ic.

1646.  
Junius.

Des Heiligen Römischen Reichs Prälaten in Schwaben zu den Allgemeinen Friedens-Handlungen Abgeordnete.

ADAMUS ADAMI.

## N. III.

Johann Ulrich Wengeligs Fürstlich-Württembergischen Vogts zu Maulbrun gethaner unterthäniger Bericht de dato 8. Junii 1646.

Gnädiger Fürst und Herr!

Meine Amtsangehörige des Flecken Oedesheim berichten mich, daß dieser Taggen der Closters Inhaber zu Maulbrun an einem Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhr, alle Personen so damalen im Closter zugegen gewesen, in die Kirche zu kommen befohlen lassen, worauf die Orgel geschlagen, das Te Deum Laudamus gesungen, mit allen Glocken eine lange Zeit geläutet und endlich mit 12. Doppelhacken eine Salve gegeben worden. Als nun die nächstgeessene Unterthanen beym Closter, dieses läuten, schiefen, frachen gehört, haben sie sich fürs Closter verfügt, zu vernehmen ob Kriegs-Gesfahr obhanden, welchen dann des Closters Inhabers Bruder Salomon Bichinger, neben Hans Knitschen Erb-Pfäffischen Schultheissen zu Diefenbach zu verstehen geben, daß in dieser Stund von Münster aus, nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät, sondern auch von der Cron Frankreich Mandaten und viel unterschiedliche Schreiben einkommen und überantwortet worden, daß seinem Herrn Bruder auf ein neues das Gottes-Haus Maulbrun neben dessen Landschaft, Unterthanen und aller Superiorität eingeräumet sey, damit nach seinem Belieben zu schalten und sowol in Politischen als Religions-Sachen alles anzustellen; worüber ein Eoangelisch Mensch auch fürs Closter kommen und eingelassen worden, hat des Inhabers Bildpret-Schüs Stoffel genannt, solchem mit harten Worten zu verstehen geben, du Weg du hast niemals wollen in die Catholische Kirchen gehen, anjeko aber sey dem gnädigen Herrn Prälaten Brief gekommen, daß alle Closterische Unterthanen Catholisch werden müssen.

N. III.  
Relation aus  
Maulbrun.

Weiln nun Gnädigster Fürst und Herr, das Jubiliren, Dominiren, schänden, schmähen und drohen mit allerhand Ehren-verleslichen Worten, sowol von den Ordens-Leuten als dero Beamten und Dienern sehr groß, daß nunmehr meine Amts-Angehörige noch ich gleichsam weder auß- noch ein wissen, und manchen redlichen Herren, so schon lange Zeit auf die Erlösung Israels gewartet, sehr angst und bang, als habe Eurer Fürstlichen Gnaden solches unterthänig berichten ic.

P. S.

Jüngst erschienen Sontag, hat der Groß-Kellner zu Maulbrun Frater Bernhard genannt, welcher wieder ins Closter Lijel kommt, seine valet-Predigt gethan, da er dann in solcher mit grossen prahlen vermeldet, daß männiglich Gott loben und danken solle, daß dem gnädigen Herrn Prälaten das Gottes-Haus Maulbrun neben

23

ben

1646. ben der Landschaft und aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, von allen Ständen zu 1646.  
 Münster wieder auf ein neues eingeräumt sey, also und solcher gestalten, daß der Her- Junius.  
 zog zu Württemberg zu allen ewigen Zeiten nichts mehr alda zu suchen hab, und wür-  
 den ihm deßhalben schon ernstliche Mandata insinuiert seyn. In dieser Stunde ge-  
 het ein Umschreiben von dem Closters Inhaber in dem Amt herum, daß bey 100.  
 Rthlr. Straff Niemand keinem Württembergischen Gebot mehr pariren soll, auch las-  
 sen sich die Catholische Inwohner, so von den Ordens-Leuten nacher Schmier, De-  
 desheim und Delbrun gesetzt worden, ohne allen Scheu vernehmen, daß der Herr  
 Prälat nechster Tagen in Amt Maulbrun die Catholische Religion einführen werde.  
 Actum den 5. Junii Anno 1646.

## §. XVII.

Die Evangelische zu Münster sind un-  
 zu Frieden, daß  
 ihnen von der  
 Kayserlichen  
 Erklärung  
 in puncto  
 Gravami-  
 num, keine  
 Communica-  
 tion gesche-  
 hen.

Nachdem auch die Evangelische Ge-  
 sandten zu Münster unter der Hand Nach-  
 richt erhielten, daß den Evangelicis zu  
 Osnabrück, von der Kayserlichen Gesand-  
 schafft eine hauptsächlich Erklärung in  
 puncto Gravaminum Ecclesiasticorum  
 ausgestellt worden sey; so verlang-  
 ten sie deren Communication, laut  
 Schreibens N. I. worauf zwar eine Ent-

schuldigung, wegen deren Zurückbleibung  
 nach N. II. erfolgte; es gaben aber jene  
 ihre Empfindlichkeit darüber in der Ant-  
 wort sub N. III. zu erkennen, und zeigten da-  
 neben das bey den Württembergischen El-  
 stern daraus zugezogene Präjudicium,  
 welches hätte vermieden werden können,  
 wann eine gebührende Communication  
 geschehen wäre.

## N. I.

Præsent. d. 7. & Dictat. d. 10.  
 Junii 1646.

An der Osnabrückischen Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte  
 Schreiben von Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, die von dem  
 Herrn Grafen Trautmansdorff den Evangelischen ausgesetzte Er-  
 klärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum und deren  
 Communication betreffend.

Wohl-Edle (tit.) Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.  
 Der Evangel.  
 zu Münster  
 Schreiben an  
 die zu Osnab-  
 rück.

Nachdem wir anderwärtig verständiget worden, welschgestalt des hochansehnlichen  
 Kayserlichen Plenipotentiarri und Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Traut-  
 mansdorffs Excellenz, communi Catholicorum nomine, den Herren Depu-  
 tatis Evangelicorum eine hauptsächlich Erklärung in puncto Gravaminum Ec-  
 clesiasticorum, vor etlichen Tagen zu Osnabrück schriftlich ausgestellt: Als hätten  
 wir zuvörderst gerne gesehen, wenn unsern hochgeehrten Herren belieben wollen, uns  
 davon nomine publico dergestalt nachrichtlichen Part und Communication an-  
 her zu ertheilen, als es das darbey verführende allgemeine, Interesse und andere  
 der Sachen Qualitäten und Wichtigkeit erfordern thut.

Gleich wie wir aber gänzlich dafür halten, daß solches aus vorgefallenen ver-  
 hinderlichen Ursachen für diesmal verblieben: also stellen wir desto mehr auffer allen  
 Zweifel, darum wir auch hiemit dienst- und freundlich gebeten haben wollen, es wer-  
 den unsere hochgeehrte Herren ihnen nicht zu entgegen seyn lassen, was von deren ih-  
 res theils darauf schriftlich zu übergeben vorhabenden Antwort und Gegen-Erklärung,  
 und was sonst künfftig dñßfals nach und nach einkommen und verlauffen mag, zu  
 dem Ende zeitlich, auch wo es vonnöthigen, durch einen eigenen Boten gehörige Com-  
 munication anzufügen, damit wir der Sachen Nothdurfft, sowohl insgemein, als  
 eines jeden particular Interesse und obhabenden Instruction nach, jedesmahl in ge-  
 bührende Erweg- und Beobachtung ziehen und nehmen, und in der ganzen Sache mit  
 desto mehrern Bestand verfahren und geschlossen werden möge: Inmassen wir deß  
 will-



1646.  
Junius.

willigen Erbietens seyn, nicht allein jedesmals die Sache dergestalt bestmöglich zu befordern, und unsere Meynung schleunig zu überschicken, daß darentwegen dem Hauptwerk kein sonderbarer Verzug, vielweniger einig Präjudiz und Verhinderung beygebracht werden solle, sondern auch auf allen Fall, da wir gegen die allhier substituierende Kayserliche und Französische Herren Plenipotentiaros wie auch die Catholischen Stände, oder sonst, vermittels behöriger Information, Remonstration und Erinnerung pro communi Evangelicorum bono, einig nützlich officium werden prästiren und einwenden können, an unserer Bemühung und Sorgfalt nichts erwinden, auch unsern hochgeehrten Herren von dem allen gleichmäßige Communication wiederfahren zu lassen. So unsern großgünstigen Herren wir hiemit dienstlich unverhalten, und nechst wiederholter Anerbietung unserer willigst geflissenen Dienste auch herzlichster Anwünschung alles glückseligen Succels zu endlicher Einrichtung des vorgesezten Friedens- und Vereinigungs-Zwecks, Uns allerseits dem Allwaltenden Beschutz des Allerhöchsten getreulich ergeben sollen. Münster den 6. Junii Anno 1646.

1646.  
Junius.

## Der Herren

dienstwillig und geflissene  
Des Heiligen Römischen Reichs  
Fürsten und Stände zu Münster  
anwesende Evangelische  
Räthe, Botschafften und Gesandte ic.

An die Evangelische Fürsten und Stände  
des Heiligen Römischen Reichs zu den  
Allgemeinen Friedens Tractaten zu  
Osnabrück anwesende fürtreffliche Herren  
Räthe, Botschafften und Gesandte ic.

## N. II.

Der Osnabrückischen Gesandten Antwort-Schreiben an die zu Münster  
die Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum &c. betreffend.

Wohl-Edler, Gestrenger, auch Edle, Best- und Hochgelahrte, denselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleißes stets zuvor, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. II.  
Der Osnabrückischen  
Gesandten  
Antwort.

Dasjenige Schreiben, welches die Herren am 6. dieses an uns abgehen lassen, haben wir gestriges Tages zu recht erhalten, und bey der Ablefung vernommen, welchermaßen die Herren suchen, nicht allein von der communi Catholicorum nomine aufgestellten hauptsächlichsten Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, sondern auch was allhier darauf schriftlich zur Antwort, und Gegen-Erklärung übergeben werden solle, ihnen Communication mitzutheilen, und wiederfahren zu lassen.

Nun ist an dem, daß des Herrn Kayserlichen Plenipotentiarii Herrn Graf Trautmansdorffs Excellenz die ad Tractatus Gravaminum Deputirte Evangelische zu sich erfordert, und ihnen der Catholischen also genannte hauptsächlichste Erklärung zugestellet, worauf also der Anfang zu fernern Tractaten gemachet werden wollen, wie denn bekandt, daß die Catholische Deputirte, zu solchem Ende sich wiederum herüber begeben, und zweiffeln wir gar nicht, es werde meistens dafelbst anwesenden Abgesandten, von ihren Herren Collegen und sonst zum theil auch hier habenden Scribenten, obgedachte zur Dictatur gegebene Erklärung bereits zukommen seyn, von der darauf erfolgenden Antwort, die wir, auf vorhergehende Unterrede mit den Herren Churfürstlichen Sächsischen und Churfürstlichen Brandenburgischen

1646.  
Junius.

gischen aufgesetzt, hätte zwar ganz willig und ebenmäßig den Herren zu vorhero Eröffnung geschehen sollen, dieweil aber die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier uns diesen heutigen Tag benennet, da sie unsere Gedancken anhören, und des Aufsatzes gewärtig seyn wollten, als ist es eine Unmöglichkeit gewesen, vorhero nach Münster zu schicken, sondern haben der Evangelischen Erklärung, diesen Vormittag den Königlich-Schwedischen Herren per Deputatos übergeben, Nachmittage soll es auch an die Herren Kayserlichen, und wo möglich oder doch morgen, geliebtes Gott, an die Chur-Mayntische Gesandten überreicht, und zugleich ad Dictaturam gegeben werden, da dann den Herren, wie jeso der Catholischen Erklärung ohnzweiffentlich zugeschickt, und von ihnen im durchlesen befunden werden wird, daß nichts darinnen begriffen, so etwa neu, oder ihren, uns theils in publico, theils sonst mitgetheilten Erinnerungen zuentgegen wäre. Sollte aber etwas inskünftige vorgehen, das einigige Unterredung dergestalt vordithen hätte, daß es durch schriftliche Communication nicht zu erledigen, so bleibt es bey vorigem Verlaß, daß in loco intermedio oder sonst per Deputatos sich mit einander zu vernehmen.

So viel den modum Tractandi betrifft, hat es billig darbey sein Betwenden, was den Herren Catholischen bey dem letztern Congress vorgeschlagen, und angedeutet worden: welches wir den Herren zur freundlichen Wieder-Antwort vermelden, und ihnen unsere bereitwillige Dienste hiemit antragen wollen. Datum Dfnabrück, den 8. Junii Anno 1646.

Der Herren

dienstwillige  
Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände alhier anwesende  
Evangelische Rätthe, Botschafften  
und Gesandten ic.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu Münster anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandten ic.

N. III.

Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Antwort auf vorstehendes Schreiben derer zu Dfnabrück.

Großgünstige und Hochgeehrte Herren ic.

N. III.  
Münsterische  
Antwort dar-  
auf.

Aus der Herren vom 8. dieses an uns gethanen und den 12. hernach zu recht erhalten wiederantwortlich in Schreiben haben wir vernommen, welcher massen dieselbe sich wegen hinterbliebener Communication der Catholicorum hauptsächlich Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, und der Herren ausgestellte Gegen-Erklärung entschuldigen, weil sie nemlich gar nicht zweiffeln, obgedachte Declaration würde meistentheils alhier anwesenden Abgesandten von ihren Herren Collegis oder sonst bereits zukommen seyn, der Evangelischen Gegen-Aussatz aber hätte wegen Enge der Zeit, indem sie solchen den Schwedischen Herren Plenipotentiaris auf Begehren eben selbigen Tages überreicht, nicht anhero communiciret werden können, in Hoffnung, es würde darin nichts neues oder unsern vorhero gethanen Erinnerungen widriges begriffen seyn, mit dem Erbieten, sirohin dergleichen Communication, nach Befindung der Sachen Nothdurfft, veranlaßet massen gern und willig fortzustellen.

Gleich wie wir nun zwar nicht allerdings dissimuliren können, daß uns fast frembd und beschwerlich vorkommen wollen, daß von den Herren dießfalls unser alhier bestehendes Collegium so gar prateriret, und weder oberührte der Catholicorum

1646.  
Junius.

1646.  
Junius.

rum Hauptfächliche Erklärung, noch auch sonderlich der Herren darauf verfasste Ge-  
gen-Erklärung uns, zumaln auf unsere freundliche dienst- und wohlgemeynte Schreiben,  
communi nomine und zu rechter Zeit dergestalt communiciret worden, wie es  
sowol qualitas & natura negotii neben unserer gnädigen gnädigen Herren Princi-  
palen und Oberrn dabey verführendes hohes Interesse, als auch die deswegen vor die-  
sem gemachte, von den Herren selbst angezogene Abrede erfodern wollen; zumalen  
auch daher dieser error und inconueniens vorgeloffen, daß in derer ohne vorher-  
gangene Communication zugleich mit übergebener Specification beyde Fürstliche  
Württembergische Elbster Maulbrun und Königsbrun, deren doch, des Fürstlich-Wür-  
tembergischen Abgesandten uns gethanen beglaubten Information nach, das Haus  
Württemberg über 100. und mehr Jahr, und zwar bis auf die ex capite Edicti Anno  
1629. vorgangene Execution in stets gewehrter und ununterbrochener Possessione  
Medietatis vel quasi unstreitig, auch bereits 1535. zu Christlicher Evangelischer Religion  
reformiret gewesen, erst hochbesagtem Hause zu höchst beschwerlichem Præjudicio  
und Nachtheil unter die Catholische Immediat-Stift- und Geistliche Güter mit ein-  
gezählt worden; welches wol verblieben, wann aus gedachter Specification, sowol  
mit andern Evangelischen als dem zu Dñnabrück anwesend gewesenen Württembergi-  
schen Abgesandten vor der Extradition Communication gepflogen worden wäre.  
Also stehen wir in der zuverlässigen Hoffnung, wollen auch die Herren hiemit noch-  
mals dienstlich ersucht haben, sowol der Sachen offener Billigkeit und vormals  
getroffenen Abrede nach, als auch ihrem selbst angehängten Erbieten gemäß, es hin-  
führo also anzustellen, damit uns jedesmals von einem und dem andern zeitliche und  
gebührende Communication zugefertiget, und in so hochwichtigen Sachen, daran dem  
wenigern theil eben so wol als dem mehrern mercklich viel gelegen, ohn des allhiesi-  
gen Collegii der Evangelischen Vorwissen, und vorher überschickte Gedanken und  
Gemüths Meynung (zu deren förderlichen Eröffnung wir uns hiemit nochmals erbie-  
tig machen) nichts endliches geschlossen und vorgenommen, nicht weniger der wegen  
Württemberg vorgangene Error also und dermassen corrigiret werden möge, daß es  
selbigem Fürstlichen Hause zu keinem Verfang, und hingegen den Catholischen zu ei-  
nigem Nutzen oder Vortheil nicht reichen möge.

Nachdem wir auch in etwas Nachrichtung erlangt, ob sollte von den Herren  
Schwedischen sonderbare Bosmacht von den Evangelischen gefodert worden seyn, und  
aber nicht wissen, wie es und was eigentlich damit gemeynet, ob es in genere auf  
die ganze Tractaten, oder in specie auf punctum Gravaminum angesehen: als  
bitten wir gleichfalls, die Herren wollen uns der Sachen Beschaffenheit, und was ih-  
re Gedanken dabey seyn möchten, mit wenigen zu vernehmen geben.

Welches wir den Herren hiemit zu freundlicher Wieder-Antwort anfügen, be-  
nebenst unsere bereitwilligen Dienste nochmals anerbieten wollen. Datum Mün-  
ster den 20. Junii Anno 1646.

Der Herren

dienst- und bereitwillige  
Des Heiligen Römischen Reichs Für-  
sten und Stände alhie anwesende  
Evangelische Räte, Botschafften  
und Gesandten ꝛc.

An die gesamte Evangelische Gesandten  
zu Dñnabrück.

§. XVIII.

Communica-  
tion der E-  
vangelischen  
Mediorum

In verfolg des vorigen, communi-  
cirten Evangelici zu Dñnabrück den  
Dritter Theil.

Münsterischen die weiter bedachte und in puncto  
abgefakete Media in puncto Gravami-  
num, an die  
3 Franzen.

1646.  
Janius.

num Evangelicorum, wie sie solche den  
Kaiserlichen und Schwedischen auch dem  
Reichs-Directorio daselbst ausgestellt  
hätten, und hielten vor gut, daß solche den

Frankosen gleichfalls beliebert und deren  
Assistenz gesucht werden möchte, inhalts  
folgender beyder Schreiben sub N. I. & II.

1646.  
Janius.

## N. I.

Dictat. Osnabrug d. 13. Junii  
Anno 1646.

Antwort-Schreiben der Evangelischen Fürsten und Stände zu Osnabrück  
Abgesandten, an die Evangelische zu Münster anwesende Fürsten und Stän-  
de Abgesandte; die Media in puncto Gravaminum Evangelicorum  
betreffend.

Wohl-Edle ꝛc. Insonders Großgünstige und Hoch-geehrte Herren.

N. I.  
Osnabrück-  
sches Schrei-  
ben nach  
Münster.

Aus unserm sub dato den 8ten dieses an die Herren abgelassenen Schreiben,  
werden Dieselben mit mehrern vernommen haben, was massen nunmehr diejenigen  
weiter bedachte und abgefassete Media in puncto Gravaminum Evangelicorum,  
sowol den Herren Kaiserlichen als den Königlich-Swedischen Herren Plenipoten-  
tariis, wie auch dem Churfürstlich-Mayntzischen Directorio ausgestellt worden.

Nachdem wir nun der Sachen fürsündig zu seyn befunden, wann den Königlich-  
Französischen Herren Plenipotentariis solche Media ebenmäßig überreicht, und  
daneben wohl recommendiret würden: als ersuchen wir die Herren hiemit dienst-  
fleißig, sie wollen übernehmen, den Könighen Herren Französischen ꝛc. solche Media  
ehisttes Tages zu überreichen, und dahin bestes Fleißes zu recommendiren, daß sie  
bey den Herren Catholischen dergleichen zureichende Vermittelung thun helfen wol-  
ten, nunmehr durch Annehmung dieser billigmäßigen Mediorum das heylsame  
Friedens-Werck zu befördern, und länger nicht aufzuhalten; und wäre dabey nicht  
zu übergehen, sondern wohl zu repräsentiren, was gestalt die Catholischen durch die also  
intitulirte hauptsächlichliche Erklärung vielmehr zurück gegangen, da sie sich doch (wie  
den Herren bewußt) ehemahls wegen Eingehung der perpetuität viel eines andern  
vermercken lassen: sonderlich aber gegen die Herren Königlich-Französischen Gesand-  
ten, nicht auf eine bloße temporalität zu handeln, sondern nach Verlauff eines Se-  
culi, alles auf fernere Handlung und Vergleich, und in deren Entstehung, auf ipso  
facto erfolgende prorogation zu stellen, sich erboten; wovon sie jeho ganz abgeschrit-  
ten und das gerade Widerspiel am Tag geben, wodurch aber dem Friedens-Zweck nicht  
nahe getreten, vielweniger zu Stiftung des guten Vertrauens beständiger Grund ge-  
leger, sondern das Werck immer schwächer gemacht würde: dannhero wollten sie,  
die Herren Könighen Plenipotentarii, ihrem Wohlvermögen nach, dahin con-  
curriren, damit die Herren Catholischen sich vielmehr zum Ziel legen und näher tre-  
ten, als dergestalt zurück gehen möchten.

Und weiln wir, in Betrachtung diß eine alle Evangelischen angehende Haupt-  
Negotiation, und dieser Ort eigentlich zur Abhandlung der Gravaminum desti-  
nirer ist, nöthig und dienlich befunden, ein Creditiv zu verfassen: als schicken wir den  
Herren beygehende Abschrift nebst dem Original, welches sie nach ihrer guten Gele-  
genheit einantworten zu lassen, und demnechsten der Verrichtung halber Nachricht  
zu über schreiben, und beschwehret seyn wollen.

Gleichwie nun die Herren hierunter ein gemeinnütziges Werck verrichten: also  
werden wir es, mit Dank-nehmendem Gemüth erkennen, und uns bey vorkommender  
Bege-

1646. Begebenheit hinwiederum zu ihren Diensten gar willig und gerne gebrauchen lassen. 1646.  
 Junius. Uns hiemit dem starcken Schutz ic. Junius.

Datum Osnabrück den iten Junii Anno 1646.

Der Herren

Dienstwillige

An die zu Münster Evangelischer  
 Fürsten und Stände Abgesand-  
 ten.

Evangelischer Fürsten und Stände  
 zu den allgemeinen Friedens-  
 Tractaten nach Osnabrück Ab-  
 gesandte ic.

N. II.

Diät. Osnabrug d. 13. Junii

Anno 1646.

Literæ Credenciales ad Plenipotentiaros Gallicos Monasterii.

Serenissimi ac Potentissimi Galliarum Regis Christianissimi Domini  
 Legati Eminentissimi: Celsissime Princeps, Domine Clementissime: Illu-  
 strissimi & Excellentissimi Domini Comites; Domini perenni honoris &  
 observantiæ cultu prosequendi.

Commisimus Evangelicorum Principum ac Statuum Monasterii ad  
 Tractatus Pacis Generales Legatis eximiis, viris nobilissimis atque amplis-  
 simis, Dominis & amicis nostris singulariter colendis, ut omnium Evange-  
 licorum nomine de rebus gravissimis Celsitudini Vestrae & Excellentis Ve-  
 stris nostram sententiam proponerent, & quæ ex communi usu fore vide-  
 buntur, expedirent. Ut itaque benigne admittantur, & verbis ipsorum fi-  
 des adhibeatur plenissima, desiderioque nostro ex voto satisfiat, literis his  
 Celsitudinem Vestram & Excellentias Vestras eo, quo par est, studio sub-  
 misse exorare volumus, quo nomine semper gratos nos præstabimus, ut  
 ubi erit occasio, inserviendi studium nostrum nunquam desiderari patie-  
 mur.

Osnabrug d. 13. Junii Anno 1646.

Vestrae Celsitudinis & Excellenti-  
 arum Vestrarum.

Ad Plenipotentiaros Gallicos  
 Monasterii.

Observantissimi Evangelicorum  
 Principum ac Statuum ad Pa-  
 cis Tractatus Generales Le-  
 gati.

### § XIX.

Die Media  
 Compositio-  
 nis Evange-  
 licorum wer-  
 den den Fran-  
 zosen com-  
 municiret.

Diesem, der Osnabrückischen Evangel. recommendiren. Was für eine behuts-  
 Stände Begehren zu Folge, nahmen die Ev- same Conduite aber sie, die Franzosen, da-  
 angelischen Gesandtschaften zu Münster bey geführt, als ihnen die Media Com-  
 Gelegenheit, durch eine solenne Deputa- positionis in puncto Gravaminum ein-  
 tion, den Französischen Plenipotencia- liefert wurden, stehet aus dem sub N. I.  
 riis den Punctum Gravaminum Ec- nachfolgenden ausführlichen Münsterischen  
 clesiasticorum zu guter Beförderung zu Schreiben zu ersehen.

Dritter Theil.

32

N. I.

1646.

Junius,

Diät. Ornabr. d. 31. Julii

Anno 1646.

N. I.

1646.

Junius,

Münsterisches Schreiben, der Franzosen Erklärung in puncto Gravaminum Evangelicorum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge, insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Deroselben beliebte zwey Schreiben vom 10. und 11. Junii seynd uns den 15. und 16. ejusdem wohl gelieffert, und haben wir aus deren Verlesung gnüßlich verstanden, was die Herren sowol wegen Ueberreichung der den Herren Catholicis zulest außgegebenen Mediorum Compositionis in puncto Gravaminum und fernere Recommendation derselben, wie auch wegen der Spanischen und Lothringischen Tractaten mit der Cron Frankreich, daß nemlich dieselben mit den Tractaten zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und der Cron Frankreich nicht confundiret und verjögert werden möchten, bey den Königlich-Französischen Herren Plenipotentariis zu negociiren, an uns bringen und gesinnen wollen.

Gleich wie nun billig sehr zu rühmen ist, daß die Herren ihres Orts pro bono Imperii communi wie auch causa Evangelicorum dergestalt sorgfältig seyn, den Sachen so reißlich nachdenken und ihre begründete Gedancken darüber zusammen tragen: also haben wir auch diesseits nicht unterlassen, uns alsofort, nachdem wir der Herren obbezeichnete Schreiben erhalten, zusammen zu thun, wie und auf was Weise, wie auch durch wen solcher Vortrag zu thun, und die Media Compositionis zu inquiriren seyn möchten, unter uns zu conferiren und zu resolviren, und darauf der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Abgesandten alhier, wegen des Herzogthums Pommern, danechst den Herrn Hessen-Casselschen, der Franckischen Herren Grafen und Colmarschen Abgesandten zu solchem actu vorgeschlagen und deputiret, welches wir istbenannte auch ganz willig über uns genommen, und sofort darauf um Audienz bey den Französischen Herren Plenipotentariis anhalten lassen, dieselbe aber ehe nicht als den 24. hujus erlangen können.

Auf istbemelten Tag nun um 2. Uhr Nachmittage seynd wir vier obbemeldte in des Herrn Herzogs von LONGUEVILLE Logament gefahren, woselbst sich auch alsbald der Comte d'AVAUX eingestellt hat, der Comte d'SERVIENT aber etwas langsamer und als die Proposition schon geschehen (dem dieselbe aber, jedoch auf Begehren des Herrn Herzogs kürzlich repetiret worden) ankommen ist: jetztberührte Proposition aber ist quoad nervum aus nachfolgenden bestanden.

Es hätten die gesamte Evangelische Fürsten und Stände mit sonderbarem Contentement und Vergnügung verstanden, die gute Resolution und Erklärung, welche Ihre Altesse und Excellenzien gefallen hätte, auf die erste Proposition, so denselben jüngsthin à parte Evangelicorum in puncto Compositionis Gravaminum geschehen wäre, zu geben, als aus welcher sie, die Evangelische Fürsten und Stände vernommen hätten, eines theils das favorable und gute Erbiet, welches Ihre Altesse und Excellenzien wegen Dero Fleißes und Bemühung zu billiger entlicher und ehster Hinlegung und Vergleich der zwischen den Herren Evangelischen und Catholicischen sich enthaltenen Differentien oder Gravaminum gethan, theils auch diejenige Vorschläge, so die zu Erreichung dieses Zwecks ins Mittel gebracht hätten, welche darauf bestanden, daß sie, die Französischen Herren Plenipotentarii, nicht gut und den Herren Evangelischen zuträglich finden, daß man die Catholicischen Stände preffirete, mit istermeldten Evangelischen in einen perpetuirlichen und ewigen Accord der Geistlichen Güter halber zu treten, in Betrachtung, daß die Catholicischen solches ohne des Pabsts ausdrücklichen Consens oder Ratification zu thun nicht vermöchten, sondern solchen Accord bey allen Gelegenheiten, die sich instünfftige herfür thun

1646.  
Junius.

thun möchten, auch sine ulla perfidia nota würden brechen, und zu den Geistlichen Gütern, welche sie den Evangelischen dergestalt überlassen, wiederum greiffen können, und daß damenhero das sicherste wäre, nur einen temporalen Accord etwa auf 100. Jahr, oder wie man sich sonst aufs beste vergleichen könnte, zu schließen, welcher aber gleichwol also beschaffen seyn könnte, daß er tacite eine Perpetuität in sich begriffe, dergestalt daß die Herren Catholische via facti & via Juris five processus Judicarii in perpetuum renunciireten, und die Sache bloß und allein auf einen gültlichen Vergleich gestellet würde. Über diß so würde dieses auch desto leichter und um soviel eher zu erhalten seyn, weil die Herren Catholische sich schon dahin erklärt, und zumal gegen Ihre Excellenz den Herrn SERVIENT, als er letztmals zu Osnabrück gewesen, dessen ausdrücklich vernehmen lassen. Indem nun die Evangelischen in den festen Gedanken gewesen, es würden die Catholici ihre Worte, so sie einmal von sich gegeben, halten, und bereit seyn, mit den Evangelischen in einen dergleichen Christlichen und billigen Accord zu treten; so hätten sie aber nicht ohne sondere grosse Befremdung in dero letzten, und wie sie von den Catholicis genennet würde, hauptsächlich Erklärung gesehen, daß sie nicht allein in derselben sich sehr ferne von dem vorhabendem Zweck eines beständigen guten Vertrauens zwischen beyden Theilen, und darauf gegründeten Friedens im Reich, weit abgezogen, sondern auch viele Dinge, so sie vorhin, wie gedacht, schon versprochen gehabt, als in specie die Renunciacionem quoad viam Juris wieder zurück genommen, und dann auch noch solche Conditiones, (als in specie die Acceptation und Beliebung der zu Regensburg in Anno 1641. resolvirten Amnistia) hindan gehängt hätten, welche an sich härter und ärger, als die Gravamina selbst wären, und dieselbige gewislich nicht vermindern, sondern vermehren helfen würden.

Da liesse man nun Ihre Altesse und Excellenzien hochvernünftig urtheilen, was dieses in den Gemüthern der Herren Evangelischen für Opinion und Gedanken von der Catholischen Intencion bey diesem passu gebähren und erwecken könnte.

Nachdem nun mehr-ermeldte Evangelische Stände bey sich mit Fleiß erwogen hätten, auf einer Seiten die Wichtigkeit dieses Negotii wie auch die Extremitäten, zu welchen die Catholici in obbezeichneter ihrer letzten Erklärung hätten schreiten wollen, so hätten sie zu Beschleunigung der Sachen sofort einen andern Aufsatz und Gegen-Erklärung gemacht, vermittelst welches sie verhoffeten, daferne nur die Herren Catholici Lust zur Billigkeit hätten, daß ein guter Vergleich bald könne getroffen werden; Nicht weniger auch auf der andern Seiten erwogen, die sonderbare Gewogenheit und gute Intention, welche die Herren Französische Plenipotentiarii in diesen und andern den Evangelischen Ständen angehenden Dingen erwiesen hätten, wie auch die Autorität und den Credit, welchen sie bey den Catholischen Ständen acquiriret, so hätten sie rathsam und dem Werk vorstendig zu seyn befunden, daß solche ihre Erklärung oder Media Compositionis ihrer Altesse und Excellenzien überreicht und zu gewürziger Beförderung recommendiret würden, zu welchem Ende sie dann uns obbemeldte deputiret hätten. Und ersuchten wir diesemnach ihre Altesse und Excellenzien im Nahmen und von wegen der gesamten allhier und zu Osnabrück, durch dero Råthe und Abgesandten versamlete Evangelische Fürsten und Stände, ganz freundlich, dienst- und gehorsamlich, daß sie gegenwärtige Schrift (womit dem Herrn Herzog von LONGUEVILLE dieselbe überreicht worden, und er sie alsofort gleichsam begierig zu sich genommen) von uns annehmen, die darinn enthaltene Media Compositionis durchgehen, mit den Herren Catholischen daraus conferiren und die Sache an ihrem hoch- und vielvermögenden Ort dahin dirigiren und richten helfen wollten, daß die Herren Catholici sich näher als bisher geschehen, zum Ziel legen, die in dem überreichten Scripto begriffene Media acceptiren, und darauf einen Christlichen, sichern und beständigen Accord mit den Herren Evangelischen schließen möchten. Gleichwie nun jetzt-ermeldte Evangelische Fürsten und Stände, als welche diß gute Vertrauen zu ihrer Altesse und Excellenzien gesetzt hätten, sich hierdurch sehr höchlich obligiret halten würden; als würden sie

1646. sie auch ihres Orts der Cron Frankreich und ihrer Altesse und Excellencien mit al- 1646.  
 Junius. len angenehmen Diensten, Freundschaft und gutem Willen entgegen zu gehen, nim-  
 mermehr vergessen seyn. Junius.

Darauf hat sich der Herr Herzog von LONGUEVILLE ohngefehr nachgelesenen Inhalts vernehmen lassen: Gleichwie der Cron Frankreich höchstes Interesse jederzeit auf Conservirung des Reichs und dessen gesamter Stände Wohlfarth und Libertät bestanden, und benebenst erkannt, daß selbige ohne rechte Vereinigung der Stände beyder Religionen unter sich selbst, diese aber ausser vorhergehenden Vergleich und Aufhebung derjenigen Gravaminum, so der bisher vorgeschwebten Trennung, Mißtrauen und Zerrütung, auch den daraus erfolgten allzustarcken Anhängigkeit der Herren Catholischen an das Haus Oesterreich, die vornehmste Ursach und Brunnquell gewesen, zu erhalten unmdglich wäre: Also hätte man bishero an Seiten höchstermelbter Cron gewünschet, und Conditionis loco bey insiehenden Friedens-Tractaten eysrig getrieben, daß solche Gravamina per amicabilem compositionem dieser Orten mit beyder Theile gutem Contento beständig bengelegt, und aufgehoben werden möchten. Wie denn auch Seine Altesse und beyde Ihre Excellencien zu solchem End einer und der andern Partheyen beweglich zuzusprechen und sie mit allerhand vorgestellten Rationibus zu moderata Consilia & Media zu ermahnen, nicht unterlassen hätten, wollten auch nicht ermangeln, gebetener massen die antzo communicirte fernere Vorschläge der Herren Evangelicorum mit Fleiß zu durchlesen und mit den Herren Catholicis daraus weiter zu conferiren; könnten zwar dabey nicht verhalten, wie das jetztermelbte Herren Catholicis ihre vorher ausgestellte hauptsächlichliche Erklärung ihnen gleichfalls insinuiret, und ihrer dabey gerühmten Billigkeit halber aufs beste recommendiret, benebenst aber auch sich wieder den Königlich Französischen Residenten, Monsieur de la BARDE, dahin ziemlich starck beschweret hätten, als ob derselbe sich gegen die Herren Evangelicos zu Ohnabrück gleichsam communi nomine Catholicorum, vornemlich ratione perpetuæ renunciationis non minus via Juris quam via Facti, etwas zu weit, und wieder ihre jederzeit gehabte und noch habende Intention, heraus gelassen haben sollte.

Nun wüßten zwar sie, die Herren Königlich Französischen Plenipotentarii, sich desjenigen, dessen sie sich dieser von den Herren Evangelicis so starck affectirten Renunciation halber discurrendo vernehmen lassen, noch gnungsam zu erinnern, verstünden auch benebenst, daß den Herren Evangelicis so eysrig darauf zu bestehen, zuvorderst diese zwei Haupt-Ursachen und Bedencken beywohneten, weil nemlich für eins der Kayser sich sonsten, nach Verfließung des 100. jährigen Termin, sonderlich in casu paritatis Vororum utriusque Religionis partium Judicis annahsen; so dann fürs andere fast tali vel alia ratione contra Evangelicos totam sententiam haben und die Execucion de facto so ferne festgestellt werden ddrffte, daß solchergestalt die vorstehende Renunciatio perpetua via facti in effectu nul oder vergeblich seyn würde. Weil nun aber hingegen Catholischen theils so starcke und ihres Erachtens erhebliche Ursachen, Krafft deren ihnen solche angeonnene perpetua Jurium & actionum renunciatio als schwer und undienlich vorfallen wolte, ein- und vorgewendet würden: als wollten sie ihres theils gerne vernehmen, was für Expedientia dißfalls, sonderlich der angeregten andern Ursach halber verhanden seyn möchten.

Darauf unserer seits geantwortet wurde, es müßten nicht allein dergleichen Sachen ihrer Art und Natur nach per viam amicabilis compositionis abgehandelt und zur Richtigkeit gebracht werden, sondern es könte auch via Juris sowol ob defectum Judicis competentis, als auch propter defectum certæ & indubitatae legis & normæ secundum quam judicari oporteat, keine statt finden, und gleich wie den Herren Catholicis ad effectum amicabilis compositionis niemals einige renunciatio Jurium zugemuthet worden, also würde aus der blossen suspension der actionum seu processuum judiciariorum anders nichts, als hochschädliches Mißtrauen und künfftig neuer Krieg und Unruhe im Reich, zu erwarten seyn.

Mon-



1646.  
Junius.

Monſieur le Comte d'AVAUX nam hierauf das Wort, ſagende; Es würde gleichwol ſehr hart ſeyn, wann den Herren Catholicis nach Auslauff des verglichenen Termini, viam legitimam Juris cum Dominis Evangelicis zu experiren, alle Mittel benommen werden ſollten; zumaln leichtlich zu erachten, und die vorige auch gegenwärtige experienz gnugsam zu erkennen gegeben, daß einige apparenz oder Hofnung per viam amicabilem compositionis aus dem Weg zu kommen, ſo gar nicht vorhanden ſey, daß ſublata via Juris es in effectu auf eine puram & perpetuam renunciacionem, darzu man ſich Catholicis theils, Gewiſſens- und anderer mehrmals angezogener Urſachen halber, nimmermehr verſehen könnte noch wollte, endlich hinaus laufen würde. Wir replicirten, es hätten ſich unterſchiedliche von den Herren Catholicis ſelbſt, auf obgeſetzte und dergestalt vorgestellte tapfere Rationes, bereit ſo weit vernehmen laſſen, daß ſie ihres theils ſolche Temporalität nicht auszuſchlagen begehren, die tacite und in effectu vim quandam perpetuitatis auf ſich tragen möchte, wann nur zu Conſervierung ihrer Conſcienz und anderer gewiſſen Reſpecten halber der Sachen äußerlich eine andere Geſtalt gegeben würde. Er führe fort und ſagte; Obſchon etwa der ein und andere privatim ſich ſolchergeſtalt vernehmen laſſen, ſo hätten ſich doch die Herren Catholicis inſgemein viel eines anderen biſſer beſtändig erkläret. Der vorgeschlagene Terminus Secularis wäre eine ſehr lange und gleichſam vim præſcriptionis nach ſich ziehende Zeit, und wären die Herren Evangelischen nunmehr in ſolcher poſtur, daß ſie ſich auch poſt illius lapſum als die ſtärkſte Partey von der Herren Catholicorum ſchweren Gegen-Partey keine Gefahr zu beſorgen, man verſirete in terminis Transactionis, da man zu Erlangung des vorgeſetzten gemeinen Zwecks beyderſeits moderate gehen und einander nachgeben müſſe. Der Cron Frankreichs Intereſſe beſtünde vornemlich auf Erhaltung der Proteſtirenden Libertät und Wohlſtand; könnten aber gleichwol diſſfalls als Mediatores nicht unterlaſſen, ſowohl dieſelben als auch gegen die Herren Catholicos beſchicht, zu behöriger moderation zu diſponiren. Es ward unſers Orts regeriret, man hätte bereits Evangelischen Theils den Herren Catholicis in vielen nachgegeben.

1466.  
Junius.

Darauf Herr Duc d'LONGUEVILLE ſagte, gewiſſlich nicht viel. Wir beſtunden darauf, daß wir der Herren Catholicorum fernere Vorſchläge und Erklärung erwarten wollten, und uns alſodann dergestalt weiters bezeigen, daß der gebührenden Moderation halber unſers theils nichts ſollte deſideriret werden können. Monſieur SERVIENT wendete ein, es möchte nach Verſieſung der hundert Jahr per arbitros die Sache decidiret werden können. Darauf wir antworteten, man könnte Evangelischen Theils bey vorſehenden gütlichen Compoſitions-Handlungen unparteyiſche arbitros, als Interpoſitores ſeu Mediatores gar wol leiden; keinen arbitris Compromiſſariis aber könnte man dergleichen Sache untergeben, weil ſolches ärger als via Juris ſeyn würde.

Monſieur d'AVAUX ließ ſich hierauf dergestalt vernehmen, es wäre doch nichts ſo gar ſichers und beſtändiges in der Welt, daher auch diſſfalls nicht alles ſo gar genau aufzumessen und gleichſam ad punctum zu redigiren, auch dadurch das gemeine Friedens-Werck und zumaln die Beruhigung des Reichs zu retardiren und ſchwerer zu machen. Ihres theils ſuchten ſie nichts mehrers als beſſen Beforderung, hingegen wäre Duc de PINERANDA und andere Spaniſche Miniſtri diejenigen, die ſich auf allerley Weiſe und Wege vornemlich dahin bearbeiteten, und ſonderlich zu ſolchem Ende die vorſtehende Vergleichungs-Handlung unter ſich ſelbſt zu verhindern und zu unterſchlagen begehreten, damit kein Friede zwischen dem Reich und der Cron Frankreichs abſonderlich gemacht, ſondern ſelbige Sachen mit den Spaniſchen Händeln und particular Intereſſen immerzu confundiret, und die Stände in ſelbigen Krieg mit eingeflochten bleiben möchten, wie dann auch der Herren Kayſerlichen dahin zielende Intention biſſer in unterſchiedliche Wege gnugsam zu verſpühren und wahrzunehmen geweſen.

Auf

1646.  
Junius.

Als man nun hiedurch auf unsern seiten Gelegenheit erlanget, auch des andern Puncti, so mehr hochermeldten Französischen Herren Plenipotentiariis vorzutragen von unsern hochgeehrten Herren begehret worden; so ist dasselbe auf nachfolgende Weise geschehen. Es hätten nemlich Fürsten und Stände Evangelischen theils bishero gnugsam verspühret, wie daß, zu grossem Nachtheil und mehrer Gefahr des Römischen Reichs und zu ferner Verzögerung des Friedens, welcher zwischen den beyden Cronen Frankreich und Schweden tractirer würde, man sich bishero so öffentlich so heimlich bemühet hätte, die Spanische und Lotharingische Tractaten, welche diese beyde mit der Cron Frankreich hätten, mit in die Reichs-Tractaten zu ziehen, und gleichsam eine dependenz oder essential Stücke desselben zu machen, unter dem Vorwand, daß sowol Spanien als Lothringen Status Imperii, und dannenhero ihre negotia, cum negotiis Imperii verküpfet wären.

1646.  
Junius.

Nachdemnach aber die Stände des Reichs sich hiebedor niemals und zu keinen Zeiten in diejenigen Querelen und Kriege, welche die Cron Spanien mit der Cron Frankreich und andern gehabt, mischen, und ihr Werck darauß machen wollen, sondern hätten sie als Souveraine Status und Cronen deshalb unter sich gebeyren lassen, so verblieben sie dieser Meynung auch nochmahls beständig; und ließen dieselben nach Ihre Altesse und Excellenzien gebührendes und hohes Fleißes ersuchen, sie an ihrem viel vermögenden Ort das Werck dahin dirigiren, und die Hand darob halten wollten, damit obbemeldte Spanische und Lotharingische Tractaten mit denjenigen, welche der Kayser und das Reich mit der Cron Frankreich und Schweden unter Händen hätten, und darinnen durch Göttliche Verleihung mit dem allerersten ein glücklicher Schluß gehoffet würde, gar nicht vermischet, oder diese durch jene in einigerley Weise aufgehalten, protrahiret und in gefährliche Weigerung gestellet würden; wessen sich dann hochgedachte Fürsten und Stände um soviel mehr zu der hochlöblichen Cron Frankreich und Ihrer Altesse auch Excellenzien, gewiß versehen und getriben wollten, weil dieselben jederzeit höchst rühmlich contextiret, auch dasselbe bishero zu vielen malen in der That und im Werck erwiesen hätten, daß ihr vornehmstes Abscheu auf die Conservacion der Stände des Reichs und gerichtet wäre, quibus annexa fuit oblatio officiorum & reciproci affectus & benevolentia.

Der Herzog von LONGUEVILLE antwortete hierauf nachfolgender gestalt: sie ließen ihnen diese gethane hoch-vernünftige Erinnerung allerdings wolgefallen, wollten derselben jederzeit desto mehr eingedenck seyn und verbleiben, als es der Cron Frankreich Intention und Interesse für sich selbst ganz gemäß wäre, würde auch kein redlicher Deutscher Patriot anderer Meynung seyn können, denn daß vor allen Dingen die Reichs-Sachen von denen Händeln separiret, und jene Handlungen durch diese keinesweges gesperrt und gehindert werden sollten.

Der Spanier wiederliche Intention wäre nunmehr, sonderlich aus des Don PINERANDA unlängst intercipirtem Original Schreiben einer (dessen Copey communiciret werden sollte) klar am Tage, und nemlich gleich wie man an seiten der Cron Frankreich die Vereinigung der Stände und güttliche Aufhebung der zwischen ihnen vorschwebenden Mißverständnissen und Streitigkeiten, sodann auch die schleunigste Beforderung des Friedens mit dem Kayser und dem Reich dergestalt höchstes angelegen seyn ließe, als es die gegen beyden Theilen bisher gebrauchte Interposition und Erinnerung in puncto Gravaminum, wie auch die gutwillige Cedirung der Wald-Städte und des Brisgauer neben offerirter einer Million dem Erz-Herzoglichen Pupillen und andere ihre Actiones gnugsam bezeigen würden; also wäre die Spanische und derer Adharenten Intention ganz in contrarium gerichtet; wollte hoffen die meisten Catholici würden disfalls mehr mit ihnen und den Herren Evangelicis, als mit den Spanischen einig seyn.

Wir zeigten an, daß wir unsern theils bey den vormahls darüber vorgangenen Deliberationen, wie auch aus den zu Franckfurth geführten Consiliis anders nicht ver-

1646.  
Junius,

verstehen und abnehmen könnten, als daß die Herren Catholicis insgemein exceptis tantum Austriacis & Burgundicis, die Separation Caesarum Imperii a Causis Hispanicis für hoch nothwendig ermesen, dahin sie auch Zweiffels ohne nebst den Evangelicis das Absehen ferners beständig richten würden. Darauß Monsieur d'AVAUX uns versichern wolte, daß wann schon die Herren Evangelici und Catholicici neben der beyden Cronen Plenipotentiaris dißfalls allen gehörigen Fleiß, Bemüh- und Unterbauung fürwenden würden, daß nichts destoweniger der Spanier machinationes und practiquen so groß, daß man dieselbe schwerlich möchte unterbrechen, und den vorgesteckten Zweck erreichen können: daher es dißfalls der einmühtigen Zusammensetzung und eyseriger Cooperirung aller Orten desto mehr bedürffen würde, weil man sonst besorglich in länger den einem ganzen Jahr nicht viel möchte ausrichten können. Und hätte man auch derentwegen desto mehr Ursache, den Punctum Gravaminum per moderata Consilia & Media zu seiner schleunigen abhelflichen Maß zu befördern, darzu sie ihres theils ferner beyderseits bestmöglich zu cooperiren nicht unterlassen wolten. Auf unserer seits ward dieses Erbieten mit gebührendem Danck acceptiret, und nechst Gegen-Erbietung zu aller Affection, Willfährigkeit und Diensten, die Sache in guter Memorie zu behalten nochmahls gebeten.

1646.  
Junius.

Als man nun aufstehen und weggehen wollen, sing Monsieur SERVIENT noch diesen Discurs an, daß die Herren Evangelici in puncto Amnestiæ bisher gar zu sehr auf den extremis, vornemlich ratione termini a quo auf Annum 1618. wie auch ratione der Kaiserlichen Erb-Unterthanen allzuhart bestanden wären, und dem Kayser solche Conditiones gleichsam vorschreiben wollen, die man auf seiten der Cron Franckreich nicht allerdings für billig befunden, noch für ein Mittel zu Beförderung des Friedens erachten können; dannenhero nicht allein dienlich, sondern auch nöthig seyn würde, die Sache in etwas mildere generale Wege zu richten, und den gravatis sive exclusis per modum exceptionis zu helfen, dem er alsofort diese Frage anhang; man möchte ihm doch sagen, was den Römischen Kayser, nachdem Er in Anno 1628. so victoriös gewesen wäre, daß der größte Theil von Deutschland unter Ihm tremblirer, von solchen seinen Victorien und Glück herunter geworffen, und in solchen Zustand, wie Er sich vor jeso befinde, gesetzt hätte? darauf er ihm auch selbst, unerwartet ehe jemand von uns etwas darauf sagen können, geantwortet hat: es wäre dessen die nechte und einige Ursach diese, daß der Kayser seinem damahligen Glück kein Ziehl stecken, und in seiner Intention das rechte Temperament finden können, sondern hätte als verleitert prospero armorum cursu alles haben wollen, darüber geschehen wäre, daß er fast alles verlohren hätte: dieses sollte man nun unser seits auch bedencken, die Sachen nicht zu hoch spannen, sondern bey diesem annoch habenden Vortheil nehmen, was der Kayser und die Catholischen Stände rationabiliter geben könnten, damit bey Enderung des Zustandes der Waffen, man nicht allein kein mehrers bekommen, sondern auch das verlohren möchte, so man vorjeso haben könnte, ex summa rei summam Consiliorum capi debere.

Es ward ihm hierauf geantwortet, daß man Evangelischen theils aus keiner opiniastrere oder dem Kayser Geses zu geben, sondern aus vielen wichtigen bewehrten und auf die allgemeine Ruhe des Deutschen Reichs ziehlenden Ursachen bishero auf Annum 1618. in puncto Amnestiæ bestanden wäre; allermassen dieselben in dem abgefasten Reichs-Bedencken Evangelischer Meynung (welche denn kürzlich recapituliret wurden) befindlich wären, würde auch die geringste Unbilligkeit nicht, wann alles recht examiniret würde, darinnen befindlich seyn, und könnte man daher auch noch zur Zeit darvon nicht weichen, sondern wolte sich versehen, die hochlöbliche Cron Franckreich würde Dero oft wiederholten Contestation nach, die Herren Evangelischen darin secundiren. Was wegen Moderation der Begierde plus vel omnia habendi angehenget, wäre sehr gut; allein man finde sich dieser seits extra terminos applicationis, suchte nicht in privato oder vor sich selbst, vielweniger was inskünfftige mehr turbas machen könnte; sondern vielmehr dasjenige, so zu beständiger des Deutschen Reichs Ruhe gereichend wäre, und alle materias & occasiones futurorum

Dritter Theil.

A a

rorum

1646.  
Junius.

rorum motuum abschneiden könnte, darin dann die Evangelici als affectionirte gegen ihr Vaterland, nicht allein nicht zu verdencken, sondern vielmehr zu loben, zu animiren und zu secundiren seyn würden, inmassen wir uns eines solchen zu Thro Altesse und Excellenzen gänglich versehen wollten.

1646.  
Junius.

Es ward zwar von dieser Materie noch eines und das andere pro & contra geredet, allein die Substantialia bestunden doch auf dem, was allschon referiret ist; darmit wir unsern Abschied genommen haben, und von dem Herrn Herzog mit grosser Courtesie begleitet und dimittiret seyn.

Das Creditif betreffend, welches unsere hochgeehrte Herren uns zum Behuef dieser Deputation mit schicken wollen, da haben wir, theils weil wir allerseits allschon gungsam von unsern hohen Herren Principalen zu den ganzen Friedens-Tractaten legitimiret und gedollmächtiget seynd, theils aus andern Ursachen, welche unsern hochgeehrten Herren in mehreem Nachdencken leicht befallen werden, undnig erachtet, dasselbe zu übergeben, sondern haben dasselbe an uns zu behalten gut befunden: nicht zweiffelnde, sie hierinnen mit uns gar leicht einig seyn werden. Wormit wir dieselben in den Schus des Allerhöchsten ergeben, und ihnen 2c. Signatum Münster am 27 Julii Anno 1646.

An die zu Osnabrück anwesende  
Evangelischen Abgesandte 2c.

Evangelischer Fürsten und Stän-  
de zu Münster Abgesandten.

## §. XX.

Die Chur-  
Sächsischen  
Gesandten  
thun separat.  
Vorschläge  
in puncto  
Gravami-  
num.

Ausser diesem ereignete sich ein neuer Umstand, woraus leichtlich eine grosse Separation, unter den Evangelischen Ständen selbst, hätte entstehen können, die wir, aus geheimen Relationen und Briefsen, hiemit erzehlen wollen. Es suchten nemlich die Kayserliche Gesandten die Chur-Sächsischen von den übrigen Evangelicis zu trennen, und mit ihnen, separatim die Religions-Materien, wie ehe bevor den Prager-Frieden, zu tractiren. Wie geheim nun schon dieses gehalten wurde; so erfuhren es dennoch einige der Evangelicorum, welche daher, durch die Sachsen-Altenburgische Gesandten, am 13ten Junii (da eben die erste geheime Conferenz zwischen den Kayserlichen und Chur-Sächsischen sollte gehalten werden) morgens um 7. Uhr, die Electorales Saxonicos erinern, und ihnen vorstellen liessen, was unter solchen Handlungen, vor Gefährlichkeiten stecketen: allein diese blieben auf ihrer Meynung, und meldeten, sie hätten in ihrer Instruction, Media fürzuschlagen, wie die Gravamina Religionis etwann gehoben werden möchten: begaben sich darauf zu den Kayserlichen Gesandten, welche sich neben ihnen, an einen

Worüber die  
übrigen Ev-  
angelici sehr  
empfindlich  
sind.

Tisch setzten, und alle Punkten der, von den Evangelischen legitime exhibirten Gegen-Erklärung, mit ihnen durch giengen; da dann von beyden seiten, nachsehende Vorschläge N. I. & II. gegeneinander geschelhen, worüber die Evangelischen Stände um so mehr empfindlich wurden, als die Chur-Sächsischen Gesandten selbst, kurz vorher, der Evangelicorum Gegen-Erklärungs-Punkten gebilliget hatten, nun aber in etlichen vornehmen puncten widerige Gedanken äusseren. Des folgenden Tags eröffneten die Chur-Sächsischen selbst solches alles den Sachsen-Altenburgischen, um solches den übrigen Evangelischen zu hinterbringen, mit dem Erbieten, sie wollten derselben Resolution darauf ferner den Kayserlichen reportiren. Es wurde ihnen aber hernach, nomine Evangelicorum gesagt, sie möchten von solchem Modo agendi, worinn die Evangelischen Stände keinesweges willigen würden, absehen: welches sie auch nachgehends thaten, und den obigen Verlauff also auslegten, daß, nachdem sie gesehen, wie man Evangelischer seits zimlich in extremis verharre, sie einen Mittel-Weg, bloß loco voti, ohne einig Präjudiz auf

Graf von  
Trautmannsdorf  
dortf Creat-  
Vorschlag.

Die Chur-  
Sächsischen  
Gesandten  
abstrahiren  
von solchen  
Modo agen-  
di.

1646. auf Veranlassung der Kayserlichen Gesandten, vorgeschlagen hätten, wollten sich aber hinführo des Wercks gänglich abthun: Die Direction wären sie, wegen des Praeger-Schlusses, zu decliniren beschlicht.

Der Chur-Sächsischen Gesandten privat-Vorschläge, sowol als des Grafens von Trautmannsdorf Gegen-Vorschläge waren also gefasset:

## N. I.

Diät. Osnabrug d. 20. Junii

Anno 1646.

Ihrer Excellenz, des Herren Grafens von Trautmannsdorf's. Vorschläge.

N. I.  
Graf von  
Trautmanns-  
dorf's  
Vors-  
schläge.

1) In dem 7den Articul der Evangelischen übergebenen Punkten könnten die Wort (Unter welchen der also genannte Geistliche Vorbehalt keinesweges zu verstehen) von den Herren Catholischen nicht eingeräumt werden, weil solche das vornehmste Haupt-Stück in dem Religions-Frieden.

2) In den Erb-Ländern würden Ihre Kayserliche Majestät das Exerctium Religionis nicht einräumen, doch würden darbey 3. Conditiones verstatet: 1) Das Jus Emigrandi auf 7. oder 8. Jahr zu extendiren. 2) Den Excursum im mittelst connivendo nach zu sehen. 3) In Schlesien sollten Fürsten und Stände ausser dem Erb-Fürstenthum bey ihrer Religion verbleiben. Mit Breslau wäre eine sonderliche Transaction aufgerichtet.

3) Den Evangelischen Erzb- und Bischöffen zc. so liberam electionem hätten, solle Votum & Sessio, auf General- und special-Reichs-Conventen eingeräumt, aber loco tertio dieselben gesetzt, und sie mit dem titulo Administratorum genennet werden; was die Catholischen in ihren Landen befugt, solle den Evangelischen auch nachgelassen seyn, & vice versa; und solches ratione Emigrandi, Reformandi, subditorum, & recipendorum Clericorum &c.

4) A Feudalitate & Jure Gladii &c. solle das Jus Religionis nicht dependiren.

5) Die in Causis Religionis streitige Fälle, sollten per amicabilem Compositionem von beyder Religion zugethanen, ausgetragen werden.

6) Die Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städte sollten in den Stand gesetzt werden, in Religions-Sachen, in welchem sie sich Anno 1627. befunden: der Stadt Augspurg könnte man ja vor den Evangelischen daselbsten eine Kirche einräumen.

7) Minden, Osnabrück, Halberstadt, müsten excipiret werden, denn sie hätten ihre Bischöffe.

8) In allen Geistlichen Sachen sollte via Juris auf 100. Jahr, via Facti aber in perpetuum suspendiret seyn.

9) Welcher Erzb- oder Bischoff, es sey auf Catholischer oder Evangelischer seiten, die Religion mutiren würde, der solle das Stift verlassen, und kein Theil demselben einige alimenta zu geben schuldig seyn, jedoch solle der Marggraf zu Brandenburg, gewesener Administrator zu Magdeburg, hierunter nicht gemeynet seyn.

10) Die Patriicii und Doctores sollten in die Stifter mit eingenommen werden, in welchen solches Herkommen.

11) Der Adel in den Stiftern Minden und Osnabrück, so Evangelisch, sollten gebuldet werden.

12) Daß man auf den Deputations-Tagen eine Gleichheit von beyden Religionen unter den Ständen anordnen, und also noch mehr Deputatos machen solle, solches gehöre auf einen Reichs-Tag.

13) Die Majora Vota sollen in Contributions-Sachen gültig seyn.

Dritter Theil.

Ha 2

14.

1646.  
Junius.

14) Es sey kein summum Dicasterium in Imperio mehr zu machen: Ihre Kayserliche Majestät aber würden eine gewisse Anzahl von Evangelischen subjectis, in Dero Reichs-Hof-Rath aufnehmen, damit in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezügen, die Reichs-Hof-Räthe in gleicher Anzahl von beyden Religionen könnten nieder gesetzt werden.

1646.  
Junius.

## N. II.

Der Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten privat-Vorschläge, den 13ten Junii Anno 1646.

N. II.  
Chur-Sächsi-  
sche Vorschlä-  
ge.

1) Wir hielten dafür, der Punctus Amnestiae sey bey seinem Puncto zu tra-  
ctiren.

2) In den Geistlichen Gütern sey via Facti in perpetuum aus zu schließen, via Juris aber auf 100. Jahr zu suspendiren, und da immittelt per amicabilem Compositionem die Sachen nicht verglichen, soll abermahls die suspensio auf 100. Jahr zu gültlicher Composition ausgefetzt seyn.

3) Den Passautischen Vertrag Anno 1552. Religions-Frieden Anno 1555. Confirmation desselben Anno 1566. soll man pro regula perpetua nochmahls setzen; jedoch daß der Geistliche Vorbehalt nicht pars substantialis des Religion-Friedens genennet werde.

4) Das tempus Restitutionis könne auf Annum 1624. gefezet werden, so würden fast alle Stände restituiret, und dabey annectiret werden; wären noch etliche Stände ante Annum 1624. graviret, so seyn dieselben zu specificiren und deren Restitution gestallten Sachen nach zu befördern.

„Darbey aber die Herren Chur-Sächsischen erinnern, daß es wegen Ihre Chur-  
fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, soviel die Ober- und Nieder-Laufnitz,  
auch 4. Magdeburgischen Kemter betrifft, in alle Wege in dem jezigen  
Stande verbleiben solle.

5) Die Evangelischen Primat-Erz-Bischöffe u. seyn ad Comitia Generalia & Specialia zu beschreiben, und ihnen Sessiones und Vota zu verstaten.

6) Declaratio FERDINANDEA den 24ten Septembris Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, müsse gelten.

7) Daß in Böhmen, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis verstatet werde wie vorhin, darum seyn Ihre Kayserliche Majestät zu bitten.

Wie Egra eine Reichs-Stadt, so stünde zu versuchen, ob deswegen absonderlich etwas zu erhalten. Wegen der Schlesischen Stände und Stadt Breslau hätten wir Befehl, die Herren Churfürstlichen um Assistenz zu ersuchen, damit sie in vorigen Stand in Ecclesiasticis gefezet werden möchten. 1) Wegen des Majestät-Briefs. 2) Wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ex auctoritate Ihre Kayserlichen Majestät von sich gegebenen Churfürstlichen Wortes.

8) Das Jus Emigrandi müsse den Evangelischen liberum, vermöge des klahren Buchstabens des Religion-Friedens, gelassen werden.

9) In Contributionibus sollten die Majora nicht statt haben, excepto unico calu, wann es die Lützen-Hülffe betreffe.

10) Es solle entweder die tractatio, ob noch eine summum Dicasterium im Reich auf zu richten, auf einen Reichs-Tag verschoben werden, oder wo man sich ja deswegen allhie vergleichen könnte, so müste doch Ihre Kayserliche Majestät nicht an den Oesterreichischen oder Bayerischen Crayß allein gebunden werden, dann solches Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich selbst schimpflich, sondern sie müsten concurr-

1646.  
Julius.

rentem Jurisdictionem, wie Sie anjeho cum Camera Imperiali hergebracht, mit allen diesen Judiciis haben, jedoch dafern auch Ihre Kayserlichen Majestät sowol an Dero Reichs-Hof-Rath, als an den andern summis Judiciis paritatem subjectorum Judicantium von beyden Religionen introduciren. Wann man in diesen Punctis einig, so könnten die andern Articuli oder Gravamina Evangelicorum als 9. 10. 12. 18. 19. 20. 23. & seqq. usque ad 46. gar leicht componiret werden, wie auch ferner der 50. 51. 52. 53. 55. der 13. 14. 15. 16. 17. 28. 29. würden auszulassen, der 47. zu limitiren, der 48. entweder allhier oder auf einem Reichs-Tag zu vergleichen seyn, und anjeho der 54. effectuirt werden.

Dieses wären unsere unvorgreifliche Vorschläge, dardurch wir vermeynten dem Werck geholffen werden könne.

## §. XXI.

Drenstern  
reist nach  
Münster.

Inzwischen resolvirte Graf Drenstern, eine Reise nach Münster zu thun, um mit den Fransosen sich etwas genauer, sonderlich über das unter Handen gehabte Begegnungs-Projekt eines formlichen Instrumenti Pacis zu unterreden, und langete den 4. Julii st. n. daselbst an; wohin auch der Kayserliche Gesandte Graff von Trautmannsdorff sich immittelst wieder zurück verfüget hatte. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, ob

jögen die Schweden den Fransosen nach; so reisete Drenstern nur ganz allein, SALVIUS hingegen blieb in Osnabrück zurück. Bey dieser Reise negotiirte Drenstern viel wichtiges, sonderlich mit den Kayserlichen Gesandten, welches hernach besonders angeführet werden soll, weil wir jeho die fernere Handlung über die Religions-Gravamina, in ihrer Ordnung betrachten und fortsetzen wollen.

## §. XXII.

Drensterns  
Discours mit  
den Kayserli-  
chen Gesand-  
ten.

Es begab sich demnach, Samstags den 7ten Julii st. n. Graf Drenstern zu den Kayserlichen Gesandten, ihnen die Revisite zu geben, und eröffnete, wie er zu dem Ende nach Münster gekommen sey, das Friedens-Werck an seinem Ort zu befördern, dahero er vernehmen wollte, ob und was die Kayserlichen und Catholici mit den Ständen und Protestanten gehandelt, und worauf die Sachen beruheten, seines Ermessens käme vieles auf den Terminum a quo und ad quem an. Die Kayserliche Gesandten antworteten hierauf und sprachen: sie wären ihrer seits ebenmäßig, die zum Friedens-Werck gehörige Negotia zu befördern geneigt, und dahero im Werck begriffen, der Catholischen Stände am lezt vergangenen Mittwoch eingelangtes Gutachten über der Protestirenden jüngste Declaration in puncto Gravaminum, mit den Antectis und Kayserlichen Instructionen zu conferiren, und darauf die fernere Nothdurfft zu Papier zu bringen, welche sodann nicht nur den Protestirenden, sondern auch ihm, Drenstern selbst, sollte communiciret werden, in Hoffnung, man werde keine Ursach finden, weiter zu disputiren. Den

Terminum a quo betreffend, gedächte man solchen ex superabundanti, in Politicis & Ecclesiasticis ad annum 1624. zu reduciren; wegen der 100. Jahre, als termini ad quem, und wie es nach deren Ablauff, mit der Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum etwa zu halten sey, würde sich endlich noch ein Temperament finden.

Darauf fragte Drenstern weiter, wie es dann mit der Diligion in den Kayserlichen Erb-Landen solle gehalten werden?

Die Kayserliche Gesandten antworteten: Ihre Kayserliche Majestät wollten ein vor allemahl von ihrer disfalls gefassten Resolution nicht abweichen, und wäre ihnen noch zur Zeit kein anderer Befehl ertheilet worden, als das Ihre Majestät den Terminum Emigrationis etwas weiter hinaus als vorher, etwaum auf 7. oder 8. Jahre erstrecken, auch sonst auf das Auslauffen ad Exercitia Lutherana, so genau nicht aufsehen wollten. Und obwohl Drenstern darauf erwiederte man habe gleichwol diesen Unterthanen und Ständen in den Erb-Landen das Exercitium Religionis publicum, contra Pacta & Privilegia genommen; sie wären

1646.  
Julius.Wegen des  
Termini  
Annethie a  
quo.ingleichen ad  
quem.Wegen des  
Religions-  
freyheit in  
den Kayserli-  
chen Erb-  
Landen.

1646.  
Julius.

der Cron Schweden Religions-Genossen; hätten bey dieser um Hülffe angesuchet; man könnte sie dafero, um des allgemeinen Evangelischen Wesens willen, nicht verlassen, und hoffete demnach, Ihre Kayserliche Majestät würden wenigstens doch etwas mehrs nachgeben: So regierte jedoch Graf Trautmannsdorff: Ihre Kayserliche Majestät wären fest resolviret, solches nicht zu zugeben; ernannte Stände und Unterthanen hätten die ehemin erlangten Privilegia, per Rebellionem verwücket: nummehro sey kein Corpus von dergleichen Religions-Verwandten mehr vorhanden, denen ein publicum Religionis Exercitium, wann man schon wollte, verstatet werden könne; Ihre Kayserliche Majestät verhoffeten nicht, die Cron Schweden, derentwegen, mit ihnen allein, Krieg führen würde: so es aber geschehen sollte, würden Sie sich auch darnach zu richten, und den Ausgang dem Allmächtigen Gott zu befehlen haben.

Wegen des  
Französischen  
Satisfactions-  
Puncts.

Hierauf lenkete Orenstern seinen Discours auf den Französischen Satisfactions-Punct, und fragte, wie weit es damit gekommen sey? Responsum: die Franzosen hätten durch ihre neue unvermutheten Postulata, die Endschafft dieses Puncts selbst gehindert: dann jeko prätendierten sie über alles vorige, (a) die Bestung Philipsburg, und (b) die Souverainité über die Reichs-Stände in Elfaß; hiernächst müssen auch vorhero diejenigen Conditiones, welche ab arbitrio der Cron Schweden und ihrer Allirten dependierten, noch richtig gemacht werden, sodann würde es sich mit dem, was das Haus Oesterreich in particulari antresse, bald fügen. Orenstern versetzte; die Franzosen begehreten, daß man ihnen doch nur wenigstens die 10. Landvogtey-Städte, Jure Allodii überlassen sollte: oder, wann man je nicht darein willigen wollte, so solle man ihnen die 4. Wald-Städte lassen. Die Kayserlichen aber replicirten: Solchergestalt wäre des Fortdorns kein Ende: Die Wald-Städte hätten die Franzosen schon einmahl fahren lassen, nun kämen sie wieder damit hervor, ja, man habe Nachricht, daß sie gar Costans auch verlangeren: man sehe wohl, daß ihnen das Frieden-Machen kein rechter Ernst sey.

Wegen der  
Pfälzischen  
Sache.

Hierauf kam Orenstern auf die Pfälzische Sache, mit Vermelden, es wäre eine schwere Handlung, daß das Haus Pfalz von der Chur ausgeschlossen,

1646.  
Julius.

und noch dazu eines guten Theils seiner Lande priviret werden solle; der achte Electoratus, welchen man selbigem Hause conferiren wolle, gereichete demselben mehr zu einer ewigen Macula, als zu einem Contento, solches lauffe wieder die Guldene Bull, und siehe nicht zu verantworten, daß man solche Sanctionem publicam mutiren sollte; die Protestirende, wie auch ein guter Theil der Catholicorum wollten nicht darein consentiren: Man würde bey vorgehenden Kayser-Wahlen und sonst, allerhand Dissensionen und Ungelegenheiten daraus verspühren; zudem, könnte nicht nachgegeben werden, daß man die Ober-Pfalz, dem Herzog in Bayern (welchen terminum er gebrauchte) lassen solle: Man wisse ja nicht, was dann Bayern so hoch meritiret habe, daß man ihm eine so grosse Recompens thun solle.

Die Antwort der Kayserlichen auf diesen Punct gieng dahin, daß das Haus Bayern vor 400. Jahren besser Recht zur Chur gehabt habe, als Pfalz, deme also nicht unrecht geschehe, wann Bayern jeko gleichsam postliminii jure darein restituirer würde; der Chur-Fürst in Bayern habe solche Translation der Chur mehr dann wohl meritiret, und solche Kosten angewendet, daß ihm die Ober-Pfalz billig werden müsse; die Pfalz-Graven könnten sich wohl mit der Untern-Pfalz, als dem größern und bessern Theil begnügen; dergleichen Exempla wären im Heiligen Römischen Reich mehrmahlen vorgegangen, als mit dem HENRICO LEONE in Bayern, jecent mit JOHANN FRIDERICH in Sachsen. Ihre Kayserliche Majestät nehmen diese Vermehrung des Chur-Fürstlichen Collegii nicht vor sich selbst vor, sondern de consensu Statuum, wiewohl das Städtische Collegium nichts dazu zu reden habe, cum antiquitus, ante constitutum Collegium Electorale, die Electio Regis, allein bey denen Fürsten des Reichs gestanden wäre.

Endlich führte Orenstern aus dem projectirten Instrumento Pacis an, weil darinnen circa Privilegia Statuum eine Clausul eingerückt wäre: *Salvis tamen Juribus Imperatoris & Statuum*, und aber aus dieser Generalität künfftig viel Streit und Zerrung entstehen möchte, so würde gut seyn, solche Jura zu specificiren; ingleichen sollte der casus in puncto mutae affecurationis specialiter exprimiret werden, quando Imperator per se Pactis non stare, aut bellum alicui moveret,

in puncto  
mutae affe-  
curationis.



1646. moveret, ut cum reliquis Coronis  
 Julius. etiam Status Imperii resistere debeant  
 Imperatori. Die Kayserliche Gesand-  
 ten erwiederten, daß (1) die Specificatio  
 Reservatorum unndig wäre, weil solches  
 alles bereits in der Guldenen Bull und den  
 Reichs-Constiutionen determinirt sey,  
 und wäre Potestas Imperatoris über-  
 haupt generalis, und erstreckte sich auf al-  
 les, was nicht vel per Pacta vel per Le-  
 ges restringirt sey. (2) Das Zumuthen  
 von Inserirung des angezogenen Special-  
 Casus lauffe contra reverentiam & au-  
 thoritatem Imperatoris, und würden  
 Ihre Majestät als Kayser, sine consen-  
 su Ordinum Imperii keinen Krieg anfan-  
 gen: Wollte man aber ja auf dergleichen  
 Clausula dringen, so müsten selbige reci-

Von denen  
 Reservatis  
 Imperatoris.

proce gelsen, und würde man Kayserli-  
 cher Seits, gegen Schweden und Frank-  
 reich, es eben also behaupten.

1646.  
 Julius.

Orenstern replicirte: mit Schwe-  
 den würde es eben keine grosse Schwürig-  
 keit seyn, weil daselbst, sine Statuum  
 praesentiu, ohnehin kein Krieg angehoben  
 werden könne, allem die Franzosen wür-  
 den sich dazu nicht verstehen. Die Kay-  
 serliche Gesandten versetzten: Man wü-  
 ste wohl, daß jehziger Zeit in Frankreich  
 ein solches Absolutum Dominium einge-  
 führt sey, dergleichen vor diesem nicht üb-  
 lich gewesen, dannerhero habe man um so  
 mehr Ursache auf dergleichen Reciproca-  
 tion zu dringen. Womit sich die Confer-  
 renz geendiget.

§. XXIII.

Orenstern  
 erimert der  
 Catholicorum  
 Antwort  
 in puncto  
 Gravami-  
 num zu edi-  
 tum.

Alldieweil sich es aber mit der vert. dste-  
 ten Aushändigung der Catholicorum Er-  
 klärung in puncto Gravaminum immer  
 verzogen, so schickete Orenstern Mitt-  
 wochs den 17ten Julii zu dem Kayserlichen  
 Principal-Gesandten, mit Begehren, daß  
 die Antwort in puncto Gravaminum  
 möchte befördert werden, indeme er Wil-  
 lens sey, bis Samstag zu bleiben, und  
 dann wieder nach Osnabrück zu rei-

sen, weil nunmehr der Schwedische Suc-  
 curs auf dem Deutschen Boden ange-  
 langet, und Er solchen vollends heraus be-  
 fördern müsse. Worauf der Kayserliche  
 Gesandte versicherte, daß die verlangte  
 Antwort folgenden Tages gewiß erfolgen  
 solle: Sonsten aber würde besser seyn,  
 wann Orenstern sich noch etwas in Mün-  
 ster aufhalten möchte, um der Sache ein  
 Ende zu machen.

§. XXIV.

Die Kayserli-  
 che Gesand-  
 ten exhibitirten  
 derer Catho-  
 licorum Ende-  
 liche Composi-  
 tions-Vors-  
 schläge in  
 puncto Gra-  
 vaminum.

Diesem Versprechen gemäß, verlange-  
 ten die Kayserliche Gesandten zu Münster  
 Donnerstags, den 17ten Julii st. n. einige  
 Deputatos Evangelicorum zu sich, und  
 ließen deswegen dem Brandenburg-Culm-  
 bachischen Abgesandten Andeutung thun:  
 Weil aber eben die Sachsen-Altenburgi-  
 schen und Weymarischen Gesandten von  
 Osnabrück sich zu Münster eingefunden  
 hatten, so wurde inter Evangelicos eine  
 Deputacion angeordnet, die Antwort von  
 den Kayserlichen Gesandten einzuneh-  
 men, und zwar wegen der Fürsten Culm-

bach und Braunschweig-Lüneburg, wo-  
 gen der Grafen, D. Oehlhafen, und we-  
 gen derer Städte, Colmar; welche sich  
 Abends um 4. Uhr bey den Kayserli-  
 chen Gesandten einfanden, und die weite-  
 re und Endliche Compositions-Vor-  
 schläge der Catholicorum in puncto  
 Gravaminum von denselben empfin-  
 gen, wie aus folgendem Protocoll N. I.  
 über dasjenige, was bey dem actu exhi-  
 bitionis vorgegangen, zu ersehen ist, deme  
 die Compositions-Vorschläge sub N. II.  
 mit beygefüget sind.

N. I.

Münster d. 17. Jul.  
 1646.

Protocollum, welchesgestalt der Catholicorum weitere Erklärung in pun-  
 cto Gravaminum von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaariis den  
 Evangelicis zu Münster ausgeantwortet worden.

Donnerstag den 17. Julii 1646. circa hor. 8. & 9. schickte der Kayserliche Herr  
 Abgesandts

1646.  
Julius,

Abgesandter Herr Isaac Vollmar, zu mir und ließ mir andeuten, wie daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii gesinnet wären, noch heutigen Abend der Herren Catholicorum weitere und Endliche Erklärung in puncto Gravaminum den hiesigen Herren Evangelischen Abgesandten auszuantworten, begehrten decentwegem, daß certi Deputati von denselben hora 4ta pomeridiana sich zu Ihro Excellenz Herrn Grafen von Trautmansdorffs verfügen und solchen Aufsatz übernehmen wolten. Worauf ich den Diener fragte, ob die Deputation allein auf die allhier substituierende, oder auch auf die Osnabrückische, deren etliche sich jeso allhier befinden, angesehen wäre. Als er aber zur Antwort gab, es wäre ihm weiters nichts befohlen worden, als daß er mir solches ansagen sollte, weiln Brandenburg-Culmbach den Vorschlag und das erste Votum bisshero unter den hiesigen Evangelischen gehabt, nicht zweifelnd, ich würde den Sachen schon recht zu thun wissen; darauf ich gedachtem Herrn Vollmar wieder sagen lassen, daß etliche gehorsamlich erscheinen solten, habe mich auch sobalden mit dem Braunschweigischen Herrn Langerbeckem unterredet, wie die Deputatio anzustellen, weil ich besorgte, es möchte offension bey den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen geben, wann sie, als welchen die præcedenz gebührte; und jeso hier in loco, præterirt werden solten, da dann für rathsam befunden, daß die hiesigen zusammen kommen und davon deliberiren solten, welches um 2. Uhr Nachmittags angestellt worden. Hora prima ließen die Altenburgischen und Weymarischen mir andeuten, wie sie vernommen, daß dieser Actus extraditionis vorgehen sollte, batem um Nachrichtung wie es damit bewandt, und weiln sie jeso in loco, wolten sie nicht hoffen, daß sie præterirt werden solten. Ego, wäre meines theils wohl zufrieden, und mdgte gerne sehen, daß sie solchen Actum verrichteten, es stünde aber darauf, daß man gleich jeso zusammen kommen, und von dieser Deputation deliberiren würde, das Conclulum sollte ihnen zu wissen gemacht werden. Es ist aber bey solcher Deliberation für gut befunden worden, daß die Deputation allein von den hiesigen zu eligiren, weiln die Herren Kayserlichen allein zu mir geschickt, da sie doch wohl wüsten, daß die Altenburgischen und Weymarischen allhier bey der Stelle wären; 2.) Weiln man soviel Nachrichtung, daß ebenmäßiger Actus auch zu Osnabrück, da ermelbte Gesandten ordinaire zu substituiren pflegten, von den Herren Kayserlichen gegen die Evangelicos daseibst vorgenommen werden sollte, 3.) Daß es dem hiesigen Collegio gleichsam zum despect gereichen würde, ob hätten sie nicht gleiche Autorität mit den Osnabrückischen: und seyn darzu deputirt worden, ego, & Herr Langerbeck wegen der Fürsten, Herr Dr. Delhasen wegen der Franckischen Grafen und Herren, dann wegen der Städte der Colmarische Gesandte etc.

Als wir nun um bestimmte Zeit in 2. Carossen dahin gefahren, ist Herr Graf von Trautmansdorff entgegen gegangen, und hat uns ins Gemach geführt, da dann zugegen waren Herr Graf von Nassau und obgedachter Herr Vollmar, welcher das Wort thäte, anzeigend, daß die Herren Catholicici ihre anderweite und Endliche Erklärung super punctum Gravaminum, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris vor etlichen Tagen übergeben, welche sie mit Fleiß durchgangen, in gewisse Articuli verfast, und den Deputatis hiemit ausantwortet wolten, auch dabey erinnert haben, sie hofften und wüsten dieselbe dergestalt zu seyn, daß die Herren Evangelici darcin leichtlich condescendiren und weiter zu scrupuliren, und Difficultates einzuwenden nicht Ursach haben würden, wolten auch gebeten haben, daß man das Werk nicht so schwer mache, weiln sie nicht befinden könnten, wie die Catholicici in hoc puncto ein mehrers thun könnten, oder weiter zu bringen, noch ihnen anzumuthen wäre. Offerirten sich benebenst zu aller guten Beförderung, dann Ihro Kayserliche Majestät sorgfältig und haben wolten, daß die Stände in hoc puncto in der Güte verglichen, und das alte gute Vertrauen restabillirt würde. Ego respondi: die anwesende Deputirte von den hiesigen Evangelischen Ständen hätten vernommen, welschergestalt Ihre Exc. Exc. belieben wolten der Herren Catholicorum weitere Erklärung auszuantworten, sich dabey zu guter Beförderung erböten, gleichwohl aber auch erinnert, daß man sich auch dis Orts also erzeigen wolte, damit man aus diesem weitläufftigen Wesen dermahinst mit Lieb und desto leichter kommen mdge. Gleichwie nun hieraus Kayserlicher Majestät väterliche Vorsorg, auch Ihro Exc. Exc. hochrühmlichste Intention

1646.  
Julius.

1646. Julius. tenion und Eifer zu erkennen; Also thäte man sich allerunterthänigst und dienstfeis- 1646. sig bedanken, und bitten von so guter affectio[n] und intent nicht auszusetzen, sondern Julius. übernommene interpositio[n] gnädigst und großgünstig fortzusetzen, damit Scopus gütlicher Vergleich- und Vereinigung desto schleuniger erreicht werde. Wolten hoffen, es werde den Catholicis rechter Ernst, und die übergebene Articuli also eingerichtet seyn, daß man ohne weiltäufftiges disceptiren sich vereinigen möge, massen man dis Orts alles dasjenige, so zur guten Vertraulichkeit dienlich, beizutragen gedencke und erböthig, sintemahlen ohne Erdörterung dieses Punct[s] kein beständiger Friede zu hoffen. Demnach es aber eine Sache von hoher Importanz, und das ganze Evangelische Wesen, auch alle und jede derselben Stände concernire; also würde Ihre Excellence nicht zuwider seyn, daß die anwesende Gesandten solches ad communicandum übernehmen, sich darin ersehen, mit den andern, zumahl den Osnabrückischen communiciren, ihre Gedanken darüber zusammen tragen, und conjunctis consiliis atque operis, sich einer einstimmigen Resolution vergleichen mögen. Sub fine ward gebehren, daß dergleichen Actus auch zu Osnabrück angestellet, nicht weniger auch den Herren Schwedischen Plenipotentiarien Ausantwortung beschehe, annexa nochmahltiger recommendacione causa. *It[em]*, es sollte noch diesen Abend gegen die Herren Schweden berichtet werden, auch bey ihren Herren Collegis zu Osnabrück die Verordnung geschehen, daß daselbst ebenmäßige Ausantwortung werckstellig gemacht werde. Nach diesem ist der übergebene Auffsat so bald ad dictaturam gekommen, und damit selbiger Abend und folgender Vormittag zugebracht worden. Actum ut supra.

J. Müller.

## N. II.

Dictatum Osnabr. d. 6. Julii.

Anno 1646.

## Weitere und Endliche Compositions-Vorschläge in puncto Gravaminum.

1) Das Kayserl. Amnisti-Edictum, wein dasselbe per modum conventionis Der terminus publicæ zwischen beeder Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit Ihrer Kayserl. Majestät aufgerichtet worden, soll billich in seinen Stand, Der terminus restituti-  
onis a quo, in  
Ecclesiasti-  
cis, solle das  
Jahr 1624.  
seyn. Wesen und Gültigkeit verbleiben. Jedoch, damit ein und anderer Stand sich desto weniger circa restitutionem zu beschwehren Ursach habe, der terminus à quo in Ecclesiasticis ad totum Annum 1624. reducirt werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion-Der Passauis-  
sche Vertrag  
und Religi-  
ons-Frieden  
wird confir-  
mirt. Friede, wie derselbe Anno 1566. und hernach d[er]stets confirmirt worden, soll in allen seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen, was bey diesem in stehenden Convent in ein oder andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert, entschieden, geordnet und verglichen werden möchte: was auch solchergestalt abgehandelt, entschieden und verglichen wird, das soll für eine von beeden Theilen biß zu endlicher Vergleichung der beeden Religionen beliebt, beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens gehalten, auch inn- und ausserhalb Rechts beobachtet, in allen übrigen aber, zwischen ein und andern theils Ständen, eine solche Gleichheit gehalten werden, wie es obvermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäß seyn wird.

3) Was dann die Immediat-Stifter anlangt, die seyen nun Erg-Bistumb, Bi-Die immedi-  
at-Stifter  
sollen Evan-  
gelicis noch  
100. Jahr ge-  
lassen werden. stumb, Abteyen, Probsteyen, Balleyen, Commendureyen, wie auch die ungemittelte freye weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte noch Anno 1624. quacunq[ue] anni parte inne gehabt und besessen, dieselben alle und Jede, Dritter Theil. B 6

1646.

Julius.

Ausgenom-  
men Halber-  
stadt, Verden,  
Osnabrück  
und Minden.Nach 100.  
Jahren, oder  
auch inmitt-  
telst solle man  
sich deswegen  
vergleichen.Der Geistliche  
Vorbehalt  
solle allezeit  
gelten.

jede, ausgenommen der Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, sollen Ihnen ohne einige Contradiktion und Anspruch auf 100. Jahr von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in wärender solcher Zeit, wider ermelde Augspurgische Confessions-Verwandte dessenthalber via juris vel facti nichts vorgenommen werden.

1646.

Julius.

Nach Verfließung aber dieser 100. Jahren, oder auch in wärendem Lauff derselben, solle von beyden Theilen eine Christliche gut- und freundliche Vergleichung vorgenommen, und ehender weder von dem einem noch dem andern Theil, kein Process, vielweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich denn der norma, nach welcher dieser Punct entschieden und erdteret werden solle, verglichen: hingegen dann jetzt und künftig die Catholischen bey dem in Religion-Frieden Anno 1555. einverleibten Geistlichen Vorbehalt, ruhiglich verbleiben und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten unangefochten seyn, auch wann, wie und so es sich dergleichen Casus begiebt, daß ein Erz- oder Bischoff, Prälat, oder andern geistlichen Standes, mit oder ohne sein Capitul, samst oder sonderß, die Religion verändern thät, der Disposition und Ordnung solches Vorbehaltß, ohne einigen Eintrag, nachgegangen werden solle.

Im Fall ein oder anderer derselben Confession zugethanen Ständen seither Ao. 1624. solcher damahls inngehabter Erz- und Stifter, mit oder ohne Recht entfiel, oder sonst daran Ihme Eintrag, Hinderniß und Zerung zugefügt worden, der solle alsobald in Kraft diß wiederumb in integrum restituiret, und alle darwieder vorgenommene Neuerung aufgehoben und abgeschafft werden, jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil gegen den andern zu präcendiren haben möchte.

Die Electio-  
nes und Po-  
stulationes,  
bey Immedi-  
at-Stiftern,  
bleiben nach  
jeden Orts  
herkommen.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern soll es der Electionum und Postulationum halber, wie es jedes Orts herkommen, und die alten Statuta ausweisen thun, gehalten werden, auch Sede vacante die Capitula die Administration und Jura Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischer Confession Verwandten erstrecken mag, zu üben Macht haben.

Die Menfes  
Papales und  
Collationes,  
wo die Anno  
1624. üblich  
gewesen, sollen  
dem Pabst  
verbleiben.Die Annaten,  
Jura Pallii  
und Confir-  
mationes a-  
ber dem Kay-  
ser zusehen.

5) Was die Menfes Papales und sonst andere Collationes, so dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zu stehen thun, anbelanget, wo die noch Anno 1624. in usu gewest, sollen die auch noch künftig demselben vorbehalten bleiben.

Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weil die Catholischen Erz- und Bischöffe, selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden seyn, also sollen auch vorbemeldte Innhabere deren Ihnen überlassenen Erz- und Stiftern dergleichen Jura, so sonst dem Römischen Stuhl gebühreten, der Röm. Kayserlichen Majestät unter der alten, bey selbigen Erz- und Stiftern hergebrachten taxa zu jedesmahl begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und darmit Ihr. Kayserl. Majestät auf erlangten Päbstl. Consens nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn.

Ingleichen  
das Jus Pri-  
mariarum  
Precum.

So soll auch das Jus Primariarum Precum höchstgedachter Ihr. Kayserlichen Majestät, wie vor diesem also auch furohin, auf allen solchen den Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenen Erz- und Stiftern, ohne einigen Eintrag und Wieder-Hed verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capitula der Stifter obllig und gänzlich der Augspurgischen Confession zugethan, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandte Subjecta präsentirt werden, wo aber beyder Religionen zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da soll Ihrer Kayserlichen Majestät bedorsehen, der einen oder andern Religion zugewandte zu präsentiren.

Titulatur der  
ter Besigere  
der Immedi-  
at-Stifter.

6) Was die Intitulatur, Session & Vorum anbelangt, so die Innhabere der Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter auf Reichs Deputation- Visitation- und andern Gemeinen oder Sondern Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren;

1646.  
Julius.

gehren; Da wird nachgeben und bewilliget, daß solche Inhaber, hinführo mit die-  
sem Titul: Erwehltler zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst ic. beschrieben und  
gewürdiget werden sollen. Desgleichen sollen dieselbe, bey deren Stifffern die freye  
Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingezo-  
gen oder sonst in ihrem Statu verändert worden seyn, und also von andern regie-  
renden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tagen nicht vertreten werden, als benamentlich  
Magdeburg, Bremen und Lübeck, unter jetztgemeldten Prædicat zu allgemeinen Reichs-  
Tagen beschrieben, ad Sessio nem & Vorum admittirt und zugelassen werden, je-  
doch alles mit nachfolgenden Conditionen, Erstlich, daß diejenigen, welche von ihrer  
inhabenden Erz- und Stifffern wegen, die Inticulatur, Indult, Sessio nem & Vo-  
rum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserlichen Majestät hierzu durch einige Ele-  
ctiones oder Postulationes der Domb-Capitel eines jeden Orts legitimiren sollen,  
damit gleichwohl der Adel und Graduirter Stand in selbigen Erz- und Stifffern er-  
halten, die Stifffte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reich  
ganz entzogen würden. Zum andern, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz-  
und Stifffter, ohne der Domb-Capitel vorgehende Election oder Postulation unter-  
fangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nach-  
dem solche geschehen ist, bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Cansley gehorsamst inti-  
miren und darüber ein Kayserliches Indult suchen, auch gegen desselben Ertheilung Ih-  
rer Kayserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstiren und alsdann  
demjenigen, der also eligirt oder postulirt, der Titul, wie obgemeldt, ertheilt werden  
sollte. Drittens sollen solche der Augspurgischen Confession zugehörne zu Erz- und  
Bischoff, Abteyen, Probsteyen und Stifffern Erwehlt oder Postulirt auf den  
jenigen Crayß-Versammlungen, in welchen Crayßen solche Stifffter gelegen, und dar-  
innen die Sessio nem & Vorum hergebracht, auch noch forders dabey bleiben, in  
Maß und Ordnung, wie daselbst herkommens ist: Sie sollen auch instänfftig auf  
Allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation, Cammer-Gerichtliche Visitation-  
und Revision-Tagen, so weit es ein oder andern dergleichen Ständen vor Aende-  
rung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs,  
durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Sessio nem aber Ihnen, gleich wie bey die-  
sem Convent wegen des Erz-Stifffts Magdeburg geschieht, loco tertio & separato  
eingeraumt, auch ihre Vora immediate nach den Catholischen Erz- und Bischoffen  
auch den Prælaten, doch alles secundum prærogativam cujusque dignitatis  
Ecclesiastica zu verstehen, angefragt und abgelegt werden. Zum vierden, ob einer  
oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwehlt oder Postulirt selbst in persona  
nicht erscheinen wolte, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser  
Erz- und Stifffter wegen etliche Domb-Herrn neben andern Rätthen, zu Bekleidung der  
eingeraumten Sessio nem und Stimm, pro conservatione Status Ecclesiastici ge-  
schickt und abgeordnet werden. Wie auch im Fall einer oder anderer zu Erz- oder  
Bischoff Erwehlt oder Postulirt selbst in Person erscheinen thät, nichts desto we-  
niger schuldig seyn solle, neben andern seinen Rätthen, auch jemanden aus seinen Ca-  
nonicis und Capitulis zu vorbedeutem End mitzunehmen. Fünftens soll den Ca-  
pitulationibus dieses allzeit einverleibt und ein jeder Erwehlt oder Postulirt zum  
Erz- oder Bischoff darauf verordnet werden, solchen Erz- und Stifff, darzu er elegirt oder  
erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Domb-Capi-  
tul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

7) Auf welchen Erz- und Stifffern Anno 1624. neben den Augspurgischen Con-  
fessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dombherrn præ-  
bendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer  
Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatet und dar-  
wider, noch mit Election noch mit Præsentation noch sonst in andere Wege, einige  
Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Was die pluralitatem Beneficiorum anlanget, da läst man es zwar Catho-  
lischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgische Confessions-Verwandte  
unter sich dessentwegen zu für kommen gedencken, was aber diejenige Erz- und Stifff-  
ter anlanget, so in Handen der Catholischen seynd, da läst man es bey Disposition  
Dritter Theil.

1646.  
Junius.

Die ferne sel-  
bige ad Sessio-  
nem & Vo-  
rum in Co-  
muniis admit-  
tirt werden  
sollen?

Ingleichen  
auf andere ge-  
meine und  
sondere Con-  
venten.

Von Capitu-  
laren sollen  
einige mit in  
Conventibus  
erscheinen.  
Die Stifffter  
sollen nicht  
erblich wer-  
den.

Capitula  
mixta in An-  
1624. sollen  
also verblei-  
ben.

Die Dispen-  
satio Pontifi-  
cia solle bey  
der pluralita-  
te beneficio-  
der



1646.  
Julius.

rum inter  
Catholicos  
deobachtet  
werden.  
Die Mediat-  
Stifter sol-  
len gleichfalls  
denen Evan-  
gelicis 100.  
Jahre ver-  
bleiben.

der Geistlichen Rechten und des Römischen Stuhls je nach erscheinender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus verbleiben.

1646.  
Julius.

9) Alle diejenige Mediat-Stifter, Clöster, Dalleyen, Comendureyen, und Geistliche Güther, so die Augspurgische Confessions-Verwandte Anno 1624. quacunq[ue] Anni parte in Besizung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prætext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passauer Vertrag in ihre Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Auffenthalt plenarie, mit den abgenommenen Documentis restituirt, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferners nicht turbirt, auch von dato dieser Vergleichung 100. Jahr, mit deren oben bey denen Immediat-Stifftern vermeldter Erläuterung in Hand gelassen werden. Doch sollen hievon ausgescheiden seyn und bleiben diejenige Clöster und Stifter, so notorie extra territorium occupantium gelegen, auch die sonst andern Catholischen Ständen incorporirt oder anderwärts zuständig seynd.

Das Jahr  
1624. soll bey  
denen Cano-  
nicaten rati-  
onis obser-  
viret werden.

10) Auf welchen Mediat-Stifftern, Collegial-Kirchen und Clöstern Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confession-Verwandte zugleich angenommen worden, und selbige Zeit in possessione gewesen, da soll es auch hinsichtlich obbestimmte Jahr über dabey ruhiglich verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hindernuß thun.

Evangelici  
sollen über die  
in ihren Ter-  
ritoriis gele-  
gene Catholi-  
sche Mediat-  
Stifter keine  
Jura exerci-  
ren.

11) Ob dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände auf dergleichen Mediat-Stifftern, Clöstern oder Collegial-Kirchen, welche in ihren Gebiethen gelegen, und Anno 1624. entweder völlig oder nur zum Theil noch in den Catholischen Händen gewesen, einige Jura Præsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und krafft denen, in denen Clöstern, Pöbste und Prediger zu halten, und auf dem Fall hinterbliebener oder nicht ordentlicher Weiß vollführter Wahl, sich über die vacantes Præbendas des Juris devoluti anzumassen vermeynen, alle diese angemaste Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlichen Mediat-Stifter, Collegial-Kirchen und Clöster in Geist- und Weltlichen durchaus unabbrüchig, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugelassen seyn, durch solchen Prætext und Vorwand einige Veränderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, vielweniger den Geistlichen Catholischen Superioribus und Obrigkeiten, an demjenigen Hindernuß zu thun, was sie solcher Mediat-Stifter und Geistlicher Güther halben, de jure vel consuetudine befugt seyn und hergebracht haben mögten.

Von dem Be-  
neficium Emi-  
grationis.

12) Alle diejenige Immediat und Mediat-Stifter, Erg-Bisithum, Bisithum, Prälaturen, Abtheien, Clöster, Meistertum, Dalleyen, Probsteien, Prioraten, Cammenthureyen, und in Summa alle geistliche Stiftungen, Pfründen, Gottes-Häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche noch Anno 1624. in der Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen und anderer Ordens-Persohnen Händen gewesen sind, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, die sollen alle und jede noch hinfürs allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran und darwider einiger Zuspruch, Angriff oder Forderung auf keinerley Weise noch Wege gesucht, sondern die Catholische Inhabere in deren Inhabung unturbirt gelassen, dabey auch gleicher gestalt geschüzet und geschirmet werden.

Alle Geistliche  
Güther, so  
1624. in deren  
Catholico-  
rum Händen  
gewesen, sollen  
ihnen verblei-  
ben.

13) Was diejenige Untertanen anbelangt, so unter Catholischen Obrigkeiten gefessen, und aber das Publicum Exercitium Augustana Confessionis hergebracht zu haben prætendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein und andern Theils Untertanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft, weilm denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und bereits den Untertanen das Beneficium Emigrandi im Religions-Frieden vergönnt und zugelassen worden: Als soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbst hierunter solche billige und Christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte

te

1646.  
Julius.

te Ursach nicht haben möge, wie dann auch das Beneficium Emigrandi der Obrigkeit sowohl als den Unterthanen gemein, und nemlich der Unterthan wieder seiner Obrigkeit Verboth mit Beschwehrung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig: Hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulden verbunden seyn solle.

1646.  
Julius.Von der  
Reichs-Rit-  
terschaft Re-  
ligions-  
freyheit.

14) Die freye Reichs-Ritterschaft bleibt billig bey demjenigen, was ihrenthalben im Religion-Frieden verordnet, kan auch einige weitere extension, so andern Obrigkeiten zu Städten oder Landen an ihrem Jure Reformandi oder sonst in andere Weg nachtheilig seyn möchte, nicht verstatet werden, und hat dieses Orts mit ihrem Religions-Exercitio zu verbleiben, wie sie Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen.

Ingleichen de-  
rer Reichs-  
Städte.

15) Die Reichs-Städte sollen gleichergestalt bey dem Inhalt des Religion-Friedens allen desselben beneficiis und jegigem Vergleich gelassen werden, und dessen alles gleich andern höhern Ständen genießen, und denjenigen Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium publicum haben, was ihnen seither Anno 1624. deren vor-oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden und Urtheilen entzogen worden, oder sonst in andere Weg vorgangen, wiederumb restituirt, abgethan und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

In welchen Reichs-Städten aber beeder der alten Religion und Augspurgischen Confessions Exercitia vor und in Anno 1624. üblich gewesen, es seye nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedwedern Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, dabey soll es auch hinführo bleiben, den Catholischen Bürgern, Priesterschaften und Ordensleuten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in den Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten, die seyen nun beeden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat-oder Mediat-Stifter, Eibster, Commenthurenen, Hospitallen verändert, entsetzt oder anderwärts wider den Inhalt obgesetzten §. Alle diejenige Immediat-und Mediat-Stifter u. beschweret werden. Wo aber bis dahero allein die Catholische Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Übung gewesen und noch ist, auch keiner andern Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, soll es billig noch fôrterhin dabey verbleiben.

in specie der  
Stadt Aug-  
spurg.

Betreffend die Stadt Augspurg, soll es der Religion halber bey dem Stande verbleiben, wie es der Ewenbergische Accord ausweist, deren daselbst wohnenden der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgererschaft aber zu gelassen seyn, auf ihren innhabenden Predig-Hoff eine Kirchen ihrer Nothdurfft noch zu erbauen, zu mehrerer Weiterung dieses Plazes die nechst daran stossende Hilfsiegische Behausung von desselben Erben an sich zu erhandlen, bezugleichen und wann sie künfftiger Zeit eines ferneren Plazes zu Erbauung einer andern Kirchen nöthig seyn solten, daß sie die bey St. Stephan habenden Frey-Hof stehende Capell darzu gebrauchen, und den daran gränzenden Garten und Haus, Georg Reismern zugehörig, zu Erbauung einer Kirchen erkauffen mögen, zu welchem End ihnen an ihren gemeiner Stadt schuldigen und auf viel 1000. fl. belauffenden Steuer und Schätzung eine gewisse erziebigige Summa von dem Magistrat nachgesehen und zu diesem Kirchen-Bau anzuwenden vergönnet werden solle.

Von der E-  
vangelschen  
Religion in  
denen Käyser-  
lichen Erblan-  
den.

16) Die Römisch-Käyserliche Majestät können und wollen Deroselben in ihren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maß noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechts, so sich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beeden Religionen bis daher vielfältig selbst gebraucht, entwehren lassen, Sie seynd aber des gnädigsten Erbthens, auf sothane intercession der Stände, dergleichen Religions-Berwandten einen weit hinaus erstreckten terminum etwa von sieben oder acht Jahren pro emigratione zu verstaten, auch mit denen, so propter Exercitia Religionis in die Nachbarschaft auslauffen, durch die Finger zu sehen; Fürsten und

1646. Stände in Schlesien bey dem Religions-Exercitio Augustanae Confessionis, wie auch die Stadt Breslau bey deren mit derselben aufgerichteter absonderlicher Transaction zu lassen. 1646 Julius.

Von dem Jure Reformationi in denen Lehensstifften.

17) Ob denn wohl denen blossen Lehens-Berechtigkeiten, dem blossen Blut-Bann, Patronatu, Filialitati, Juri Retentionis &c. das Jus Reformationi, so weit dasselbige allein in dem Jure Territorii oder der Lands-Ober-Herrlichkeit kundt ist, nicht anhängig, diereil jedoch auch hiebey unterschiedliche Abläge zu bedencken zufallen; so soll es billig im gemeinen Friedens willen in demjenigen Lehensstifften, welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, auch Gemeinschafts-Herrschaften, bey deme gelassen werden und förderhin beständig verbleiben, was in Religions-Sachen und andern daher fließenden Rechten durch Pacta, Lehens-Investitur, Vertrag oder in andere Weg kundlich versehen, geordnet, erlassen und hergebracht worden.

Von der Jurisdictione Ecclesiastica.

18) Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte u. zu verbleiben, jedoch, was die Ehe-Sachen anlangt, wo beide Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und derselben weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Übung der Judicatur gemein seynd, sollen solche Partheyen von ihrer weltlichen Obrigkeit ein ander mit Recht zu suchen befugt, und vor den geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn, desgleichen wann die beklagte Person der Augspurgischen Confession verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in exercitio judicandi Anno 1624. waren, gemessen, hingegen wann dieselbe Catholisch, vor den Bischöflich-Catholischen Consistorio berechtigt werden. In allen andern Fällen aber, soll den Erzb- und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff beschehen; sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Clöster und Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen, vermöge dieses Vergleichs, bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.

De interpretatione Pacis Religioz.

19) Was die Disputation, Interpretation und Decision fernerer über den Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung wegen deren eigentlichen Verstandes entstehender zweifelhafter Fragen anbelangt, solle solches alles fürkommen, und davon anderst nicht, dann per amicabilem compositionem auf Reichs-Tagen gehandelt werden.

Von der paritate Religionis bey Deputationibus &c.

20) Was die Einführung der Parität auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den Reichs-Räthen, Commissionibus &c. anlangt, wels darzu eine mehrere Consideration vonnöthen, als soll davon auf nachfolgenden Reichs-Tag gehandelt werden.

Wo die majora gelten sollen?

21) Daß in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Questionibus die Majora nicht sollen statt haben, mag auf Reichs-Deputation-Trays- und andern dergleichen Conventibus nachgegeben werden. Was aber Contribution und andere den Statum publicum Imperii betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben, in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde.

Sollen nur die 2. Reichs-Gerichte verbleiben.

22) Die Justitiam betreffend, soll es bey den zweyen hohen Gerichten im Reich nemlich dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer gelassen und keine neue Dicasteria eingeführet werden, als deren es nunmehr wegen erledigter Streitigkeiten des Religion-Friedens, so viel weniger bedarf, und werden Ihre Kayserliche Majestät etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan in Dero Reichs-Hoff-Rath zu ziehen bedacht seyn, damit paritas



1646. ritas numeri in Causis den Religion-Frieden betreffend, könnte in Obacht genommen werden. Actum Münster den 12. Julii styli novi 1646. 1646. Julius,

## §. XXV.

Evangelici  
deliberiren  
über den lo-  
cum & mo-  
dum trahan-  
di super Gra-  
vaminibus.

Diese der Catholicorum Endliche Composition-Vorschläge kamen nun so fort ad dictaturam; alldieweil aber die Sachsen-Altenburgische und Weimarische Gesandten übel empfunden hatten, daß sie, bey dem Actu exhibitionis præterit worden; so veranlasseten dieselben gleich darauf eine Conferenz unter allen Evangelicis, auf dem Bischoffshoff zu Münster, umb wegen solcher der Catholicorum Vorschläge, sonderlich über den locum & modum tractandi in materia Gravaminum Religionis; zu deliberiren: und wurde endlich das Conclusum gemacht, der locus Tractatum sollte Osnabruk verbleiben, jedoch auch zu Münster, so lange Graff Drenstern daselbst beharren würde, die Conferenzen mit den Catholicis continuiert, die Materialien aber beyder Orten in Berathschlagung gezogen, das Objectum dessen, auf die Collation beyderseitiger Vorschläge gestellet, die Deliberationes maturiret, so viel möglich ad ultima gegangen und in allen auf gute Moderation gesehen, auch dahin getrachtet werden, daß etwas beständiges geschlossen, auch was beyder Orten gut gefunden würde, mit einander entweder in loco tertio, oder zu Münster schleunig communicirt, in einmüthige conformität gebracht, darüber auch mit Schweden, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg conferirt werden möge; alles, mehrern Inhalts des angefügten Protocoll. N. I. Die Communication sothanen Conclusi, geschah auch an Schweden, und erscheinet aus dem nachstehenden Protocoll, sub N. II. wessen sich Graf Drenstern er-

boten, und was derselbe zugleich in puncto Satisfactionis Gallicæ, eröffnet hat. Bey Chur-Brandenburg mußte solche Communication in forma unterbleiben, weil der Graf von Wittgenstein die Deputatos nicht admittiren wollte, wosferne sie ihm nicht den Titul Excellenz beylegten: higegen weil der Chur-Sächsische Principal-Gesandte solchen Titul nicht prætendirete; so geschah demselben die Eröffnung des angedeuteten Conclusi, mit der offerirung des Directorii; Es regerirten aber Saxonicæ Electorales, daß sie sich ihrer seits des Directorii entschlugen, jedoch dabey nicht wollten, daß Chur-Brandenburg solches führe; sonsten wären sie befehlicht, am Ende, auf Anno 1627, in Ecclesiasticis sich zu contentiren; daher sie bäten, Evangelici möchten erlen und nicht vielmehr an sich halten: sie hätten nach Haus geschrieben, und der Catholicorum selbst eigene Condescendenz auf Anno 1624. beweglich remonstrirt; wollten also sich der Zeit nicht immisciren, noch der andern Circulos turbiren: Evangelici möchten nur hingegen niemanden zur Ungedult bewegen, denn die meisten, ob sie schon in pleno mit zustimmen, dennoch außserhalb derer Consultationen lieber quovis modo Frieden wünschet, als mit längerer Unruhe, ihre Posterität in Unsicherheit sehen wollten: Drenstern versichere zwar, auf den extremis zu beharren, es lieffe aber dessen und der Casselschen intention endlich auf eine Conjunctionem armorum hinaus, womit aber Niemanden gedient wäre.

solche Communication unterblieb an Chur-Brandenburg wegen des Excellenzstreits.

geschieht aber an Chur-Sachsen, wosher das Directorium nicht annehmlich will.

Das Conclusum wird an Oxenstern communicirt, der es approbirt.

## N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 4. Julii Anno 1646. hor. antim. Monat. habita in puncto Gravaminum.

Directorium Sachsen-Altenburg: P. p. Er hielte für unndthig weitläufftig zu erinnern, welcher gestalt neulichst, die Herren Kayserlichen den Evangelischen Ständen zu wissen gemacht, daß Sie ihnen der Herren Catholicorum Media, und letzte Erklärung in puncto Gravaminum ausantworten wollten, dero Behueff, dann Sie eglliche auß ihren Mittel selbige anzunehmen, und mit ihnen Unterredung zu halten abordnen sollten, dieweil nun solches geschehen, und um deswegen

1646.  
Julius.

gen sich desto besser hinweg zu resolviren von Osnabrück esliche der Evangelischen Gesandten anhero kommen wären, wollte man iso zufoerdest vernehmen, wie bemeldte Reception der Catholischen letzterer Vorschläge und Unterredung abgangen: Bäte derowegen die Herren Deputirte, daß Sie umständlichen Bericht hierüber zu thun ihnen gefallen lassen wolten.

1646.  
Julius.

„Darauf die Herren Culmbachischen und Braunschweig-Lüneburgischen referiret:

Nachdem Sie neben dem Herrn Fränkischen Grafen und Colmarischen Abgesandten vorgestriges Tages zu Ihre Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorff kommen, und bey demselben die übrige Kayserliche Herren Plenipotentiarien angetroffen, wäre von dem Herrn Völkmar, nechst Übergebung der Catholicorum fernern und also genannten letzten Vorschläge in puncto Gravaminum substantialiter ohngefehr dieses angedeutet worden: Daß gleichwie diese Erklärung also eingerichtet wäre, daß die Herren Evangelischen verhoffentlich damit wohl content und zufrieden seyn würden, auch Sie, die Catholischen, auf allen Fall ein mehrers nicht einzugehen wüßten, als wollten Sie die Herren Evangelischen fleißig ersucht haben, daß Sie so wohl hier als zu Osnabrück die Sache förderlich in gehörige Deliberation ziehen, und sich darauf dergestalt endlich resolviren wolten, damit man dermahleins aus diesem Werke gelangen, daß Römische Reich in innerliche beständige Beruhigung setzen, und alsdann mit den ausländischen Cronen desto eher und besser durchkommen könne, und sollte zwar den zu Osnabrück subsistirenden Evangelischen Gesandten durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien daselbst, so wohl als allhier dem Herrn Graf Drenstern gleichmäßige Insinuation und Communication erstattet werden. Darauf Sie, die Herren Deputirten, wegen solcher beschehener Extradition sich unterthänig bedancket, und solche, neben dem angehängten Begehren ihren Herren Commitenten und Collegen zu behändigen und zu referiren, auch deren Resolution möglichst Fleißes zu befördern erbotten, wie dann die Beschleunigung des Wercks so wohl bey genommenem Abschiede, als zuvorhin von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien zu unterschiedenen mahlen aufs höchste recommendirt worden.

*Directorium:* Sagte den Herren Deputirten wegen ihrer Mühewaltung, so sie in recipiendis Mediis Pacis Catholicorum ultimis angewendet, im Nahmen des Hochlöblichen Evangelischen Collegii, wie mit weniger, daß Sie von den Neben-Discurfen Relation erstatten wolten, grossen Danck, mit dem Erbietthen, sich hinweg wiederum samt und sonders, gestalten Sachen nach, willfährig zu erweisen, und hielte dafür, es würde nunmehr hoch vonnöthen seyn, das Werk mit gehöriger reiffer Consultation anzugreifen, und zu bedencken, wie man zum endlichen Zweck der erwünschten Composition gelangen könne, da dann für dismahl nachfolgende quaestiones praeliminariter zu resolviren und abzuhandeln seyn würden, als: 1) Wie man ferner tractiren wolle? und 2) was man für materialia vornehmen wolle?

*Sachsen-Altenburg:* Ad 1) Er wollte sich dießfalls nicht lange aufhalten, sondern auf den vor diesem abgeredeten und bishero continuirten modum tractandi bezogen haben, nemlich, daß der Locus tractandi mit den Herren Catholicis principaliter zu Osnabrück seyn, jedoch von denen allhier subsistirenden Gesandten gleichfalls die Sache deliberiret, und jedesmahl mit einander communiciret werden sollte. Dann obwohl dieses ratione loci die Catholici ungern gesehen, so wäre es doch damahls Evangelischen Theils insgesamt für gut befunden, und von den Herren Schwedischen Plenipotentiariis nicht allein beliebt, sondern auch verheissen worden, daß Sie mit den Kayserlichen und Catholischen offte conferiren und das Werk treiben helffen wolten. Wäre derowegen kein Raht, daß man solchen modum tractandi behalten sollte, könnte hiebey unerinnert nicht lassen, daß sich Ihre Excellenz, Herr Graf Drenstern, unlängst ausdrücklich vernehmen lassen, daß man Evangelischen Theils bey dem einmahl abgeredeten modo verbleiben sollte, damit sich

1646. sich die Catholischen nicht einbildeten, die Evangelici müßten ihnen die Tractaten  
 Julius. gleichsam abbeteln. Fürs Andere hielt man an Seiten Sachsen-Altenburg dafür,  
 daß die Evangelici mit den Kayserlichen und Catholischen je eher je lieber zum Zweck  
 eilen sollten, damit, wann Sie die bequemen Mittel nicht acceptiren wollen, man wis-  
 sen könne, was weiter zu thun wäre. 1646.  
 Julius.

Ad 2) befunde Er rahtsam zu seyn, daß man materialiter die Sache zu deli-  
 beriren und zu resolviren anfangen sollte, sintemahl in derselben viele dunckele und  
 verstückete Punkten verhanden, ja viel, so in der Evangelischen Project gesezet, aus-  
 gelassen und übergangen. Darum manerlich privatim dieselbe examiniren, und sehen,  
 was zu verwerffen, oder zu behalten und zu suppliren seyn werde. Damit nun solches des-  
 to besser geschehen, und hernacher das Werk mit gesammter Hand beschleuniget werden  
 möge, hielt er für rahtsam, daß die Ösnabrückischen Evangelischen Abgesandte und anhe-  
 ro Deputirte sich wieder nacher Ösnabrück erheben sollten; denn also an beyden Orten  
 die Deliberationes desto eifriger und ehender zu Werk gerichtet, und nachdem man  
 beyderseits mit den Deliberationen fertig, mit einander entweder schrift- oder mündlich  
 in loco tertio, welches hernach die Zeit und Gelegenheit mit mehren an die Hand ge-  
 hen wird, communiciret, und sich eines endlichen mit einander vereiniget werden könt-  
 te. Wann dieses nun von Nachsiegenden also sollte besiebet werden, wie er nicht zweif-  
 selte, so wolte er nachfolgende Vorschläge bey diesen Deliberationen zu observiren,  
 an Seiten Sachsen-Altenburg ins Mittel gestellet haben, nemlich: 1) Daß dem Frie-  
 dens-Wercke und Zweck nichts fürträglichs, alsß die Sache beständiglich zu besor-  
 dern, und zu solchem Ende mit den Ultimis hinaus zu gehen. 2) Daß hiebey gleichwohl  
 also verfahren werde, damit sich dessen ein jeglicher und die wehrte Posterität zu erfreu-  
 en haben, und nicht bloß cura palliativa pro verâ adhiberet werden möge: Nam  
 ex falsis bonis plerumque maxima mala nascuntur. 3) Daß nicht die Ca-  
 tholische jüngst ausgestellte, sondern der Evangelicorum vorhergangene Erläsh-  
 rung und Vorschläge pro objecto deliberandi gehalten werden sollten, und daß  
 man dasjenige, darüber man tractiret, allezeit mit den Schwedischen communici-  
 re, denn so Sie mit den Herren Kayserlichen und Catholischen conferiren und han-  
 deln sollen, wird vonnöthen seyn, daß Sie ihre, der Evangelischen, Gedancken vor-  
 hero wissen.

Sachsen-Weymar, Eisenach und Gotha: Wiederholte das Sachsen-  
 Altenburgische die wegen der verrichteten Commission und abgelegten Relation ange-  
 stellte Danckfagung, cum oblatione officiorum, seine Meynung wäre, daß man zu  
 Ösnabrück mit den ordinären Tractaten seener fortfahren solle; denn wenn man von  
 vorgedachten Mediis Pacis beständig und nützlich deliberiren wolte, und die Schwe-  
 dischen Plenipotenciarien allhier, mit den Kayserlichen auch länger negotiiren sollten,  
 müßten die übrigen Ösnabrückische auch herüber kommen, welches aber schwerlich ge-  
 schehen möchte. Im übrigen conformiret er sich mit Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Coburg: Wie vorsehende.

Brandenburg-Culmbach und Anspach: 1) Wiewohl zu wünschen wäre,  
 daß man allhier zusammen bleiben, und unanimiter in consultando fortschreiten  
 könte, so müße man sich doch besorgen, daß die Herren Schwedischen damit übel zu-  
 frieden seyn möchten, darum das Beste seyn werde, daß der ordinarius Locus  
 Tractaturum zu Ösnabrück verbleibe; jedoch zugleich auch sich die allhiefigen Evan-  
 gelici alsbald zusammen thäten, und von der Sache deliberirten; wer nun unter  
 den Ösnabrückisch- und Münsterischen Evangelischen eher fertig würde, müße mit  
 dem andern Theil communiciren, doch wäre nöthig, daß man sich vorhero eines ge-  
 wissen Orts vergleiche.

Ad 2) wäre mit vorsehenden hierin einig ic.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Sagte, daß der erste Punctus bimem-  
 bris, nemlich 1) ob man hier tractiren, und deswegen die Ösnabrückischen bleiben sol-  
 len,  
 Dritter Theil. C c

1646. len. 2) Ob man den Schwedischen der Evangelischen Gedanken eröffnen soll. Er 1646.  
Julius. ist der Meynung, daß es gut wäre, so die Osnabrückische allhier bleiben, die weil sie  
aber des Bedencken tragen, stellet mans dahin, doch aber wolte er rathen, daß sie so  
lang verblieben, biß Herr Graf Orensterns Excellenz wieder wegziehet, so  
kñnte man immittelst gleichwol in materialibus einen zimlichen Nutz thun. 2) Er  
vermeynte, es kñnte solches ohn disgust der Herrn Kayserlichen und Catholischen gesche-  
hen. Anlangende die schriftliche Communication mit den Herren Osnabrückischen  
Evangelischen Ständen, so kñnte und wolte er dieselbe allerdings bewilligen, vielmehr  
gerathen haben, daß man in loco tertio per Deputatos zusammen kame, und mit  
einander mündlich communicirte, denn einer seine Gedanken mündlich und gegen-  
wärtig besser eröffnen, und die vorkommende dubia removiren kñnte.

Ad 2) Sehe nicht für rathsam an, daß man jezo alsbald de ipsis Mediis Ca-  
tholicorum deliberire, weil viel lose Handel und artificia dabey verborgen lie-  
gen, zudem stñnde er in den Gedanken nicht, daß diese der Catholicorum letzte  
Erklärung sey. Wäre sonst wegen der Meynung ad ultima & moderata zu gehen  
mit den Vorsigenden einig, wann man nur gewiß wissen kñnte, daß dieß der Catho-  
lichen letzte Erklärung seyn soll. Wiewohl er hierin den majoribus subscribiren  
wolle.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg-Celle.

Baden-Durlach: Ad 1) Wäre er einig mit den Vorsigenden. Ad 2)  
itidem. Ad ultima & moderata zu gehen, ließe er sich das Lüneburgische Vorum  
wohlgefallen.

Pommern-Stetin und Wolgast: Ad 1) Wäre zwar mit den Vorsigenden  
einig, wofern aber Herr Graf von Orenstern allhier länger verbliebe, und  
Herr SALVIUS auch herüber kame, wäre es besser, daß die Herren Osnabrückis-  
chen Evangelischen allhier verblieben, und mit den hiesigen im Tractiren fort-  
schritten. So viel das andere membrum des ersten Puncts betrifft, so hält er da-  
für, daß es besser sey, in loco tertio per Deputatos zu communiciren. Die  
dann nicht allein von den Fürstlichen und Städtischen, sondern auch von den Chur-  
Fürstlichen abgeordnet werden müßten, damit der Schluß nicht einen übeln Ausgang  
gewinne. Quoad communicationis formam ist er mit Lüneburg einig.

Ad 2) Punctum. Er hielte dafür, man müsse sich nicht übereilen, doch aber so  
viel möglich ad ultima & moderata zu schreiten, würde höchstnützlich seyn, damit  
man die gute Gelegenheit etwas gewünschtes zu erhalten nicht vorbeig streichen lasse,  
wann nur die Kayserlichen gleiches Sinnes und Meynung wären. Insonderheit hätte  
te man bey hiesigen Tractaten und künftigen Aufsatze dahin zu sehen, daß nichts,  
so der Posterität kñnte nachtheilig seyn, eingeräumet werde.

Hessen-Cassel: Ad 1) Conformirete er sich mit den Vorsigenden, insonder-  
heit in dem, daß man diese Sache mit den Schwedischen allezeit communicire, und  
sie ersuche, daß sie sich des Evangelischen Wesens getreulich annehmen wollen. Ad  
2) Die Materialia betreffend, hielte er dafür, daß man der Catholischen Media  
Pacis gar fleißig examiniren, und das, was nicht wohl für die Evangelische gesehet,  
oder ausgelassen, corrigiren, und suppliren oder declariren müsse ꝛc.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) Wäre dießfalls mit Vorsigenden einig. Ad 2)  
Conformirete sich in effectu mit dem Lüneburgischen Voto.

Württemberg: Ad 1) Dieser Punct bestehet in 3. membris. 1) in Loco  
Tractandi. 2) in Tempore & 3) in Modo. Das erste membrum anlangend, so hiel-  
te er dafür, daß man es bey dem ersten und von allen zu anfangs der Tractaten bestim-  
meten Orte, nemlich Osnabrück ordinariè lasse. Jedoch hielte er dafür, es  
wäre besser, wann die Osnabrückischen so lang verblieben, biß daß Orenstern  
wiederum

1646.  
Julius.

wiederum nacher Osnabrück gienge. Inmittelst könnte man die materiam vornehmen, und versuchen, wie weit man darin fortschreiten und den Catholischen nachgeben könne. Solte aber Herrn Graf Orenstierns Excellenz in kurzem, welches zu vernehmen stünde, sich nacher Osnabrück erheben, müste man an beiden Orten fleißig tractiren, und was also geschlossen würde, auch zugleich mit den Herren Chur-Fürstlichen communiciren. Möchte zwar seines Theils wünschen, daß die Herren Chur-Fürstlichen den Tractaten selber mit beywohneten, dieweil sie aber Bedencken trügen, aus freyen Stücken sich darzu zu veranlassen, so wäre sein Rath, daß man sie darum ersuchen solte, denn er dafür hielte, sie würden des nunmehr, da der Prager-Schluss längst superiret, kein ferner Bedencken haben. Er läßt ihm auch wohlgefallen, daß man eben ad Ultima schreite. Quoad Tempus vel 3) memb. Biewohl man sich hiebey nicht zu übereilen, so wäre dennoch hochnöthig, daß die Media Catholicorum ehest examiniret und beantwortet würden, denn wenn man dieses verrichtet, könnte man auch desto daß in andern Sachen fortkommen. Quoad 3) & modum deliberandi: hält dafür, daß die Osnabrückische Evangelische bis zu des Grafen Orenstierns Rückreis allhier verbleiben, und mit den Herren Schwedischen von allen communiciren, und deren Unterhandlung gebrauchen sollen. Ad 2) Punctum propositum. Seine Meynung gienge dahin, daß man der Catholischen Media pro objecto behalten, und examiniren solle. In übrigen ist er mit Lüneburg und Pommeren einig. So viel aber in specie die Ultima anginge, vermeynet er, damit müste man zurück halten, bis die Catholischen zuerst ihre Ultima edirten.

1646.  
Julius.

**Pfalz Lauterack:** Er habe Befehlig, daß er sich nach des Württembergischen Instruction richten solle, darinn er mit demselben einig ic.

**Mecklenburg:** Ad 1) Er wäre der Meynung, es wäre fürträglicher, daß die Osnabrückische Evangelische wiederum nacher Osnabrück giengen, und allda die Deliberationes beförderten, man könne ja an allen beiden Orten, hier und dort, fleißig consultiren, und mit einander communiciren. Es wäre auch nicht so sehr auf prerogativam, als bonum publicum zu sehen. An seinem wenigen Orte wolte er dafür halten, daß es rathsam wäre, wann die Evangelischen unter sich conferirten, und sich bey den Herren Schwedischen mit um Hülffe und Intercession bewürden.

Ad 2) Punctum, man müste beederseits so wohl Evangelicorum, als Catholicorum Projecta pro objecto vornehmen, und das, so nützlich, behalten; Was aber dem Evangelischen Wesen und Nachkommen nachtheilig, verwerffen, und die Obscura sich declariren lassen. Ad Ultima zu gehen, ist er mit Vorsigenden einig. Was die Communication der Herren Schwedischen concerniret, so ist er mit Vorsigenden gleichfalls einig, wolte dieses sein Vorum wegen Schwerin und Rageburg wiederholen haben.

**Braunschweig Lüneburg:** Was sich der Mecklenburgische wegen des Stiffts Rageburg jezund angemasset, dawieder wolte er dem Capitulo, durante Episcopi minorennitate, sein bis zu dessen Ausgang competirendes Jus, als des Braunschweig Lüneburgischen Hauses zu Celle (welches mit jetzgedachtem Stifft sonderliche Beträge ausgerichtet, und pro tempore ein membrum mit ist) zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten Abgesandter, reserviret haben ic.

**Mecklenburg:** Er hätte sich vorando seines Herrn Principaln Rechten und gute Befugniß gebraucht, wolte es dabey lassen, und Lüneburg nichts eingeräumet haben.

**Lüneburg:** Wiederholet seine vorige Anzeige.

**Wetterauische Grafen:** Ad 1) wie Vorsigende. Ad 2) weil die Catholische Erklärung altioris indaginis sey, hielte er dafür, man solle sich nicht præcipitiren,  
Dritter Theil. Ec 2

1646. ren, und gleichfalls die Communication mit den Herren Chur-Fürstlichen in gute 1646.  
Julius. Observanz und Vorbetracht nehmen. Julius.

Fränkische Grafen: Ad 1) Es wäre zu wünschen, daß Herr Graf Traut-  
mansdorffs Excellenz mit seinen Herren Assistenten sich wiederum nachher Osnab-  
rück verfügte; hält aber dafür, daß solches schwerlich geschehen werde, dafern sich  
nun Ihre Excellenz Graf Orenstiern allhier länger aufhielte, und Herr SALVIUS  
auch herüber käme, wäre seine Meinung, daß man Evangelischen Theils ad Ultima  
gienge, und je eher je lieber einen Aufsat hinwieder fertigigte. Würde aber Herr  
Graf Orenstierns Excellenz in kurzen nachher Osnabrück wieder gehen, so wolte  
er sich dießfalls mit Lüneburg conformiren. Ad 2) wie Vorsigende, insonderheit  
Lüneburg ꝛc.

Frankfurt: Ad 1) Wie vorsigende höhere Stände ꝛc. Quoad materialia  
vel ad 2) subscribirete er den Majoribus.

Regensburg: Conformirte sich in allen mit den Majoribus.

Eolmar: Amplectirete Majora.

Nürnberg: Majora &c.

Conclusum. Es soll der ordinaire Ort zu tractiren zu Osnabrück verbleiben,  
wofern aber Herr Orenstiern allhier länger subsistiren, und mit den Herren Kays-  
erlichen ferner tractiren würde; so hätte man in alle Wege zu versuchen, ob man all-  
hier die Conferenz mit den Herren Catholicis ferner continuiren könne. Was  
die deliberation der materialien betrifft, so wäre solche zu Osnabrück und hier zu-  
gleich fortzusetzen, und müssen so wol Evangelische als Catholische Aufsätze pro ob-  
jecto behalten werden, in den deliberationen müste man, so viel möglich ad Ultima  
& moderata gehen, und dahin sehen, wie man ein beständiges concludirte. Was  
aber also vorgehet und beederseits concludirt wird, soll unter den Evangelischen  
Ständen erstlich communiciret werden, dero Behuff den ein locus tertius com-  
municandi und daseselbst seine Gedanken zu eröffnen bestimmt werden müsse. Un-  
terdessen aber, und dabenebenst mit den Herren Schwedischen und Chur-Fürstlichen  
Sächsisch- und Brandenburgischen allzeit daraus communiciren und ihre Gedanken  
darüber vernehmen. Was nun igo beschlossen, das müste man den Osnabrückischen  
Evangelischen erster Gelegenheit notificiren. Anzo könne man ad Suecos den Herrn  
Pommerischen und Herrn Fränkischer Grafen Abgesandten; ad Electorales Saxo-  
nicos aber den Braunschweig-Lüneburg-Württembergischen und einen von den Städ-  
tischen; ad Electorales Brandenburgicos Culmbach &c. abordnen ꝛc.

## N. II.

Munster d. 5. Julii  
1646.

Des Grafen Oxenstierns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den  
ulteriorem modum tractandi betreffend.

Nachdem die Deputati der allhier für dismal anwesenden Herren Evangeli-  
schen Gesandten benamentlich die Herren Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische,  
so dann die Wetterauische Gräffliche und Nürnbergische Abgesandte sich den 5. dieses  
um halb 8. Vormittags zu des Herrn Grafen Orenstierns Excellenz verfüget, und  
des nechst vorhergangenen Tags gemachtes Conclusum wohlbemeltder sämtlichen  
Herren Evangelicorum, vornemlich ratione loci & modi tractandi super pun-  
ctum Gravaminum, nechst Erkundigung Ihrer Excellenz vorhabenden Abreisß  
oder längerer Subsistierung halber, mit angehängter Recommendation nicht allein  
bemeltden Puncts, sondern auch zu Beförderung des Haupt-Friedens-Wercks selb-  
sten, ausführlich vorgetragen; Hat Seiner Excellenz sich darauf nachfolgenden Inn-  
halts

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

halts hauptsächlich vernehmen lassen. Er liesse sich der Evangelischen Herren Gesandten allhier gemachtes und communicirtes Conclufum ratione formæ & modi procedendi in puncto Gravaminum so fern allerdings wohl gefallen, daß er dabey nichts zu erinnern wüßte, hielte insonderheit dafür, daß der locus zu Ofnabrück um so vielmehr beständig bleiben sollte, damit nicht widrigensals die Catholici von der Evangelischen Stände variation und Unbeständigkeit ungleiche Gedanken zu schöpfen Ursach haben möchten. Den *Modum Communicandi* seu Re- & Correferendi in loco tertio, nach beeder Orten hie und zu Münster vorhergangenen Consultationen und gefassten Meynungen liesse er sich ebenmäßig wohl belieben. Und wäre es sonst an deme, daß deren mit den Herren Französischen Plenipotentiarius getroffenen Abred gemäß, der in puncto Gravaminum endlich machende Schluß, in die Instrumenta Pacificatoria, als ein pars derselben, mit eingebracht werden solle. Wäre sonst seines Theils nicht bedacht, sich länger als noch den morgenden Tag, um mit Herrn Grafen von Trautmansdorff nochmalige Conferenz zu pflegen, für diemahl allhier aufzuhalten, hätte gestrigen Tags mit denen Herren Französischen Gesandten in die 4. Stunde hauptsächlich conferiret und dieselbe extraordinaire wohl und mehr als er sich jemahls eingebildet, zu Beförderung des Friedens disponit befunden: wie sie dann solche media und Conditiones vorgeschlagen, dardurch sie das Elsas und Sundgau fast mehr erkauften, als in vim Satisfactionis an sich brächten, und daher er, Herr Graf, den Herren Kayserlichen zu verstehen gegeben, daß im Fall dieselbe solche Offerten ausschlagen würden, die Herren Französische besorglich wieder zurück ziehen und andere stärkere Conditiones vorschlagen dürften: Sinnenachten sie nicht allein für das Elsas und Sundgau den Osterreichischen Pupillen 3. Millionen Francken in dreyen Jahrs-Fristen, neben Uebernehmung der auf bemeldtem Lande stehenden sich über eine Million Francken belauffende Schulden zu bezahlen, sondern auch benebens, wann und so lange eine apprehension und Furcht wegen des Türcken vorhanden, jährlichen 150000. Rthlr. dem Kayser zu erlegen, im Fall aber der Krieg wider denselben würdlich ausgebrochen, 10000. Mann auf eigenen Unkosten zu unterhalten, und über diß zu Abtretung der vier Walde-Städte des ganzen Brißgau und darzu gehörigen Dörter, zu cedirung des zu der Vestung Philipsburg gehörigen districtus und territorii, sodann zu demolir- und restructurirung der Vestungen Benseld und Elsas-Zabern offeriret und anerbotten haben: also, daß die größte Differenz auf den im Elsas und Sundgau gelegenen zehen Reichs-Städten bestehen thäte. Die größte Difficultät aber und Verhinderung des ganzen Hauptwerks hatte an denen Spanischen Händeln, welche in des Reichs Interesse und Tractaten allzustark mit eingeflochten, und diese ohne jene nicht mit rechtem Ernst an Kayserlicher Seiten zu endlichen Schluß und Vollziehung gebracht werden wolten; wie dann DON PINERANDA gegen ihme, Herrn Drenstern, als Seine Excellenz des allem Ansehen nach nächstbevorstehenden Schlusses zwischen Kayserlicher Majestät sammt dem Reich und der Cron Frankreich Anregung gethan, dargegen mit diesen Worten heraus gefahren, daß wolten sie ja nimmermehr hoffen, daß ohne Mit-Einschließung der Spanischen Interesse solches geschehen sollte, weiln ja una eademque Domus Aultriacæ Commune Interesse, eademque causa dabey unterlieffe, und müsse Er Herr Graf Drenstern bekennen, daß die Herren Franzosen gegen Spanien etwas härter, als gegen den Kayser und das Deutsche Haus Osterreich, und bestünde die Sach so fern in noch gar weiten terminis, daß bis dato noch nichts anders, als wegen des Königreichs Navarren von Spanien etwas suo modo offerirt worden; würde besorglich dardurch dem Reichs-Friedens-Werck ein grosser Verzug zugezogen werden, daran gleich nirgends als an Oesterreichischer und Spanischer Seiten die Schuld bestünde, und billig beeder Religion zugethane Stände sich äussersten Fleisses bemühen solten, dieses grosse Obstaculum aus dem Weg zu räumen; Wie dann auch sonderlich ex parte der Staatlichen Abgesandten das Friedens-Werck zwischen Spanien und Frankreich sehr eifferig poullirt und getrieben würde; Im übrigen könnte man genugsam versichert seyn, daß an Schwedischen wie auch bisshero verspürter massen an Französischer Seiten kein Mangel zu Beförderung der Sachen erscheinen sollte, also daß

1646. oberwehntes obstaculum bloß an Oesterreich und der Spanier Seiten beruhete, und 1645.  
 Julius. sonst die Sachen allerseits in solchen terminis bestünden, daß des endlichen Schluß-  
 ses halber keine geringe Hoffnung obhanden wäre; und zwar auch Seiner Excel-  
 lenz neben Herrn SALVIO das Werk dahin zu beschleunigen gedächte, daß verhof-  
 fentlich innerhalb 12. Tagen des nechsten das verfaßte Schwedische Instrumentum  
 Pacis extradirt werden solle.

## §. XXVI.

Derer Evan-  
 gelicorum zu  
 Münster ge-  
 pfogene Deli-  
 berationes  
 über derer Ca-  
 tholicorum

Was darauf ferner, quoad singula  
 membra, zu Münster, unter denen  
 Evangelicis vor Consultationes gepflo-  
 gen und überall resolviret worden, geben  
 nachstehende ausführliche Protocolla

No. I. II. III. IV. V. & VI. zu erkennen,  
 wobey das Directorium, Innhalt des  
 ersten Protocollis, dem Brandenburg-  
 Culmbachischen Gesandten aufgetragen  
 worden.

Endliche Er-  
 klärung.  
 Wobey Bran-  
 denburg-  
 Culmbach  
 das Directo-  
 rium geführt.

## N. I.

Sessio Evangelicorum Monasteriensium in puncto Gravaminam  
 d. 8. Julii Anno 1646.

*Directorium Culmbach:* P. p. Es wäre den Herren Gesandten samt und  
 sonders bekandt, was für Deputationes im jüngst gehaltenem Evangelischen Rath  
 geschlossen und folgend in der That ergangen, hätte demnach die Deputirte, daß  
 sie sich belieben lassen wolten, umständliche Relation davon abzustatten.

„Darauf einer nach dem andern seine Relation ablegete, und zwar erstlich  
 „wegen der Deputation ad Svecicum Legatum Herrn Graf Dren-  
 „stern, wie nachfolget. Der Herr

*Braunschweig-Lüneburg-Cellische:* Er habe jetzt erwähnte Deputation  
 in Gegenwart des Altenburgischen und Weymarischen Abgesandten, die sämtlichen  
 Herren Evangelische Gesandten ihrenthalben dienst-leißig zu grüßen gebehren, mit  
 Vermelden, daß sie igo, um der Evangelischen Gravamina zu besodern, nach  
 Osnabrück wiedergehen wolten, vergangenen Sonntag halber 8. bey Herrn Graf  
 Drenstern verrichtet, und alles, was bey jüngstem Rathschluß vorgeloffen, pro-  
 poniret, auch in Ausgang der Proposition den gangen Handel der Evangelischen re-  
 commendiret. Darauf Herr Graf Drenstern præmittis præmittendis geant-  
 worter; Es wäre ihm nicht allein von Herzen lieb, daß sie nunmehr dem Zweck nä-  
 her zu treten sich angelegen seyn ließen, sondern es gefiel ihm auch wohl, daß die de-  
 liberationes utrinque zu Osnabrück und Münster eifrig sollen fortgestellt wer-  
 den, wolten sie nun, ihrer Anzeige nach, in loco tertio zusammen kommen und mit  
 einander communiciren, solte es ihm also mit gefallen, und wolte an ihm nichts er-  
 mangeln lassen, er thät nur nicht mehr wünschen, als daß sie je eher je lieber mit ihrem  
 puncto Gravaminum fertig werden könten, so wolten sie denselben dem Instru-  
 mento Pacis pro Conditione sine qua non, mit einverleiben. Könte auch uner-  
 innert nicht lassen, daß Er, Herr Graf Drenstern, um 4. Uhr des vorigen Tages  
 bey den Franzosen gewesen, und sie zum Frieden sehr geneigt befunden, in Erwegung,  
 daß sie Elsaß und Sundgau mehr kauften, als durch die Waffen erhielten, darum  
 sie den Kayserlichen etwas beweglicher zureden wolten, denn sonst, und aus deren  
 halsstarrigen Beharrung, etwas übel zu besorgen, die Franzosen hätten daneben  
 verheissen den Erz-Hertzoglichen Pupillis 3. Millionen Francken richtig zu zahlen, die  
 Schulden im Elsaß zum halben Theil über sich nehmen, und nicht allein alle Jahr  
 dem Kayserthum 150000. Rthlr. pro onere erlegen, sondern zur Zeit des Türcki-  
 schen Krieges 10000. Mann zu halten. Im übrigen hätten sie angelobet, das Brei-  
 gau und andere Dertter abzutreten, aber Elsaß Zabern mußte demoliret werden,  
 und Philipsburg neben Breybach könten sie nicht verlassen. Demnach beruhete nur  
 der



1646.  
Julius.

der meiste Unterscheid oder Verhinderung der Composition hierin, daß die Kayserlichen und Franzosen wegen der unmittelbaren im Elsas belegenen Freyen Reichs-Städte, und dann, daß man den König in Spanien in den Reichs-Frieden schliessen wolle, einig würden, deren das Letzte aber gar nicht zuzulassen, denn ob der Spanier schon mit dem Franzosen einen Krieg führete; dennoch aber das Römische Reich deswegen im Frieden seyn könnte. Ihro Excellenz Graf Orenstern hätte dieses auch neulicher Zeit mit dem DON PINERANDA abgeredet, welcher sich zwar vernehmen lassen, es könnte ohne Spanien kein Friede geschlossen werden. Es hätten sich aber die Stände des Reichs hieran nicht zu kehren, sondern solten nun ehest schliessen und zum Zweck eilen. Denn so bald er nacher Osnabrück wiederkommen wäre, wolten er, Herr Orenstern, neben seinen Collegen dahin arbeiten, wie Sie innerhalb 12. Tagen den Kayserlichen ihr Instrumentum Pacis extradirten; für welchen gut- und wohl-meyntlichen Bericht und Erklärung die Herren Deputirte Ihro Excellenz hoch gedancket, und cum recommendatione rei Evangelicæ debita ihren Abschied wiederum genommen ic.

1646.  
Julius.

Hessen-Darmstadt: Sagte an, was er an die Chur-Sächsischen, krafft ihm aufgetragener Commission, gebracht, und was er hinwiederum vor Antwort bekommen: Nemlich er habe ihnen die Conventa des jüngsten Rath-Schlusses vorgestellet, und darüber ihr Gutachten requiriret. Es gefiel ihnen der angebeute Modus deliberandi gar wohl, bevorab weil sie alles mit den Schweden communiciren wolten ic. Es wäre der Catholischen ihre Resolution einer grossen Wichtigkeit, darum man sich nicht precipitiren wolle, man müsse aber, ehe man auf die Ultima fortschreite, nicht viel Disputirens von der Ordnung der Articuli anfangen, sondern der Catholischen seriem, wie sie unsere Ordnung amplectiret, sich hinwieder belieben lassen, auf allen Fall könnte man ja Notas Marginales machen, es wäre aber auch wohl zu observiren, weil in der Catholischen ihrem vermeyntlichen letzten Project viele Obscura & Inania gesetzt, ja viel ausgelassen, daß man jeso solche zu erklären, ergänzen, und die Necesfaria hinein zu rücken nicht versäumen müsse. Insonderheit wären 3. Punkten, die hart halten würden, in gute Obacht zu nehmen, als 1) daß man den Catholicis, ihrer Meynung nach, das Reservatum Ecclesiasticum in perpetuum nachgeben solte. 2) Daß die Mediata Bona Ecclesiastica (die seyn entweder vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogen) uns Evangelischen nur ad ceneum annos gelassen, da sie doch uns zu ewigen Zeiten adjudiciret werden solten. 3) Man würde vor die Unterthanen nicht leichtlich eine Autonomiam erhalten, es möchte damit endlich für die Reichs-Städte und in specie Augspurg vielleicht etwas erhalten werden, wiewohl auf solche Maß, die sie, die Kayserlichen, selber geben würden. Sie, die Chur-Sächsischen, wolten neben andern Evangelischen Ständen alle Mühe und Fleiß anwenden helfen, damit der vorgestekte Zweck vermähleins erreicht werden könne. Was nun das Directorium betrifft, solches hätten sie mit Stillschweigen übergangen.

Culmbach: Es hätte ihre Deputation an die Chur-Brandenburgische wegen des streitigen Excellenz-Tituls, und daß heute der Graf von Wittgenstein von hier wieder weggerisjet, nicht ins Werk gerichtet werden können.

Pommern: Excusiret sich, weil er eben so wohl ein Chur-Fürstlicher Gesandter, als der Graf von Wittgenstein und ejusdem potestatis, bittet einen andern an seine Stelle abzuordnen.

Culmbach Directorium: Sagte nomine Collegii Evangelici den Herren Deputirten Dank wegen der Mühewaltung, und daß sie von Graf Orenstern so erwünschete Resolution zu Wege gebracht hätten. Wienvol nun auch zu wünschen gewesen wäre, daß die Chur-Sächsischen das Directorium im Fürsten-Rath hätten über sich nehmen wollen, so müsse man doch mit ihrer cooperation, dazu sie sich anerbotten, zu frieden seyn.

Braun

1646.  
Julius.

**Braunschweig-Lüneburg-Celle:** Er wüßte sich aber zu erinnern, daß Herr WESENBECCIUS sich in dergleichen Fällen zu Osnabrück jederzeit hätte gebrauchen lassen. Daß man aber nun in Entstehung der Primariorum zu den gegenwärtigen, weil sie Secundarii seyn, einen deputiren solle, wäre gar wol in Bedenken zu ziehen.

1646.  
Julius.

**Pommern:** Wiederholte die abgelegte Relationes und vermeynete es bestehe zwischen ihm und Herrn WESENBECK hierin ein grosser Unterscheid, weil dieser zu Osnabrück, nicht als ein Deputatus, sondern als Collega bey den Legatis Electoralibus in obangedeuten Fällen sich finden und verschicken lassen. Wofern aber den Herren Evangelischen Gesandten gefiele, daß er solche Deputation hinführo über sich nehmen solle, wollte er endlich den respectum seponiren, und sich bey seinen Herren Collegis als ein Fürstlich-Pommerscher Abgesandter angeben und referiren.

**Württemberg:** Er habe sich schon anfangs gefürchtet, daß die an die Herren Chur-Brandenburgischen bestimmte Deputation ohne Effect abgehen würde, Er wollte aber mit dem Excellenz-Streit nichts zu thun haben, bäte demnachst, daß Herr Frombhold, Pommerischer Gesandter, ad exemplum WESENBECCI die einmahl angetragene Commission über sich nehmen möchte.

**Hessen-Cassel:** Hat sich entschuldigen lassen, weil er nöthig hätte verreisen müssen.

**Darmstadt:** Sagte gleichfalls, daß Herr Wesenbeck der Evangelische Fürstlichen Decreta oder Desideria den Chur-Fürstlichen istorum nomine vorge tragen, bäte, daß Herr Frombhold an ihm begehrete Commission annehmen wolle.

**Baden-Durlach:** Wie Braunschweig-Lüneburg. Es wäre auch endlich gleich viel, es wollte Herr Frombhold, Pommerischer Gesandter, entweder als ein Deputirter, oder aber als ein Collega dieser Deputation Folge leisten.

**Wetterauische Grafen:** Amplectirete Majora.

**Fränkische Grafen:** Wie Braunschweig-Lüneburg-Celle, vermeynete dardneben, es bestehe cardo rei hierin, ob die Chur-Fürstlichen Secundarii sich den Titul (Excellenz) anmassen wollten oder nicht, wofern sie sich dessen begeben, wollte und könnte man den Württembergischen adjungiren, wo aber nicht, so müsse man Herr Frombhold allein abordnen.

**Franckfurt:** Wie Braunschweig-Lüneburg-Celle.

**Regensburg:** Wie Darmstadt.

**Colmar:** Recommendiret die 10. Reichs-Städte, davon er aber zu anderer Zeit mehr ins Mittel bringen wollte: in ceteris conformirte Er sich den Majoribus.

**Conclusum:** Sofern die Chur-Brandenburgischen den Titulum Excellentia nicht affectiren wollten, würde Culmbach und Württemberg zu deputiren seyn; wo sie sich aber excellentiren lassen wollten, wäre Herr Frombholder die Sache allein zu committiren.

### Die andere Umfrage:

**Directorium Culmbach** proponiret weiter: Weil jüngst so wohl hier als zu Osnabrück concludiret, daß man die Deliberationes eifrig fortsetzen, und communiciren solle; wäre nöthig, diese drey nachfolgende Quaestiones für igo zu erwegen, und dann im Nahmen Gottes den Anfang zu machen. 1) Quando, 2) Ubi, 3) Quomodo deliberationes instituendae?

**Culmbach:** Repetirete anhero, was in nechst vorhergehender Session vorgebracht, nemlich, daß man so viel möglich auf die Ultima und moderata consilia

1646.  
Julius.

lia bedacht seyn solle, denn solches die höchste Noth und Gefahr, sonderlich in den Fränkischen und Schwäbischen Craysen, da sich alles zur Desperation ansehen liesse, erfoderte. Seine Instruktion ginge dahin, daß er Gottes Ehre, unfers geliebten Vaterlandes Wohlfahrt, und der Christenheit auch Nachkommen Gedeihen befodern helfen wolle; man müsse zwar wohl nicht zu viel einräumen, jedoch aber wäre es nicht rathsam, daß man den Bogen zu hoch spannen wolle, und alles aufs genaueste ausgrübelte, hätte daneben, das ganze Collegium officiose, daß gleichwie er im Fürsten-Rath das Directorium nicht affectiret, und er nunmehr bey insiehenden Real-Handlungen wegen seines geringen Judicii, Experienz und Gedächtnis, eines und das andere übergehen oder versehen möchte: Daß man ihn also solcher Verwaltung entheben, und den Braunschweig-Lüneburg-Cellischen Gesandten, den Er an seine Stelle, als nächst nachsichenden, wollte vorgeschlagen haben, auftragen, wo aber solches nicht statt finden sollte, daß die Herren Gesandten ihm nicht allein bekräftigt, sondern auch mit der Feder zu Hülffe kommen wollten; danebenst protestirend, daß dafern er unwissend etwas versehen möchte, sie ihm solches zum argen nicht ausdeuten wollen ꝛ.

Was nun anlangete die Quæstion Quando? so stellte er dahin, ob es den Herren Gesandten beliebe, noch heute Nachmittag, oder Morgen um 3. Uhr, wieder zusammen zu kommen ꝛ. Den Locum (oder quæstionem Ubi?) betreffend, so wäre sein Rath, man behielte den istsigen univervalem allhier im Bischoffs-Hofe, welches das Mayntzische Directorium gern zuliesse. So viel die quæstion Quomodo? angehet, so wüßte Er sich zu erinnern, daß in materialibus concludiret, daß man der Evangelicorum Media pro objecto deliberationis, welches ihm mitgetheile, behalten solle, es wäre aber nöthig, daß man zugleich auf das Kaiserliche Instrumentum Acht hätte, und Er sehe es für rathsam an, daß man einen Punkt nach dem andern examinire.

**Braunschweig-Lüneburg-Cell:** Bäte, daß der Culmbachische wolle ferner wie vorhin das Directorium führen, könnte er ihm dabey mit Rath und That nach seinem Vermögen behülflich seyn, wollte Ers an ihm gewißlichen nicht erman- geln lassen, Er wüßte aber wohl, daß der Herr Culmbachische hierzu capabel gnug- sam wäre und ferner seyn würde; im übrigen referirte er sich auf das neulich im Für- sten-Rath gefallene Conclusum. Die quæstionem Quando? belangend, so wäre er deswegen indifferente, er woltte sich auch allemahl nach Möglichkeit willig finden lassen, insonderheit soll ihm die dritte Nachmittags-Stunde nicht zuwider seyn. Quæ- stionem Ubi? concernirend, wäre er mit Culmbach einig, bedürffte aber keines sonderlichen Mayntzischen Consens, weil der Orth gemein. Ad quæstionem Quo- modo? liesse ers bey obermeldtem jüngsten Concluso bewenden, mit angeheffter Er- innerung, daß der Evangelicorum Media cum Catholicorum conferiret, und ad materiam ipsam nur allein getreten werden müsse. Quoad cætera, wie Culm- bach. Idem dixit pro Grubenhagen.

**Pommern:** Erbot sich, bey den Chur-Brandenburgischen zu vernehmen, ob sie angeregtes prædicarum Excellentia fallen lassen wollen, auf allen Fall aber müste Württemberg oder er solches, ut privatus, und nicht in qualitate Legati Electoralis verrichten. Lobete consilia moderata, hielt es aber für besser, daß das Directorium bey dem Culmbachischen verbleibe, mit angehängtem Verheissen, ihm zu succurriren. Ad quæstionem Quando? Es wäre ihm alles gleich, wenn nur so viel Zeit indulgiret würde, daß man es mit seinen Herren Collegen überlegen könnte, damit seine Vota von denselben nicht corrigiret werden möchten. Ad quæ- stionem Ubi? Er approbirete neben andern diesen Orth, wenn man nur sicher seyn könnte, daß die Vota von denen, so für der Thür stehen, nicht wieder ausgetragen wür- den, wie neulich auch zu Berlin geschehen. Ad quæstionem Quomodo? der Evangeli- schen Erklärung müste pro objecto deliberandi behalten werden, doch dadurch den inskünftige benöthigten Formalibus unabgebrochen ꝛ.

**Württemberg:** Wie vorgehende.

**Hessen-Darmstadt:** Dieweil er morgendes Tages seine Reise wieder auf  
Dritter Theil. Dd Dßna

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

Dénabrick nehmen würde, wollte es ihm nicht anstehen einen sonderlichen modum deliberandi vorzuschlagen: Repetirte aber das Braunschweigische, Pommernische und Württembergische Vota; sagte, daß er und andere dahin instruiret, daß sie nicht bey den extremis, so viel möglich, bestehen, sondern ehest circumspecte & prudenter fortfahren sollten. Die vornehmste und unbeschrenkte Punkten der Catholischen müste man erst resolviren, und über den übrigen mangelhaften fernere und vollkommene Erklärung begehren &c. Wäre auch zu dem Ende nicht undienlich, wenn man unterweisen mit den Catholicis communicirte.

1646.  
Julius.

Baden-Durlach: Wiederholete der vorgehenden Vota.

Wetterauische Grafen: Wie vorgehende.

Fränckische Grafen: Submittirete sich den Majoribus.

Regensburg: Wie Darmstadt.

Colmar: Amplectirete Majora.

Nürnberg: Wie die Fränckische Grafen.

Conclusum: 1) Daß bey dem Culmbachischen das Directorium ferneres verbleiben soll, weil es nun ja nicht anders seyn könne, müste man sich an Seiten Culmbach darein geben, und bedankete sich gegen alle für die verheißene Assistenz. 2) Daß man in genere solche Moderation, die eine jede specialis materia an die Hand geben werde, gebrauchen müsse. 3) Daß man Morgen um 3. Uhr wieder zusammen kommen müsse, wofern sonst nichts anders bey einfallen möchte. 4) Daß ein Diener für des Städtischen Collegii Thür gestellet werden soll. Et quantum ad ultimam quaestionem Quomodo? So bleibe es darbey, daß der Evangelischen Project, oder Media Pacis, das objectum deliberandi, doch aber von Articulu zu Articulu gegangen, verbleiben soll. Darum dann Morgen, in Betracht das sich nachgehends der ordo und formalia wohl finden würden, zufoerst in Amnestia & norma Pacificationis Passaviensis ut & Religionis, zu deliberiren seyn werde.

## N. II.

Sessio Evangelicorum Monasterii in puncto Gravaminum d. 10. Julii hor. antemer. 1646.

Nachdem den 10ten Julii hor. antem. der Evangelischen Fürsten und Stände Hochansehnliche Fürtreffliche Herren Abgesandte auf vorher beschene Zusammenforderung erschienen und versammelt gewesen, hat der Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Herr Abgesandter, als Director, proponiret: Er hätte, neben dem Württembergischen der bey der ersten Session ihnen aufgetragenen Commission halber, sich zu den Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Gesandten gestern um 5. Uhr verfüget, und berührte Commission dem Concluso gemäß ausgerichtet. Die Chur-Fürstlichen Brandenburgischen hätten sich bedanket der Communication, und daß man sie, neben den Herren Chur-Sächsischen Gesandten um Assistenz und Einrahten, auch respectivè das Directorium zu führen, ersuchet hätte, wären expresse befehlicht, so wohl bey diesem Punct als dem ganzen Friedens-Wercke alles was zuträglich, mit Rath und That zu besodern, wolten auch solches nach Vermögen thun, und mit dem Chur-Fürstlich-Sächsischen conferiren, wie sie ihre deliberationes in Puncto Gravaminum anzustellen, und solches mit den Herren Evangelischen nochmals communiciren; hätten darauf discourirt de modo tractandi, von Wichtigkeit und Beschleunigung der Tractaten &c.

Württemberg: Repetirten das, was Culmbach von der Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Gesandten Erklärung referiret.

Brandenburg-Culmbach: Daß Hauptwerck betreffend wäre bekandt, daß gestern die Zusammenkunft bestimmt, aber auf egllicher der Herren Abgesandten Begehren

1646. gehren bis heute verschoben worden. So wären nun hierauf diese Umfragen anzustellen:  
 Julius.

1646.  
 Julius.

- 1) Ob die 6. ersten Articuli der Herren Evangelicorum Vorschläge stillschweigend vorbey zu gehen?
- 2) Ob der Amnistia in Politicis in künftigen Project zu gedencken oder nicht?
- 3) Quod si sic, wie weit und auf was massen?
- 4) Auf welchen terminum a quo Restitutio in Ecclesiasticis zu setzen und zu behalten?
- 5) Ob dem termino a quo gewisse condiciones oder clausulen anzuhängen.

**Eulmbach:** Ad 1) hätte wahrgenommen, daß bemeldte Articuli in sich begriffen 1) occasionem zu fernerer Handlung. 2) repetitionem præliminarium. 3) daß die Evangelischen die Media Catholicorum pro Mediis nicht hielten. c. Weilt es nun solche unnöthige Sachen, die nur Verzögerung verursachten, als hätte man deswegen sich nicht damit aufzuhalten. Ad 2) Den punctum Amnistia belangend hielte er dafür, daß derselbe zu den Gravaminibus proprie nicht gehörete und mit denselben nicht zu vermischen wäre, weil er in der Cronen Propositionibus und Kayserlichen Duplic seine sonderliche Stelle hätte, auch in den dreyen Reichs-Collegiis in absonderliche Consideration gezogen worden, zudem wären die Gravamina im Reiche gewesen, ehe man der Amnistie vordröhen gehabt. Demnach aber doch der punctus Amnistia mit in die Gravamina gebracht und zwar Articulo 1. der Catholischen, Articulo 3. der Evangelischen Erklärung; neben dem auch derselbige in die Gravamina Ecclesiastica ratione termini vielfältig mit einlieffe; als wäre er auch wiewol mit wenigen zu berühren. Ad 3) Befinde man die Differenz darinn bestehen, daß die Evangelischen Stände sich mit dem Kayserlichen Amnistie-Edicto nicht können begnügen lassen, wie solches in dem Bedencken mit mehrerem ausgeführet, dahingegen aber die Catholischen berührtes Edict für einen Reichs-Schluss halten. So hielte er demnach dafür 1) negandum esse minorem; denn man wäre mit diesem Schlusse zu Regensburg nicht allerdings richtig umgangen, massen eine universalis Amnistia per majora Evangelicorum daselbst beschloffen, nachmals aber wieder derselben Willen anders herausgegeben, und im Druck gebracht worden, welches sie endlich hätten geschehen lassen müssen, weil man ihnen zu den hiesigen Tractaten Hoffnung gemacht hätte, solches contestirten auch die Acta des Frankfurtschen Deputation-Tages, und wäre daselbst ein sonderbares Gutachten der Universal-Amnistia halber abgegeben worden. 2) Zeugete der effect, daß bey der mehrerwehnten Amnistie die Stände nicht gesichert noch der vorgesezte allgemeine Friedens-Zweck zu erheben. Quod si vero sublatur velimus effectum, tollendam esse causam. 3) Gesehet, daß offtbesagtes Kayserliches Amnistie-Edict ein Reichs-Schluss sey, so wäre jedoch nichts neues, daß mutatis circumstantiis auch die Conclusa verändert würden. Ad 4) Wäre er der Meynung, es würde diese Frage von sich selbst fallen, wann eine Universal-Amnistie erhalten würde, wann aber dieses nicht geschehe, und der von den Evangelischen begehrte terminus nicht zu erlangen stünde, müste man einen tertium intermedium terminum suchen. Er erinnerte sich, daß Anno 1631. die Herren Evangelischen das Absehen auf 1620. gehabt, weil er aber die Differentiam zwischen 20. und 24. nicht wüste, und ihm nicht allerdings bekandt, was für Stände außer Baden-Durlach und Pfalz in der Zeit gravirt seyn möchten, als könnte er Niemand præjudiciren und sein Recht advociren, sollte es aber ingemein also beliebt werden, wolte er sich darinn nicht zu wieder legen. Ad 5) Vermeynte, es würde keiner clausul bedürffen, wann der terminus a quo Anno 1620. erhalten würde, wann aber solches nicht geschehen solte, müste man dahin sehen, wie der gravirten Jura am besten salviret werden könten.

**Ansbach:** Wie Eulmbach.

**Braunschweig-Lüneburg:** Bedanckte sich der Mühevaltung, welche die Fürstlich-Eulmbachische und Würtembergische Herren Abgesandte bey den Chur-Brands-Dritter Theil. Dd 2 den

1646.  
Julius.

denburgischen gehabt, und wäre zu erwarten, was diese bey der Sachen entweder allein oder neben den Herren Chur-Sächsischen thun würden, wiewohl er nicht anders aus des Fürstlich-Württembergischen Herrn Abgesandten Rede vernommen, als das sie ratione loci & modi agendi consentirten. Ad 1) Die 6. Articuli referirten sich auf die Hauptsächliche Erklärung, in welcher dazu Anlaß gegeben worden. Demnach aber die Catholischen keine weitere Erwähnung davon gethan, da sie doch dessen Articulo 3. wohl Ursach gehabt hätten: als könnte man es auch disseite wohl dabey beruhen lassen. Ad 2) Die Catholischen Stände hätten sich eine zeithero bemühet, den punctum Amnistiae und punctum Gravaminum in einander zu flechten, auf daß sie das eine mit dem andern haben möchten, und daß sie noch jezo darbey verbleiben, erscheinete aus dem, daß sie punctum Amnistiae pro conditione Pacis gesetzt hätten, diesem aber sey vorzukommen, und die besagte beyde Punkte zu separiren, man könnte aber doch den Punctum Amnistiae nicht vorbey gehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man tacendo consentirte. Im übrigen differirten punctus Amnistiae & Gravaminum origine, forma & materia &c. Ad 3) Was die Amnistia in Politicis betreffe, könnte man sich auf die Reichs-Bedencken referiren, als in welchen der Evangelischen Meynung ausgeführt. Ad 4) Man könnte auf Annum 1618. nicht bestehen (1) weil die Kaiserlichen endlich bekehrten, daß sie denselben terminum nimmer eingehen wolten. (2) Wären die Evangelischen Stände zwischen Anno 1618. und 1620. seines Wissens nicht groß graviret, es möchte den in den Erbländern geschehen seyn. (3) Müste man ascendendo dem Catholischen auch etwas entgegen stehen, damit man endlich mit Gottes Hülff einander umfassen möge. Man hätte Anno 1631. auf dem Depurations-Tage zu Franckfurt das Absehen gehabt, auf Annum 20. exclusive, und also in effectu auf den Anfang des 1621. Jahrs. Braunschweig-Lüneburg litte an seinem Orte keinen Schaden dabey, wenn auch die Restitutio gleich auf Annum 1627. gerichtet würde, suchete aber allein das Bonum Publicum, und hielt demnach dafür, daß die offterwehnte Restitutio auf Annum 1620. exclusive zu richten sey, führte darauf mit mehrern diese Rationes an: 1) Das Römische Reich wäre groß, der Evangelischen aber insonderheit alhie zu Münster wenig beysammen, könnte sich demnach gar leichtlich begeben, daß esliche graviret würden, wann die Restitutio auf Annum 1624. gesetzt würde, weilten um dieselbige Zeit schon esliche Exorbitantien mit untergelassen wären, zum wenigsten könnte man hierin die Eviction nicht wohl präctiren. Die Evangelischen wären Anno 31. in summis angustiis gewesen, und post pugnam Lipsiensem die Franckfurter Tractaten von den Catholischen aufgeruffen, diemvil dann die Evangelischen auch damahls nicht weiter als biß auf Annum 20. gehen wolten, als würde man es vielweniger jezo, da das Evangelische Wesen in zimlichen Zustande begriffen wäre, thun können; und mögte, wofern es geschehen, die Cron Schweden solches ihr für einem Despect anziehen. 3) Die ganze Pfalz würde schon nicht mit begriffen, wann man Annum 1620. setzete. Und obgleich dieselbige Sache auf absonderliche Tractaten verwiesen; so wäre es doch ein Gravamen, daß man sie von den andern Sachen separirte, und allein per exceptionem beobachtete. 4) Hätten Catholici sich nicht zu beschwehren, wann sie erhielten, daß der Terminus Restitutionis auf Annum 1620. gerichtet würde, zumahlen da ihnen vorbehalten werden solte, daß sie vorbringen möchten, welche davon zu excipiren wären. 5) Wäre es dem modo agendi zuwider und gewinne das Ansehen, als ob die Evangelischen sich fürchteten, wann sie alsobald 6., hingegen die Catholischen nur 3. Jahre nachließen. 6) Wann die Catholischen im geringsten etwas durch diesen wieder die Evangelischen geführten Krieg erhalten und gewinnen sollten, möchte ihnen wohl nach diesem, da sie wieder zu Kräften kämen, die Lust wieder aufsteigen, daß sie es nochmals auf solche Weise zu versuchen sich unternehmen. 7) Die Osnabrugenses würden vermuthlich auch dahin gehen, daß Anno 20. besagter massen zu willigen. Ad 5) Es würde nicht schaden, wenn man setze plenarie, plene &c. zu restituiren, das übrige könnte nochmals in exceptionibus geschehen; leßlich erinnerte er nach abgelegtem Voto, daß seines Wissens eine Universal-Amnistie per Majora zu Regenspurg nicht würde geschlossen seyn, wie der Herr Culmbachische angeführt hätte, ließe es aber dahin

Gru

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Württemberg: Ad 1) hielte auch dafür, wie die Vorsigende, daß Articulus 1. 2. 4. 5. 6. könnten übergangen werden. Ad 1) Conformirte sich den Superioribus und sähe gern, daß der Punctus Amnistia, wohin er gehörete, remittiret würde. Ad 3) Diese Quæstion wäre auch schon resolviret. Ad 4) Wäre eine schwere Frage, man erinnerte sich aber, daß zu Frankfurt Annus 20. exclusive & Annus 21. inclusive gesetzt wäre, repetirte darauf eglische von Braunschweig-Lüneburg angeführte Rationes und schloß dahin, daß auf Annum 20. obbesagter massen die Restitution zu richten sey. Jedoch weil man neulich gut befunden, daß man nachgeben solle, so viel man immer könnte, als stellet er es zu fernem Nachdenken, ob nicht eventualiter zu resolviren, ob und wie fern man noch weiter gehen wolte, wann etwa dieser Terminus de Anno 1620. oder 1621. nicht zu erhalten seyn sollte. Ad 5) Wie Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Cassel: Ad 1) Consentirte mit den Vorsigenden. Ad 2) & 3) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad 4) Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin würde nichts dabey verlieren, wenn gleich der Terminus Restitutiois in Ecclesiasticis auf Annum 1620. oder 1624. gesetzt würde, hielte aber doch publici boni causa dafür, daß man von dem Termine Anni 1618. nicht zu weichen hätte, die von Braunschweig-Lüneburg angeführte Rationes militirten eben sowohl pro termino Anni 1618. als 20. so würden auch die Exceptiones salvandi gravatos inter Annum 1618. & 20. grosse Schwerheit haben, doch wolte er sich den Majoribus conformiren, zumahlen wenn durch so gesetzten Terminum Niemand gravirer würde. Ad 5) Es würde hoch vonndthen seyn, daß man sich bey dem beliebten Termine mit guten Clausulen verwahrete, denn auch schon Anno 1618. eglische Stände gravirer worden.

Baden-Durlach: Ad 1) 2) & 3) Conformirte sich den Majoribus. Ad 4) wäre eine schwere Frage:

„Lese darauf einen Brief seines gnädigen Fürsten und Herrn, darin, so viel man vernehmen kunte, enthalten war, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Terminus Anni 20. exclusive beliebt, ja im End auch seines Theils, so gar der Terminus de 12. Martii 1622. nicht zuwieder seyn würde, doch daß Dero Interesse wegen der Graffschafft Spanheim beobachtet würde.“

Schloß darauf, daß Anno 20. besagter massen eingewilliget werden könnte, doch würde zuvor deswegen mit den Cronen zu reden vonndthen seyn. Ad 5) Wie Braunschweig-Lüneburg, erinnerte darneben, daß man vernommen, es wäre am Kayserlichen Hofe ein Catalogus proscribendarum personarum & confiscandorum honorum vorhanden: wäre demnach vonndthen, daß man um dessen Abschaffung anhielte, und wieder dergleichen Proceduren protestirte.

Pommern: Ad 1) 2) 3) Wie die Vorsigende. Ad 4) Hielte dafür, man könne von dem Termine Anni 1618. nicht wohl weichen, denn der Herr Graf Drenstern ausdrücklich gesagt, daß die Cron Schweden darauf bestehen würde. So hätte er auch von seinem Gnädigsten Herrn keine andere Instruction.

„Lese darauf Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Brief, dessen Inhalt war, daß Hochgedachte Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht nochmalts bey dem Termine des 1618. Jahres verblieben.“

Fuhr darauf ferner fort, und sagte, daß wann Annus 1610. per Majora sollte beliebt, und niemand darunter gravirer werden, würde Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht es Ihr auch nicht zuwieder seyn lassen. Ad 5) Es müsse in den Clausulen derjen-

1646. gen gedacht werden, welchen nicht geholfen wäre per Terminum Anni 1620. 1646.  
Julius. Wann auch ein solcher Catalogus, wie von dem Baden-Durlachischen Abgesandten  
gemeldet, vorhanden wäre, möchte desselben wohl Erwähnung geschehen.

**Wetterauische Grafen:** Ad 1) 2) & 3) Wie die Vorstehende. Ad 4) Verbliebe aus Mangel der Instruction bey Anno 18. und befürchtete, wann man in Ecclesiasticis so viel zurück ginge, möchten die Catholischen daraus eine Consequenz machen, und die Evangelischen auch in Politicis ebenmäßig so weit zurück treiben wollen, beliebte doch endlich Annum 1620. inclusive.

**Fränkische Grafen:** Ad 1) Wie ganz unnöthig und überflüssig, die vor diesem unterschiedlich erwehnte Præliminaria specificæ und ausführlich zu wiederholen; also stellte er dahin, ob sie nicht gleichwohl ihrer Wichtigkeit nach, & ne tacendo illis quasi renunciatum videatur, sich generaliter tribus verbis darauf zu beziehen seyn möchte. Ad 2) Ob wohl zu Nürnberg, Regensburg und Franckfurt ex parte Evangelicorum selbst der Punctus Amnistie & Gravaminum Ecclesiasticorum novorum five durante bello exortorum etiam invitis & contra nitentibus Catholicis, zu dem Ende confundiret und vermischet werden wollen, damit die deposedirte Evangelischen Stände per modum simplicis & univiersalis Amnistie, breviori manu zur völligen Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum quam Secularium gelangen möchten. Jedoch demnach sich Status rerum & circumstantiarum seithero so weit alteriret, daß bey anjese vorstehenden Tractatibus super dicto puncto Gravaminum eben so grosse wo nicht näher und bessere Hoffnung und Mittel, dadurch besagtes Intent zu erreichen, als per viam Amnistie vorhanden, und einmahl der Punctus Restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum, seiner Natur und Eigenschaft nach, vielmehr ad materiam Gravaminum, als gleich andern proprie und directo von dem Krieg ihren Ursprung her habenden Sachen, ad punctum Amnistie gehörig ist: Als wird in alle Wege der Punctus Amnistie in Politicis von diesem Wercke zu separiren, und Ad 3) auf der Catholischen dazu gegebenen Veranlassung, desselben anderst nicht dann allein remissive, und daß man nemlich selbigen an sein gehöriges Ort unvorgreiflich dahin wolte gestellet seyn lassen, zu gedencken seyn. Ad 4) Aus Ermangelung Special-Instruction könnte man sich diß Orts mit den vorstimmenden Majoribus ad Terminum 1620. exclusive und also in effectu 1621. pro totum leichtlich conformiren, zumaln weil noch zur Zeit kein sonderbarer Nutz und Vortheil dabey zu erschen, wenn man schon sobald denen Catholicis mit Einwilligung des auf 1624. gestelten Termini nachgeben solte. Indeme man in den übrigen Puncten annoch in zimlich starcken Extremis gegen einander begriffen, und würde man instänfftig, und im Fall man Catholischen Theils sich je zu solchem Termino Anni 1621. keinesweges ver stehen wolte, ferner zu bedencken haben, ob und wie weit, ohne Præjudiz des gemeinen Evangelischen Wesens und eines oder andern Standes in particulari, disfalls etwas weiters nach zu geben seyn möchte, in eum eventum alle fernere Nothdurfft vorbehalten. Und könnte man ad 5) noch zur Zeit dem Termino à quo diese General-Clausul mit anshencken, daß die Restitutio pure & simpliciter absque ullis conditionibus seu exceptionibus, wie die Rahmen haben mögen, geschehen solte, die übrige Specialia würde die nachfolgende Materia in ein und den anderen an die Hand geben.

**Eosimar:** Ad 1) 2) 3) & 5) Conformat se Majoribus. Ad 4) Vermeynte, es wäre publici boni causa der Terminus Anni 1620. exclusive zu ergreifen, und obgleich dadurch vielen nicht geholfen würde: so könnten dieselbigen exceptionibus a regula salviret werden.

**Nürnberg:** Weiln seinen Herren Principalen und Oberrn einiger Unterscheid oder sonderbahres Interesse, so ratione der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, oder auch des gesammten Evangelischen Wesens, zwischen den Terminis de Anno 1620. und 1624. vorlauffen möchte, nicht bekandt, als könnten es dieselben solches Falls, und da es zu Beschleunigung der Sachen und verhoffender Erhaltung anderweitiger mehr nützlichern



1646. lichern und erprießlichen Conditionen dienen und gereichen sollte, ihres Theils wohl  
 Julius. geschehen lassen, wann es schon auf deme so wohl von den Chur-Sächsischen als auch de-  
 nen Catholischen Gesandten vorgeschlagenen Termino a quo de Anno 1624. da-  
 hin gestellet werden sollte; Liefse es aber noch zur Zeit als in casu dubio bey denen  
 vorstimmenden Majoribus ratione termini de Anno 1621. per totum bewenden,  
 jedoch cum decenti reservatione, im Fall der Sachen dadurch geholffen, und der  
 vorgesezte Haupt-Scopus erreicht werden sollte.

Lindau: Vergleichet sich den Majoribus.

Brandenburg-Culmbach, *Directorium*: Der Dancksagung gegen Wür-  
 ttemberg und Brandenburg-Culmbach wäre unnöthig.

Ad quaest. 1) Was die erste Frage betreffe, wären alle Vota dahin gangen, daß  
 die Præliminaria, als welche nicht grosser Erheblichkeit wären, möchten übergangen  
 werden.

Ad quaest. 2) & 3) Giengen die Majora dahin, man hätte dahin zu sehen,  
 daß nicht der Punctus Gravaminum mit dem Puncto Amnistia commisciret  
 werden möchte, und könnte man kürzlich andeuten, daß man besagten Punctum  
 Amnistia an seinen Ort liewe gestellet seyn, und referirte sich damit auf die Reichs-  
 Bedencken.

Ad quaest. 4) Befinden sich 9. Vota pro Anno 1620. exclusive, reserva-  
 tis Juribus & Restitutione Antegravatorum.

Ad quaest. 5) Die Clausulen würden sich bey dem Lauffe der Tractaten fin-  
 den, und könnte unter andern gesezet werden, daß die Restitution PURE & PLE-  
 NARIE geschehen möchte.

Bev künftiger Deliberation wären nachfolgende Punkte vorzunehmen. 1) Ob  
 des Geistlichen Vorbehalts, als eines nicht-Substantial-Stückes des Religion-Frie-  
 dens, abermahl zu gedencken? 2) Quod si non, versirete man gleichwohl in con-  
 tradictoriis dissals mit den Catholischen, und fragte sich was für eine Expediens hierin  
 zu finden? 3) Worauf aequalitas beyder Religionen zu stellen: und wie dieselbige  
 einzurichten? 4) Welches Theils Formalia in obgesezten Puncten zu behalten, oder  
 welchergestalt beyde zu modificiren und in eine andere Form zu bringen.

### N III

Sessio Evangelicorum Monasterii die 10. Julii Anno 1646. in puncto  
 Gravaminum hor. pomerid. habita in loco consueto.

Brandenburg-Culmbach, *Directorium*: P. p. Man hätte das erste Ca-  
 pit abgehandelt und per Majora geschlossen, darum nun das andere auch zu be-  
 trachten seyn würde, selbiges aber bestünde fürnemlich in 4. Puncten oder Fragen,  
 als: 1) Ob des Geistlichen Reservati Ecclesiastici, als eines nicht-Substantial-  
 Stückes des Religion-Friedens, abermahl zu gedencken? 2) Wann man disfalls  
 dafür hielte quod non, und man gleichwohl mit den Catholischen hierüber in con-  
 tradictoriis versirete, was hierunter für ein Expediens zu finden? 3) Worauf  
 aequalitas beyder Religionen zu stellen, und wie solche einzurichten? 4) Welches  
 Theils Formalia in obgedachten Puncten zu behalten, oder welcher gestalt beyde zu  
 modificiren und in eine andere Form zu bringen.

Brandenburg-Culmbach: Er wollte dafür halten, wann das Reserva-  
 tum Ecclesiasticum von den Catholischen in ihrer Erklärung in specie nicht ge-  
 sezt, könnte man solches wohl vorbey gangen haben, dieweil es aber so offenbar mit  
 hinein gerücket, und dessen effectus exprimiret, müste man dasselbe mit Stills-  
 schweigen nicht übergehen. Der Unterscheid zwischen beyden Theilen bestünde darin,  
 daß die Catholischen den Geistlichen Vorbehalt für ein Substantial-Stück halten,  
 wel

1646.  
Julius.

welches aber die Evangelischen im 7. Articul des Ersten Projectis in puncto Gravaminum mit kräftigen Rationibus widersprochen, solch Reservatum Ecclesiasticum bliebe noch immer dubium und indecisum, darum es pro norma nicht gesetzt werden könnte. Ad 2) Vermeynete, es wäre nicht Noth, daß man Evangelischen Theils denselben Articul berühren solle, wie dann solches auch Catholischen Theils beschehen müste. Ad 3) Die Equalität betreffend, befunde man auch beyderseits grosse Differenz: Die Evangelici sagen, was sich die Catholischen in ihrem Lande anmassen und gebrauchen, solches wäre den Evangelischen auch unverbotten; er hielte seines Theils dafür, es wäre bey den Generalibus zu lassen, und sich im übrigen nach der Norm des Religion-Friedens reciproce zu verhalten. Ad 4) Man müste nicht alsobald, ehe man beyderseits ultimas resolutiones erlanget, so strictè und præjudicialiter verfahren, sonst man leichtlich verstoffen möchte. Idem repetebat pro Brandenburg-Anspach.

1646.  
Julius.

**Braunschweig-Lüneburg:** Ad 1) Er halte dafür, daß man Transactionem Passaviensem & Pacificationem Religionis gegen einander halten, und eine Conformität ergreifen müsse, solche Conformität aber müste dem künftigen Project inseriret und nachgegangen werden, es wäre aber bekandt, daß Evangelischen Theils erwehntes Reservatum Ecclesiasticum niemahls für ein Substantial-Stück des Religion-Friedens gehalten, und wollte sich dißfalls des Culmbachischen Meynung nicht mißfallen lassen. Ad 2) Allhier wäre nicht allein der Verstand, sondern auch insonderheit etliche Worte, so ein großes Nachdenken verursachen, zu ponderiren und zu reformiren, bevorab das Wort: kräftig, item allermassen, und die darauf folgenden; dann auch, in- und ausserhalb Rechts. nicht unberührt zu lassen. Es müste aber der Passauische Vertrag in seinen unfeierten Stücken zwischen beyden Theilen unverändert verbleiben, wessen man aber sich hingegen in unterschiedenen Punkten verglichen, solches müste auch stets und feste gehalten werden. Ad 3) Dieweil die Herren Catholischen eine Ungleichheit veranlassen, so könnten wir nicht allein eine Equalität aufrichten, dann zuorderst unter beyden Theilen hierüber eine sonderliche Handlung angestellt werden müste, sonst das keinen Stand haben würde, wäre deswegen billig dahin zu stellen. Ad 4) Diese Quæktion könnte aus dem, so er ad quæctionem 2) angeführet, so viel er dabey zu erinnern gehabt, ihren Ausschlag gewinnen.

**Hessen-Cassel:** Wüste füriso zur Sache nicht viel zu reden, denn er derselben besser nachzudencken von andern nöthigen Geschäften verhindert worden. Sonsten aber ließ er sich das Braunschweig-Lüneburgische Votum wohl gefallen, mit angehängter Erinnerung, daß man beyder Theilen, insonderheit der Catholischen Vorschläge und Haupt-Punkten gar wohl examiniren müste; es wollte aber füriso nicht dienen, solches in specie und mit Worten ins Werck zu richten, sondern müste man es versparen, bis man das Project aufsehe, ist auch deswegen indifferent, wiewohl es ihm besser gefallen sollte, wenn man erwehnten Project per indirectum etiam hinein rücken könnte, so dem Evangelischen zu statten kommen möchte.

**Pommern:** Ad 1) & 2) Er hiesse sich zwar die vorige Vota mit gefallen, müste aber bekennen, daß er wegen Temperation des Geistlichen Vorbehalts, keine Special-Instruction hätte, es wäre auch eine solche Sache, dabey man sich ein unwiderbringliches Præjudicium zuziehen könne, und hielte daherofür, es wäre solch Vorbehalt kein Substantial-Stück des Religion-Friedens, wie das von den Evangelischen in Gravaminibus schon vorhin beschehen, in Betracht, daß so man es temperiren wollte, damit zu verstehen gegeben würde, daß man solch Reservatum partim pro parte Legis substantiali mit agnosceire, nur das etliche Wörter darinn zu nachdencklich fielen. Ad 3) Allhier müste man zurück gehen auf die Zeit, da der Religion-Frieden allererst abgefasset und consideriren, in quibus terminis damahls beyde Partheyen gestanden, worauf sie ihr Absehen gehabt, und pretendiret, würde sich alsdann bald ein unverfänglich Expediens finden. Ad 4) Hält dafür, es möchte sich besser finden, wann man zum Auffas kommt, igo würde

1646.  
Julius.

de es zu schwer und ungelegen seyn, alle particularia und modificationes hervor zu suchen.

1646.  
Julius.

**Württemberg:** Ad 1) Es würde sehr nachdencklich fallen, wenn das Reservatum Ecclesiasticum in seinen Würden unverändert verbleiben, und die Evangelici selbiges tacite pro norma agnosciren sollten. Ob aber nun des Reservati Ecclesiastici in specie zu gedencken, wäre er indifferent wie Pommern, weil die Catholischen uns nicht verdencken können, wann wir, wie sie, desselben expressè gedächten, im übrigen remittirte er sich auf des Braunschweig-Lüneburgischen Vorschläge, es wäre auch dabey wohl in Acht zu nehmen, daß die Catholischen in ihrem Project dem *vix Facti* nirgends expressè renunciiret hätten.

**Baden-Durlach:** Wie vorstehende. Es könten auch die Worte: in- und außershalb Rechts beobachtet und ausgelassen werden.

**Wetterauische Grafen:** Amplectirete in allen Quæstionibus die Majora.

**Fränkische Grafen:** Ad 1) & 2) Ob man wohl billig Bedencken hätte, sich über die Quæstion: Ob der Geistliche Vorbehalt ein Substantial-Stück des Religion-Friedens sey oder nicht? sich in weitläuffigen Disputat einzulassen, und in die Catholicos dahin zu bringen, daß sie sich eines andern erklären, und solchen Geistlichen Vorbehalt als gleichsam ihren Aug-Äpfel fahren lassen sollten: so hätte man doch auch Evangelischen Theils mehr denn gnugsame Ursache, der Catholicorum gesetzten wiederigen und hoch-præjudicirlichen Assertion wenigstens so viel entgegen zu stellen, daß man Evangelischer Seiten in bemeldten vermeynnten Geistlichen Vorbehalt keines weges einwilligen, noch selbigen pro essentiali parte des Religion-Friedens halten könnte oder wolte. Denn gleichwie den Catholicis dadurch nichts præjudiciret, sondern allein die Sache in seinen bisherigen terminis Contradictorius aufrecht erhalten würde: also wäre dergleichen kurze Contradiction Evangelischer Seiten um so viel nöthiger, damit nicht wiederigen falls die Præteritio pro tacito consensu seu renunciacione aufgenommen, und, der Catholicorum intention gemäß, dem gemeinen Evangelischen Wesen, nicht nur ratione der sämtlichen Catholischen Stifter und Eldster, sondern auch derjenigen halben, so die Evangelici Anno 1620. in Händen gehabt, sofern præjudiciret, und was der Catholischen Stifter halber, einmals bewilliget worden, inskünftig auch der übrigen halben pro norma seu regula gehalten werden möge. Ad 3) Wie durchgehende Aequalität zwischen beyden Religions-Berwandten nicht allein rationi & æquitati naturali, sondern auch statui Imperii & pari conditioni & qualitati Statuum utriusque Religionis keines weges ungemäß; also wäre zu wünschen, daß auch dieselbe simpliciter dergestalt erhalten und sensui literali des Religion-Friedens selbst in gewissen Fällen vorgezogen werden möchte, als es dem Evangelischen Wesen ratione admissionis auf die Stifter und Præbenden und in viel andere Wege zu nicht geringem Nutzen gereichen würde. Weñ aber der Religions-Friede per se in casibus clare expressis & decisim vim perpetuæ legis & normæ auf sich trägt; als würde man besagte Aequalität allein auf casus dubios vel non expressos restringiren müssen. Ad 4) Man hätte sich insgemein mehr um die materialia als um die formalia zu bekümmern. Und wie der Catholicorum formalibus keines weges in allen nachzugehen; also hätte man auch dieselbe simpliciter zu verwerffen und strictissime auf den eigenen formalibus zu beharren, keine Ursache, sondern sich disfalls dergestalt in die Sache zu schicken, damit zuorderst der materie nichts præjudiciret, und doch der Glimpff bestmöglichst gesucht und erhalten werden möge.

**Colmar:** Wie vorstehende.

**Nürnberg:** Reperirte das in Nahmen der Fränkischen Grafen vorhin abgelegte Vorum.

**Rindau:** Amplectirete Majora &c.

**Conclusum:** Es sey zwar in den Geistlichen Vorbehalt als ein Substantial-Stücke nicht zu willigen, doch aber weder der Evangelischen noch Catholischen Formalia,  
Dritter Theil. Ee malia,

1646. malia, Glimpffs halber, zu behalten, sondern bloß der Passauische Vertrag und Religion-Frieden in denen bishero zwischen beyden Theilen ohnstreitigen Punkten zu bestätigen. 2) Wegen Gleichheit zwischen beyden Religionen wäre ein Tertium aus beyden Concepten zu fassen und dahin zu sehen, damit es auf eine durchgehende Gleichheit, und nicht simpliciter auf den Religion-Frieden und diesen Vergleich zu richten, und bleiben billig bey künftigen Aussag einen jedwedem seine Admonitiones bevor.

1646.  
Julius.

## N. IV.

Sessio Evangelicorum publica d. II. Julii 1646. Monasterii hora pomerid. 4  
in puncto Gravaminum habita.

*Directorium Culsmbach* proposuit: Demnach die ersten zwey Capita abgehandelt, müste man nunmehr die nachstfolgenden zur Hand nehmen, da dann für andern auf diesmahl zwey Quaestiones zu examiniren seyn würden, als: 1) Ob und wie man sich über die Perpetuität zu vergleichen? Und 2) wann solches nicht zu erhalten, auf was Masse und Condition alsdann die Temporalität zu belieben?

*Culsmbach*: Ad 1) Ob man wohl grosse Ursache hätte, sich äußerst zu bemühen, damit man so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen eine Perpetuität im Reich haben möchte: so zweiffelte er doch sehr, ob die Catholischen in dem Geistlichen Vorbehalt dieselbe acceptiren wollen, davon sie sich verschiedene mahlen hochberühmten vernehmen lassen, daß dieselbe bey ihnen keine Kraft und Bestand haben würde, darum dieser Punkt um so viel mehr zu ponderiren seyn wolte. Er hielt keines Theils dafür, weil die Catholischen mit uns Evangelischen eine solche Temporalität, so in effectu eine Perpetuität auffu Rücken mit sich führete, aufrichten wolten; So wäre Evangelischen Theils bey der Perpetuität so stricte nicht zu beharren, wohn auch seine Instruction (die er respectu hujus articuli copialiter verlaß) eventualiter ziehen thäte. Dannhero nun ihm obliegen wolte, mehr auf effectuam Perpetuitatis als auf ipsam Perpetuitatis vocem sein Absehen zu richten. Ad 2) Was nun die Conditiones, da durch die Temporalität zum Effect der Perpetuität gerichtet werden solle, anlangete, müste man dieselbe so einrichten und clausuliren, daß es dem ganzen Evangelischen Wesen, und Nachkommen zu ewigen Zeiten heilsam und erfreulich seyn möchte, und zwar also, daß nach Verlauff 100. Jahren nicht eine gleiche Tragödie zu spielen, herfür gesucht werde. Wann nun die 100. Jahr nicht allein erhalten, sondern auch dem via facti & juris bis auf gültlichen Vergleich beyder Religions-Verwandten, von den Catholischen renunciiret würde; so sehe er nicht, was man hierunter weiter für Difficultäten zu machen Ursache habe. Welches er also auch pro Brandenburg-Anspach allhier repetirt haben will.

*Braunschweig-Lüneburg*: Es sey bekandt, wie bereits vor diesem selbige quaestio sattsamlich debattiret worden, darum er um so viel weniger sich dabey aufhalten wolte, er könne aber nicht bergen, daß man hiedey noch zur Zeit nicht eigentlich sagen könne, welches das beste sey, und dem Evangelischen Wesen in perpetuum fürträglich, statemahl man den Eventum dieses oder jenes künftigen Dinges, so in arbitrio tertii meistens beruhet, nicht in den Händen haben könne. Es sey aber wohl gewis, daß hinter der Temporalität der Catholischen viel Betrugs und Gefährlichkeit verborgen liege: dieweil dem nun also, und die Perpetuität von den Catholischen in forma nicht wohl zu erhalten seyn werde, müste man solche Fundamenta wieder der Catholischen ihre Intentionem, welches zwar in Policicis etwann fügllicher geschehen möchte, ergreifen, so practicierlich und beständig bleiben könnten. Wie er nun hierüber nicht wenig sorgfältig; so hielt er doch dafür, im Fall man allerseits die vorgeschlagene Temporalität belieben würde, daß man eine Proestacionem vorwenden solte, daß, sofern Catholischen Theils die offerirte Temporalität entweder cum effectu nicht erstattet, oder gehandelt werden sollte, man sich alsdann die Perpetuität

1646.  
Julius.

tuität oder andere Mittel, so dem Evangelischen Wesen zu statten kommen können, expresse vorbehalten haben wolte. Ad 2) Diese Quæstio sey generalis, und wäre vielleicht von dem Directore eine solche Meynung unter dieser Generalität gefasset, daß man allseits inskünftig in specialioribus desto daß fortschreiten könne, darum er dann auch für dießmahl bloß bey den Generalibus bleiben, und die Specialia, gleich wie andere vielleicht auch thun werden, bis auf nächster Zusammenkunft versparen wolte. Könnte aber gleichwohl nicht unterlassen, der Fürsten und Stände Gesandten mit wenigen für Augen zu stellen, worin die Temporalität bestehen solle; nemlich in nachfolgenden dreyen Punkten, 1) Daß diese Temporalität vi ipla & effectu eine Perpetuität auffm Rücken tragen müsse. 2) Daß durante Temporalitate per seculum oder mehr Zeiten, darüber man sich vergleichen müsse, unter den Catholischen und Evangelischen keine Disparität so wohl quoad Bona Immediata als Mediata seyn möge, also, weissen sich die Catholischen in effectu zu erfreuen und zu genießen, solches auch gleicher massen die Evangelischen auf begebenden Fall fähig und theilhaftig seyn sollen, und was sie also von uns begehren, wir von ihnen in paribus terminis begehren sollen, wie dazu das Principium naturale Anseitung gibt: quod tibi vis fieri, alteri facias, überdem auch mit Politicis rationibus gung behauptet werden kan, sintemahl die Evangelischen mit den Catholischen in pari jure, conditione, dignitate & libertate seyn und bestehen. 3) Daß wir sicher seyn können, daß nachgehends von den Catholischen nicht gleichmäßige Häncke hervor gesucht, und also die Evangelici schändlicher als jeso hintergangen werden, dabey in specie zu consideriren, daß die Catholischen nicht so deutlich gegen die Evangelischen heraus gehen wollen, daß selbige nicht noch eglische Künstein vor sich behalten, dadurch sie den Evangelischen ihre Episcopatus und Prælaturen saltem per indirectum abpracticiren und aus Händen bringen, welches am allermeisten geschehen würde, wenn ein Evangelischer Bischoff stürbe, und dann von den Canonicis und Capitularibus ein ander diversa religionis substituïret würde; welches er an statt Grubenhagen wiederhohlet haben wolte.

1646.  
Julius.

Pommern: Ad 1) Er müste bekennen, daß seine Instruction dahin gieng, daß man mit den Catholischen eine Perpetuität aufrichtete, sintemahl ihnen noch viele Artificia übrig wären, dadurch sie uns hintergehen möchten, und weil das ganze Werk von den Catholischen und Evangelischen zugleich dependire; müste man deswegen nochmaligen Versuch thun, dafern aber solche nicht erhalten werden könte, müste man eine also clausulirte Temporalität eingehen, dabey nicht allein wir, sondern auch die ganze Posterität in perpetuum versichert seyn könne. Es wäre gar gewiß, daß die Catholischen ihre hochbetheurlichen Worre gar offte wiederholet; daß sie nemlich keine Perpetuität weder eingehen, noch halten können; sie wolten aber auf allen Fall eine solche Temporalität einwilligen, die einen perpetuïlichen Effectum mit sich führete: weil dem nun also, wolte er davor halten, man hätte nicht groß Ursache sich der Perpetuität halber so lange aufzuhalten, denn es nur fast ein Wort-Gezäncke wäre. Verlese darnach eine Relation-Schrift dero ihm von den Herren Franzosen bey seiner ihm vor diesem aufgetragenen Commission gegebenen Antwort, welche gleichfals dahin gieng, daß die Perpetuitatem puram zu erhalten unmöglich wäre. Darum wolte er gerathen haben, man liesse es bey dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden beruhen, denn so man solches erhielte, könte man auch der Perpetuität halber, so darin von ihnen, der Catholischen, Vorfahren schon vor langen Jahren approbiret, vergewißert seyn: wolte sich deßfals auf den Religions-Frieden §. Und nachdem eine Veraleichung der Religion in sine bezogen haben. Ad alteram quæstionem: Consentirete mit dem Braunschweig-Lüneburgischen, wolte ihm doch seine Erinnerungen inskünftige vorzubringen vorbehalten haben: welches er also an statt Pommern-Wolgast repetirt haben wolle.

Hessen-Cassel: Wie Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Hielt gleicher gestalt dafür, daß, so man die perpetuität in forma requisita & expressa nicht erhalten könne, dennoch per æquivalens

Dritter Theil.

Et 2

1646. lens affectiret werden müste, dazu denn gute Clauseln vornöthigen seyn würden, im 1646.  
 Julius. übrigen conformirete er sich mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto. Julius.

Fräntzische Grafen: Gleichwie in allen Conflictibus und Actionibus zu fordern ist auf die Possibilitat das Absehen zu richten, und sich zumalen diesfalls pro praesenti periculossimo Imperii & rerum statu, mit vergeblichen unpracticirlichen Vorschlägen ferners nicht aufzuhalten; also wäre aus der Catholicorum bisher beständig geführten Contestationen, Principiis und Fundamentis gnugsam zu versprechen und abzunehmen, daß sie es viel ehender auf alle extrema würden wollen ankomen lassen, als allen und jeden zu den reformirten Stiftern vermeyntlich habenden Actionen und Zusprüchen, für sich und ihre Nachkommen, endlich und mit Bestand ausdrücklichen Verzicht von sich stellen: wie sie dann einmüthig vorgeben, daß sie (so nicht allein hierauf keinesweges instruiret wären, sondern auch in ihres Herren Principalen und Committenten Mächten nicht bestünde, für sich und ihre Nachkommen auf bemeldten Juribus und Actionibus in perpetuum zu renunciren) auch auf allen Fall die Posterität nicht daran gebunden seyn, und es also in effectu gleichsam auf eine Nullität hinauslauffen würde, dafern sie theils theils mit Gewalt aller dargen gegen eingewandten Remonstrationen und Contestationen ohngehindert zu vergleichen Transaction gezwungen werden sollten. Wie dann auch solches mit vielen unterschiedlichen mahlen dergestalt beweglich representirer und vorgestellet worden, daß vielmehr zu besorgen, daß dieselben, zumalen instigantibus Dominis Mediatoribus, sich disfalls der Catholicorum eifrig annahmen, und eine neue materia licis & belli im heiligen Römischen Reich, zu dessen endlichem Untergang, auch wohl zwischen beyden Cronen selbst erwachsen dürfte, als zu hoffen, daß selbige hanc quoque Catholicorum causam, auf allen äußersten Fall soverit deseriren, und dardurch das des Pabsts und aller denselben anhangender Potentaten offension und suspicion auf sich laden sollten. Dannhero quoad hanc propositam quaestionem An? man mit den vorstimmenden gleicher Meynung dahin wäre, daß vermittelst fernerer Beharrung der Perpetuitat, das Werk länger nicht zu verzögern und noch schwerer zu machen, sondern vielmehr bey der 2) Quaestion dahin zu sehen, wie die Temporalitüt mit solchen Conditionibus endlich einzuwilligen, damit es denen von dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten wohlgelesenen general Regelen und Requisitionis nach, 1) in effectu und per indirectum auf eine Perpetuität hinauslauffen. 2) Auf eine durchgehende Gleichheit zwischen beyden Religions-Verwandten, auch 3) auf eine beständige Securität der Evangelicorum gericht werden möge. Sitemahln so viel das erste Requisitionem betrifft, nicht allein Evangelischen theils bereit vormahls dafür gehalten worden, daß solche Temporalitüt, die vim et effectum perpetuitatis tacite auf dem Rücken tragen, nicht auszuschlagen, sondern gebe es auch die Vernunft selbst, quod dummodo effectum habeamus, cur de forma seu mediis non debeamus esse solliciti &c. Man wäre zu fordern zu wünschen, daß das von den Evangelicis vor diesem unterschiedlich vorgeschlagene in dem Religions-Frieden begriffene und bis auf eine allgemeine Christliche Veranlung der Religionen selbst gerichtete Medium, oder doch die hernachmals stark negirte renunciatio perpetua tam via Juris quam Pacti, zu erhalten seyn möchte. Nachdem aber nicht allein das erste von den Catholicis simpliciter explodiret, sondern auch das andere von ihnen bisher beständig ausgeschlagen, und benebenst von den Herren Fräntzischen Plenipotentiaris für unbillig und unpracticirlich erkannt worden; als bestünde es vorhero vornemlich darauf, was von der Catholicorum dahin gehanden neuen Vorschlag und Erklärung, daß via Juris ehender nicht stat haben sollte, bis man sich vorher einer gewissen normae nach deren dieser Punct zu entscheiden und zu ordern, verglichen, zu halten, und ob, auch wie weit selbige Evangelischen Theils zu acceptiren seyn möge. Wie nun zwar solches in die disman proponirte andere Quaestion hinein ließe und leichtlich demonstrirer werden könnte, welcher gestalt auf dem Fall, da billig praesupponirender massen bemeldte norma nicht bloß auf normam Judicii, sondern zuorderst Legis seu Juris, darnach

1646.  
Julius.

künftig die Streitigkeiten des Geistlichen Vorbehalts haben zu decidiren und zu ordern, verstanden und ausgelegt, auch den Evangelicis auf allen Fall, ihrer zu den Catholischen Saffern habender Rechte und Zusprüche haben, die Jura & Actiones eben sowohl als den Catholicis, respectu der reformirten Saffter vorbehalten bleiben sollten, nicht allein solches in effectu eine tacitam renunciacionem, oder doch wenigsten das vormahls Evangelischen Theils selbst vorgeschlagene medium amicabile compositionis nebenst einer durchgehenden Gleichheit zwischen beyden Religions-Verwandten auf sich haben, sondern auch die Evangelici dardurch fast mehr als per ipsam expressam & perpetuam renunciacionem (damit man bisher so viel Zeit vergeblich zugebracht) gesichert seyn möchte. Welten aber doch der mehrere Theil von den Herren Vorstehenden sich für dismahl noch nicht particulariter heraus gelassen, sondern es auf die nächste Sessio und beschwigen bevorstehende Special-Frage dahin gestellet: als hätte man sich auch dieß Orts billig darnach zu richten.

**Cosmar:** Ad 1) Amplectere Majora. Ad 2) Behalte sich seine künftige Erinnerungen bevor.

**Nürnberg:** Repetire das dorthin im Nahmen der Fränkischen Grafen abgelegte Notum.

**Leidau:** Wie Lüneburg.

**Conclusum:** Weil die Catholischen zu der Perpetuität bisshero nicht zu vermögen gewesen, so wolle man endlich, jedoch reservata in eventum perpetuitate vel alia Evangelicis conducibili via, versuchen, ob mit denselben eine Temporalität zu treffen, dadurch 1) eine Perpetuität in effectu zu erheben wäre. 2) Ratione Bonorum Immediatorum & Mediatorum zwischen beyderseits Religions-Verwandten, so wol durante Temporalitate als post eandem, eine durchgehende Gleichheit zu halten, und einem Theil nicht mehr als dem andern eingeräumet werde. 3) Die Evangelischen bey solchen allen, so wohl ratione der Saffter und Geistlichen Güther selbst, als der Evangelischen Bischöffen und Prälaten, wie auch der Religion an solchen Orten gesichert seyn können, auch den Catholischen sie per indirectum davon zu bringen keine Occasion verstatet werde.

## N. V.

Sessio Evangelicorum Publica d. 13. Julii hora octava antemerid. Anno 1646. Monasterii loco confueto in puncto Gravaminum

habita.

**Brandenburg-Culmbach** proposuit. Nach jüngst consultirten beyden General-Quästionen wären ferneres eßliche denen immediate nachfolgende Special-Quästiones zu erwegen und abzuhandeln, davon man fürzo nur 6. nachbeschriebene zur Deliberation vortragen wolle, als: 1) Ob man Evangelischen Theils damit gesichert sey, wann zwar via Facti in perpetuum, via Juris aber allein auf 100. Jahr hinaus mit der Condition renunciiret würde, daß man sich vor oder nach Verfließung solcher 100. Jahr zuorderst einer gewissen norma, nach der diese Puncten zu entscheiden und zu ordern, vergleichen und ehender bemeldte via Juris keine statt haben solle? 2) Wann ein Evangelischer Bischoff sich zu der Catholischen Religion begiebt, ob er nicht eben so wohl seiner gehaltenen Dignität und Redireum zu entsezen, als wenn ein Catholischer Bischoff zu der Evangelischen Religion tritt, und wie man sich in beyden Fällen der Alimentation halber zu verhalten? 3) Wann die Restitution auf Annum 1620. zu erhalten, ob das Absehen allein auf dasjenige zu richten, so die Catholischen seitshero vel via Facti vel Juris an sich gebracht, oder aber simpliciter dahin zu sehen, cujus religionis tunc temporis Episcopus vel Prælatus fuerit; ob schon der oder dieselbe Person nicht mehr an Leben, und da sie

Se 3

1646. der nun ein ander Bischoff oder Praelat vorgestellt? 4) Weilm in der Catholischen 1646.  
 Julius. letzteren Vorschlägen die Stifter, Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, excipirt und ausgeschlossen worden, was dabey zu thun, ob solches de praesenti e inguehen und ins künftigt solche Stifter bey der freyen Wahl zu lassen, oder was für ein Temperament hierunter zu ergreifen. 5) Ob inskünftigt in allen Evangelischen Stiftern insgemein liberrima Electio utriusque religionis Episcoporum und Canonicis zu überlassen; oder ob solche ad Evangelicos allein zu restringiren sey? 6) Weilm Artic. Catholicorum 3. §. Dagegen 1c. den Catholicis der Geistliche Vorbehalt simpliciter, und so gar asseriret werden will, daß auch nach hundert Jahren inventa & transacta norma dieselben via Juris von den Evangelischen, wie doch die unrigen von ihnen, nicht angefochten werden sollen, ob solche expressa insertio des Geistlichen Vorbehalt nachzugeben, und ob nicht hierunter eine Aequalität zu halten?

**Culmbach:** Man hat sich Evangelischen Theils vorzusehen, daß man wegen Anschlagung der angebotenen norma nicht in Suspicion geräthe, als ob die Evangelischen keine Lust und Liebe zur Justiz trügen, darum er seines Theils dafür halten wolle, man ginge den sichersten Weg, so man sich einer gewissen norma vergliche, und dabey inskünftigt verharrete. Wosfern aber dieses nicht wohl zu erhalten, müste man auf amicabilem Compositionem dringen. Ad 2) Er habe jederzeit bey dieser Frage die Aequalitatem unter beyder Parthey, so wohl ratione Mediatorum, als Immediatorum Bonorum, pro fundamento gehalten; und wäre nicht mehr als billig, daß sich die Evangelischen eben desselbigen, so sich die Catholischen anmassen, gebrauchten, welches im künftigen Evangelischen Project verwahret und exprimiret werden müste. Es wäre aber sonst auch bekandt, daß man beyderseits wegen der Alimentation der abgefallenen Erb-Bischöffen und Praelaten nicht concordirete, welches man zu seiner Zeit auch billig zu Gemüthe führete. Doch ließ erß dabey und referirte sich desfalls auf die Aequalität. Ad 3) Es wäre nicht un schwer aus der Catholischen Erklärung Art. 3. §. ult. abzunehmen, daß sie mehr auf der verstorbenen Personen restitutionem, als religionem & statum Ecclesiasticum gesehen: dieweil man aber hierunter leichtlich hintergangen werden könne, so wäre vonnöthen, daß man künftigt die Religion und den Statum Ecclesiasticum dabey beobachtete. Ad 4) Es hätte diese Quæstio 3. membra in sich, nemlich: a) ob man auf die excipirte Bisthümer consentiren, b) ob man solche Stifter bey ihrer freyen Wahl lassen soll, und was c) für ein Temperament zur Hand zu nehmen, wosfern man ihnen solche Stifter begehret massen nicht lassen wollte 1c. Ad a) hält er dafür, man müsse solcher Exception keine statt geben; und müsse die Restitutio auf 20ste Jahr reduciret werden. Ad b) auf dieses membrum wolte er negativè geantwortet haben, sintemahl, so man den Collegiis ihre ganz freye Wahl liesse, möchten solche den Evangelischen leicht abhanden kommen. Ad c) man könne hierbey endlich ein solch Temperament adhibiren, daß den Catholischen Bischöffen solche Stifter ad dies vitæ gelassen würden, doch mit dem Bedinge, daß alles ad Annum 20. ohne einige Einrede reduciret, und ihnen die Macht zur reformiren, benommen würde, aber nach seinem Tode nur allein ein Evangelischer eligiret werden solle. Ad 5) Man erinnerte sich, daß die Stifter auf die freye Wahl fundiret, und dabey billig gelassen werden sollten, wenn man nur der Religion halber versichert seyn möchte, so wäre nun dahin zu sehen, daß man sich mit den Catholischen gleiches Rechts gebrauche; ratione Religionis aber solche Wahl nur allein auf die Augspurgische Confessions-Berwandte restringire, damit man ratione electionis in se spectata nicht in nachtheilige dissensiones easque reciprocas geräthe. Ad 6) Diese Quæstion dependirete von der Aequalität, darum er solche mit wenigen berühren wolte, könnte darum unerinnert nicht lassen, daß man solche den Catholischen præjudiciale Clausel auslassen, und alles auf amicabilem Compositionem verstellen müste.

**Braunschweig-Lüneburg:** Bezog sich geliebter Kürze halber auf die neulichst vorkommene Generales Quæstiones, und deren per Majora gefallenes Conclusum.



1646.  
Julius.

clusum. So viel aber das 1) belanget, so hielte er für nöthig, daß man bey der im nächst vorgehenden Conclulo gesetzten General-Regul verbleibe, es wäre zwar besser, daß der norma & via juris expresse & specialiter strigo nicht gedacht würde, denn wo wir uns mit den Catholischen erstlich einliessen, müsten wir mit ihnen entweder disputiren, oder sie würden uns solche Formalien vorschreiben, dabey wir wenig gebessert seyn können. Dieweil man aber Evangelischen Theils dahin zu sehen, wie man dem via facti vorbeuge, und deswegen versichert seyn möge, als hielte er dafür, es wäre simpliciter zu setzen, daß nach Verlauff 100. Jahr kein Theil wieder den andern etwas vornehmen solle, man habe sich denn einer solchen norma legis, judicis und judicii vergleichen, dadurch keinem Theil Prajudiz zugezogen werden möchte, und würden die Evangelischen also in effectu eine Perpetuität erhalten: wolte sich aber im übrigen und sonst allenthalben die amicabilem Compositionem neben den Majoribus mit gefallen lassen. Ad 2) Daß unter beyden Partheyen seine Gleichheit gehalten werden müsse, wäre an sich billigmäßig, es hätten aber die Catholischen den Casum, wofern ein Evangelischer Catholisch würde, alsdann, was an Catholischer Seiten vorbehalten, auch an Evangelischer Seiten gelten und vorbehalten seyn soll, entweder errore oder studio vorbehey gangen, denn ihme Lüneburgischen Gesandten wohl bewußt, daß die Catholischen eine Inaequalität suchten, müste demwegen bey der Evangelischen künftigen Aussäße, Kraft Regulae secundae, in Acht genommen werden. Ad 3) Es wäre diese Quaestion wichtig, und wohl zu beachten, die Catholischen hätten diese in ihrer Erklärung Art. 3. §. Im Fall. c. ad personas restringiret, und nicht auf den Statum oder religionem selber gerichtet, welches künftigt auch zu observiren seyn werde. Ad 4) Quoad a) & b) membrum selbiger Quaestion will er sich auf das Culmbachische Votum bezogen haben. Ad c) membrum hätte er Nachricht, daß Franz Wilhelm, Bischoff zu Osnabrück etc. die Franzosen dergestalt auf seine Seiten gebracht, daß sie dahin cooperiren helfen wollen, damit er bey seinen Stiftern gelassen werden solle, da wäre nun diß Temperament zu finden, daß er das Stifft Halberstadt dasern es nicht in die Satisfaction genommen würde, ad dies vita behalten und genieessen, aber nichts darin reformiren solle, dero Besueff ihm dann ein Coadjutor an die Seiten gesetzt, und mortuo eo sein Successor seyn müste. Ad 5) Er liesse zwar denen Canonicis die freye Wahl zu, dasern sie dadurch unserer Evangelischen Religion keinen Abbruch und Schaden thut, und die Election per majora nicht etwan auf einen Catholicum Episcopum solcher Gestalt richten, daß dadurch ein oder das andere den Evangelicis bis auf die vorher verglichene normam Legis, Krafft dieser Vergleichung in Händen bleibendes Stifft, denen selber entzogen werden möge. Im übrigen läßt mans billig bey den alten billigmäßigen und Anno 20. üblichen Statuten bleiben. Ad 6) Was die Catholischen von uns begehren, wäre billig, daß wir das auch wiederum vort ihnen foderten und gewärtig wären, darum dann in der Catholischen letzte Erklärung, Art. 3. §. Nach Verfließung etc. vors. Hingegen etc. entweder gar ausgelassen, oder aber, wo solches ja nicht zu erhalten stünde, uns Evangelischen ein gleiches willigen und einräumen müsten. Pro Grubenhagen repetirete er sein Votum.

**Pommern-Stettin und Wolgast:** Er sähe für rathsam an, daß man von den Catholischen begehre, daß Sie dem via Facti etwas ausdrücklicher und umständlicher nach Verlauff der 100. Jahre renunciren, was viam Juris concernirete, so sollte man entweder der norma nicht gedencken, oder aber bey der Quaestio An? der Catholischen gründliche Meynung exploriren; vermeynete, es lege hinter dieser Quaestion nicht wenig verborgen, wolte dieselbe zum Nachsinnen gestellt haben. Sonsten hielte er für sicherer, daß man den Religion-Frieden so lange behalte, bis amicabilis Compositio erhoben werde, daß Reservatum Ecclesiasticum aber müste man expresse hievon ausnehmen, oder aber ein gleiches fodern. Ad 2) Affirmative respondit. Ad 3) Es wäre allhier zu erinnern, daß man von den Catholischen Restitutionem so wohl Ecclesiasticorum als Politicorum Bonorum fodere, damit alles in den Stand, darin es Anno 1620. gewesen, hinwiederum gesetzt werde. Dem zufolge dann auch alle von der Zeit an bis hieher aufgeführte Casse

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

stele und Bestungen demoliret und wieder niedgerissen werden müsten. Ad 4) & quidem ad a) wie vorstehende, könnte aber dieses hiebey anzuzeigen nicht unterlassen, daß man insonderheit auf *Equalitatem mutuam* sehen müsse, wo solche aber nicht zu erhalten, wäre es fast dienlicher den Frieden wieder ganz zerschlagen zu lassen, sin-temahl der letzte Betrug ärger seyn würde als der erste. Ad b) die freye Wahl könnte den Collegiis *ratione personæ*, aber nicht *ratione Religionis* wohl zugelassen werden. Ad c) er könnte zwar nichts *conclusivè* sagen; *discurrendo* aber hielte er dafür, daß in vorstimmenden *Votis* angedeutetes *Temperamentum ad vitam taneum*, oberwehntem Bischoff wohl einzuräumen und zuzulassen wäre. Ad 5) Man müste diese *Quæstion* ad *Evangelicos* restringiren. Ad 6) Es resolvirete sich diese *Quæstion* aus obigen, man thäte aber besser, daß man den Geistlichen Vorbehalt auslasse, und nur allein die unstreitigen Stücke ansühre zc.

1646.  
Julius.

Hessen-Cassel: Er hielte dafür, weil die Catholischen einmahl was eingangen, werden sie es auch *praesertim* quoad *viam Facti & Juris* dabey lassen, in Zuversicht dessen hätte man sich nicht allein darauf zu verlassen, sondern man könnte auch die *Restitucionem* mit Ernst erfordern. Im übrigen conformirete er sich mit dem Braunschweig-Lüneburgischen *Voto*. Ad 2) Es wäre den Evangelischen eben dasselbe vergönnet, was den Catholischen, darum man ohne Scheu auf *Equalitatem* zu dringen. Ad 3) Er wäre einig mit den Vorstehenden, doch wäre es besser, daß man mit den Herren Schwedischen wegen ihres daran *praetendirten* Interesse hiervon *communicirete*. Ad 5) Es wäre solches, was die Catholischen *geseket*, zu *restringiren* und zu *begehren*, daß man es also, wie es Anno 20. gewesen, un-*veränderlich* lassen solle. Ad 6) Man müste an seiten Hessen-Cassel nicht viel zu *erinnern*, als daß man *protestiren* müsse, was für 1640 wäre *vorgebracht*, dann dasselbe keine *statt* haben soll, wenn die *begehrte Billigkeit* nicht erhalten werden sollte.

Württemberg: Diese 6. *Quæstiones* wären meistens darum *proponi-*ret, damit der Catholischen weitere *Erklärung* in den dunkeln *Capitibus* erläutert würde. Ad 1) Es müsten allezeit bey den Worten *viz Facti, voces* (*in perpetuum*) *tacite* verstanden werden, sonst an eglischen *Dertern* ein *dolus* dabey  *einschleichen* möchte, hielte *benedensit* dafür, daß die Catholischen den Evangelischen schon eine *Perpetuität*, indem sie es auf eine *amicabilem Compositionem* *effective* *gestellet*, *eingräumet*, massen es ja zu unserm *Belieben* stünde, ob wir uns mit ihnen *vergleichen* wollten oder nicht. Im übrigen wäre er mit dem Herrn Lüneburgischen einig. Ad 2) Bezog sich auf die oft *angedeutete* *Equalität* der Evangelischen mit den Catholischen, wollte aber nicht *abrahsten*, daß man den Catholischen & *vice versa* die *Alimentation* *verstaten* und *hinwiederum* *bedingen* soll. Ad 3) Wäre mit dem Herrn Pommerschen einig. Ad 4) *Amplectirete* *Majora*, insonderheit aber das *Hessen-Casselsche* *Votum*. Ad 5) Wie *vorstehende*. Ad 6) Wie *vorstimmende*.

Baden-Durlach: Ad 1) *Amplectirete* *Majora*. Ad 2) Wie *vorstehende*, insonderheit als Lüneburg. Ad 3) *Majora placebant*. Ad 4) Wie *Hessen-Cassel*. Ad 5) daß man dahin zu sehen, wie in den *vermischten* *Stifttern* bey *Restituirung* der *Geistlichen* *Güter* beyder *Religion* *Canonici*, in gleicher *Anzahl* *möchten* *wiederum* *eingesezet* werden. Ad 6) Wie *vorhergehende*.

Wetterauische Grafen: Ad 1) *Repetirte* das *Culmbachische* *Votum*. Ad 2) *Majora placebant*. Ad 3) *Majora*. Ad 4) Wie *Hessen-Cassel*. Ad 5) *Majora placebant*. Ad 6) Wann eine *Restitucion* zu erhalten, so siele des *Geistlichen* *Vorbehalt* *effectus* *per se*, wo aber nicht, könnte man auch ein *Reservatum Ecclesiasticum*, wie sie, die *Catholischen*, *aufriichten*.

Fränckische Grafen: Ad *quæstionem* 1) *Wiederholte* zu *fordern* sein *jüngst* *abgelegtes* *Votum*, und hielte *nochmahls* dafür, daß *gleichwie* *vormahls* *Evangelischen* *Theils* *selbst* die *vorgeschlagene* *Amicabilis* *Compositio* für ein *solch* *Remedium suspensivum* gehalten worden, welches *tacite* eine *Perpetuitatem* *feu* *continuum* *pro-*

1646.  
Julius.

prorogationem termini ad quem nach sich ziehe; also der Catholicorum lege offerirtes Mittel Quætionis also beschaffen, daß man Evangelischer Seiten dadurch eundem scopum erlangen, und die bey voriger Session fundamenti loco gesetzte drey Regulas oder Requisite demselben füglich werde appliciren können, jedoch præsuppositis tribus hisce conditionibus, daß a) die auf vorbergehende Vergleichung ausgestellte Norma, nach der diese Puncten zu entscheiden und zu erbitern, notwendig zu forderst auf Normam Legis seu Juris verstanden und expresse angesetzt, b) den Evangelicis in omnem eventum idem juris als den Catholicis, respectu des freitigen Vorbehalts, in genere und in specie vorbehalten; sodann c) via Facti in perpetuum utrinque renunciert werden müsse. Denn gleichwie statim primo præsupposito, die Vergleichung super norma Legis, in effectu auf nichts anders, als eine hauptsächlich amicabilem compositionem umwider sprechlich ausläufft, und consequenter in perpetuitatis, so lange es den Evangelicis selbst gefällig ist (quia nemo in vitus ad transigendum compelli potest) auf sich trägt: also schlägt die andere Condition auf eine billigmäßige Equalität in omnem eventum, und zugleich neben der dritten Condition dahin aus, daß man Evangelischen Theils bey dergleichen äußerlich scheinenden Temporal- oder Suspensiv-Mittel guten Theils besser und mehrers als sonst dahero gesichert seyn mag, weil, der Herren Französischen Gesandten unterschiedlich- eingewandten Remonstrationen nach, man Catholischen Theils den Juribus Canonicis & Consuetudinibus Ecclesiasticis gemäß, absque manifesta perjurii & perfidia nota, darwieder im geringsten nichts attentiren, noch sich deren contra perpetuitatem eventualiter opponirten Exceptionum Nullitatum und anderer Protectionum gebrauchen könne. Zu geschweigen, daß es auch den Evangelicis viel reputirlicher, sicherer, nützlicher und verantwortlicher seyn möchte, solcher gestalt ratione casuum futurorum, auf der ungleich- größern Anzahl der Catholischen Stifter, noch in etwas liberam manus zu behalten, als sich gegen etlichen gar wenigen in Händen habenden Stifter (deren die meisten per modum Satisfactionis Suecicæ und was derselben anhängig, ohne das in perpetuum durchgehen möchten) aller und jeder Rechte zu den übrigen, in infinitum zu begeben. Ad 2) Hielte in Betrachtung der Sachen Billigkeit, und der Bekandten natürlichen Regul: Quod quis juris in alium &c. fast dafür, daß dieser Casus Quætionis mehr errore als studio ausgelassen worden, zumahl, weilen der Catholicorum Erklärung expresse dahin gehen, daß, bis auf vorher verglichene Normam, den Evangelicis die Anno 1624. eingehabte Stifter ruhiglich verbleiben, und der Geistliche Vorbehalt inzwischen nur auf die übrigen Stifter verstanden werden sollte. Jedoch könte superflua Cautelex loco nicht schaden, sich durch Special-Exprimirung dieses Casus, in omnem eventum zu verwahren, und es in allen vor und nach Ablauf der 100. Jahren, auf eine durchgehende Gleichheit um so viel mehr zu richten, als je sonst niedrigen Falls es in effectu auf ein Präjudicium, ratione des Geistlichen Vorbehalts und der künfftigen Normæ, contra Evangelicos ausschlagen würde. Ad 3) Weilen wenig oder vielmehr Niemand mehr von den Episcopis Evangelicis, die Anno 1624. zu geschweigen Anno 1620. in Degeneration gewesen, im Leben übrig, würde es auf eine pur lautere Illusion der Evangelicorum, im Fall die Restitution auf derselben Personen, und nicht vielmehr auf den Statum Ecclesiasticum gerichtet werden sollte, dergestalt hinaus schlagen, daß kaum vernünftig, daß der Catholicorum intentio dahin gerichtet seyn sollte: wie dann die vorhergehende Erklärung generaliter dahin lautet, daß alles, was seither Anno 1624. de Facto vel Jure vorgangen, cassiret und aufgehoben seyn solle. Ad 4) Weilen die zu excipiren- vorhabende Stifter Anno 1620. ja auch noch Anno 1624. in der Evangelischen Händen bestanden, wären dieselben billig unter die generalen regulam Restitutionis zu begreifen, jedoch mit dem in den Eddlichen Fürstlich- Culmbachischen, Braunschweig- Lüneburgischen und andern gleichstimmenden Votis hochvernünftig angeregtem Temperament, daß die jetzigen erwählten Bischöffe zwar ad dies vicia sey der Dignität und Einkommen zu lassen, denenselben aber ein Evangelischer Coadjutor an die Seite gesetzt, und solche Stifter in alle andere Wege gleicher Qualität und Condition mit andern Evangelischen Stiftern seyn sollen, idque

Dritter Theil.

§ f

fal.

1646.  
Julius.

salvis omnibus illis, was in puncto Satisfactionis, dieser von der Cron Schweden affectirten Stifter halben, specialiter derentwegen gehandelt und geschlossen werden mag. Ad 5) Wenn, der Catholicorum selbst Declaration nach, die bewussten Stifter den Evangelicis bis auf vorher verglichene Normam Legis in Händen geruhiglich verbleiben sollen, müste nothwendig die Electio Episcoporum auf Subiecta der Evangelischen Religion restringiret werden ꝛ. Ad 6) Ex regula & natura æquitatis müsten entweder die Catholici den Geistlichen Vorbehalt auf die Evangelischen Stifter und Immediat-Güter allerdings renunciiren, oder aber den Evangelicis auf die Catholischen Stifter auf allen Fall gleiches Recht gestatten, und es also bis auf vorhergangene gültliche Vergleichung, des Geistlichen Vorbehalts halber, in bisherigen Terminis Contradictorii utrinque verbleiben lassen: weilen sonst vor angeboteiter massen, im Fall die expressa inferior seu confirmatio des Geistlichen Vorbehalts der Catholischen Stifter halber nachgegeben werden solte, eo ipso, ex identitate juris & rationis, respectu der übrigen Stifter, die Norma Legis eventualiter bereits constituiret würde.

1646.  
Julius.

Colmar: Ad 1) Wie vorgehende. Ad 2) Repetirete das Pommerische Votum. Ad 3) Wie Hessen-Cassel. Ad 4) Wie Lüneburg und Fränckische Grafen. Ad 4) & 6) Amplectirete die Majora.

Mürnberg: Wie Fränckische Grafen, und zwar für dismahl auch im Rahmen der Stadt Lindau, insgemein aber und ein- und für allemahl in Rahmen der Frey- und Reichs-Städte Rotenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurth und Weissenburg am Nordtgau ꝛ.

Conclusum: Es sey endlich, und da nicht alles, jedoch schlechter Dinge zu versuchen, das vornehmste auf Compositionem amicabilem zu bringen, an seiten der Catholischen via Facti expresse und in perpetuum zu renunciiren, via Juris aber ante lapsum seculum simpliciter, post seculum so lange, bis man sich beyderseits einer gewissen norma Legis, Judicis & Judicii beständig und einmützig verglichen. Ad 2) Wenn ein Evangelischer Bischoff oder Prälat sich zu der Catholischen Religion begiebt, verliere derselbe ebener Gestalt seine bis dahero gehabte Dignität und Einkommen, und hätte man überdas ratione alimentorum eine ab utraque parte beliebende Gleichheit zu behalten. Ad 3) Es sey alles so wohl ratione personarum als rerum in Ecclesiasticis & Politicis in den Stand de Anno 1620, sonderlich aber der Religion und der Evangelischen Bischöffe, Prälaten &c. halber, omnino zu restituiren. Ad 4) Ob und was wegen der Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden für ein Temperament zu finden, so hätte man sich deswegen ex notis causis zuvor bey den Herren Schwedischen Legatis ihres Sentiments und Gutachtens zu erkundigen. Ad 5) Die Election sey zwar den Collegiis Catholicorum im übrigen frey zu lassen, ratione Religionis aber auf die Augspurgische Confessions-Berwandte zu restringiren. Ad 6) Der Geistliche Vorbehalt sey Evangelischen Theils gar nicht zu stabiliren, noch sich da wieder aller Ansprüche post seculum, constituta cum primis norma, zu begeben, sondern hierunter eine Equalität zu halten, es wäre dann, daß sich die Catholischen via Juris cum Evangelicis begeben wollten ꝛ.

## N. VI

Sessio Evangelicorum Publica in puncto Gravaminum, Monasterii d. 14. Julii 1646.

## Questiones in der Ersten Umfrage.

7) Weilen Catholici Artic. 4. die Jura Episcopalia his verbis: So weit sich die ꝛ. limitiren, auch die Election und Postulation auf die alten Statuta restringiren wollen, ob solches zu placiren? 8) Ob und wie weit die Primarie Pre-

1646.  
Julius.

Preces? 9) Die Menfes & Jura Papalia, Annatarum, Pallii &c. zu billigen und einzuräumen, und ob hiebei der Concordatorum Germania zu gedenken? 10) Ob Seditio Episcoporum tertio loco, sodann die Vota von den Catholischen vorgeschlagener massen, sodann die Inculatur einzugehen?

1646.  
Julius.

## In der Andern Umfrage.

11) Ob die Limiratio Parenthetica Catholicorum Articulo 6. Desgleichen solle dieselbe 8. Ben denen Stifftern die freye Wahl usque ad verbum Libet, zu belieben? 12) Was von der Catholicorum Articulo 6. appendicirten conditionibus zu halten und zu thun? 13) Ob ratione numeri & admillionis, Item Exercitii Religionis Capicularium es bey dem Evangelischen Justias Articulo 12. oder der Catholicischen Articulo 7. zu lassen, oder wie beide zu modificiren? 14) Ob der 6. Es sollen aber 11. Articulo 16. Evangelischer Erklärung auszulassen, oder ein gleichmäßiges Catholicis nachzugeben? 15) Was de pluralitate Beneficiorum zu schliessen?

Demnach den Fürstlich Braunschweig-Culmbachische Abgesandter wegen empfindener Leibes-Beschwerung der angestellten Consultation persönlich hinzuwoburn nicht vermocht: Als hat der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer für das Wahl proponiret: Es würde der Evangelischen Fürsten und Stände ansehnlichen Herren Abgesandten inenfallten sein, was massen unterschiedliche Questiones auf heute zu lebattiren in junger Session wären angesetzt und bestimmt worden, achtere er demnach zu Verhütung aller Confusion dienlich, daß die Umfragen in zwey mahl geschehe, und fürs erst die 7. 8. 9. und 10. Question vorgenommen wurde:

Braunschweig-Lüneburg: Erachtet, daß die im Articulo 4. Catholicorum Vers. So weit sich die 2. enthaltene restrictio Jurium Episcopatum der regularit zu wieder lauffe, und deswegen nicht geduldet werden könnte. Denn ob gleich die darto fragegeten Wörter auch ad saniozem sensum wol gezogen werden könnten: so müß man doch besuchten, daß Catholici etwas vortheilhaftiges darunter suchen möchten. Deswegen solche Wörter auszulassen am sichersten wäre. Daß Articulo Catholicorum 7. die Electio und Postulatio aller massen auf die alten Statuta restringiret wurden, könnte man eben so wenig nachgeben. Den außer allem Zweifel solche Statuta auf die Catholische Religion also gerichtet, daß dadurch die Evangelischen von den Stifftern gar ausgeschlossen und excludiret würden, wie dann sich die Catholischen wol ehe hätten dürfen verlauten lassen, daß sie, wann gleich das Reservatum Ecclesiasticum als ein substantial Stück des Religion-Friedens nicht behauptet wurde, dennoch solches durch die Statuta gnugsam gefasset hätten, und wohl erhalten könnten, so würden auch die Catholici dadurch die von den Evangelischen ihnen entgegen gesetzten Statuta aufheben, wie sie dann deren Abschaffung auch sonsten gesucht hätten, sey aber unbillig & contra regulam aequitatis, daß sie ihre Statuta erhalten, und die andern abgethan haben wollten. Ad 8) Es sey zwar an dem, daß die Primariae Preces Imperatori quarentis Imperatori nicht zustünden, und den ex sacris Canonibus herrühreten und vom Pabste Ihre Kayserlichen Majestät conferiret worden; deswegen dann eglische so gar ungereimt nicht statuirt, daß dieselben durch den Religion-Frieden gänzlich aufgehoben und abgethan wären, so hätten sie auch bey den Catholischen in allen Stifftern nicht statt, und werden zudem dem Kayser als general Prorectori Ecclesiae conferiret; weil sich dann die Evangelischen solcher Protection wenig zu erfreuen hätten; als wären sie auch etwas dafür abzustatten vielleicht nicht schuldig. Demnoch aber weil es höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät betreffe, so wolte er an seinem Orte dafür halten, daß die Primariae Preces an denen Dertern, da sie bis dato beständig hergebracht, auch ferner nachzugeben und einzuräumen wären, doch mit der Bedingung; daß wann in den Evangelischen Stifftern ein Evangelischer verstorben und abgangen, auch ein Evangelischer an dessen Stelle wieder präsentiret würde. Ad 9) Die Menfes Pa-

Dritter Theil.

pales

1646. Julius. pales hätten in Evangelischen Stiftern keine statt, und wären per Concordata Germania dem Pabste nachgegeben zc. In denen mixtis Capiculis, da sie hergebracht, könnten sie wol verbleiben, doch bloß eo casu wann ein Catholischer zu rürogiren wäre. Die Annaten würden auch von vielen Catholischen und benamhentlich vom Duareno als eine species Simonia höchst improbitet, und die Wahl so dergestalt geschehe, für illegitima gehalten. Sie wären sub pretextu, als ob die Gelder zum Türcken-Kriege solten verwahret und beygelegt werden, eingeführet, deswegen auch tempore MAXIMILIANI I. in Comitibus Augustanis eine Legation an den Pabst beschloffen, damit er die Annaten-Gelder zu Behuff des damahligen Türcken-Krieges würdlich herbey bringen möchte: es würden aber obermeldete Gelder nur zu Fortstellung der Pabstlichen Ambicion und Unterdrückung der Evangelischen angewandt, und wären diese die peccata Germanorum, die Cesar Borjra gemeynet, wie er 100000. Cronen verspielt hätte: welchem allen nach die Evangelischen sie keinesweges confirmiren und bestatigen könnten. Per Jura Pallii würden dem Bischöffe ea, quæ ordinis sunt, conferiret, man befände sie aber Jure Canonico verboten; und hätten oft die Catholischen nebenst den Evangelischen an Jhro Käyserliche Majestät gesucht, daß sie möchten abgeschaffet, und das Geld im Reich behalten werden: sey demnach dieser und voriger Pabstlicher Jurium nicht zu gedencken: stellet unterdessen zu weiterem Nachdencken, ob man sich bloß Jhro Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigstem Respect, einer leidlichen Erhöhung der ordinari Lehn-Lay ohngefehr biß auf eine quartam erbitthen wolle. Mit den Concordatis Germania hätte es eine so gefährliche Bewandniß, daß wann dieselben solten zugelassen werden, Catholici damit alles, was sie ratione Sessionis & Voti jeho willigten, nachgehends wieder umstossen könnten, deswegen dann unsere Vorfahren nemahls dieselbigen admittirt, auch die 3. Weltlichen Churfürsten in der Käyserlichen Capitulacion sie widersprochen. Würden sie also gänglich vordrey zu gehen seyn. Ad 10) Was die Sessionem & Vocum Episcoporum anlangete, hielt er repurlicher zu seyn, wann die Evangelischen Erb- und Bischöffe loco tertio, als bey niedriger Religions-Verwandten auf einer Banc sitzen, beliebet auch die Incirculation, die Vota aber müsten in eben der Ordnung, wie vor der Reformation geschehen, abgelegt werden, doch wäre dieses keine guugsame Ursache, Krieg zu führen.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Württemberg: Ad 7) Wäre der Meynung, daß die verba: So weit sich die &c. Articulo 4. Catholicorum auszulassen, weil die Jura Episcopalia nicht minder den Evangelischen als Catholischen zustünden. Die Worte; alte Statuta, könnten wol bleiben, wann man hinzusetze, daß dadurch den Evangelischen nichts präjudiciret werden solte; doch wolte er sich dem Braunschweig-Lüneburgischen Votum dahin conformiren, daß sie gar ausgelassen würden. Ad 8) Die Preces Primariae könnten Jhro Käyserlichen Majestät wol nachgegeben werden, da sie beständig hergebracht, doch mit dieser Erläuterung, daß wo die Capitula Evangelisch wären, Jhro Käyserliche Majestät nur Evangelische präsentiren und ernennen möchten, wo aber beide Religionen vermischet, da möchte Jhro Käyserliche Majestät derselbigen Religion zugethane präsentiren, welcher die abgehende gewesen. Ad 9) & 10) Wie Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Cassel: Ad 7) 9) 10) Conformirte sich Majoribus. Ad 8) Blicke bey der Evangelischen Auflage.

Baden-Durlach: Prämitirte, Er hielt dienlich zu seyn, daß der 8. Im Fall aber zc. Articulo Catholicorum 3. wie er von der Catholischen Bischöffe restitution gesetzet wäre; also auch a parte Evangelicorum gelten und statt haben möchte.

„Nachdem aber davon discurrendo etwas geredt, explicirte er sich nicht weiter.

Ad

1646.  
Julius.

Ad 7) Conformirte sich dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto. Ad 8) & 9) Auch wie die vorstehende. Erinnerte dabeneben, was vom Päpstlichen consens Articulo Catholicorum 5. gesetzt, sey auszulassen. Ibidem verbis hergebrachte Tax, addendum, von undenklichen Jahren bey solchen Stiftern hergebrachten Tax. Ad 10) Wäre zu versuchen, ob nicht von den Catholischen könnte erhalten werden, daß so wol die Sessio Episcoporum Evangelicorum als das Votum derselbigen verbliebe, in der Ordnung, die darin vor Veränderung der Religion gehalten worden, so bedüncke ihm auch der Titul Erwehltster zum Bischoff etwas discrepantisch zu seyn, und sehe lieber, daß sie simpliciter Bischöffe tituliret werden möchten, wolte sich aber doch Majoribus gern vergleichen.

1646.  
Julius.

Pommern-Stetin: Was Vorstehende votirt, käme überein mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit General-Intention, die dahin ginge, daß alles, was möglich, nachgegeben werden möchte. In specie aber wäre er auf diese Puncten nicht instruiret, könnte deswegen auch conclusiv nicht viel dazu sagen. Ad 7) Die Limitatio Jurium Episcoporum quoad Evangelicos könnte nicht placitiret werden. Weil dieselbigen Jura den Evangelicis eben so wohl als den Catholicis competirten, und darin diese jenen kein Ziel noch Maas, vermöge des Religion-Friedens, geben könnten. Dabey es dann billig sein Verbleiben hätte. Anlangend die alten Statuta, sey zu befürchten, daß dadurch Evangelici ad Papalem potestatem möchten adstringiret werden, deswegen ihnen solche Statuta, die ihrer Religion gemäß wären, zu setzen und zu behalten billig müste frey gelassen seyn. Ad 8) In quaestione An? sey controversum, ob die Evangelischen Ihro Kayserlichen Majestät die Primarias Preces einzuräumen schuldig, weil dieselben vom Pabst herkommen &c. Er wolle solches hie nicht disputiren, sondern vielmehr dafür halten, daß obermelde Primarias Preces, wo sie hergebracht, auch ferner Ihro Kayserlichen Majestät zu versatteln. Was die quaestionem quomodo? anreiche, hätten sich Ihro Kayserliche Majestät der Primiarum Precum so wohl in mere Evangelicis als mixtis Capitulis zu gebrauchen, doch also daß an statt abgänger Evangelischer wieder recht Evangelische ernannt würden. Ad 9) Es wären die Evangelischen nach Inhalt des Religion-Frieden ad Papalem potestatem nicht adstringirt, hätten also auch die Menses Papales nicht zu agnosciren, sondern dieselben vielmehr auszulassen. Die Annaten würden auch von dem Rebuffo ICto, und andern Catholischen in öffentlichen scriptis für Simonie gehalten, und also auch billig von Evangelischen impugnirt. Ad Concordata Germaniae wären die Evangelischen ebenmäßig nicht verbunden, und müsten dieselben entweder ausgelassen oder negative also gesetzt werden, wie von den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg in der Kayserlichen Capitulation Art. 13. geschehen, conformirte sich demnach in diesen allen den Vorstehenden. Ad 10) Würde Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gefallen, was per Majora geschlossen, könnte man die Catholischen dahin vermögen, daß sie den Evangelischen Bischöffen in hievoriger Ordnung zu votiren zuließen, wäre es gut: wo aber nicht, könne man sich einer solchen Sache halber nicht schmeissen.

Pommern-Wollgast: Wie Pommern-Stetin.

Wetterauische Grafen: Ad 7) Vergleichet sich den Vorstehenden. Ad 8) Seyn Ihro Kayserlichen Majestät die Primarias Preces nachzugeben, in denen Stiftern, da sie hergebracht, doch mit der Bedingung, daß an statt der abgehenden Evangelischen wieder Evangelische ernannt würden. Ad 9) Liesse ihm gefallen, daß an statt der Annaten &c. in honorem Caesaris, etwa ein Viertel der gewöhnlichen Lehn-Tax möchte gegeben werden. Ad 10) Es wären hierüber diejenigen zu hören, welche es am meisten anginge, wisse sich auch wohl zu entsinnen, daß zwischen Magdeburg und Salzburg ein Streit wegen des Vorsizes vorlauffe, und möchte Evangelischen theils, zumahl weil es die Direction mit anginge, wol fürträglich seyn, wann Magdeburg die Præcedenz erhielte: vergleicht sich im übrigen den Vorstehenden.

Fränkische Grafen: Ad 7) Weils die in Artic. 4. Catholicorum gesetzte restrictio

1646.  
Julius.

restricatio Jurium Episcopaliū respectu Evangelicorū, regala aequalitatis zuwieder, und in præjudicium Evangelicorū leichtlich auszubringen konnte, würde sie als captiosa & æquivoca in alle Wege auszulassen seyn. Wegen der angezogenen alten Statutorum aber wäre er indifferent, ob selbige gleichfalls gar auszulassen, oder dahin zu limitiren, so weit selbige unserer Religion und der Gleichheit gemäß seynd ꝛc. und wären die wieder dergleichen alte Statuta und Kräfte derselben angemessene gänzliche exclusion der Evangelicorū auf den Stifftungen, jedermahl eingewandte Beschwerden gnugsam beandt, auch der Sachen weitreichende Consequenz leichtlich zu erachten. Ad 8) In denen Evangelischen Synodien, da die Primariæ Preces herkommen, würde es dabey billig zu lassen seyn, jedoch die im Ende des Articuli 5. Catholicorum gesetzte Clausula: „Wo aber beyden Religionen zugehörige Canonici Anno 1624. vorhanden gemelen, da solle Ihre Kayserlichen Majestät bevoorstehen, der eint oder andern Religion zugewandte zu præsentiren ꝛc. mit dem Zusatz zu erläutern sey, ein oder der andern Religion, deren der nicht verstorbene zugehörig gewesen; item, daß die præsentation auf qualifizierte Stifftmäßige Subjecta restringiret werden möge. Ad 9) Die Menfes Papales wären gleichfalls auf das Herkommen und zwar bloß respectu Catholicorum Canoniorum zu stellen. Andere Jura Papalia auch neben den Concordatis Germanica respectu Evangelicorū durch den Religions-Frieden aufgehoben, sich dinstals zu fordern mit dem Fürstlich Braunschweig Lüneburgischen Voto conformirend. Diesse benehmet dafür, daß der Kayserlichen Majestät an statt solcher Jurium Papalium eine leidentliche Lehn Taxe zu bezahlen um so vielweniger zu difficultiren, damit dardurch Ihrer Kayserlichen Majestät auch lang vor reformirter Religion von unterschiedlichen vortrefflichen Scribenten assertories Jus Confirmandi & Investendi Episcopos, bestätigt und behauptet werden möge. Ad 10) Der Titular halber wären in den Reichs Abschieden unterschiedliche Præjudicia zu finden, daß die Herren Erzbischöffe zu Mainz, Coblen und Trier und andere sich als Erndichte zu Erzbischöffe ꝛc. selbst ausdrücklich unterschrieben. Dabero auch in dem vorerlichen Monathen Evangelischen theils ratione Admissiois Magdeburg ausgestellter Revers, respectu selbigen Herrn Erzbischoffs, solch Prædicat für unpräjudicial erachtet worden. So hielte man auch den locum tertium wie bisher Magdeburg bey diesem Convent gehabt, für unpräjudicial. Zwar wären vor diesem ratione Præcedentiæ & Directorii zwischen Saltzburg und Magdeburg starke differentien vorgangen, so gar, daß auch, altemahl Saltzburg die alternation angebotter, sich Magdeburg dazu nicht verstehen wollen. Wenn aber Saltzburg so gar lange Zeit in possess gewesen, würde der Austrag dieser Sachen nicht minus loel wenig wein dardurch nur das Hauptwerk verögert und schwebel gemacht werden würde. Des ordinis vorandi halber wäre bestmöglichst zu versuchen, es auf die alte Ordnung zu bringen, weil sonst den Evangelicis Archi- & Episcopis das niedrige fast schimpfflich seyn würde ꝛc.

**Colmar:** Conformirete sich in allen den Majoribus: erinnere ad 8), daß wann ratione Annatarum &c. etwas sollte gegeben und abgestattet werden, solches von Ihrer Kayserlichen Majestät zu des Reiches Besten, und nicht anderwärts in acht vermandt werden. Ad 10) Wegen der Session wären die Interessierten zu vernemen.

**Nürnberg:** Repetirete das im Rahmen der Franckischen Grafen vorhin abgelegte Votum.

**Lindau:** Wie Colmar.

**Conclusum:** Sey die Articulo Catholicorum 4. enthaltene Restrictio Jurium Episcopaliū quoad Evangelicos, sodann die auf alte Statuta geschrenckte Electio und Postulatio nicht zu agnosiren, sondern auszulassen. Die Preces Primariæ würden besage Artic. Evangelicorum 9. Ihrer Kayserlichen Majestät jedoch mit der Condition, und bloß an denen Orten, da sie bis dato beständig hergebracht, eingeräumet, daß an statt der zu Zeiten abgehenden Evangelischen in denen Capitulen

1646  
Julius



1646.  
Julius.

da beyde Religionen vermischer, allemahl Evangelische wieder präsentiret und ernannt werden. Die Menfes Papales sollen in denen Stifftern, so allein Evangelisch, gar nicht, in mixtis Capitulis aber, so weit sie daselbst beständig hergebracht, und zwar bloß alsdamm statt haben, wann ein Catholischer in locum eines verstorbenen Catholischen zu surrogiren. Der Annaten & Pallii sey gar nicht zu gedencken, noch in Ansehung derer, sondern bloß aus allerunterthänigstem Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät, sich einer leidlichen Erhöhung der bisherigen ordinairn Lehn-Taxe ohngekehr auf ein Viertel, oder wie man sich dann vergleichen wird, zu erklären. Die Concordata Germaniae könte man nicht agnosciren, und sey demnach deren nicht zu wehnen. Sessio der Evangelischen Bischöffe und Pralaten loco tertio, wie auch die Titulatur eines Erwehlten zum Bischoff ic. sey zu consenciren. Die Umfrage und Vota aber in hiebevoriger Ordnung, wie es vor Aenderung der Religion gewesen, angestellt und abgestattet werden; jedoch wären deswegen, wie auch des Præcedenz-Streits halber, die Interessenten zu vernehmen.

1646.  
Julius.

## In der Andern Umfrage.

**Braunschweig-Lüneburg:** Ad 11) Was die Catholischen mit dem Art 6. eingerückten Parenthesi wolten, wäre schwer zu errathen, wann sie damit etwan Räteburg, Schwerin und dergleichen Stiffter auszuschließen gemeynet, müste man es auslassen. Sonsten sey ihne bewußt, daß von den Herzogen von Sachsen dem Churfürsten von Sachsen Quæstion moviret würde, als ob derselbige eglischen Stifftern die freye Wahl genommen; wäre demnach zu erwarten, was die Herren Sächsische Abgesandten hierin thun würden. Ad 12) Die erste Condicio Catholicorum stünde zu belieben, doch müsten die Worte *In titulatur* und *Indult* weggethan werden. Denn die Thum-Capitel in den Evangelischen Stifftern hätten eben sowohl das Jus Eligendi als die Catholischen, und bedürfften also die von ihnen zu Bischöffen Erwählte keines Indults, zumahl weil die Electio durch diesen jetzigen Vergleich tanquam *Legge publica* etabliret und bestäriget würde, könte also an vorbemelbter Wörter statt Confirmation und Investitur gesetzt werden. So wären auch die Worte: der Christlichen Kirchen ic. auszulassen, weil die Catholischen dieselben nicht von unsrer Kirchen würden verstehen, wann sie aber das thäten, könte es auch so weit bey ihrem Aufsatze bleiben. Die andere appendicirte Condition könte ebenmäßig placitirt werden, müste aber auch sie für *Indult, Confirmation* und *Beliehung* für *Nullidigung, Lehn-Pflicht* gesetzt werden. Ad tertiam sey zu repetiren, was in voriger Umfrage bey der 10. Quæstion wegen der Sessio beschlossen. Die vierde Condition wäre auf das Herkommen eines jeden Ortes zu stellen. Bey der letzten, wäre er billig des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Interesse halber etwas sorgfältig. Denn zwischen demselben und dem Thum-Capitel zu Räteburg solche Pacta vorhanden, daß keiner als nur aus Hochgedachtem Hause Braunschweig-Lüneburg, und dem Fürstlichen Hause Mecklenburg zum Bischoff und Condictorn erwöhlet werden könte. Wie nun die Herzogen von Braunschweig-Lüneburg gar nicht begehrten, das Stifft Räteburg erblich zu machen, oder gänzlich die freye Wahl dem Thum-Capitel zu benehmen: Also könten sie sich gleichwol auch ihres Juris quæsti, so gering als es auch wäre, nicht begeben, deswegen in fine nach den Worten: Eine freye Wahl und *Postulation* zu lassen: hinzugesetzt werden möchte; auf Masse, wie solches den bisherigen *Pactis* und dem Herkommen an einem und andern Orte gemäh. Ad 13) Könte es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 12. verbleiben. Ad 14) Es müste entweder der §. Es sollen aber ic. Art. 16. Evangelischen Theils ausgelassen, oder vermöge der *Regulae Aequitatis* eben das den Catholischen eingeräumt werden. Er sey dissals indifferent. Ad 14) Man hätte Evangelischen Theils viele *Rationes Politicas*, deventwegen man die *Pluralitatem Beneficiorum* nicht wohl zulassen könte, insonderheit weil die Häuser Oesterreich und Bayern durch diß Mittel sich für andern groß zu machen sucheten, wie dann des Feld-Marschalls *Tilly* Consilium, welches er dem Churfürsten in Bayern in seinem letzten zu Ingolstadt solle gegeben haben, (wo man es

glau-



1646.  
Julius.

Declaration begehren wolte. Ad 12.) *Intitulatur* Huldigung ic. sey weggunehmen, die Worte: Christliche Kirche können bleiben, und von uns auf unsere Religion verstanden werden, damit die Catholischen nicht Ursach nehmen uns zu lästern, als ob wir uns zu der Christlichen Kirche nicht bekenneten, und auch das Woert nicht leiden könnten. Das Wort *Indult* wüster, wäre nicht von den Catholischen so gemeynet, als es sonst in Jure Feudali genommen würde, doch wolte er sich den Vorgesenden dahin conformiren, daß an dessen Statt *Confirmation* gesetzt werden möchte, für Huldigung aber sey nothwendig Reichs- und Lehns-Pflicht zu lesen. Die vierdie Condition könne nicht wohl so pure nachgegeben werden; doch sey Clumpfs halber zu setzen; Es würde ein jeder Erz- oder Bischoff für sich selbst qualifizierte Personen abzuschicken müssen, und könnte man Niemand wie viel oder wen er schicken solte, fürschreiben. Wegen der fünfften verglichete er sich mit Braunschweig-Lüneburg. Ad 13.) Köre den Evangelischen Aufsatz mehrern theils behalten, und doch auch den Catholischen zu gefallen etwas aus ihrem Aufsatz nehmen, zumahl weil des Exercitii Religionis in dem Evangelischen nicht gedacht wurde. Ad 14.) Müste generali regula equalitatis entweder auch den Catholischen concediret, oder von den Evangelischen nicht begehret werden. Ad 15.) Wäre am besten, daß es so bliebe, wie es die Catholischen gesetzt hätten, denn obgleich etliche der Catholischen und absonderlich der Nuntius Apostolicus, wie in dem Baden-Durlachischen Voco angeführt, die Pluralitatem Beneficiorum gang abgeschafft sehen, so könnte man doch solches an seinen Ort gestellt seyn lassen.

Wetterauiße Grafen: Conformirte sich den Vorgesenden, in specie könnte man das Wort: Christliche Kirche, vordien gehen lassen, *Indult* aber heraus nehmen und für Huldigung, Reichs- und Lehns-Pflichten setzen. Was die Pluralitatem Beneficiorum betreffe, wäre es gut, wann der Päpstliche Nuntius den Evangelischen assistiret, im übrigen könnte man dikhals so gar hart in die Catholischen nicht dringen, sondern müste zufrieden seyn, wann es auf gebührende Moderation könnte gebracht werden.

Fränkische Grafen: Ad 11.) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad 12.) Wie Pommern. Ad 13.) Liesse es auch seines Theils bey dem Evangelischen Aufsatz verbleiben. Ad 14.) Wäre in alle Weg sowohl dieses, als in andern Fällen alles, so viel immer möglich, auf eine Gleichheit zu richten. Ad 15.) Ausser allen Zweifel würden dikhals Evangelici viele Catholicos, wenigst tacite, zum Beyfall haben, welche bisher nicht unbillig beklagt, daß contra finem & intentionem fundatorum, etliche Stuffer, davon unterschiedliche hohe und Adelige Familien erhalten, und wieder in Annehmen gebracht werden könnten und solten, einer und zwar gemeinlich hohen Standes Person, gleichsam in fraudem & prejudicium aliorum, conferirt würden. Jedoch wäre es keine Sach, derentwegen auf allen Fall der Friede verhindert und aufgehalten werden solle.

Cosmar: Conformirte sich Majoribus.

Nürnberg: Mit den Majoribus.

Conclusum: Wäre die Artic. 6. Catholicorum gesetzte limitatio Parenthetica auszulassen; die von den Catholischen Art. 6. appendicirte 5. Conditiones betreffend, stünde die erste und andere endlich zu beheben, doch daß pro verbis: *Intitulatur* und *Indult*, gesetzt würde *Investitur* und *Confirmation*, pro verbo: *Huldigung*, gewöhnliche Reichs- und Lehns-Pflicht, die dritte sey nach Inhalt des bey der 10. Frage ausgefallenen Conclufi einzurichten, die vierdie wäre auf das Herkommen jedes Ortes, auch liberum arbitrium Legantis zu stellen, die fünffte könne verbleiben, nur daß post verba: dem Thum-Capitel, zu addiren, auf Masse, wie solches dem hiebvor aufgerichteten *Pactis*, oder sonst dem Herkommen gemäß. Wegen des numeri & admissionis utriusque Religionis Capitularium bleibe es bey dem Evangelischen Aufsatz Art. 12. & 16. und sey es sonst wegen des

Dritter Theil.

§ 9

Exer-

1646. Exercitii Religionis Catholicae bey dem in Anno 1620. unerrückt gehaltenem Her- 1646.  
Julius. kommen zu lassen. Der 6. Es sollen aber 12. Artic. 16. Evangel. sey ratthamer  
gar anzulassen. Die Pluralitas Beneficiorum wäre, da möglich, auf ein oder  
zwey Stifter und Præbenden zu restringiren, endlich aber auf gebührende mode-  
ration zu richten.

Nach abgelesenem Concluso wurde ferner von dem Braunschweig-Lüneburgi-  
schen proponiret: 1) Ob man die Deputation an die Herren Chur-Fürstlichen schon  
jesu zu Werke richten, oder damit, bis alles in puncto Gravaminum absolviret,  
warten wolte? Wurde beschloffen, daß man nur alsobald damit verfahren, und mit  
ihnen zusammen reden möchte, wo Sie dazu zu vermögen.

2) Welche zu deputiren? Wurde Majoribus ernennet: Braunschweig-Lü-  
neburg, Würtemberg, Wetterauische Grafen, Nürnberg.

3) Ob nicht allgemach ein Anfang im Aufsetzen zu machen, und wenn es zu  
committiren? Wurde beliebter und dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten  
aufgetragen.

## §. XXVII.

Den Chur-  
Fürstlichen  
Evangelischen  
Gesandten zu  
Münster wird  
von dem seit-  
herigen Ver-  
lauff Nach-  
richt gegeben.

Die Commu-  
nicationes  
der Conclu-  
sorum, sind  
bey Chur- und  
Fürstlichen

Damit nun die Evangelici sämtlich von  
der Sachen Verlauff, gehörige Wissen-  
schaft haben möchten; so that der Fürsten-  
Rath zu Münster, per Deputatos,  
denen dortigen beyden Chur-Fürstlichen  
Evangelischen Gesandtschaften, Sachsen  
und Brandenburg, Eröffnung, von dem-  
jenigen, was bis auf den 14ten Julii,  
abgehandelt worden war, mit Bitte, ih-  
rer seits sich nun ebenfalls über die in  
Concilio Principum zu Ende gebrach-  
ten beyden Capita der Amnistia und  
Honorum Ecclesiasticorum Immedia-  
torum, zu erklären: um des willen der  
Chur-Sächsischen Legation, die Fürstli-  
chen Conclusa, nicht zwar nomine pu-

blico, sondern nur privacim zugesellet  
wurden, weil dergleichen öffentliche Com-  
munication bey Chur- und Fürstlichen  
Re- und Correlationen nicht hergebracht:  
Es wurde auch am 15ten darauf, eine  
Conferenz zwischen denen Evangelischen  
Chur- und Fürstlichen Gesandten, in des  
Chur-Sächsischen Legati Quartier ver-  
anlaßet: man konte aber um des willen in  
der Sache nicht weiter verfahren, weil die  
Chur-Sächsischen außer ihrem Quartier,  
in keine Conferenz treten, die Chur-  
Brandenburgischen aber darin nicht wei-  
chen wollten, Ausweis folgenden Proto-  
colls.

Correlati-  
onen nicht ge-  
bräuchlich.

Protocoll über die zwischen denen Chur- und Fürstlichen Legaten gehalten-  
ne Conferenz in puncto Gravaminum. Actum Münster Dienstags  
d. 21. Julii hora quarta pomeridiana 1646.

Auf beschene Einfundung der Herren Deputierten der allhier subsistirenden Ev-  
angelischen Fürsten und anderer Stände Gesandten / in der Herren Chur-Sächsischen  
Gesandten Logement, ist in Beyseyn der Herren Chur-Brandenburgischen, von  
Herrn Doctor LEUBER, nach vorhergegangener Recapitulation des von den Herren  
Deputierten den 15ten dieses vorher beschene Vor- und Anbringens, proponiret  
und angedeutet worden, was gestalt es fürnemlich auf diesen dreyn Fragen bestünde,  
als: 1) Was bey Aufsetzung der Erinnerung in puncto Gravaminum zu obser-  
viren seyn möchte? 2) Quo loco man zusammen kommen, und 3) Ob man von  
Materien zu Materien gehen, oder bis man mit dem ganzen Werk durchkommen,  
erwarten wolle?

Gleichwie man nun sich ratione des Dritten bereits vormahls affirmativ  
erkläret: also hätten die Herren Chur-Brandenburgischen sich mit ihnen, den Chur-  
Sächsischen, ratione loci dahin verglichen, daß bis auf des Herrn Grafen von Wit-  
genstein Ratification, wohl-ermeldte Herren Chur-Brandenburgische sich bey ihnen  
einfinden, die Relationes vernehmen, und darauf sich mit einander resolviren wol-  
ten: bliebe also dieser Punct bis dahin in suspensio.

Das

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

Das Hauptwerk belangend, hätte die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ihnen gnädigst committiret, mit allem Fleiß daran zu seyn, damit dieser Punctus Gravaminum möchte förderlichst erledert und dadurch das Friedens-Werck nicht länger aufgehalten, zu Fortsetzung des leidigen Krieges und Blutvergießens, dadurch Prætext, Ursache und Anlaß gegeben werden möge. Sollte nun einige Adparenz seyn, daß man in hoc puncto solchem Vereinigungs-Zweck schleunigst erlangen möchte: so könnte alsdann Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht, quoad Terminum à quo ratione Restitutionis Ecclesiasticorum, sich auf Annum 1624. wohl verstellen; dieweilst sie verspühren, daß die Herren Catholici denselben acceptiret, wie wohl in die Herren Chur-Brandenburgischen hingegen (inmassen dieselbe sich selbst de-rentwegen mit mehrern erkläret) Kraft habender Instruction, noch zur Zeit und bis auf erlangenden anderweiten gnädigsten Befehl, bey dem Termino Anni 1618. bestünden. Betreffend den Geistlichen Vorbehalt, würde desselben, auch ihre Meinung nach, tanquam rei litigiosa gar nicht zu gedenken; ratione Perpetuitatis aber das vorgeschlagene Mittel zu ergreifen seyn, daß nemlich die Catholici, via Juris innerhalb 100. Jahren die Geistlichen Güter nicht ansprechen, via Facti aber in perpetuum nichts dargegen vornehmen, auch in allen Sachen, die beyde Religionen betreffen, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden sollte: wie sie dann auch ihres Theils dabey die ad Art. 3. ratione Temporalitatis gesetzte Regulas oder Requisita wohl passiren lassen könnten, und hielten benebenst dafür, daß dadurch der Terminus von 1624. desto mehr salviert werden möchte. Wären auch sie nebenst den Herren Chur-Brandenburgischen in den übrigen mit der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten verminstigten Erinnerungen und gemachten Conclulis mehrern Theils einig; hielten allein dafür, daß bey dem 3ten Artic. der Alimentation der abtretenden Bischöffe nicht zu gedenken, sondern solches reciproce aufzuheben; welches aber, so viel in Specie die dem nächstvorigen Herrn Erz-Bischöffen zu Magdeburg Bedingte jährliche Alimentation-Gelder betrifft, von den Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten widersprochen und die gedührende Nothdurfft dargegen vorbehalten worden. Sodann achten sie, die Herren Chur-Sächsischen, vor nöthig zu seyn, wegen der Stifter Osnabrück, Minden und Verden, sich mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris in einige Conferenz einzulassen, auf allen Fall begehret sie solches so wenig zu befördern als zu verhindern. Ingleichen wäre, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht Meinung nach, des Lehen Taxes halber der Evangelischen Stifter gegen die Kayserliche Majestät nichts neues einzugehen, insonderheit aber auch der Articul de pluralitate Beneficiorum Ecclesiasticorum gar auszulassen, weilst selbiger eben so bald den Evangelicis als Catholicis præjudicirlich seyn dürfte.

Nachdem nun, ex parte Dominorum Deputatorum, nechst vorher gehender Dancksagung und andern Curialibus, so viel die erste Discrepanz ratione termini à quo betrifft, die Motiven und Ursachen, Kraft deren die Evangelischen Fürsten und Stände selbigen auf Annum 1620. exclusive zu stellen bewogen worden, ausführlich eröfnet; benebenst auch warum der Herren Schwedischen Plenipotentiarien Gedanken in isto speciali casu der bemeldten Stifter halber zu vernemen nicht unndthig seyn wolte; angedeutet; und was gestalt man sich der übrigen discrepierenden Puncten halber leichtlich würde vergleichen können, remonstrirt worden, mit angehengter Bitte, weilst zu Eröffnung der Evangelischen Fürsten und andere Stände Gesandten Sentimenten über die übrigen Articul, für diemahl die Zeit zu kurz, auch man noch nicht specialiter darüber committiret wäre: Sie, die vor-trefflichen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, ihnen belieben lassen wollten, zu solchem Ende nechst-folgenden Nachmittag fernere Conferenz vorgehen zu lassen: Ist auf vorhergangener absonderlicher Unterredung der Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, nechst kurzer Wiederholung obgelegter discrepirender Puncten, und warum sonderlich sie, die Herren Chur-Sächsischen, bey dem Termino à quo de Anno 1624. verbleiben müßten, die Andeutung beschehen, was gestalt man ehender nicht würde bisher geschעהer

Dritter Theil.

§ 2

massen

1646. Julius. moßen die Conferenz insgesamt fortstellen können, bis man sich vorher ratione loci eines gewissen werde verglichen haben: zu der Herren Deputirten Belieben stellende, ob sie entweder der Sachen auf ein Paar Tage Anstand geben, oder aber absonderlich mit ihnen den Herren Chur-Sächsischen, sodann mit den Herren Chur-Brandenburgischen conferiren wollen.

1646. Julius.

Ob nun wohl ex parte Deputatorum hierauf geantwortet, und mit mehreren remonstrirret worden, daß gleichwie die allhier anwesende Evangelische Fürst- und Städtische Gesandten, wegen der mit denen zu Osnabrück subsistirenden Herren Gesandten vorlängst allhier getroffenen Abrede, als auch aus andern erheblichen Ursachen, der Sachen keinen Anstand zu geben wüßten, als auch die vorgeschlagene absonderliche Conferenz nicht practicirlich, sondern allein zu merklicher Verzögerung der Sachen, wieder Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen selbst-eigener Intention, ausschlagen würde: und demnach nochmahl das beste Mittel seyn möchte, in loco tertio, als in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Session-Stube auf dem Bischoffs-Hoff, wie auch ex parte Catholicorum ordinariè zu geschehen pflege, die fernere Zusammenkünfte anzustellen; welches auch die Herren Chur-Brandenburgischen nicht allein ihnen wohl belieben lassen, sondern auch secundirè und getrieben; So haben doch die Herren Chur-Sächsischen mit Vorwand expressè dare wider obhabender Instruction und Allegirung der zu Regensburg bey jüngstem Reichs-Tag vorgegangenen anderwärtigen Actuum, sich dazu keines weges verstehen wollen; sondern ungeachtet deren ex parte der Herren Deputirten ferneres eingewandten Bitte und Erinnerungen wegen dieser, bloß den Locum betreffenden Differenz, das schwer wichtige Hauptwerk nicht zu verhindern, auf ihrer Meynung noch zur Zeit verharret, und solcher gestalt die Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten, neben den Herren Deputirten von sich gehen lassen.

## §. XXVIII.

Evangelici  
im Fürsten-  
Rath zu  
Münster, fah-  
ren mit ihren  
Deliberatio-  
nen fort.

Unterdessen führen Evangelici zu vaminum, ohnermüdet fort, wie folgen-  
de Protocolle N. I. II. III. IV. & V. brei-  
tern Inhalts melden.

## N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 17. Julii 1646. Monasterii hor, antemer.  
in puncto Gravaminum habita.

*Directorium*: P. p. Es würde annoch unentsfallen seyn, daß denen Herren Braunschweig- und Württembergischen, wie auch Wetterauschen Gräfflichen und Nürnbergischen Abgesandten, bey jüngst ausgefallenem Rathschluß eine Deputation an die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen an- und aufgetragen worden. Die weil nun solche Deputation nunmehr verrichtet, so bittet er die Herren Deputirte wollen sich belieben lassen, des Verlauffs halber Relation zu erstatten.

*Braunschweig-Lüneburg*: Es sey Zweiffelsfrey allen bewußt, daß vorge-  
dachte Deputation ihm neben andern aufgetragen worden, habe auch solches gestrig-  
tes Tages ins Werck gerichtet, und den Chur-Fürstlichen vorgehalten, daß sie nemlich  
des mit den Osnabrückischen Evangelischen anhero deputirten Abgesandten neulich  
gemachten Concluss sich guter massen zu erinnern haben würden, welches dann unter  
andern dahin gieng, daß man nach Abhandlung eßlicher Puncten mit den Evangeli-  
schen Churfürstlichen allhier in loco tertio davon communiciren, und um aperur ih-  
res Sentiments sie ersuchen sollte. Nachdem aber nunmehr die capita der Amni-  
stia und Bonorum Ecclesiasticorum Immediatorum absolviret, wolte man mit  
ihnen aus denen bißhero entstandenen Concluss Unterredung pflegen, dienstfeyßig  
bittend, sie, die Chur-Fürstlichen, wolten hierzu einen locum tertium ernennen, und ihr

1646.  
Julius.

ihre Gutachten darüber vernehmen lassen. Darauf die Churfürstlich-Sächsischen also geantwortet, sie wolten sich mit den Brandenburgischen wegen des angeedeuteten loci tertii bereden, und sich dann weiter erklären, und wären sie geneigt, mit den Herren Fürstlichen so offt es nöthig zu communiciren, bäten demnach, die Fürstlichen Herren Deputirte wolten für iso dieses Orts ihre Mandata abzulegen kein Bedencken tragen, welches dann gestalteten Sachen nach geschehen, und zu Werke gerichtet. Dieweil man aber bey ihnen den Chur-Fürstlichen ferner angehalten, sie wolten für dißmahl über dem Puncto Amnestiæ und Bonorum Ecclesiasticorum Immediatorum, ohnerwartet der übrigen Materien ihre Gemüths-Meynung eröffnen, als haben sie gebeten, ihnen die bisher gemachten Conclusa schriftlich auszustellen. Ob man nun wol angeudeutet, solches wäre nicht gebräuchlich und bey Fürsten und Chur-Fürstlichen Re- & Correlationibus nicht hergebracht, man müste dasselbe zuvor mit ihren Herren Committenten oder hiesigen Collegio überlegen, dennoch aber, weil man erwogen, daß die Chur-Fürstlichen die Conclusa von dem Herrn Pommerschen ohne das leichtlich erhalten würden, hat man dahin geschlossen, daß ihnen wolermeldter Herr Pommersche die begehrten Conclusa non tamen publico, sed privato nomine communiciren solle, welches sie sich endlich nicht mißfallen lassen, und haben die Fürstlichen damit ihren Abschied wiedergenommen.

Württemberg und Nürnberg: Wiederholten und bestätigten obige Relation.

Eulmbach: Er bedanke sich nomine Collegii gegen den Herren Deputirten, wegen ihrer gehaltenen Bemühung und abgelegten Relation zum fleißigsten.

Nachdem nun die capita oder puncta Amnestiæ & Bonorum Immediatorum abgehandelt; müste man nunmehr, um Gewinnung der Zeit und tragendes Verlangen der Kaiserlichen und Catholischen Gesandten, in der Catholischen weitem Erklärung Art. 9. 10. & 11. der Evangel. Art. 18. 19. 20. und 21. zu examiniren antreten. Als aber in Collatione dieser Art. unterschiedliche differentiæ inter Evangelicorum & Catholicorum Articulos sich ereignet, so wäre facilioris deliberationis & resolutionis gratia für rathsam befunden worden, nachfolgende Quæstiones zu proponiren, als:

- 1) Was für ein terminus à quo ratione Restitutionis Bonorum Mediatorum zu determiniren?
- 2) Weilm Evangelische ratione der eingezogenen Güter allein des Religion-Friedens, hingegen Catholische des Passauischen Vertrags Meldung thun, worauf es eigentlich und endlich zu stellen?
- 3) Ob ratione Bonorum Mediatorum, so die Evangelici Anno 1621. in possessione vel quasi gehabt, ohn Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Religion-Frieden seyn eingezogen worden, auf der Perpetuität zu beharren?
- 4) Ob hingegen ex parte Evangelicorum diejenigen Mediat-Stifter, Klöster und geistliche Güter, so in der Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1621. von den Catholischen würdlich besessen worden, denenselben in perpetuum zu überlassen?
- 5) Wie denen darbey interessirten Statibus Evangelicis auf allen Fall zu helfen, weilm via Juris außer vorher verglichener normæ Legis & Judiciü, keine statt finden kan?
- 6) Ob und wie weit der Catholischen gesetzter Artic. 11. seines weitläufftigen Inhalts einzuwilligen, oder was für Exceptiones dagegen einzuwenden, oder ob selbiger gar auszulassen?
- 7) Ob der Catholischen Artic. 9. §. Doch sollen hiervon 2c. gesetzte Exceptio bonorum extra territorium zu acceptiren, oder was darauf zu antworten?
- 8) Ob es nicht bey demjenigen, was die Evangelischen ad Art. 18. ratione Causationis aller Particular-Verträge, Litispandez und derengleichen, in specie aber der Pfandschafften gesetzt, allerdings zu lassen?

1646.  
Julius.9) Ob *Conditio Articuli Evangelicorum* 19. daß keine andere Ordens-Leute in den Klöstern zu introduciren, stehen zu lassen?1646.  
Julius.

**Culmbach und Anspach:** Er hält dafür, daß die ganze Sache hierin bestehe, wie man wegen der Perpetuität, oder in Mangelung derselben, wegen einer solchen Temporalität, so in effectu eine Perpetuität mit sich führe, einen beständigen Vergleich treffen möge. *Ad quæst. 1)* An seiten Culmbach will er zur Restitution der Mediat-Eldster und Geistlichen Güter selbigen terminum a quo, so er bey den Immediat-Gütern beliebet, nemlich Annum 20. determiniren, damit hierunter kein Stand desfalls verdortheilt, und seines habenden Rechts verkurhet werde. *Ad 2)* Er hält dafür, man thue nicht übel, so man den Passauischen Vertrag mit dem Religion-Frieden hoc passu conjungere und also eines mit den andern conformiret. *Ad 3)* Ob gleich die *disceptatio inter Evangelicos & Catholicos de Perpetuitate super Bonis Immediatis* auf den Geistlichen Vorbehalt beruhe; die Bona Mediatia aber auf dem Jure Territorii cujusque Status bestehen, so werden doch die Catholischen mit solchem Unterscheid nicht allerdings einig seyn, darum er dann zu bedencken giebt, ob nicht unter den Bonis Mediatis, so vor und nach dem Passauischen Vertrag eingegeben worden, ein Unterscheid zu setzen, also und dergestalt, daß diejenigen Güter, so vor dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden occupiret, in Perpetuitate, diejenigen aber, so nach demselben eingegeben, in Temporalitate verbleiben sollten. *Ad 4)* Dieser quæstion gebe die intendirte æqualitær unter den Evangelischen und Catholischen Maas und Ziel; denn so solches die Evangelici begehren, müssen sie es den Catholischen auch nachgeben. *Ad 5)* Diese Frage gehet dahin, wie denen Ständen, so in Anno 21. und zuvor graviret, zu helfen stünde, und was endlich für ein expediens dazu zu erdencken, solches ins Werk zu richten, dabey er zwar etwas ansethet, wofern aber die Majora dahin gingen, daß man den Catholischen dieselben Stifter, so Anno 1620. von Evangelischen nicht eingegeben noch reformiret gewesen, in dem Stande, wie sie eo Anno gewesen, nachlasse, conformiret er sich mit denselben. *Ad 6)* Allhier findet sich ein grosser Unterschied zwischen den Evangelischen und Catholischen, den jene sagen, daß alle Bona entweder in oder außer dem Territorio, bey ihren postulatibus verstanden werden müßten, diese aber, die Catholischen, daß nur allein die, so in Territorio Evangelicorum belegen, zu verstehen seyn. Er hält aber seines Theils dafür, daß man darauf zu achten, wie ein oder anderer Stand Anno 1621. dieselben Bona in possessione vel quasi gehabt, also auch dabey bis zu gültlichem Vergleich gelassen, und nicht turbiret werden solle? *Ad 7)* Es müßte besser seyn, wann man diese exception gar anstieße, und resolviret sich diese quæstio aus vorhergehenden, sonst müsse man simpliciter auf das 20. Jahr bringen. *Ad 8)* Diese Frage läuft mit in den punctum Amnitiæ, wo aber darauf affirmative geantwortet haben. *Ad 9)* Man bringe dieses ohn sonderbahres præjudicis wol übergehen, doch conformiret er sich den Majoribus &c.

**Braunschweig Lüneburg und Grubenhagen:** Er wolle sich hiebei nicht lang aufhalten, sondern mit wenigen seine Meinung eröffnen, insonderheit das meiste aus denen bey den Bonis Immediatis geführten Votis und gemachten Conclutis, dahin er sich bezogen haben will, resolviret werden kan, mit wenigen aber in specie hievon zu reden; So will er *Ad 1)* anhero Annum 1620. pro termino a quo repetiret haben, es seyn die Bona ante vel post Transactionem Passaviensem eingegeben worden, unerachtet der Catholischen Vorgeben, daß ihnen die Geistliche Güter, so zwischen dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden seyn eingegeben worden, zusehen. *Ad 2)* Hält für rathsam, daß man dem Religions-Frieden den Passauischen Vertrag hinbey rücken sollt. *Ad 3)* Dies sey eine wichtige Frage, denn ihm wohl bewußt, daß den Catholischen bey den Bonis Mediatis ein grosser oðex im Wege stehe, als bey den Immediatis, diereil bekandt, daß ein jeglicher Fürst und Stand des Reichs über die Bona Mediatia zu disponiren hat. Es ist aber billig, daß die Catholici demjenigen so ante Annum 20. von den Evangelicis ist reformiret gewesen, in perpetuum renunciren, hingegen müssen die Evangelischen die in ihrem Territorio gelegene, und Anno 1620. noch nicht eingegeben, noch reformiret gewese-



1646.  
Julius.

seine Mediat-Stifter und Güther in solchem Stand hinsiro seyn und bleiben lassen.  
 Ad 4) Diese Quæstion resolviret sich aus dem, was ad tertiam gesaget worden.  
 Ad 5) Wie Culmbach. Ad 6) Dies sey gar ein arger und gefährlicher Punct, weil Art. 11. Catholicorum dem Evangelischen Art. 21. contradicirt. Er hält dafür, daß man der Evangelischen vorige Meynung behalte, was sonst andere den Catholicis zustehende Jura betrifft, so müsten ihnen selbige ungeträndert verbleiben.  
 Ad 7) Wäre bey dieser Frage sehr sorgfältig, hält auch dafür, daß man den allegirten §. cancelliren müsse, und das Wort *Notorie cum seqq.* in der Catholischen Aufsatz von ihnen zu erklären begehren. Ad 8) Wie Culmbach, und daß mans dießfalls bey den Evangelischen Aufsatz lasse. Ad 9) Er wolte, daß die Evangelischen solches in ihrem Project nicht hätten gedacht, dieweil es auch keine *Causa belli*, und gehöre für die Disposition des Pabstes, daher er vermeynte, man solle es übergehen, den *Pace obtenta*, wüß ein jeglicher Stand wohl zusehen, daß den Jesuitern nicht zu viel eingeräumet werden möge.

**Hessen-Cassel:** War zwar nicht gegenwärtig, hatte aber den Lüneburgischen Gesandten durch seinen Secretarium ersuchen lassen, daß er sein Votum für ihne nur repéciriren wolle, im übrigen referirete er sich auf das bey den Bonis Immediatis von ihm gegebene Votum, weil er auf Annum 1618. gezelet, wolte er noch mahls dasselbe pro termino a quo bestimmt haben, welches der Lüneburgische also kürzlich anzeigen.

**Baden-Durlach:** Ad 1) Wie Lüneburg. Ad 2) Gleichfalls. Ad 3) & 4) Man müsse den Catholicischen alles reciprocè nachlassen, & quidem in perpetuum. Ad 5) Conformirt sich mit Culmbach. Ad 6) Referiret sich alhier auf das von ihm bey Abhandlung der Immediat-Güther gegebene Votum. Im übrigen conformirt er sich mit Lüneburg. Ad 6) Wie Vorgesende. Ad 8) Vermeynet quod sic: Es wäre aus den Decisis & Transactis bekandt, daß dieses ad Punctum Amnistie gehörete. Ad 9) Stimmet dahin, daß die Mediat-Stifter denen Oeden, welchen sie zu gute gestiftet, verbleiben müsten.

**Bonnern:** Weil er nicht gegenwärtig, und dem Lüneburgischen sein Votum aufgetragen, repécirte Lüneburg nur sein Votum.

**Würtemberg:** Es sey sein Herr Principal wegen statlicher Elbster und anderer Geistlichen Güther hiebey vor andern Ständen allzeit hoch interessiret gewesen, dieweil sich nun des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hoch und vortrefliche Herren Gesandten dazu erbothen, daß sie seines Gnädigen Herrn Interesse befördern helfen wollen, und zwar solches aus Befehl ihrer Herren Principalen, so bedauert er sich nomine seines gnädigen Herrn gegen dieselbe zusehret dienstlich. Gleichwie seinem Gnädigen Herrn nun hieran eine große Wohlthat und Dienst beschehe, also wolte er dies Erbieten gegen seinen Principaln zu verrümen wissen, es zweifelte ihm auch nicht, sein Gnädiger Herr werde solches in gleichen oder andern Begebenheiten gegen der Herren Gesandten Principalen zu erwiedern, gegen die Herren Gesandten mit gnädigen Willen zu erkennen wissen: wolte demnach seines Herrn präcedirtes Interesse den Herren Gesandten weiters reconmendirt haben, er wüßte gewiß, daß hiedurch diesen Christen geholffen seyn werde.

**Quoad 1) Quæstionem:** Läst sich nochmahls, Annum 20. gefallen. Ad 2) Conformirt sich mit Vorgesenden. Ad 3) 4) & 5) Wie Lüneburg, wünschet daneben, daß die Sache in diesem Punct auf eine Perpetuität gebracht werden könne. Ad 6) Es sey dieser §. nicht allerdings so zulassen, sey deswegen etwas sorgfältig, weil sein Herr Principal statliche Jura hergebracht auf die Elbster, die nicht in dessen Territorio gelegen. Könnte demnach hiebey unerinnert nicht lassen, daß a parte Evangelicorum im fünffigen Aufsatz bey dem im Catholischen Project befindlichen Wort hergebracht, diese hinzugeset werden müsten: Die *Jura*, wie sie Nahmen haben, und von Verträgen, oder woher sie sonst rühren mögen. Ad 7) Dies weil auch in der Catholischen weiterer Erklärung Art. 12. von Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen gesagt wird, und hierunter leichtlich eine Captivität einschleichen könnte,

1646.  
Julius.

konte, indem auch hierunter die Land-Stände begriffen seyn können, so wäre sein Rath, man solte daselbst das Wort (Reichs) amoch hinzusetzen, im übrigen conformiret er sich mit dem Lüneburgischen Voto. Quoad ceteras quaestiones ist er mit Vorsehenden einig.

**Wetterauische Grafen:** Ad 1) & 2) Wie Vorgehende ic. Ad 3) & 4) Wie Lüneburg, & ut ii, qui ante terminum a quo reformati sunt, ita manent. Ad 5) Er läst es in medio gestellt seyn. Quoad reliquas quaestiones conformiret er sich mit Vorsehenden. Stellet aber hiebey zu bedencken, wie man wegen der in der Graffschaft Waldeck eingezogenen Cister den Catholischen Mönchen ad dies vira gereichten Alimenter ein beständiges Expediens finden möge, damit dieselben oder Catholici keine Possessionem vel quasi daraus pretendiren können ic. Ad 6) Wie Lüneburg. Ad 7) Referirete hiebey, und nachdem er sich den Majoribus conformiret, ein Exemplum, so sich wegen eines Closters dem Grafen von Hanau zuständig, hernach aber dem Würzburgischen Stift unrechtmässiger Weise incorporiret, begeben; wann nun der Catholischen Project Art. 9. statt finden solte, würde also und ander gestalt ein und ander Stand an seinem Interesse verkürzet werden, ist derowegen hierüber sehr sorgfältig, wolte aber den künftigen Conspicienten gebethen haben, der Catholischen captiosische Clausulen gar auszulassen, oder aber zu mildern. Ad 8) & 9) Amplectitur Majora &c.

**Fränkische Grafen:** Weil er gewisser verhinderlicher Ursachen halber abwesend sein Votum dem Lüneburgischen aufgetragen, hat Lüneburg sein Votum nicht, allein repetiret, sondern auch expliciret und verheissen, des von Wetterauischen angezogenen Exempels eingedenk zu seyn: erinnerte sonsten, daß die Decisio Catholicorum, so sie bey Anziehung der Cister-Possession angenommen, absurd sey.

**Colmar:** Usque ad 6. quaest. subscribit Majoribus. Ad 7) Wie Wetterauische Grafen. Ad 8) Lasset es beym Aufsatze der Evangelischen, weilm dabey vieler Stände Interesse zu consideriren. Ad 9) Lasset es bey der Evangelischen Aufsatze. Im übrigen amplectirete er Majora.

**Nürnberg:** Wiederholte das zuvorhin im Rahmen der Fränkischen Grafen und Herren abgelegte Votum.

**Lindau:** Subscribit den Majoribus usque ad 8) woselbst er erinnert, daß der Verträge & Rerum Judicatarum ausdrücklich zu gedencken, weilm solches im Religion-Frieden nicht geschehen, dann auch der Reichs-Pfandschafften, dadurch die Stadt Lindau beschwehret worden, nachdem berührte Pfandschafften per alium & alium endlich auf das Haus Oesterreich gekommen.

**Conclusum:** Der Terminus Restitucionis a quo ratione Bonorum Mediatorum sey ad exemplum Bonorum Immediatorum gleicher Gestalt ad Annum 20. zu sehn: Dem Religion-Frieden den Passauischen Vertrag in hoc passu beyzurückeln; denn von Anno 1620. eingezogenen und reformirten Bonis Mediatas an seiten der Catholischen in perpetuum zu renunciiren; hingegen die Evangelischen die in ihren Territoriis gelegene, und Anno 1620. nicht eingezogenen noch reformirt gewesene Mediat-Stifter und Güter in solchem Stande hinsichtlich zu lassen. Articulus ii. Catholicorum sey nach Inhalt Artic. 21. Evangelicorum einzurichten, doch mit dem Anhang, daß solches im übrigen und ausser dem den Catholischen in andern bis auf Annum 1620. unstreitig hergebrachten Juribus ohnschädlich seyn soll. Der 8. Doch sollen hingegen ic. Artic. 9. Catholicorum sey als captios gang aufzuheben, und es disfalls, wie auch wegen der Verträge, Litispendenz, Sententiarum und Pfandschafften, bey der Evangelischen Aufsatze Artic. 18. so dann wegen Aufdringung anderer Ordens-Personen bey dem Articulo 19. zu lassen ic.

1646.  
Julius.

N. II.

1646.  
Julius.

Sessio Evangelicorum publica in puncto Gravaminum habita Monasterii d. 18. Julii 1646.

## Quaestiones:

1) Ob auf plenaria Restitutione aller den Evangelischen unter Catholischer Obrigkeit gefessenen Grafen und Herren, Städten, Communen &c. a tempore des Religion-Friedens abgedrungener und entzogener Kirchen, Schulen &c. samt den Einkünften und Geistlichen Gütern zu beharren?

2) Ob vermöge Declarationis Ferdinandæ publicum Exercitium Augustanæ Confessionis den Unterthanen, sodann, welche es longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta, Privilegia und alias Concessionen erlangt und in usu gehabt, frey zu lassen, und dabey zu conserviren, oder ob dieselben allein jure Emigrandi, wie Art. Catholicorum 13. gesetzet, zu trösten und abzuweisen?

3) Ob in hoc passu alle wiedrige gemachte Verordnungen, Urtheilen, Transactiones, Accords &c. aufzuheben und zu cassiren?

4) Ob der Articulo Evangelicorum 23. specificirter Stifter, Münden, Öfnabrück, Münster &c. in specie also zu gedencken?

5) Ob vorerwehnte Restitutio Generalis Kirchen und Schulen aliorumque locorum Ecclesiasticorum, und neben denselben Exercitium Religionis Evangelicæ, auch in specie auf das Königreich Böhmen,

6) Ingleichen auf Oesterreich, Mähren und Schlesien zu extendiren?

7) Ob und was für Particulares consideraciones wegen der Stadt Eger und Breslau zu beobachten?

8) Ob und was in specie der Pfalz Sulzbach ratione Religionis zu helfen und zu assistiren?

Brandenburg-Culmbach: Es würde nunmehr das Caput von den Unterthanen und derselbigen Recht in puncto Religionis & ejus Exercitii, welches Artic. Evangelicorum 22. & sqq. usque ad 32. und Artic. Catholicorum 13. usque ad 16. enthalten, für die Hand zu nehmen seyn, daselbige nun theilte sich in 2. Membra ab: Deren erstes von denen Unterthanen handelte, die das Exercitium Religionis hergebracht oder erhalten hätten, das andere von denen, die nie kein Exercitium gehabt. Von dem ersten wäre für dieses mahl zu deliberiren, und dero Behuef 8. Quaestiones communiciret worden, sey aber eine schwere hochwichtige Materia und den Catholicis recht ein lapis offensivus. Ad 1) Die erste Frage könte süglich in 4. Membra wieder abgetheilet werden. 1. Quid restituendum? 2. Quibus? 3. A quo termino? 4. Quomodo & quo effectu? Belangend das erste Membrum sey man Evangelischen Theils bis hero allemahl darauf bestanden, daß eine plenaria Restitutio, tam ratione personarum quam rerum, & in Ecclesiasticis & in Politicis geschehen müste, worauf nochmahls auch disfalls zu beharren. Von dem zwenten Membro sey Art. Evangelicorum 22. gesetzet, daß alle Grafen, Frey-Herren, Ritterschafft &c. restituiret werden müsten, deme ohne Zweifel die Catholischen opponiren würden das Jus Territoriale, und die regulam, quod cujus territorium, illius etiam sit de religione dispositio. Weil aber doch der Religion-Friede und die Ferdinanda Declaratio vermöchte, daß die Unterthanen bey ihrem wohl-hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis zu lassen, als wäre die vorgedachte Regula darnach zu limitiren. Stellet unterdessen zu fernerm Nachsinnen, ob nicht die Declaratio Ferdinanda, als von welcher die Catholischen sogar nichts wissen wolten, könte præteriret, und an dessen statt ein æquipollens gebrauchet werden. Ad tertium wäre zu wünschen, daß der Terminus Restitutionis a tempore des Religion-Friedens möchte erhalten werden: dafern aber solches unmöglich fallen sollte, könte man ad Annum 1620. gehen; und wann dann keine Perpetuität zu obriniren stünde, so wäre dennoch die Clausula, welche den effectum Perpetuitatis in sich hielte, zu

Dritter Theil.

Hh

setzen

1646.  
Julius.

setzen und zu behaupten. Letztlich würde der effectus restitutionis bestehen in restitutione 1. Der Geistlichen Güter. 2. Der Gefälle und Einkünften, welches doch nicht auf die præteritos & consumptos zu ziehen, dahin dann auch Catholici Art. 3. zehleten. Was 3. durch eigene Güter Art. 22. Evangelicorum bedeutet würde, wüßte er eigentlich nicht, doch wann damit Weltliche Güter gemeynet, gebrechten die ad punctum Amnistie, wofern aber darunter Geistliche zu verstehen, hätte es schon obberührter massen seine Richtigkeit. Ad 2dam Quæstionem repetirte, was er ad primam Quæstionem gesagt, und ließ es in generalibus bey dem Evangelischen Aufsatze, massen das Beneficium Emigrandi, wie es Art. Catholicorum 13. beschrieben, ein gar zu schlechter Trost für die so sehr bedrängte Glaubens-Genossen seyn würde. Ad 3) Die Decision folge aus vorgesezter Regul. Dann wann plenaria restitutio geschehen solte, so müßte man auch die Mittel, dadurch solche könnte beschaffet werden, ergreifen, und die Causas impedièntes aus dem Wege räumen. Ad 4) Erinnerte, daß die Experiènz gäbe, was massen unter der Generalität allerhand Captivität zum öfftern verstecket wurde, deswegen er dem Evangelischen Weien zuträglich, und den Städten und Unterthanen nützlich erachtete, daß deren Specificatio, wie sie Art. Evangelicorum 23. gesezet, behalten würde. Ad 5) Die Beschaffenheit des Königreichs Böhmen, und was massen dasselbige jeso für ein Erb-Königreich gehalten werden wolte, sey Reichs-kündig. Denn obgleich die Böhmisches Stände sich auf ihre theuer erworbene Privilegia und den Majestät-Brieff beriefen: so prætendirte doch Ihre Kayserliche Majestät dahingegen 1. Jus Territoriale und 2. daß der Böhmisches Stände vermeynere Privilegia weder von diesem jessigen, noch vorigem Kayser nicht confirmiret, sondern sie vielmehr derselbigen sich per rebellionem omnium gentium Jure verlustig gemacht hätten, dessentwegen sie dann 3. zu Regenpurg, consentientibus Imperii Statibus, von der generali restitutione ausgeschlossen worden. Er an seinem Orte wolte 2. Media dadurch besagten Evangelischen Unterthanen in dem Königreich Böhmen möchte geholffen werden, unvorgreiflich vorschlagen. 1. Daß die Evangelischen Stände nicht zwar Ihre Kayserlichen Majestät, wie Art. Evangelicorum 24. geschehen, weiter præscribirten und Maas gäben, doch aber bey Deroselbigen allerunterthänigst intercedirten, daß ihren bedrückten Glaubens-Genossen in Böhmen esliche Kirchen und Schulen eingeräumt und nachgegeben werden möchten. 2. Daß die Crone Schweden durch dero Autorität eifertig cooperirte, und gedachten Unterthanen des Königreichs Böhmen das freye Exercitium Augustanz Confessionis behauptete. Ad 6) Was von Böhmen gesagt, wäre auch von den andern Unterthanen in den Erb-Ländern zu verstehen. Schlesien beriefe sich auf Particularia Pacta, ob nun ihnen dadurch plenarie geholffen, wüßte man nicht; zweiffelte aber unterdessen nicht, der Chur-Fürst von Sachsen, welcher sich zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und den Schlesischen Unterthanen für diesen als ein Commissarius hätte gebrauchen lassen, würde auch jeso sich deroelbigen annehmen, und ihnen das freye Exercitium zu erhalten sich bemühen. Ad 7) Eger habe seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn eine Supplication, darinnen ihr Jus deduciret, übergeben, welche er ad dictaturam zu geben sich erbotten, und damit seiner Instruction nach diese gute Stadt besser massen recommendiret haben wolte. Ad 8) Er wäre unterschiedlich befehliche, daß er Ihre Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach Assistenz leisten, und Deroselbigen Sache recommendiren solte, erinnerte sich dabey, was in einer Commission an den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, dazu auch er deputiret gewesen, von dieser Sache vorgefallen, es hätte aber der Herr Graf nichts dazu gesagt, als daß seines Wissens Pacta Familiaz vorhanden wären, darauf sich Pfalz-Grav Wolfgang Wilhelm beriefe. Er aber wäre von den Chur-Fürstlichen Sächsischen berichtet, daß die Pacta wären aufgerichtet, ehe der Pfalz-Grav die Religion geändert, und da man sich eines solchen Falls nicht versehen hätte, so wäre auch ein Testament, das hievon disponirte, vorhanden, bäte demnach, die Herren Abgesandten möchten auf ein expediens zu gedanken ihnen gefallen lassen.

Brandenburg-Anspach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Braun

1646.  
Julius.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Die erste Frage sey ex Articulo Evangeliorum 22. genommen, und fundire sich bloß auf den casum, da man Declarationem Ferdinandeam sese, denn sonst könne sie nicht statt haben, und wären keine termini habiles da. Deswegen vorher billig zu erörtern gewesen, ob man nochmals auf besagte Declarationem Ferdinandeam beharren wolle oder nicht. Und zwar hielte er seines Theils dafür, daß weil die Declaratio Ferdinanda schwerlich wieder die Catholicos würde zu behaupten seyn, so könnte man auf solchen Fall die restitutionem ad Annum 20. wol restringiren. Denn er sey der Meynung, daß alle Mediat-Stände, die Anno 1555. das freye Exercitium gehabt, auch noch Anno 1620. in dessen possession würden gewesen seyn, und wären auch durch solchen terminum die Land-Städte in Nieder-Sachsen, die nach dem Religion-Frieden aus eigener Macht zugefahren, und wiewol ihnen kein Jus territoriale zustimbe, reformiret hätten, gnugsam gesichert. Ad 2) In der andern Frage befinden sich unterschiedliche membra, als 1. Ob die, welchen das Publicum Exercitium Augustanae Confessionis vermög Declarationis Ferdinandae zustehet, und darn 2. auch die, so dasselbe anderweitig longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta erhalten, dabey zu conserviren seyn? Die 1) Quæstion belangend, wäre ihm auch aus eigenen mit vornehmen Catholicischen Ministris gehalten Discourfen und disputationen bekand, daß die Catholici von der Declaratione Ferdinanda nichts hören noch wissen wolten. Adieweil man dann auch mit ihnen, wie bekand, in puncto Autonomiæ subditorum in contradictoriis verfirte und darin exemplo majorum nichts nachgeben könnte: so wollte er dafür halten, man möchte sich der Declarationi Ferdinandae auf nachgesetzte masse und conditionen begeben. 1. Daß hingegen Catholici Autonomiam Subditorum in ihrem Stande ließen, also daß indistincte deswegen kein Stand nicht turbiret werden möchte. 2. Daß diejenigen Mediat-Städte, Grafen, Herren und Communen, so das Exercitium publicum longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta & Privilegia erhalten, in den Stand, darinn sie Anno 1620. gewesen, gelassen, und was dawieder vorgenommen, in denselben Stand restituiret werden möchte. Wann die Catholici diese beyden Conditiones eingingen, so würde man effectu Declarationem Ferdinandeam erhalten, ob man sich gleich verhis derselbigen begeben: weilen seines Wissens alle Evangelischen Stände sich Anno 1620. noch in dem Stande befunden, darinn sie Anno 1555. gewesen. Würden auch Catholicis diese zwo limitationes gar zu general bedüncken, könnte man es wohl ohne Gefahr allein auf die Städte, so Mediat wären, restringiren, weil Grafen und Herren, soviel ihm wissend, kein Interesse groß dabey haben würden. Ob aber diß medium compositionis den Catholicis schon jezo auszustellen, oder ob man noch zur Zeit bey der Declaratione Ferdinanda beharren wolte, steller er dahin, unterdessen wann es jezo consentiret würde, könnte man bey vorstehender Communication mit den Osnabrugensibus davon reden, und ihnen, daß der hiesigen Gedanken dahin gingen, eröffnen. Von dem beneficio Emigrandi wolte er nichts hinzuthun, denn wann die Autonomia erhalten, so wäre des beneficii Emigrandi nicht nöthig, und siele solches alsdann für sich selbst. Ad 3) Quæstionem responder affirmative. Ad 4) Halte, daß noch niemand specificiret sey, der nicht absonderlich darum angehalten, und sehe er, daß auch bey den meisten specificirten die Cron Schweden interessiret, deswegen möchte es bey der Specification verbleiben. Denn obgleich die specificirte sub generali regula begriffen: so könnte man es doch den Catholicis nicht deutlich genug sagen, und wären dann die specificirte gesetzte gleichsam als exempla der Regul zu achten. Ad 5) Vergleiche sich mit dem Brandenburg-Culmbachischen Voto und sey der Meynung, daß man von dem Evangelischen Aufsatze Artic. 24. etwas remittiren müsse. Und zwar solches um so vielmehr, weil die Cron Schweden hierin sich interessirt machen, und den Evangelischen Unterthanen des Königreichs Böhmen das freye Exercitium zu behaupten, sich bemühen werde. Wie sie dann solches vielen privat Cavallieren in dero Capitulationen und sonst ohne Zweifel verheissen hat. Deswegen dann die Evangelischen Stände die Invidiam wohl von sich abweisen, und daß ihnen hierin Ihre Käyserlichen Majestät zu präscribiren unmöglich, den Schwedischen Plenipotentiaris

Dritter Theil.

Hh 2

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

tenciarius zu verstehen geben könnten. Dafern aber die Cron Schweden es nicht behaupten wolte, könnten die Evangelischen Stände ein mehrers nicht thun, als daß sie durch allerunterthänigste Intercession einige Kirchen den Evangelischen in Böhmen zu erhalten sich bemüheten. Der Majestät-Brief hätte, wie die Käyserlichen vorgeben, ein vitiosum initium gehabt, denn wie Ihre Käyserliche Majestät Geldes und anderer Dienste von den Böhmischn Ständen bedurfft; wäre Sie dergleichen Privilegia zu vergeben gezwungen worden. Ob aber solches ein vitiosum initium zu nennen, liesse er an seinen Ort gestellet seyn. Ad 6) Währen und Desterreich hätte man sich billig mehr anzunehmen. Weil solche des Religion-Friedens fähig, und unter keinem absonderlichen Königreich wären. Wann die Autonomia subditorum erhalten, würde es ihnen merklich zu statten kommen: was Schlesien betreffe, würde der Churfürst von Sachsen seines Churfürstlichen Wortes halber verhoffentlich alles was möglich bey der Sachen thun, und könnte man Ihre Churfürstlichen Durchlaucht alhie anwesende Gesandten darüber vernehmen, und sie in ihrer guten Intention secundiren. Ad 7) Eger wäre eine verpfändete Reichs-Stadt und müste, dafern sie sich nicht ablösen könnte, dennoch in den Stand Anni 1620. gesetzt, und zum wenigsten dahin gesehen werden, daß die gute Stadt egliche Kirchen wieder bekommen möchte. Was es mit dem Breslauer Vertrag für eine Beschaffenheit hätte, und ob derselbige für oder wider die Stadt wäre, wüste er nicht, hielte aber dafür, weil die Käyserlichen sich darauf beriefen, die Churfürstlich-Sächsische aber in ihren privat-Gedanken dahingegen auf die plenariam restitutionem drängen, es würde durch den besagten Vergleich der Stadt vollkommenlich nicht geholffen seyn. Ad 8) Die Sultzbachische Sache sey schon zu Regensburg, auch sonst, vorgekommen, erscheine aus allen Umständen, daß entweder ein grosser Eysen um die Religion, oder auch grosse Verbitterung unter denen so nahen Fürstlichen Anverwandten seyn müste, er liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 23. wäre aber zu vernehmen von denen, die deswegen Commission hätten, was sie für Compositions-Mittel auf den Fall, da die generalis Restitutio nicht zu erhalten, vorschlugen.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Baden: Durlach: Weil er befehligt, dem Evangelischen Aufsatze zu inhæreren, als müste er solchem nachkommen, doch also, daß er andere Expedientia und die Majora zuliesse. Ad 1) Hielte, die Restitutio termini Restitutio nis a quo ad Annum 1620. würde seinem Gnädigen Fürsten und Herrn nicht zuwieder seyn. Ad 2) Liesse er ihm das von dem Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Abgesandten vorgeschlagene Expediens gefallen. Ad 3) Er sehe, daß diese Frage auf Decision der vorigen beruhe. Ad 4) Die Specification wäre dienlich und zu behalten. Ad 5) Wäre am besten, daß die Cron Schweden den Böhmischn Unterthanen das frene Exercitium Augustanae Confessionis behauptete, und solches pro Conditione Pacis repetirte, dahin dann die Herren Schwedischen Plenipotentiarii zu erinnern. Die Evangelischen Stände aber könnten auch ihres Theils wohl an Ihre Käyserliche Majestät deswegen allerunterthänigst suppliciren, damit ihnen entweder egliche Kirchen und Schulen eingeräumet, oder doch neue aufzubauen möchte vergönnet werden. Ad 6) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad 7) Verbleibe bey dem, wam im Evangelischen Project deswegen geleset, weilen er hievon keine sonderliche gewisse Nachricht hätte. Ad 8) Referire sich auf den Art. 26. Evangelischer Erklärung, und conformire sich den beyden Vorgesetzten und zumahl den Majoribus.

Pommern: Stettin: Weilen der Churfürstlich-Brandenburgische wegen Pommern Abgesandter nach Ohnabrück verreiset; antwortete an dessen Stelle der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische, daß ihm wegen Pommern also, wie er wegen Braunschweig-Lüneburg gethan, zu votiren aufgetragen, blieben aber dem Pommernischen Abgesandten seine Erinnerungen bevor, und könnte er keine Ratihabitionem praestiren.

Pom.

1646.  
Julius.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Württemberg: Er wäre neulich bey dem Herrn Grafen von Trautmansdorff gewesen, da dann Ihro Excellenz unter andern gesagt, daß man doch dahin sehen möchte, damit keine Extrema in puncto Autonomiæ & Declarationis Ferdinandeæ von den Evangelischen gesetzt würden. Denn die Catholischen lieber die Tractaten abschneiden, als in diesen beyden Punkten von ihrer Meynung weichen wollen. Es hätten auch Ihro Excellenz aus einem an sie von Ihro Kayserslichen Majestät abgegangenen Schreiben nechst Vorzeigung der Unterschrift und des Siegels verlesen, daß Hochgedachte Ihro Kaysersliche Majestät lieber alles ergehen zu lassen, als in Dero Erb-Ländern die Religion freyzustellen gemeynet; Item, es möchte doch den Catholischen Ständen ein mehreres nicht zugemuthet werden, als sie sich in der letzten Declaration erbotzen.

Ad 1) Es müste seines Erachtens für erst erdteret seyn, ob man bey der Ferdinandeæ Declaration beharren wolte oder nicht. Ex parte Württemberg könnte man die Braunschweig-Lüneburgischen Vorschläge wohl zulassen. Weil aber doch die Chur-Fürstlich-Sächsischen in ihren Mediis Art. 6. dafür hielten, daß man die Ferdinandeæ Declarationem behaupten müste, als gebe er zu bedencken, ob man nicht mit den Chur-Fürstlich-Sächsischen, ehe sie sich noch wegen der andern mit ihnen communicirten Punkten erkläreten, der Ferdinandeæ Declarationis halber reden wolte.

Brandenburg-Culmbach per discursum: Er hätte von D. Leuber schon vernommen, daß derselbe vermeynet, die Catholischen würden nicht dazu zu bringen seyn, daß sie die Declarationem Ferdinandeæ zuließen.

Württemberg: Stellte usque ad quæstionem quintam alles auf die Communication mit den Chur-Fürstlich-Sächsischen auch Osnabrückischen Herren Abgesandten, und wolte darauf seines theils die Nothdurfft künfftig einzubringen vorgehalten haben. Ad 5) Wann man dissals auf das Liberum Exercitium starck dringe, würde es offensiones bey den Kayserslichen verursachen, deswegen er es auf Güte und Cooperation der Cron Schweden stellte, wie auch von den Vorgesetzten geschehen. Ad 6) Wegen Oesterreich und Mähren repetirte er, was von dem Königreich Böhmen vorgesagt: Bey Schlessien sey Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht von Sachsen interessirt. Ad 7) Wegen der Stadt Eger besorge er, sie würde von der Reichs-Pfandschaft nicht können abgelöset werden, und wäre demnach dahin zu sehen, daß man deroeselbigen eßliche Kirchen intercedendo erhalten möchte. Ad 8) Conformirte sich den Vorgesetzten, und würde sein gnädiger Fürst und Herr gerne sehen, daß Pfalz-Sulzbach specialiter möchte geholfen werden, wann es durch die General-Tractaten nicht geschehen könnte ic.

Hessen-Cassel: Ad 1) Liesse es bey dem, was von dem Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten votiret, bewenden, seßete aber wie sonst also auch jeso terminum Restitutionis auf Annum 1618. Ad 2) & 3) Liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze, und belicbete deswegen die Communication mit den Chur-Fürstlich-Sächsischen, Brandenburgischen, auch sämtlichen Osnabrückischen Herren Abgesandten. Wann aber ja die Ferdinandeæ Declaratio nicht zu erhalten, möchten die Braunschweig-Lüneburgischen Vorschläge statt haben. Ad 4) Sehe an seinem Orte gern, daß die Specificatio in dem Articulo Evangelicorum 23. verbliebe, denn seine gnädige Fürstin und Frau von den Evangelischen Unterthanen der Stifter Münster, Paderborn ic. oftmahls hoch darum ersuchet, er auch dahin zu sehen ausdrücklich instruiret worden; und wolte demnach die specificirte insonderheit hiemit recommendirer haben. Ad 5) & 6) Die Cron Schweden würde sich der Evangelischen Unterthanen in Böhmen, Mähren und Oesterreich annehmen, dafern aber darin endlich solte nachgelassen werden, so würde doch den Evangelischen Ständen obliegen, daß sie bey Ihro Kayserslichen Majestät wegen eßlicher Kirchen intercedirten. Ad 6) Wegen

H h 3

Schle-

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

Schlesien und Breslau könnte man sehen, was die Chur-Fürstliche Sächsischen thun würden, und ihnen, wo es nöthig, die Hand bieten. Weil die Stadt Eger zwar eine Reichs-Stadt doch mit der Pfandschaft beschweret, als wäre zu versuchen, ob derselben in eglischen Kirchen das Exercitium bittweise könnte erhalten werden. Ad 8) Verbliebe bey dem Evangelischen Aufsatze, und würde man an Seiten Hessen-Cassel sich des Pfalz-Grafen zu Sulzbach Beschwerden angelegen seyn lassen, und nichts unterlassen, was zum Vertrag zwischen denen hohen Anverwandten dienen möchte.

1646.  
Julius.

**Werterauische Grafen:** Ad 1) Könnte die erste Quæstion nicht allerdings verstehen. Denn seines Wissens keine Grafen Mediat wären, und würde solches vielleicht auf die, so in Bayren gelegen, gemeynet seyn. Beliebet den terminum Restitutionis a quo Anni 1620. wann ihnen damit geholfen werden könnte. Ad 2) Beliebet die Communication mit den Herren Chur-Fürstlichen und Ohnabrückischen, auch da die Ferdinandeæ Declaratio nicht zu erhalten, die von Braunschweig-Lüneburg beschene Vorschläge. Ad 3) Verbliebe beym Evangelischen Aufsatze. Ad 5) & 6) Wie Vorsigende, sowohl was die Intercession als der Cron Schweden Behauptung anlanget. Ad 7) Wegen Eger wie die Majora; von dem Breslauischen Vertrage wäre ihm die Beschaffenheit nicht eigentlich bewußt. Hielte dafür, diejenigen, welche davon Commission hätten, würden die Nothdurfft in Acht nehmen. Ad 8) Würden die Evangelischen Stände ein mehreres bey dieser Sache nicht thun können, als daß sie bey dem Pfalz-Grafen zu Neuburg wegen Pfalz-Sulzbach sordersamst intercedirten, und dessen Gesandte darüber vernehmen.

**Fränkische Grafen:** Ad 1) Quæstionem Müste bey dieser aus dem 22. Articul der Evangelischen Declaration gezogenen ersten Quæstion zusehen, daß er entweder den Inhalt derselben nicht allerdings recht verstünde, oder daß selbiger dermassen generaliter gesetzt, oder sonst substantialiter also qualificiret sey, daß dergleichen zu erhalten eine lautere Unmöglichkeit scheine, oder daß wenigstens solche in die nachfolgende Quæstion mit einlauffe. Dann gleichwie die Catholici bisher der Declarationi Ferdinandeæ, sowohl formaliter als materialiter so stark widersprechen, welche doch allein auf diejenige Mediatos, die vor dem Religion-Frieden das Exercitium publicum gehabt, restringiret ist, also wäre je leichtlich zu erachten, daß dieselben noch vielweniger zugeben würden, daß simpliciter und ohne Unterscheid, alle die seit des Religion-Friedens denen Mediat-Grafen, Freyherrn, Städten, Bürgern und Unterthanen entzogene Kirchen, Schulen, Hospitäler &c. restituiret werden solten; dahero unvorgreiflich für rathsam gehalten würde, diesen Articul gar zu übergehen, und die Nothdurfft in den nachfolgenden Quæstionibus zu beobachten; zumahlen insgemein disfalls desto behutsamer zu gehen seyn wolle, damit nicht das von den Evangelicis jederzeit behauptete Fundament, daß das Jus Reformandi Religionem dem Juri Territoriali seu Superioritatis anhängig seyn solle, dardurch gleichsam aufgehoben werden möge: und zwar ad 2) die Declarationem Ferdinandeam an sich selbst betreffend, weil 1) die Catholici davon nichts wissen noch hören wollen, 2) auf allen Fall der Effect desselben, wegen seither sich mehrentheils verlohren und veränderten Evangelischen Mediatos, die im Stifte Würzburg, Fulda und etlicher ander Orten, vor dem Religion-Frieden das Exercitium publicum gehabt, nicht so gar groß: hingegen aber 3) weit größer seyn, auch 4) ein fast besser Ansehen und weniger widersprechliches Fundament haben würde, wann es auf diejenigen Mediatos, die per specialia Pacta, Privilegia & alias Concessiones, oder auch longa consuetudine das publicum Religionis Exercitium hergebracht, und solches Anno 1621 im Besiz gehabt, gestellt werden sollte; als hielte man dis Orts unmaßgeblich davor, daß sich weder bemeldter Declarationi Ferdinandeæ expressè zu begeben, noch auch desselben nominatenus zu gedencken, sondern es auf bemeldte Terminos longæ consuetudinis, Pactorum & possessionis de Anno 1621. zu richten seyn werde. Weilen aber die Catholischen zweifels ohne gar wohl mercken werden, welcher gestalt nicht allein die Declaratio Ferdinandeæ in effectu unter bemeldten Terminis begriffen, sondern auch sich

noch



1646.  
Julius.

noch weiter hinaus erstrecken thäte: als stünde man disseits nicht wenig an, ob auch noch in vim Conditionis die Autonomia subditorum, seu privata libertas conscientiarum, dabey zu begehren, und die Sache dadurch noch schwerer zu machen, oder ob nicht vielmehr selben Punkt an seinen absonderlichen Ohrt gestellet zu lassen seyn möchten; hielte aber sonst davor, daß neben den Städten und der Ritter-schafft, auch der Mediat-Grafen (weilen das Exempel mit Ortenburg ic. wohl bekandt) expressè gedacht werden sollte. Ad 3) Ob zwar leicht zu rathen, wie schwehr es mit dergleichen Cassation aller widrig vorgangener Urtheilen, Transactionen &c. daher gehen werde: jedoch, weilen alles auf das Possessorium de Anno 1621. gerichtet würde, hätte man billig, so wohl disfalls als in andern Punkten, auf pura & simplici restitutione in illum statam, so lange möglich zu beharren. Ad 4) Es würde zwar sich unter den Specificirten ein mercklicher Unterscheid daher befinden, daß theils derselben, als Osnabrück, Minden ic. vor dem Religion-Frieden, und sonst per Pacta, & longo usu das Exercitium hergebracht, theils andere aber (als zum Exempel die Ritter-schafft und Unterthanen in dem Stifft Münster) sich dergleichen nicht zu berühmen haben, und also deren Restitution unter obgesetzte Regel und Declaration nicht würde gezogen und behauptet werden können; jedoch wollte man sich auch disfalls mit den Majoribus in favorem Religionis leichtlich conformiren. Ad 5) Wäre mit Braunschweig-Lüneburg der Meynung, daß, was die Crowne Schweden wegen der Böhmisschen Stände nicht per modam conditionis Pacis erhält, von den Ständen des Reichs anders nicht, als per preces & intercessiones werde gesucht und mit Bestand behauptet werden können, und daß auf dem Fall, da des Exercitii publici halb (wie zu beforgen) gar nichts auszurichten, das Absehen zusörderst auf Concession der Privat-Libertät der Conscientien gerichtet werden sollte. Ad 6) Wegen Mähren und Oesterreich dependirte es von demjenigen, so ratione publici Exercitii & Autonomia Subditorum insgemein würde endlich verglichen werden; weil Ihrer Käyserlichen Majestät ein mehrers als andern Ständen disfalls nicht zugemuthet werden könnte, und werden dabey sonderlich die mit Schlessen aufgerichteten Pacta billig zu consideriren, mit den Herren Chur-Sächsischen Gesandten darüber zu conferiren, und selben bestmöglich zu secundiren seyn. Ad 7) Wiederholere erst angebeutete Meynung, vergliche sich auch wegen der Stadt Eger mit den Vorstehenden. Ad 8) Wie Braunschweig-Lüneburg ic.

**Cosmar:** Conformirte sich Majoribus.

**Wetterauische Grafen:** Weil von der Fränckischen Grafen und Herren Abgesandten Anseitung gegeben worden, daß auch der Mediat-Grafen, als deren theils in Böhern und sonst im Reich zu finden specificce gedacht werden möchte; Als wolte er solches wegen des Herrn Grafen zu Ortenburg, als von welchem er gedollmächiget, repetiret haben.

**Mürnberg:** Wie Fränckische Grafen.

**Lindau:** Absuit.

**Braunschweig-Lüneburg:** Hätte die deduction der Stadt Eger, dessen der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische vorhin erwehnet, durchgesehen, befunde, daß der Pfandschafft ein expressum Pactum de reluendo angefügt, und halte nochmals, daß auch diese Stadt in den Stand de Anno 1620. zu setzen. Welches consentiret wurde.

**Conclusum:** Articulus Evangelicorum 22. als gar zu general und schwerlich zu erhalten, auch ohne das unter andere Regulas zum Theil gehörig, sey entweder gar auszulassen oder doch der Terminus a quo ad Annum 1620. zu restringiren.

Ob der Declarationi Ferdinandez man sich gleichsam tacite, gegen Erhaltung des Exercitii Mediatorum in den Stand de Anno 1620. und der Autono-

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

mia subditorum noch zur Zeit zu begeben, stehet auf der mit den Herren Churfürstlich und Osnabrückischen vorsehende Communication. Bey dem Art. Evangelicorum 23. sey es sowohl wegen der Transactionum und Rerum Judicarum, und der darinnen specificirten Stifter und Mediat-Unterthanen, als auch Pfalz-Sulzbach zu lassen.

1646.  
Julius.

Wegen des Exercitii Religionis in dem Erb-Königreiche Böhmen, item Mähren und Oesterreich beruhe es sühnehmlich auf nachdrückliche Behauptung der Cron Schweden, an seiten der Evangelischen Stände, aber könnte man es endlich auf allerunterthänigste intercession, ihnen ehliche Kirchen einzuräumen, auch sonst in gemein die libertatem conscientiae zu verstaten, gestellet und gerichtet werden.

Wegen Schlessen und der Stadt Breslau seyn die Churfürstlich-Sächsischen in ihrer guten Intention zu secundiren; die Stadt Eger sey in den Stand de Anno 1620. zu setzen.

## N. III.

Sessio Evangelicorum publica die 20. Julii 1646. Monasterii hor. antem.

in puncto Gravaminum habita.

*Directorium:* P. p. Es wäre sich zu erinnern, daß neulich 2. membra ferner zu deliberiren vorkommen, nemlich von denen Unterthanen, so unter der Catholischen Obrigkeit geseßen und das freye Exercitium Religionis sua hergebracht: und 2) von denen, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, und das freye Exercitium nicht hergebracht. Vom Ersten wäre schon gehandelt, darum man tho das andere abzuhandeln vornehmen müße. Es wird aber das andere membrum in 14. nachfolgende Quaestiones zusehender abgetheilet, als

- 1) Was von der Autonomia & libertate Conscientiae subditorum, so unter Catholischer Obrigkeit sine Exercitio publico geseßen, zu statuiren?
- 2) Ob Art. 23. Evangelicorum stehen zu lassen, oder zu cassiren?
- 3) Wie es mit receptione subditorum und Bürgern, so wohl eines als andern Theils, zu halten? Davon Art. 29. Evangelicorum.
- 4) Was von admisione ad officia und Zünften, item honorificis sepulturis?
- 5) Ingleichen aequali protectione & administratione Justitiae gegen den Evangelischen in Catholischen Orten zu statuiren?
- 6) Was vom jure Emigrandi zu statuiren, wie weit solches zu extendiren?
- 7) Ob ex prætensione der blossen Lehens-Gerechtigkeiten, des Blut Banns, Patronatus, Filialitatis, item Juris Retentionis das Jus Reformandi zu erzwingen?
- 8) Quod si non? Ob auf die in der Catholischen Artic. 17. gesetzte Weis in feudis regni Bohemiae oder andern Chur-Fürsten und Stände nach den Pactis singularibus, der Lehens-Investituren oder wie es in andere Wege versehen, und herkommen, sich disfalls zu richten?
- 9) Ob Art. 34. stehen zu lassen, oder zu cassiren?
- 10) Weilm die Catholischen das Caput von den reditibus silentio præteriret, ob es bey der Evangelischen Aufsatz Art. 35. zu lassen, oder bloß auf der Disposition des Religion-Frieden zu stellen seyn möchte?
- 11) Was von dem Jure Protectionis, Advocatiae, Aßung, oder ander hergebrachten Gerechtigkeiten zu statuiren?
- 12) Wie es mit den Reditibus und Einkünften der destruirten, oder ganz desolat gemachter Stifft und Eidsier?
- 13) Ingleichen mit dem Noval-oder Kottzehenden zu halten?

14) Ob

1646.  
Julius.

14) Ob der Evangelischen Articulus 38. zu behalten?

1646.  
Julius.

Brandenburg-Culmbach: Er erinnert sich, daß zwischen den Catholischen und Evangelischen eine ziemliche Discrepanz sey: denn die Catholischen das Jus Reformandi auf das Jus Territorii setzen, und nur simpliciter das beneficium Emigrandi verstaten. Hingegen begehren die Evangelischen 1) libertatem Conscientiae 2) privatum Exercitium in ihren Häusern. 3) Exercitium publicum in vicinia. 4) die Kinder auf die Nachbarschaft in die Evangelische Schulen zu schicken 5) Privatos Praeceptores auch 6) Kindtauffen zu halten, und 7) die Copulationes durch die Evangelischen beruffene Prediger zu vollziehen. Wann nun dieses alles nicht erhalten werden könnte, müste man sich patientiren u. und dahin sehen, damit die Copulationes, Kindtauffen, und Sacramentorum administratio, wo nicht in Catholischen Häusern, doch wenigst in der Nachbarschaft geschehen möchten, es wäre dann, daß im Nothfall ein anders erfordert würde; wüste sich auch wol zu erinnern, daß solches eines und andern Orts bisweilen geschehen, und den Catholischen Pfaffen nichts desto weniger ihr Gebühr abgestattet worden. Quoad 2) Läßt ers bey der Evangelischen Aufsatz bewenden. Ad 3) Er wolte dafür halten, man thue besser, so man Art. 29. auf reciprocam aequalitatem stelle: denn er befürchte, man würde es Evangelischen theils in Freyen Reichs-Städten so wenig thun, als Catholischen theils, welche es sonst vielleicht nicht so groß difficultiren würden, wann man Evangelischen theils ad reciprocationem erbetig wäre. Ad 4) Vermeyner, es werden Catholici den Evangelicis honorem sepulturae nicht verwehren, sondern solchen Actum nur in geweihten Orten nicht zulassen, darauf dann die Evangelischen nicht groß achteten, darum nur zu sehen, daß honorificus locus verstatet werden möge. Ad 5) Die Justitia müste aequaliter administrirt werden, sintemahl sie sowol Bürger, als die Catholischen sind. Ad 6) Das Jus Emigrandi müste nur mero arbitrii und nicht notwendig seyn, wie die Catholici wollen, wofern aber jenes nicht zu erhalten, müste man auf ein Temperament bedacht seyn, welches seinem Gutdüncken nach in prolongatione temporis zu sehen, als da Catholische nur 8. Jahr gesetzt, müste man 14. oder mehr Jahr sehen, wolte verhoffen, daß ein jeglicher sich indessen wol gefast halten und ausziehen könne, immittelt aber möchte er auch in der Nachbarschaft sua religionis Exercitia visitiren.

Welches er also an statt Brandenburg-Anspach wiederholet haben will.

Bräunschweig-Lüneburg-Celle: Sagt, daß er von der Sachen mehr materialiter, als secundum ordinem quaestionum reden wolle. Es ließe aber alles auf 2. Capita hinaus. Als 1) Auf Autonomiam subditorum, das ist, wie weit die Catholische Obrigkeit den Evangelischen Libertatem Conscientiae & Religionis exercenda zu lassen, und 2) wann ein Unterthaner ohn öffentliches Religions-Exercitium nicht seyn könne, und deswegen wegziehen wolte, auf was Art ihm voluntarium Emigrandi beneficium zu verstaten. Quoad 1) Quæst. vertritt wir mit den Catholischen in Contradictoriis: Denn wir sagen, sie seyn schuldig zu verstaten Libertatem Conscientiae: Sie aber sagen, daß sie Macht haben anderer Religion zugehane zu vertheiden. Woran die Catholischen gewiß unrecht thun, sintemahl es wider den Religion-Frieden läuft, diweil nun bey so bewandten Sachen hieraus nicht wol zukommen seyn wird, müste man solches auf amicabilem Compositionem aussetzen, und sehen, wie weit man kommen könne. Erinnerte daneben, daß man einen Unterscheid zu machen zwischen denen, so bereits unter Catholischer Obrigkeit gefessen, und denen, so sich allererst darunter häuslich setzen möchten: was diese angehet, so beruhe es bey der Obrigkeit mero arbitrio, und können sich Evangelische nicht groß beschwehren, weil sie sich unter Evangelischer Obrigkeit zu setzen, wo sie wollen, Macht haben. Wofern aber eine Catholische Obrigkeit einen Evangelischen recipirte, müste er denselben auch des Bürgerrechts und Freiheit gleich andern mitgenießen lassen. Die ersteren aber betreffend, müste es bey variger Meynung bleiben, denn auch unsere Vorfahren den cursum Religionis sua niemahls solcher Gestalt impediren lassen wollen. Sonsten wäre den Catholischen zwar nachzugeben, daß sie nicht gezwungen

Dritter Theil.

I i

seyt

1646. feyn sollen, einen Evangelischen ad officia honorifica zu admittiren. Quoad Artic. 1646.  
 Julius. 27. Evangelic. sey er mit dem Culmbachischen einig; was aber die Copulationes, Julius.  
 Kindtauffen &c. concerniret, wolte er solche bloß auf casum extremæ necessitatis  
 verschieben ic. Endlich wären auch deren Kinder, so jezo unter den Catholischen woh-  
 nen, also wie Ihre Eltern zugelassen. Und ist also 1) 2) 3) 4) & 5) Quæstion deci-  
 diret. Ad 6) Er lasse es bey dem Art. 31. 32. Evangelicorum bleiben, man hätte  
 sich hiebey wohl vorzusehen, denn certus numerus annorum, nach Verfließung ders  
 selben, eine necessitatem Emigrandi importiren würde.

Idem dixit pro Grubenhagen.

Pommern: „Dieweil Braunschweig-Lüneburg dessen Votum aufgetragen,  
 „als wolte selbiger seines für ihm anhero repetirt haben, doch mit Vorbehalt seiner,  
 „des Pommerschen, befugten Erinnerungen ic.

Württemberg: Wolte sich zwar hiebey nicht lange aufhalten, müste aber es-  
 liche Erinnerungen thun. Es wäre aus des BURCHARDI libro de Autonomia und auch  
 sonst bekandt, daß die Autonomia subditorum per observantiam Interpreta-  
 tivam bis zu des Abts von FULDA Reformation bestärket worden, dieweil nun die-  
 se Quæstiones von Braunschweig-Lüneburg in zwey Membra restringiret, wolte  
 er auch dabey bleiben. Das 1) nun betreffend, so kommt ihm solches zwar schwer zu  
 erhalten vor, vermehnet aber, man müsse dennoch für diejenigen, so bereits unter Ca-  
 tholischer Obrigkeit gefessen, Vorsorge tragen, daß sie nicht ad emigrandum gezwun-  
 gen, sondern geduldet und ihnen zugelassen werden möchte, daß sie in ihren eigenen  
 Häusern ihre Religions-Exercitia treiben, auch, so es ihnen gefällig, sich in die Næ-  
 he zu den publicis Exercitiis begeben. Wann nun einer seiner Religion zugethane  
 Priester zu gebrauchen, und deswegen sie zu sich aus der Næhe zu beruffen, (so in ca-  
 su necessitatis extremæ vergönnet seyn müste,) bedürftiget wäre, müsten die Prie-  
 stere sich hiebey modest verhalten, und wären sie insonderheit zu erinnern, daß sie in  
 ihrem Abschiede von den Catholischen Unterthanen Niemand an sich hängten, und hier-  
 unter die Catholische Obrigkeit nicht offendirten. So viel das andere 2) belanget, wie  
 es nemlich mit denen, so sich unter die Catholischen allererst begeben werden, gehalten  
 werden solle, dabey fraget man nicht unbillig: Ob die Obrigkeit schuldig seyn soll, oder  
 gezwungen werden könne, einen, so anderer Religion sey, zum Unterthan aufzuneh-  
 men? darauf er seines Theils saget: Quod non. Darnach er aber einen aufnehmen  
 würde, so mit ihm nicht einerley oder Evangelischer Religion wäre, so wäre er auch eo  
 ipso gehalten, denselben zu schützen, die Justiz zu administriren, und so wohl der  
 Privilegien, als ander Bürger-Rechte neben andern genießen zu lassen; juxta Art. Ev-  
 angelicorum 27. So sich auch zutrüge, daß sich künftig ein Catholischer zu unser  
 Religion begeben, derselbe müste aussuchen, es wäre dann, daß die Obrigkeit desselben  
 Orts damit zufrieden wäre, daß er bleiben möchte, wiewohl man diese Conditiones  
 dabey gebrauchen müste, daß die Emigratio nicht eher geschehen sollte bis 20. oder  
 mehr Jahr, darüber man sich vergleichen müste, verlossen. 2) Wie in Art. 31. 32.  
 Evangelicorum enthalten ic. könnte aber hiebey unerummert nicht lassen, daß etwa die  
 Reciprocatio certo respectu mehr schädlich als gut seyn möchte, wiewohl ers zu be-  
 denken und auf Amicabilem Compositionem gestellet seyn lassen wolte.

Hessen-Cassel: „Hat in seinem Abwesen zu votiren dem Herrn Lüneburgi-  
 schen aufgetragen, welcher alsobald nach der Evocation gesagt: Er könne sowohl  
 für sich als Hessen-Cassel in das Württembergische Votum, soviel nemlich die Ausschaf-  
 fung derjenigen unter Catholischer Obrigkeit gefessenen Unterthanen, so sich künftig  
 zur Evangelischen Religion bekehren würden, mit allen seinen zuletzt angehängten  
 Clausulen nicht condescendiren, wolte es zwar modestix causa nicht refuti-  
 ren, allein verhoffte er, weils dadurch gar zu viel nachgegeben würde, es würden die  
 Nachsichtige solches nicht mit belieben, sondern wäre besser, daß man solches auf ei-  
 nen Privat-Discours anstellere. Im übrigen wolte er Hessen-Cassel seine befugte  
 Erinnerungen reservirt haben.

Baden

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

**Baden Durlach:** Ist mit dem Lüneburgischen einig, doch kan er die von vordienenden angebeutete Limitation auch passiren lassen, nemlich, daß die unter Catholischer Obrigkeit gefessene keine Ministros Evangelicos ex vicinia gebrauchen sollten, nisi summa necessitate cogente. Er hält für rathsam, daß, weil die Catholici die Privilegia und Gerechtigkeiten der Evangelischen Eltern den Kindern und Nachkommen nicht verstaten wollen, und solches gleichwohl billig, auch von Evangelicis requiriret und erfordert werden will. Dahero in künfftigen Evangelischen Project diese Worte: Auf Kinder und Kindes Kinder ic. auch Diener und Dienersdienern, zu setzen seyn. Ratione liberi arbitrii subditis ad intra certum terminum emigrandum relinquendi, conformirete er sich mit dem Lüneburgischen Voto. Im übrigen wölte er den Majoribus subscribiret haben.

**Wetterauische Grafen:** Wolte sich hiebey nicht lange aufhalten, sondern nach Anleirung der von dem Lüneburgischen im Anfange seines Voti gemachten Distribution in Arconomiam & Jus Emigrandi, kürzlich sagen: 1) So vermehreter, daß mans billig bey dem Evangelischen Aufsat Art. 27. lassen solle. 2) Hält dafür, daß das Jus Emigrandi nicht necessarium, sondern voluntarium seyn müste. Wenn aber dieses nicht zu erlangen stünde, das alsdenn der Terminus Emigrandi auf 20. oder mehr Jahre prolongiret, und der, so sich von der Catholischen zu der Evangelischen Religion begeben würde, von der Catholischen Obrigkeit geduldet und geschützet werden müste ic.

**Fräncische Grafen:** Ad 1) Quaestionem: Gleichwie dieser Articulus de Autonomia seu privata libertate Conscientiae subditorum, wegen so vieler Tausend dabei interessirten Secten, billig für der wichtigsten einen zu halten, also schiene er auch dahero der allerschwereste zu seyn, weilen sich die Herren Catholici demselben jederzeit am allerstärksten widersetzen, auch bey in stehenden Tractaten, daß sie viel lieber alle Exercitia über sich ergehen lassen, als disfalls etwas nachgeben und einwilligen wollen, sich vielmahls hochbetheuerlich vernehmen lassen; und zwar würden von denselben vornemlich nachfolgende Rationes und Ursachen ihrer so starken Opposition scheinbarlich angezogen: 1) Weilen ex diversitate Religionis grosse Distraktion der Gemüther der Unterthanen und Mistrauen gegen die Obrigkeit gemeinlich zu entstehen, und endlich in öffentliche Turbas und Seditiones auszubrechen pflegen. Zumahlen aber nach erlangter Freiheit der Gewissen, die Unterthanen alle Mittel und Gelegenheit suchen würden, des liberi & publici Exercitii ihrer Religion theilhaftig zu werden, wie neben vielen andern insonderheit die Niederländische, Böhmishe, Oesterreichische, Mähr- und Schlesiische Exempel solches gungsam bezeugten. 2) So wüede der Römisch Catholischen Religion durch heimliche oder öffentliche Gestattung der Evangelischen, dahero besorglich grosser Abbruch beschehen, weilen diese ihrer, der Romano-Catholicorum, affectirten irrigen und calumniosen Meynung und Vorgeben nach, als humanis traditionibus & praecipis & disciplinis (ut vocant) weniger unterworfen, viel leichter und daher den Leuten desto annehmlicher seyn solle. 3) Gleichwie sie, die Catholici, disfalls denen Evangelicis nichts wider ihren Willen zuzumuthen begehren, also auch billig hingegen ihrer damit verschonet werden solte, wie denn zwar auch 4) Bisher die Evangelici die Catholicos in ihren Landen so gar nicht gedulden mögen, daß auf allen geleisten Fall fast zu zweifeln, ob man sich, sonderlich in denen Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, vor denen Evangelicis Statibus desjenigen beständig reciprocè zu verhalten, was ihres theils denen Catholicis disfalls so stark und eifertig angesonnen wird. Welches gleichwohl auch 5) der Evangelicorum selbst jederzeit geführten und in dem Religion-Frieden fundirten Principio, daß nemlich das Jus reformandae Religionis dem Juri Territoriali anhängig seyn solte, zuwider lieffe; und so viel daraus folgen würde, daß wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion treten, oder sanken einem Catholischen Stande Evangelische Land und Leute zu fallen möchten, derselbe nicht befugt seyn würde, einige Reformation in solchen seinen eigenen Landen vorzunehmen, sondern wider bemeldete Regul gebundene Hände haben, und seinen Unterthanen

Dritter Theil.

312

nen

1646.  
Julius.

neu die widrige Religion nachsehen müssen. Hingegen aber gleichwie bekant, welcher massen die Eddlichen Evangelischen Vorfahren über diesen Punct vor andern standhaft und tapffer gehalten, also wäre solchen Terminis billig nochmahls so viel möglich und thunlich um so viel mehr zu inhæriren, weilen gleichwohl für eins sich ein grosser Unterschied zwischen dem Exercitio publico Religionis, und zwischen der Privat-Libertät der Conscientien der Subditorum so ferne befindet, daß gleichwie kein Stand gezwungen werden mag, das Publicum Religionis alienæ Exercitium in seinem Territorio zu gestatten, also aber hingegen auch denen Unterthanen die Privat-Freyheit ihres Gewissens nicht benommen, noch sie zur widrigen Religion mit Gewalt gezwungen, oder derentwegen von Hause und Hofe vertrieben und vertrieben werden sollen; zumahlen fürs andere man diefalls Evangelischen Theils zur Reciprocation und Gleichheit erbietig: und gleichwie Drittens die angezogene Aufrubr und Empörung vielmehr durch die anmaßlich begangene Beyzwungung der Gewissen, als durch die gestattete Religions-Freyheit uhrsprünglich hergerühret, also würde zu Verhütung derselben, und zu Conciliierung der Gemüther der Unterthanen gegen die Obrigkeiten, wie auch der Evangelicorum und Catholicorum insgemein unter sich selbst, dergleichen Autonomia und Freystellung das beste Mittel, auch solches Bierdtens, naturæ fidei, quæ suaderi non cogi vult, am ähnlichsten, und denen Gewissen am sichersten seyn. Gleichwie nun zu förderst diese und andere dergleichen Motiven den Herren Catholicis nochmahls zu remonstriren und beweglich zu Gemüthe zu führen: also aber doch, weilen diefalls pure & simpliciter etwas zu erhalten, aus wohl angeführten Ursachen unmöglich scheint, als würde damit sich nicht lange vergeblich aufzuhalten und zu Zerschlag oder doch langer Verzögerung der Sachen Ursach zu geben, sondern auf practicirliche verantwortliche Temperamenta und Conditiones zu gedencken seyn. Und wäre er demnach zu förderst mit dem vortreflichen Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten dahin allerdings einig, daß 1) inter subditos præsentis & futuros ein Unterscheid zu machen, und dieser halben so fern nachzugeben, daß es quoad receptionem novorum subditorum res meræ facultatis seyn solle, weil es solchen Falls ratione Evangelicorum subditorum, welche sich gemeinlich eben so leicht an andere ihrer Religion zugethane Dertzer niedersehen können, bey weiten keine so grosse Beschwerden und Difficultäten auf sich hat, als wann einer, der in dem Lande oder Stadt geboren, auferzogen und wohnhaft ist, bloß der Religion willen davon ausgestossen und vertrieben werden sollte; also wäre auch 2) ratione munerum & dignitatum desto sicherer und billiger nachzugeben, weilen ex parte Evangelicorum die Catholischen Bürger und Unterthanen reciprocè zu Aemptern zu befördern auf allen Fall sehr schwer hergehen würde, und weilen 3) Evangelischen, sonderlich aber Städtischen Theils noch viel bedenklicher fallen würde, ihren Catholischen Bürgern und Unterthanen die Copulationen, Tauffen, Communionen, und andere dergleichen Actus parochiales, durch die zu solchem Ende von andern Orten her berufende Psaffen in ihren Privat-Häusern zu gestatten, als würde man in alle Wege solches desto mehr, wo nicht gar reciprocè gegen einander aufzuheben, jedoch auf die Casus extremæ necessitatis, und benebst dahin zu restringiren haben, daß in dergleichen Fällen die erforderte Geislichen einer und der andern Religion sich striktilime intra terminos specialis istius vocationis continiren, und nach verrichtetem Actu sich wider an ihren ordinairn Ort begeben sollen. Die in dem Eddlichen Fürstlich-Württembergischen Voto medii loco vorgeschlagene Differenz zwischen denen unter Catholischer Obelgkeit geseßenen Unterthanen, so bereits diese Stunde der Evangelischen Religion zugethan, und die sich erst ins künfftig darzu bekennen möchten, und daß nemlich jene zwar unbedrängt geduldet, diese aber der Obelgkeit Belieben nach, Stadt und Land zu räumen, auch Haus und Hof zu verlassen schuldig seyn sollten, belangend, liesse man zwar diefalls selbige zuörderst an seinem hohen Ort dahin gestellet seyn: hielte aber doch seines Theils unvorgreiflich davor, daß dergleichen Mittel per modum Pacti & Conveccionis, Gewissens und schwerer Verantwortung willen, nimmermehr einzuwilligen, jedoch aber auf den äussersten Fall, und da je kein ander (wie wol zu besorgen,) zu erhalten, zu Verhütung andern Unheils die-

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

ses und vielleicht noch wol ein mehrers auf der Catholicorum Verantwortung, endlich dahin zu stellen, oder es vielmehr bis auf anderweitige Vergleichung in suspenso zu lassen seyn, und indessen auf solche Conditiones und Cautele zu gedencken seyn würde, dadurch denen guten Leuten, sowol ratione modi als termini, das triste Emigrationis beneficium, desto leidentlich und erträglicher gemacht werden möge. Immassen bereit auf dem Anno 1631. zu Leipzig gehaltenen Conventu Evangelicorum, von den vortreflichen Herren Depucirten in ihren aufgesetzten vernünftigen Bedencken davor gehalten worden, daß auf bemeldten äusersten Fall, und jetztbedeutete Weise, auch mit denen dabey ihres theils gesetzten Conditionen, in hoc Autonomia puncto in genere wolverantwortlich nachgegeben werden könnre. Bey der andern in dem Braunschweigischen Voto wol contrahirten Frag, hielte man unmaßgeblich davor, das denen in dem 31. und 32. Artic. Evangelicorum gesetzten Conditionen, noch eine und die andere sonderlich aber diese beyzusetzen, daß wann einer, um des freyen Exercitii seiner Religion halber, oder anderer Commodität und Ursach willen, das beneficium Emigrationis ungezwungen vor die Hand zu nehmen begehre, und aber dabey seine Güter alsobalden zu verkaufen, entweder keine Lust oder keine Gelegenheit hat, demselben erlaubet und zugelassen seyn solle, einen Vogt oder Verwalter darauf zu setzen, auch benebst, um die Erndte oder andere bequeme Zeit sich in Person dahin zu begeben, und den Sachen nachzusehen, wie auch die Früchte und Nüzungen aus dem Lande, ohngehindert und ohne umbillige Beschwerden, ad locum Domicilii transferiren und führen zu lassen &c.

Colmar: Consentiret in effectu mit dem Lüneburgischen quoad 1. & 2. membrum: Quoad terminum Emigrandi aber mit dem Wetterauischen.

Nürnberg: Wie vorhin im Nahmen der Fränkischen Grafen.

Pindar: Et conformiret sich mit dem Lüneburgischen Voto, und begehret, man möchte das Conclufum also einrichten, daß in den Städten, da beyde Religionen in usu seyn, die ad officia honorifica besagte Admissio der Evangelischen Bürger propter usum Religionis nicht denegiret werden solle.

Conclufum: Die Autonomia und Libertas Conscientia sey sowohl denen, unter Catholischer Obrigkeit igo bereits gelesenen Evangelischen, als sich künfftig zu der Augspurgischen Confession begebenden Unterthanen nach dem Art. 7. Evangelicorum vor sich, ihr Geminde und Nachkommen frey zu lassen, jedoch könten die Copulationen, Kindrauffen, und Sacra Synaxis bey gesunden Tagen und Zeiten in der Nachbarschaft verrichtet, sonst in casu extremae necessitatis zu dero Behuff ein Evangelischer Pfarrer aus der Nähe (der sich dann bloß in terminis solcher Actuum und ohn weitem Vorgegriff zu verhalten) vociret, und à Magistratu Catholico ohn Hinderung ohnverweigerlich verstatet werden. Die Zuziehung berührter Evangelischer Unterthanen zu Ehren-Ämtern stehet in jedweder Obrigkeit Willkühr. Nur daß ihnen die Erbschafften, Legata, und andere von der Religion nicht dependirende Jura und Sachen, wemger die Sepultur an ehrlichen etwa dazu geordneten Orten, nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administriret und gehalten werde. Hingegen soll in beyder Religions-Verwandten Mächten und mero arbitrio stehen, einen neuen und vorhin daselbst nicht niedergelassenen Evangelischen oder Catholischen zum Unterthanen anzunehmen oder nicht. Auf den ersten Fall aber werden selbige denen vorhin alsda wohnhafften, auch sonst juxta Artic. Evangelicorum 29. und 30. billig gleich gehalten. Die Emigratio voluntaria soll ausser den Contentis Art. 31. und 32. Evangelicorum, auch mit diesem fernern Reservat verstatet werden, daß den Emigranten die Distractio ihrer Güther keinesweges schwer gemacht, sondern ihnen bisdahin durch einen Vogt oder Verwalter selbige administriren zu lassen, und zu einen und andern Zeiten sich dahin zu verfügen, frey und bevor stehen soll.

1646.  
Julius.Folgen nun die übrigen *Questiones*.1646.  
Julius.

**Brandenburg-Culmbach:** Was nun weiter die 7) *Question* anlangete, so wäre selbige aus beyder Theilen Project, als der Evangelischen 32. Catholischen 27. Art. zusammengezogen, und kommen sie beyderseits hierin überein, daß nemlich das Jus Reformandi denen in hac *questione* exprimierten Juribus nicht anhängig, doch aber discrepiren sie vonemander in dem, daß die Catholischen distinguiren inter in & extra territorium. Darum dieses in gute Obacht zu nehmen, und auf das 20. oder 21. Jahr zu sehen, wiewohl den Antegravatis ihre Jura reservirt und vorbehalten seyn müssen, und obwohl nicht unbillich, daß die Pacta Investiturae und Conventiones gehalten werden; so müste man doch dieselben, so in hilce belli motibus gleichsam extorquirt und abgepochet, davon ausgenommen seyn lassen, dahero in dergleichen Fällen gleichergestalt auf Annum 20. gesehen werden müste. Ad 8) Diesen Art. bringet *aequalitas reciproca* mit sich, doch haben die Catholischen aleram *reciproca*tionis partem hierin vorbeigang, und sey er indifferent, ob man das hinzu setzen wolle. Ad 9) Er wäre der Meynung, man solle den Art. 34. nicht prateriren, weil es für ein sonderlich Gravamen angesehen, und die Osnabrückischen Evangelischen Stände hieher viel Specialia gezogen. Ad 10) Weil die Zinsen hoc bello zurück gelieben, so stellt er zu bedencken, ob nicht die rückständigen aufzuheben, und a tempore factae Pacis wieder angehen sollen. Ad 11) Er liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze, und wie es Anno 20. gewesen, bleiben. Ad 12) Er läst es bey dem Herkommen, und wie es Anno 1620. gewesen. Ad 13) Er liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze, doch wo es die Geistlichen hergebracht, und Anno 1620. annoch so gewesen, müste man es auch also lassen.

**Braunschweig-Lüneburg:** Ad 7) Er conformirte sich mit Culmbach. Ad 8) Er lasse es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 32. verbleiben, doch daß in der Catholischen Art. 17. in pr. diese Worte: so weit x. ausgelassen, und dafür Dierweil gesetzt werden müsten. Ad 9) Dieser Art. könne ausgelassen werden, weil es die Catholischen angienge. Ad 10) Man müste es bey dem Evangelischen Aufsatze bleiben lassen, doch stellet ers endlich auch auf beyderseits Vergleichung. Gibt daneben zu bedencken, ob nicht die Zins- und Einkommen, so die Mediat- und Immediat-Chürchen haben nach sich gezogen, denen, so dazu beyderseits befugt, annoch zu fordern bevorstehen solle. Was aber sonst der Rente halben für Unrath vor diesen eingeschlichen, müste eben so wohl als alles ander abgethan, und auf das 20. Jahr, wie die Principal-Sachen, gesetzt werden. Also; wo ein Evangelischer Stand in Anno 1632. dieselbe gehalten und genossen, auch hinführo also behalten soll, wo aber Streitigkeit gewesen, bleibe es billich bey dem Possessorio, und stellet das Peritorium dahin; Es wäre auch befohlen, daß die Evangelischen nur auf die defuncte und defolite Stifter in hoc passu sehen, und käme ihm aber selbiam für, warum sie auch nicht auf andere, ihr Abschen genommen. Ad 11) Er sey hierzu indifferent, es möchte bey dem Evangelischen Aufsatze verbleiben. Ad 12) & 13) Liesse es gleichergestalt bey dem Evangelischen Aufsatze. Ad 15) Liesse es auch hieby bey dem Evangelischen Aufsatze bewenden; doch daß man gleichwohl auch eines jeglichen Orts Herkommen beachtete, und inskünftige die gemeinen Käyserlichen beschriebene Rechte, oder wie man sich sonst vergleichen könnte, desfalls zu gebrauchen; auch einen jeglichen de praterito in seinem Possessorio bleiben lassen solle.

**Grubenhagen:** Wie Lüneburg.**Pommern:** Wie Baden-Durlach.

**Württemberg:** Ad 1) Sagt: daß das Jus Reformandi von dem Jure Territorii herrühre. Ad 2) Man bedürfte zwar keiner Declaration nicht, wenn alles sano sensu verstanden würde. Jedoch aber wäre seine Meynung, man müste singularia Pacta, eademque legitima & aqua hierin behalten. Conformiret sich



1646. sich sonst im übrigen mit Culmbach. Ad 3) Ist damit einig, daß der Art. præterit werde. In den übrigen quaest. usque ad 8) vergleicht er sich mit Braunschweig-Lüneburg. Ad 9) Wie Vorgesetzte. Ad 10) Es müssen die Zinsen reciproce abgestattet werden, wiewohl er hiebei indifferent sey. Im übrigen ist er mit Lüneburg einig. Ad 11) Er ließe es bey dem Evangelischen Auffsat. Ad 12) & 13) Läßt ihm das 20. Jahr hierin mit andern gefallen, auch daß das Kaiserliche beschriebene Recht und langes Herkommen, wie nichtweniger die Pacta singularia observirt werden müssen. Ad 14) Ist mit Vorgesetzten einig.

1646.  
Julius.

Baden-Durlach: Wie Lüneburg usque ad 14. da er vermeynet, daß man den 38. Art. Evang. wol behalten könne.

Wetterauische Grafen: In effectu conformiret er sich den Majoribus.

Fränkische Grafen: Ad 7) Vergleiche sich mit denen pro negativa einhellig gefallenen Votis, zumahlen so viel das antheils Orten, sonderlich in Francken, von andern Jurisdictionibus & Juribus Superioritatis ganz separirtes blosses Jus Gladii seu Jurisdictionem Criminalem betrifft, um so vielmehr, weil in bemeldtem Francken-Lande sich die Herren Bischöffe, wie auch Chur-Bayern vielmahls unterstanden, aus dergleichen simplici Jure Gladii ein Jus Territoriale oder hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit zu erzwingen, und unter solchem prætext sich des Juris Reformandi, sonderlich gegen die Städte und gegen die Ritterschafft anzumassen, da doch bekandt, daß deren Sprichwort: Der Chor-Rock und das Hencker-Schwert keine Gemeinschaft haben, und das Jus Reformandi vielmehr demjenigen, der omnimodam aliam Jurisdictionem als der bloß die Fürstliche Obrigkeit hergebracht, gebühre und zustehe. Ad 8) Wie Braunschweig-Lüneburg, und könnte dessen mehrere Erläuterung von den Herren Kaiserlichen begehret werden. Ad 9) Omittatur. Ad 10) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad reliquas Quaestiones ließe er, den Majoribus gemäß, bey der Evangelicorum Auffsat dißmahl bewenden.

Collmar: Ut Lüneburg ad omnes.

Nürnberg: Wie vorhin im Nahmen der Fränkischen Grafen &c.

Leindau: Subscribiret den Majoribus &c.

Conclusum: Wegen der Lehens-Gerechtigkeiten, Blutbann, Juris Patronatus, Filialitatis, Retentionis &c. verbleibet es entweder bey der Evangelischen Auffsat Art. 33. oder es müste der Cathol. Art. 17. aus demselben modificirt; und pro verbo So weit, allhier weil gesetzt werden. Was aber dict. Art. 17. Catholicorum von unterschiedlichen Absezen, Böhmischen Lehen, Gemeinschafts-Herrschaften, Pactis, Investituris, Verträgen und in andere Wege erwehnet, deshalben sey bey den Herren Kaiserlichen unter andern um Declaration anzufuchen, sonst aber und in eventum obiges alles, und weiter nicht, als von Contractibus legitime, sine metu, fraude & quidem ante Annum 20. initis zu verstehen, nachzugeben. Artic. 34. Evangelicorum wäre auszulassen. Ratione deren zu den Immediat-Stiftern, Clöstern, und Gütern gehörigen Renten, Gütern, Zehenden, und Zinsen würden dieselbe utrinque billig denenselben in futurum ab- und ausgefolget, die dißfalls Anno 1620. in possessione vel quasi sich befunden. Wegen der Restanten aber auf billigmäßigen Weg sich zu vergleichen seyn, massen es dann im übrigen, ratione Juris Protectionis, Advocatix und Negung &c. bey dem Evangelischen Project, Art. 35. sodann bey den destruirten und desolat gewordenen Stiftern und Clöstern, auch den Noval-Zehenden, bey dem Art. Evangel. 36. und 37. sein Bewenden habe, jedoch daß in futurum wegen künftiger sich ereignenden und entstehender Novalium es nach den gemeinen beschriebenen Rechten, jedes Orts Herkommen, auch rechtmäßigen Verträgen gehalten werde. Art. 38. bleibet bey dem Evangelischen Auffsat &c.

N. IV.

1646.  
Julius.

N. IV.

1646.  
Julius.

Sessio Evangelicorum publica in puncto Gravaminum Monasterii habitata d. 21. Julii 1646.

## Quaestiones:

- 1) Was wegen der Geistlichen Jurisdiction zu statuiren, davon Artic. Evangelicorum 39. & Catholicorum 18?
- 2) Ob zu der Exception causarum matrimonialium dicto Artic. Catholicorum 18. sich zu verstehen und wie weit?
- 3) Was und wie weit in puncto Religionis der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft nachzugeben? und wie es damit
- 3) Wie auch den Disputationen, Interpretationen, Decisionen und dergleichen Discursen über den Religion-Frieden zu halten? davon Artic. Evangelicorum 45. & 46. Catholicorum 19.
- 5) Wobin man sich in puncto Majoritatis Votorum zu erklären? und ob Majora in specie auch in puncto Contributionis statt haben solten? Artic. Evangelicorum 47. Catholicorum 21.
- 6) Was wegen der Parität zu den Reichs-Depurations-Tagen zu statuiren? Artic. Evangelicorum 48. Catholicorum 20.
- 7) In puncto Justitiae, ob es bey den beyden höchsten Gerichten, als dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raht und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu lassen? oder, ob ein Tertium anzurichten, und gleich dem Speyerschen Cammer-Gericht zu besetzen und anzuordnen?
- 8) Ob ein jedwedes derselben, nebenst dem Reichs-Hof-Raht auf gewisse Crayse, und welche, zu restringiren?
- 9) Wie weit die Concurrentia Jurisdictionis des Reichs-Hof-Rahts mit den beyden Cammer-Gerichten hinführo zu consentiren und nachzugeben, oder ob und was für ein Temperament dabey zu ergreifen?
- 10) Ob und wie die Reformation des Reichs-Hof-Rahts, sonderlich ratione paritatis utriusque Religionis anzustellen?
- 11) Wie die Privilegia primae Instantiae, Austregarum & de Non Appellando furtershin zu conserviren und zu erhalten?
- 12) Was bey den Neben-Gerichten, davon Artic. Evangelicorum 54. zu thun?
- 13) Wie die bey obgedachten Gerichten vorkommende Dubia zu resolviren?

**Brandenburg-Culmbach:** Es würde von den Quaestionibus, deren man sich gestern verglichen, nun zu delibereiren, und deren füreir 6. warum hmen seyn. Ad 1) Die Catholischen fundirten sich ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae auf den Religion-Frieden, denn weiln dieselbe darinnen auf gewisse Masse und in gewissen Fällen suspendiret, als wolten sie schliessen, daß in den übrigen dieselbige dadurch confirmiret und bestätiget wäre. Diesem möchte nun seyn wie ihm wolte, so hielt er dafür, daß man bey dem Evangelischen Aufsatze bleiben, oder es auf den Startum Anni 1620. würde richten müssen: von den Juribus Papalibus sey schon oben gehandelt. Anlangend die Cognition, wer Evangelisch oder Catholisch, würde billig einem jeden Theile von den Seinigen zu judicieren vorbehalten. Ad 2) Die Exceptio causarum matrimonialium möchte ausgelassen werden, und es bey der Observanz Anni 1620. verbleiben. Die Regula, quod actor sequatur forum rei, wäre wie in andern also auch hie zu observiren, und in allen übrigen dahin zu sehen, daß den Catholischen, als welche die Evangelischen Consistoria nicht für legitima erkennen wolten, vorgehauet werden möchte. Ad 3) Von der Freyen Reichs-Ritterschafft sey in dem Evangelischen Project dreyerley enthalten: 1) Daß sie neben ihre Unterthanen und Hinterlassen in puncto Religionis den Ständen gleich geachtet. 2) Da ihnen einiger Eintrag geschehen, sie darwieder restituiret, und 3) privacim an Übung der beyden Religionen für sich und die Ihrigen nicht sollen gehindert werden. Wie

1646.  
Julius.

Wie nun ihnen hiedurch gnugsam prospiciret sey: also würde Sein gnädiger Fürst und Herr sie gern dabey erhalten sehen. Die Catholischen giengen hievon Artic. 14. etwas ab, es könnte ihnen aber nichts hierin nachgegeben werden, sondern sey bloß & sine omni exceptione zu determiniren, daß ihnen das Religions-Exercitium solcher gestalt solle restituiret werden und verbleiben, wie sie es Anno 1620. gehabt. Im übrigen verblieben die vor den Moribus gemachte Pacta und Investitura billig in ihrem vigore. Gedachte zum Beschluß eines von der Reichs-Ritterschafft zu Ds. nabrück eingegebenen Memorials, welches er auch ad Dictaturam zu befördern verheißt. Ad 4) Weilen hierin beyde Theile eins, als wäre gleich welchen Aufschlag man behielte. Ad 5) Es stimmten beyde Auffätze auch darin überein, daß in Religions-Sachen die Majora nicht statt haben solten, in Contributions-Sachen aber wolten die Catholischen nochmahls den Modum concludendi behaupten, es wäre aber dieser ihrer Meynung allemahl widersprochen; so tieffe es auch ja der Billigkeit zuwider, daß ein Stand über des andern Gut judiciren, und in des andern Beutel votiren sollte. Weilen dann auch viel Catholische hierin mit den Evangelischen eins wären: als stellet er es zu bedenken, ob man davon in dem Fürsten Rahte votiren wolte. Es wäre auch bekandt, daß viel præjudicirliche Neuerungen mit den Römern-Zügen und dergleichen Aufzügen vorgegangen, würde demnach zu bedenken seyn, wie solches abzuschaffen: und weil diese Excessen mit der Herren Chur-Fürsten Consens wolten bemäntelt werden, ob denenselben solche Macht zu gestehen? Ad 6) Es wäre kein Zweifel, daß die Parität, wann sie nur zu erhalten, nützlich seyn würde, wann aber diese Sache grosse Difficultät geben, und die Friedens-Tractaten retardiren sollte, könnte man sie wohl auf einen allgemeinen Reichs-Tag verschieben.

1646.  
Julius.

Brandenburg-Anspach: Wie Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Die Jurisdictio Ecclesiastica sey allemahl sehr controversiret worden, und dependire viel davon. In seiten Braunschweig Lüneburg möchte man wünschen, daß dieser Punct in dem Religion-Frieden bey seiner Generalität, wie er §. Damit auch ic. gesetzet, verblieben, und nicht durch den §. Aber in andern ic. wäre restringiret worden. Müste bekennen, daß die explicationes Evangelicorum über diesen §. zunahen die neulichste hart klinge, weil man aber allhie Jura partium nicht disputirete, so wolte er solches jeko an seinen Ort stellen, und im übrigen dafür halten, daß es bey der Generalität zu lassen, und keine Exception nachzugeben sey. Denn sonst würde man in ewigen Disputat mit den Catholischen verbleiben, weilen dieselbe dergestalt die Jurisdictionem Ecclesiasticam extendiren, daß sie alle causas mixtas, blasphemiae, matrimoniales, cognitiones an haereticis sit &c. dahin zu ziehen sich unterstehen; endlich hätten sie die Consistoria Evangelicorum gar angefangen zu disputiren, und als ob dieselben contra Jurisdictionem Ecclesiasticam lieffen, vorgeben dürffen, insonderheit aber wäre die mehr-befagte Jurisdictio Ecclesiastica durch das Concilium Tridentinum sehr stabiliret, und nach demselben auch von den Catholischen eifrig getrieben worden. Deswegen er der Meynung, daß der §. In andern Fällen ic. weil er auf keinen Casum süglich könnte appliciret werden, entweder ganz auszulassen, oder also unzuhräncken, daß die generalitas dadurch nicht restringiret würde: er hätte zwar wohl den Terminum Anni 1620. setzen wollen, dieweil ihm aber bewust, daß die Catholischen alsobald post Concilium Tridentinum die Geistliche Jurisdiction gar stark zu treiben angefangen, als beforgete er, es möchte durch diesen Terminum nicht allen Evangelischen, bevorab in den Oberr Craxsen geholfen seyn, damit man aber auch in diesem Puncto etwas nachgebe, könnte man wohl den §. Sonderlich aber ic. dicto Art. 18. Catholicorum placitiven, doch nur auf Anno 1620. und also, daß den Evangelischen dadurch nichts an ihren habenden Rechten benommen würde. Im übrigen aber wäre die Geistliche Jurisdiction, nach Inhalt Artic. Evangelicorum 39. aufzuheben, zunahen, weil sie den Catholischen nicht viel einbrächte, und nur aus Gifftigkeit wieder die Evangelischen so stark behauptet würde. Ad 2) Die Exceptio causarum matrimonialium würde vor  
Dritter Theil. §. f bey

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

bey zu gehen seyn. Ad 3) Es sey auch dieser Punct im Religion-Frieden gefährlich  
 gesetzt, daraus dann eine Warnung zu nehmen, daß man den Käyserlichen, so hoch  
 auch sonst derselben Respekt ist, den fünffrigen Aufsat des Friedens-Instrumentes  
 nicht committirte. Was die Sache selbst anginge, wäre auch disfalls alles zu  
 setzen und zu lassen in den Stand, wie es Anno 1620. gewesen. Ad 4) Diese Que-  
 stion hätte 2. Membra. 1) Daß auf Universitäten von dem Religion-Frieden und  
 diesem Vergleich nicht solle disputiret werden, welches die Catholischen vordrey gan-  
 gen, und also billig bey dem Evangelischen Aufsatze verbliebe. Doch sey für die Wor-  
 te: auf Reichs-Tagen zu setzen, auf Reichs- und andern Compositionis-Tagen,  
 denn es so eben nicht auf Reichs-Tage gehörete. 2) Fiele hie von dem Edicto Ec-  
 clesastico für, welches man zwar im Prager Frieden aufgehoben, jeso aber ma-  
 terialiter gantz aufzuheben hoffete. Er an seinem Orte hielte rathamer zu seyn, daß  
 des besagten Edicti gar nicht in specie gedacht, sondern nur in fine eine clausula  
 cassatoria generalis gesetzt würde, denn also könnte die cassation durch die gene-  
 ralitat vielleicht leichter erhalten werden. Ad 5) Daß in puncto Contributio-  
 rium die Majora solten statt haben, könnte nicht zugegeben werden. Denn in solchem  
 Fall universi non ut universi, sed ut singuli consideriret wurden. So hätten  
 auch sich die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände allemahl zum höchsten hierin op-  
 poniret und zuwider geleset, auch die Reichs-Städte neulich zu Regensburg ein statt-  
 lich Präjudicium erhalten. Im übrigen bedüncke ihm die Clausula im Eoangeli-  
 schen Aufsatze Art. 47. In denen allen andern &c. zu general zu seyn. Doch fälle  
 ihm auch fast keine bequemere formul zu; es wäre dann, daß man etwa setzen wol-  
 te: Die per indirectam die eine oder andere Parteyn angehen und concerni-  
 ren, er wäre aber auch wol damit zu frieden, daß die gesetzte Clausula noch zur  
 Zeit bliebe: denn also gebe man sich nicht in Gefahr. Ad 6) Wolte rathen, man  
 decidirte die quæstionem An? bey diesem Friedens-Tractaten, wer aber von Eoan-  
 gelischen Ständen in specie zu adjungiren, möchte auf nächsten Reichs-Tag ausge-  
 stellt werden.

Grubenhagen: Wie Braunschweig: Lüneburg:

Pommern: Stetin: Daß er ehlichen vorigen Deliberationibus nicht be-  
 gewohnt, hätte seine Reise verursacht, hâte unterdessen um Communication dessen  
 was beschlossen und daß in denen Puncten, die etwas speciales in sich hielten, und etwan  
 seinen gnädigsten Herrn betreffen, ihm nochmahls die Nothdurfft einzubringen frey-  
 stehen möchte. Ad 1) Was im Religions-Frieden wegen der Geistlichen Jurisdi-  
 ction versehen, sey bekandt, und hielte er dafür, daß dem Catholischen dießfalls  
 etwas ungleich geschehen. Denn in dem Religions-Frieden die Geistliche Juris-  
 ction nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur disponiret worden, in was Fällen  
 dieselbe solte suspendiret seyn, und in was Fällen nicht. Er hielte dafür, man könnte  
 es bey dem Statu Anni 1620. verbleiben lassen. Denn daß der §. In allen Fällen &c.  
 solte ausgelassen werden, wäre etwas fremd. Denn man auch mit Raison wieder  
 die Catholischen gehen, und dem Religions-Frieden nicht zu viel derrauben noch ad-  
 diren müsse. Die Jura Papalia hätten ihre abhelfliche Masse bekommen. Ad 2)  
 Was die Exceptio Causarum Matrimonialium belangete, wäre bekandt, daß auch  
 die Catholici Doctores nicht einig, wie dieselben Sachen ad forum Civile zu ziehen,  
 und würde die Camera auch ihr dieselben gänzlich nicht nehmen lassen, præsertim si  
 quæstio non de Jure matrimonii sed de facto occurrat. Deswegen verglich-  
 te er sich den Vorstehenden darin, daß besagte Exceptio nicht zu agnosiren, sondern  
 es generaliter bey der Observanz Anni 1620. zu lassen. Ad 3) Darnach als man  
 das Vocabulum Status nehme, wäre die Reichs-Ritterschafft ein Status Imperii  
 oder nicht, in puncto Religionis ejusque favore müste ihnen, was andern  
 Ständen des Reichs, frey und zugelassen seyn, verbliebe er also bey dem Eoange-  
 lischen Aufsatze. Ad 4) Ebenmäßig, und könnte nicht probiren, daß man Cassatio-  
 tionem Edicti expressam nachlassen, und nur eine Generalem Clausulam cassa-  
 toriam in fine setzen solte. Denn die Generalitas suppedirte materiam litis.  
 So wäre besagtes Edictum den Legibus Imperii publicis expressis zuwider.

Ad

1646.  
Julius.

Ad 5) Verbleibet beim Evangelischen Aussage dergestalt, daß neque in puncto Religionis, neque in puncto Contributionum den Majoribus statt zu geben; massen sich dießfalls die Evangelischen Stände und absonderlich auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg allemahl opponiret. Ad 6) Die Quæstio An? müste hieselbst resolviret werden, das übrige könnte man bis auf nächsten Reichs-Tag differiren.

1646.  
Julius.

**Pommern-Wolgast:** Wie Pommern-Stetin.

**Württemberg:** Die Geistliche Jurisdiction hätte den Evangelischen viele Angelegenheit verursacht, denn wann sie derothalben nicht pariren wollen, sey darauf die Excommunication, und dann Vertreibung von Haab und Güthern erfolget; insonderheit aber sey dieses in puncto Patronatus & Decimarum geschehen. Man erinnere sich à parte Württemberg, was von dieser Sachen in Religions-Frieden disponiret, und daraus vielfältig disputiret worden; hielte auch demnach dafür, daß es auf die Generalität, und bey der Generalität auf Annum 1620. zu stellen sey. Was in fine Art. 18. Catholic. gesetzt, das nemlich den Catholischen Erb- und Bischoffen die Jurisdiction über die Geistliche Güther und Personen ungeschwächt vorbehalten seyn solle &c. könne sano sensu nachgegeben werden. Ad 2) Die Exceptio Causarum Matrimonialium wäre auszulassen. Ad 3) Dasjenige, was im Religions-Frieden von der Freyen Reichs-Ritterschaft gesetzt, sey also zu declariren, damit dieselbe in puncto Religionis alles dessen, was andern Ständen gebühret, auch genießen, und ihnen samt ihren Unterthanen darüber kein Eintrag geschehen möge; dafers aber solches geschehen sey, müsten sie darwieder restituiret werden. So müsse ihnen auch auf ihren eigenen Adeltlichen Güthern und Schloßern, und insonderheit denen, die unter keiner andern Jurisdiction seyn, die Übung beyder Religionen privatim freigelassen seyn: doch wären rechtmäßige Pacta und Investitura hiesey in gebührende Acht zu nehmen. Ad 4) Lasse es seines Theiles bey dem, was Art. 45. & 46. Evangelicorum gesetzt, verbleiben. Ob des Edicti expresse zu gedencken oder nicht, darin sey er indifferent; vermeynte aber doch, daß es an einer Generali Clausula Cassatoria gnug seyn würde, wolte sich Majoribus vergleichen. Ad 5) Majora könnte man in Contribution-Sachen nicht zulassen, zumahl bey jetziger Beschaffenheit des Reichs, da der Anlagen viel kämen, wie dann auch in keinem andern besagte Pluralitas Votorum statt haben könnte, da die Evangelischen eine und die Catholischen die andere Parthey constituiren, und sey es bey dieser Regul, wie sie Artic. Evangelicorum 47. gesetzt, zu lassen. Ad 6) Die Quæstio An? sey hie zu erörtern, wer aber zu benennen, möchte auf nächstem Reichs-Tage decidiret werden.

**Hessen-Cassel:** „Weil der Fürstliche Hessische Abgesandter der Consultation nicht beywohnen können, und deswegen dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen sein Votum aufgetragen hatte, als repetirte dieser an dessen statt dasvorhin wegen Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen geführte Votum.“

**Baden-Durlach:** „Auch abwesend, wie Braunschweig-Lüneburg.“

**Wetterauische Grafen:** Ad 1) & 2) Die Geistliche Jurisdiction wäre aufzuheben, zumahl sie den Catholischen nichts einbrächte, sondern nur zu Qualung der Evangelischen dienete, und geschehe solches fürnemlich in puncto Patronatus & Decimarum, erzehlete zu Declarirung dessen per discursum, das Haus Isenburg sey Anno 1618. mit dem Abt des Klosters N. bey Mayns gelegen, wegen des Novalzehenden in Streitigkeit gerathen, und obgleich dieselbe Sache darauf 20. Jahr gelegen, so sey sie doch von dem jetzigen Abte des besagten Klosters für 2. Jahren wieder vorgenommen, und das Haus Isenburg für dem Vicario zu Mayns verklaget worden, man habe zwar forum decliniret, hätte aber nicht wollen attendiret werden. So hätte auch der Herr Land-Grav zu Darmstadt das Haus Isenburg wegen eines Isenburgischen Spuri in puncto Legitimationis für dem Ehe-Gerichte zu Mayns belanget. Verbliebe er demnach bey dem Evangelischen Aussage. Ad 3) Die Reichs-

Dritter Theil.

K l 2

Ritter-

1646. Ritterschafft sey ratione Exercitii Religionis in den Stand de Anno 1621. zu se-  
 Julius. hen, doch salvis Pactis & Investituris. Ad 4) Verbliebe bey dem Evangelischen Auf-  
 sage. Ad 5) Die Clausula Art. Evangelicorum 47. auch in denen allen andern,  
 sie treffen auch an was sie wollen, sey zu general. Ad 6) Wegen der Gleichheit  
 auf Reichs-Deputation-Tagen sähe er gern, daß nicht allein die Quaestio An? sed  
 & Quomodo? allhie mögte resolviret werden. Denn aus dem ganzen Gräflichen  
 Corpore nur das Haus Fürstenberg, welches Catholisch, zu den Deputationibus ge-  
 zogen würde, deswegen zu begehren, daß noch ein Gräfliches und zwar Evangelisches  
 Subjectum möchte adjungiret werden, doch wolte er sich den Majoribus conform-  
 miren.

1646.  
Julius

Colmar: Weil nechst den Reichs-Städtischen an die Hand gegeben worden,  
 daß sie ihre Nothdurfft selber aufsehen und einbringen möchten, als hätten sie etwas  
 zu Papier gebracht und begehren zu wissen, ob es solte also bald verlesen werden?

„Respondebarur, sie möchten ihnen belieben lassen, ihren Auffsatz nach gehal-  
 tener deliberation zu verlesen und nachmahls schriftlich zu commun-  
 ciren.“

Im übrigen vergleicht sich Colmar den Majoribus.

Windau: Ad 1) Durch die Geistliche Jurisdiction wären die Evangelischen  
 insonderheit die den Stiftern Augspurg und Coßnitz etwas nahe, sehr beschwehret wor-  
 den, denn so bald einer forum decliniret, sey er excommunicirt und auf viel We-  
 sen die Excommunication zu seiner grossen Beschimpffung von den Cankeln verles-  
 sen worden; so hätten dann auch die Land-Gerichte die Geistliche Jurisdiction  
 secundiret. Wenn aber der Restitutionis terminus auf Annum 1620. solte gerichtet  
 werden, würde solches vielen Evangelischen zum höchsten nachtheilig seyn, den schon  
 Anno 1580. 90. die Bischöffe sich zu moviren angefangen, die also Niemand quietam  
 possessionem gesehen würden, bestwegen sey es bloß auf die generalitat zu  
 stellen. Doch könne der §. Sonderlich aber x. nachgegeben werden. Ad 2) Die  
 Exceptio causarum matrimonialium sey auszulassen, weil sie sonst die regula  
 im übrigen stärken würde. Ad 3) & 4) Vergleichte sich den Majoribus. Des  
 Edicti Ecclesiastici sey in specie zu gedencken. Denn weil im Religion-Frieden  
 des Interims expresse nicht gedacht, hätten sich dessen die Catholischen gebraucht und  
 daher allerhand alte Sachen wieder moviret und hervorgefuchet, daraus man dann  
 eine Warnung zu nehmen hätte. Ad 5) & 6) Conformirte sich den Majoribus.  
 Wolte dabeneben erinnern, daß der Commissionum nicht vergessen, sondern dahin  
 gesehen werden möchte, damit an Evangelische lauter Evangelische Commissarii, an  
 Catholische lauter Catholische und an vermischte von beyden Religionen in gleicher An-  
 zahl verordnet würden.

Conclusum: Die Geistliche Jurisdiction Catholicorum in der Evangelischen  
 Landen und Städten sey nach Inhalt Art. 38. Evangelicorum aufzuheben, es  
 könne aber die Limitatio Art. 18. Catholicorum §. Sonderlich aber x. endlich  
 doch sano sensu und bedinglich auf Annum 1620. placiret werden. Der Reichs-  
 Ritterschafft halber bleibt es bey dem Art. Evangelicorum 40. doch salvis Pactis  
 & Investituris. Sodann in puncto disputationum und privat-Schreiben bey  
 Art. Evangelicorum 45. der emergirenden Controversiarum über den Religion-  
 Frieden und dessen jetzige Declaration, bey dem Art. Evangelicorum 46. und siehe  
 zum Vergleich mit den Herren Ösnabrückischen, ob man des Edicts allhie in specie  
 oder in fine mittelst einer Clausula cassatorix gedencken solle. Ratione Majorum  
 sive pluralitatis Vororum läst man es bey dem Evangelischen Aufsatze, doch omiffis  
 verbis: in denen allen übrigen sie treffen an was sie wollen, bewenden. Die Pa-  
 rität beyder Religion Stände bey Reichs-Deputation-Tagen sey in quaestione An?  
 bey diesen General-Tractaten; was aber für Evangelische Stände in specie fer-  
 ner zu adjungiren, auf nächstem Reichs-Tage unfehlbar zu resolviren.

In

1646.  
Julius.

## In der Andern Umfrage.

1646.  
Julius.

**Brandenburg-Culmbach:** Ad 7) Seine Instruction gehe ausdrücklich dahin, daß man mit den beyden Vicasteriis summis content seyn möchte, wann sie wohl besteller und man sich der Concurrentiæ Jurisdictionis halber recht verglichen, stellet unterdessen dahin, ob man sich wegen des Dritten Judicii auf einen allgemeinen Reichs-Tag fünffzig vereinigen könnte. Denn diese Sache die Catholischer eben wohl anginge. Sein gnädiger Fürst und Herr würde den Sächsischen Craysen, wann sie es erhalten könnten, gern ein Cammer-Gericht gönnen, sie würden aber auch die Cammer zu Speyer nichts bestominder zu unterhalten ihnen belieben lassen. Ad 8) Besorgete, es würde die Jurisdiction des Kayserlichen Hoff-Gerichtes sich schwerlich dergestalt restringiren lassen. Ad 9) Seine Instruction ginge dahin, daß entweder der Reichs-Hof-Rath recht zu bestellen, oder auch die causa Religionis und andere, darin Ihre Kayserliche Majestät und die Catholici gleichsam selbst Parthey und Judices machen, von dessen Jurisdiction zu excipiren. Ad 10) Was für Klagen über den Reichs-Hof-Rath zum offtern und bevorab zu Regensburg surgefallen, sey bestand. Deswegen dann eine Reformation anzustellen und besagter Reichs-Hof-Rath zu versehen a) mit Deutschen in Reich-geseßenen treuen Patrioren, die keinem andern Potentaten mit Pflichten oder sonsten zugethan, und die b) vom Reiche und desselbigen Ständen Gelegenheit, Libertät, Privilegien, und Reichs-Sagungen gute Wissenschaft hätten. c) Sey der Reichs-Hof-Rath von beyden Religions-Berwandten in gleicher Anzahl zu besetzen. d) Müste wegen des Directorii und Præsidenten-Stelle zwischen beyden Religions-Berwandten alterniret werden. e) Die Kayserliche Geheime und Hof-Räthe auf die Kayserliche Capitulation, Fundamental-Reichs-Sagungen, worunter auch dieser Vergleich zu verstehen, verpflichtet werden. Ad 11) Liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 53. Ad 12) Verbliebe gleichgestalt bey dem Evangelischen Aufsatze, reservirte aber expresse das Land-Gericht zu Anspach. Ad 13) Die Decisio dubiorum könnte auf einen Reichs-Tag remittiret werden. Doch sey bey diesen Tractaten zu schliessen, daß dergleichen aufgesetzte Puncten ohnfeslichbar auf nechsten Reichs-Tag vorgenommen, und nicht von einem Reichs-Tage zum andern sollen verschoben werden.

**Brandenburg-Anspach:** Wie Culmbach.

**Braunschweig-Lüneburg:** Auf das Dritte Judicium zu gehen sey er instruiret, weilien die beyden Sächsische und der Westphälische Crays von Speyer gar zu weit gelegen, daher dann viel auf Nothen Lohn gieng, auch Verzögerung der Sachen verurthet würde, mit dem Unterhalt des Cammer-Gerichts hätten alsdann benannte 3. Crays nichts zu thun, denn ja wieder Kailon wäre, daß sie anderen ihre Judices halten sollten. So würden auch in dem Speyerischen Cammer-Gerichte vier Crays assigniret, die dasselbige wohl unterhalten könnten, und stünde ihnen frey, die Assesores, so sie alsdann nicht nöthig erachteten, abzuschaffen. Ad 8) Liesse auf die Concurrentiam Jurisdictionis aus, stellet es dahin, ob es sich thun liesse, würde aber von Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe nicht wohl zu erhalten seyn; denn derselbe nach so gemachter Austheilung wenig würde zu thun haben, zumahl weil man vernähme, daß der Chur-Fürst in Bayern omnimodam Jurisdictionis exceptionem erhalten hätte. Er sey darauf nicht eigentlich instruiret, und könne also auch nichts davon schliessen. Ad 9) Es sey der ersten Ordination und Institution des Kayserlichen Hof-Gerichtes zu wieder, daß daselbst zugleich auch Reichs-Sachen cognosciret werden, und sey dieses, theils durch Ihre Kayserlichen Majestät Autorität roboriret und gestärket, theils von den Ständen selbst, die allda erscheinen wollen. Weilen aber die Evangelischen diese Quæstionem Concurrentiæ niemahls affirmative decidiret, so sey auch solches jero zu thun, und besagte Concurrentiam per vim Pacti zu stabiliren bedenklich. Denn es wäre zu befürchten, daß die Catholischen dergestalt per indirectum & viam Justitiæ dasjenige zu Werke richten möchten, was sie per viam Armorum vergeblich versuchet hätten, wie dann des Cardinal

1646. Julius.

1646. Julius.

Clefels Consilia dahin gangen wären: betrosalben hielte er dafür, daß die Concurrētia Jurisdictionis des Reichs-Hof-Raths mit den Cammer-Gerichten, als ein Res indecisa zu achten und auszusprechen. Posito hoc müsse man 1) causas Religionis immittelt vom Käyserlichen Reichs-Hof-Rath ab- und an die andern Gerichte verweisen. 2) Ob dann gleich nur cause Politicæ für dem Käyserlichen Hoff-Gerichte stehen, würde doch die paritas utriusque Religionis Præsidium, Assessorum &c. vornöthen seyn. 3) Müsten alle abusus des Käyserlichen Hoff-Gerichts, nach Inhalte des zu Frankfurt auf dem Depuration-Tage übergebenen Bedenkens, abgeschafft werden. Etlliche in Osnabrück gingen dahin, daß, biß dieses alles vollzogen, Ihre Käyserliche Majestät Jurisdiction suspendiret seyn solle, und könnte er von denselben sich nicht separiren. Im übrigen achtete er nicht rathsam zu seyn, daß in hoc passu ichtes was auf den Reichs-Tag verschoben würde. Ad 11) 12) 13) Verbleibe bey dem Evangelischen Aussage.

**Grubenhagen:** Wie Braunschweig-Lüneburg.

**Pommern-Stetin:** Ad 7) & 8) Er sey auf die 7. 8. quæstion expresse nicht instruiret, könnte also conclusivè nichts votiren, wolte ihm aber solches biß zu nechsten reserviren. Discurrendo sich etwas heraus zu lassen, hielte er, Ihre Churfürstliche Durchlaucht würde, des neuen Dicasterii wegen indifferent seyn, und müste auf die Unkosten gesehen werden. Ad 9) Die Concurrētia Jurisdictionis des Käyserlichen Hoff-Gerichts mit den andern Gerichten könnte zwar mit guten Gründen wiederleget werden. Denn 1) indem Ihre Käyserliche Majestät eglliche gewisse causas ihrer Jurisdiction allein reservirt, haben Sie sich der übrigen ergeben. 2) Haben Ihre Käyserliche Majestät per pactum abdicativè dem Cammer-Gerichte die Sachen übergeben. Doch sey alhie berührte Concurrētia nicht zu impugniren, ihr aber auch nicht per viam Pacti zu renunciiren, sondern diese als eine streitige Sache dahin und an andere Derter zu stellen, und sey er so weit mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto einig: was aber die in demselben angeführte requisita belangere, hielte er ad primum besser zu seyn, wann die causa Religionis gar ad amicabilem compositionem remittiret würden; denn er könnte keine rationem diversitatis sehen, warum man dieselben Sachen nach Speyer, aber nicht für das Käyserliche Hoff-Gericht, bringen wolte, das legte requisitum aber hielte er gar impossibile zu seyn. Ad 10) Verbleibe bey dem Evangelischen Aussage. Ad 11) Könnte nicht unterlassen alhie zu gedanken, was massen Electori Brandenburgico quætenus Dux Julix, Clivia, unterschiedliche Eingriffe vom Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath geschehen: gestalt derselbe Mandata an die Clevische Regierung auszugeben unternommen, die den Privilegiis Aufregarum ganz zuwieder lieffen, hätte auch contra beneficia de Non Appellando Sachen angenommen und Mandata ertheilet, welche zwar in honorem Cæsaris etwas von Ihrer Churfürstliche Durchlauchtigkeit respectiret worden, es sey aber diesen Eingriffen bey Zeiten gebührender massen zu bezeugen. Ad 12) 13) Verbleibe bey dem Evangelischen Aussage.

**Pommern-Wolgast:** Wie Pommern-Stetin.

**Württemberg:** Ad 7) Es würde an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Käyserlichen Cammer-Gerichte genug seyn. Denn, wenn noch ein Judicium solte aufgerichtet werden, würden dadurch die Expensen sehr vergrößert werden, so müste man auch verhoffen, daß post hanc compositionem die Sachen merklich abnehmen würden, doch, wann man insgemein das Dritte Judicium bestebete, würde Sein Gnädiger Fürst und Herr ihm solches auch gefallen lassen. Man müste aber dabeneben auf ein Expediens bedacht seyn, wie das Speyerische Cammer-Gericht zu erhalten sey. Ad 8) Wann das Dritte Judicium solte aufgerichtet werden, so müste man ein jedes nothwendig auf gewisse Craysse restringiren, denn sonst müchte sich begeben, daß Sachen aus den Ober-Craysen für das etwa in Nieder-Sachsen gelegte Judicium gezogen würden, dadurch dann die Ober-Craysse in eben die Beschwerde





1646.  
Julius.

ring gerichten, deren sich jezo die Niedern-Crayse beklagten. Ad 9) & 10) Es wären auch ex nostris JCis gewesen, welche die Concurrentiam Jurisdictionis des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths mit den andern Gerichten defendiret hätten. An seiten Württemberg wäre man damit einig, daß gedachte Concurrentia nicht zu impugni- ren noch per viam Pacis zu willigen, sondern auszusetzen sey, möchte auch wünschen, daß die Suspendio Jurisdictionis, welcher vorhin im Lüneburgischen Voto gedacht, zu erhalten stünde. Man würde aber darin das ganze Chur-Fürstliche Collegium zuwider haben, und deswegen auf ein ander Temperament bedacht seyn müssen. Er hielte dafür, daß 1) die Religions-Sachen zu separiren, denn sonst die Catholi- schen per viam Justitiæ ein mehres, als per viam Armorum wieder die Evange- lischen ausrichten möchten: doch würden auch berührte Sachen gleichwohl nicht ad amicabilem compositionem allein können remittiret werden. 2) Wann auch in Politicis die Paritas utriusque Religionis Præsidium &c. zu erhalten, wäre es gut: wo aber nicht, so müste doch zum wenigsten der in Camera gebräuchliche Process auch im Kayserlichen Hof-Gericht observiret werden. In Ecclesiasticis aber müste man gänzlich auf der Parität beharren. 3) Die Abusus müsten nach Inhalt des Franckfurischen Bedenkens abgestellt werden. Ad 11) Man habe wohl zu vigi- liren, daß die hergebrachte Privilegia Prima Instantiæ, Austregarum &c. möch- ten erhalten werden in ihren vigore. Denn solche der Billigkeit allerdings gemäß. Ad 12) An seiten Württemberg würde höchlich gebehren, daß man die Cassation und Abschaffung des Schwäbischen, Hagenauschen und dergleichen Gerichter befördern möchte. Denn darüber insonderheit in Schwaben auf den Crayse-Tagen sehr gekla- get würde. Ad 13) Die Dubia, so bey den Gerichten vorkommen, wären nicht allein auf Reichs-Tagen, sondern auch auf Revision-Tagen und sonst pro qualitate cau- sarum zu verweisen.

1646.  
Julius.

Hessen-Cassel: „An dessen statt sagte der Braunschweig Lüneburgische Abge- sandter, er hätte zwar von dem Hessen-Casselschen kein Special-Mandatum, zwi- selte aber doch nicht, derselbe würde mit dem Lüneburgischen Voto eins seyn, und reservirte unterdessen dem Herrn-Hessischen seine Erinnerungen. Reperirte auch eben dieses wegen Baden-Durlach.“

Wetterauische Grafen: Ad 7) 8) Verbliebe beym Evangelischen Auftrage, und hielte, daß die Aufrichtung des neuen Judicii ferner zu behaupten. Ad 9) 10) Die Concurrentia Jurisdictionis sey zu präeriren. Wofern aber die Catholi- schen derselben nach ihrer Meinung gedencken sollten, wäre ihnen zu contradiciren, und die Sache auf einen Reichs-Tag auszusetzen. Im übrigen beliebete er die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto angeführte Requisition. Ad 11) Das Benefici- um Austregarum sey in sonderlicher Obacht zu nehmen, und wohl dahin zu sehen, da- mit keine Eingriffe wider dasselbe geschehen möchten. Ad 12) Die Neben-Gerichte wä- ren nach Inhalt Artic. 54. zu cassiren und aufzuheben, und vergleicht er sich darin dem Württembergischen Voto. Wie auch Ad 13) Daß die bey den Gerichten vor- fallende Dubia nicht allein auf Reichs- sondern auch auf Visitation- und Revision- Tagen zu resolviren möchten remittiret werden.

Braunschweig-Lüneburg: Sagte per discursum, es fielen viele Dubia für, die ad Nomotheticam gehöreten, und also auf keinen andern als Reichs-Tä- gen konten resolviret werden.

Wetterauische Grafen: Deswegen wäre auch hinzugelehet pro diversita- te causarum.

Colmar: Hielte keines theils das Tertium Judicium unnöthig. Doch konte es den beyden Sächsischen und Westphälischen Craysen wohl gedünnet werden, vergleichtere sich im übrigen den Majoribus.

Lindau: Hätte zu erinnern in puncto Justitiæ, daß diejenigen Stände, so wider

1646.  
Julius.

wider das Haus Oesterreich zu litigiren hätten, gar keine Richter finden könten, deswegen er bäthe, man möchte auf eine Expediens gedencen, wie diesem vorzukommen und besagten Ständen zu helfen.

1646.  
Julius.

**Württemberg:** Repetirte nächst fernerer Erklärung, was an seiten Lindau dißfalls vorgebracht.

Hierauf fuhr der Lindauische fort: An seiten Lindau hätte man ad 12) zu bitten, daß die Neben-Gerichte allhie möchten cassiret und abgeschaffet werden, denn sie die Casus competentes dermassen extendirten, daß sie fast alles an sich zögen, man hätte sich darüber auf den Crayß-Tagen beschweret, aber nichts erhalten. Vergleichte sich im übrigen den Majoribus &c.

**Conclusum:** Sey amoch das Tertium Judicium, besage Artic. Evangelicorum 39. jedoch, daß man sich benebenst des künfftigen Unterhalts des Speyerischen und neuen Dritten Gerichtes vergleiche, zu behaupten, und jedwedes auf gewisse Crayße zu restringiren, auch die dahin gehörige Acta abzufodern und daselbst förderst zu erdtern, ratione Processus aber und sonst alles in eine Gleichförmigkeit so viel nimmer möglich zu stellen. Die Concurrentia des Reichs-Hof-Raths mit den andern beyden höchsten Gerichten sey endlich als eine streitige Sache dahin und an andere Dertze zu stellen, per modum Conventionis aber nicht zu stabiliren noch einzugehen, inmittelst aber 1) causa Religionis, und was davon dependiret, gänzlich vom Reichs-Hof-Rath abdicative ab- und an die übrige beyde Gerichte zu verweisen. 2) Paritas utriusque Religionis Praesidium, Assessorum und Cansley-Redienten würcklich einzuführen. 3) Alle Abatus desselben nach Inhalt dessen vero Behueff bey jüngstem Deputation-Tage zu Franckfurt übergebenen Bedenckens, und mit andern vorbehaltlichen Erinnerungen gänzlich ein- und abzustellen, und würde es im übrigen bey dem Evangelischen Aussage Art. 53. 54. 55. gelassen. Sonsten sey auf Mittel zu gedencen, wie die wieder Oesterreich zu litigiren habende Stände nicht Rechtloß gelassen werden.

Nach abgelesenem Concluso brachte der Churfürstlich-Brandenburgische wegen Pommern anwesender Abgesandter vor, sein gnädigster Chur-Fürst und Herr hätte der Evangelischen Fürsten und Stände hochansehnlichen Herren Abgesandten seinen gnädigsten Gruß anzufügen befohlen, und würde demselben allerseits unverdorgen seyn, was massen die hochlöbliche Cron Schweden in vero Satisfaction auch Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit angestamtes Fürstenthum Pommern zu ziehen ihr hätte gefallen lassen. Ob nun gleich Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit so wol der nahen Anewerwandniß als anderer respecten halber, Ihr anfänglich nicht die Gedancken hätten machen können, das hochgedachte Cron Schweden hierauf zu bestehen gemehnet, sondern vielmehr dafür gehalten, daß dieses alles anders nicht als nur zu einem Versuch geschehe. So hätten Sie doch nachgehends, und zumahl weil die Herren Schwedischen Plenipotentiarii von alle dem, was Sie ihnen vorstellen lassen, nichts attendiren wollen, ein anders erfahren müssen. Was Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit bey so gestalten Sachen zu thun, sey schwer zu resolviren gefallen, und wären Sie biß anhero bloß auf der contradiction bestanden. Nachdem Sie aber doch vielfältig ersuchet und theils pressiret, worden etwas pro bono publico zu thun und über sich gehen zu lassen, so hätten Sie außer Schuld und Ursach, allein dem Heiligen Römischen Reich zum besten, gültliche Tractaten mit den Herren Schwedischen Plenipotentiariis auf gewisse Maasse anzutreten, ihre anwesende Gesandten befehligt, verhoffend, es werde die hochlöbliche Cron Schweden den Bogen nicht gar zu hoch spannen, sondern von dem Postulato auch etwas remittiren und nachlassen, und wären sie noch zur Zeit nicht anders instruiret, als darauf zu gehen, könten auch ihre Instruction nicht überschreiten. Unterdessen bäre Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit, weil Sie mit ihrem Nachtheil dem Reiche zu statten kämen, daß der Evangelischen Fürsten und Stände anwesende ansehnliche Herren Abgesandte auch an ihrem Orte dieser Sachen sich getreulich annehmen, und die Cron Schweden zur Billigkeit disponiren helfen wollten. Es wäre eben dieses auch an die Evangelischen Herren Abge-

1646. Abgesandte zu Osnabrück gelanget, welche dann solches in sonderliche Obacht genom- 1646.  
men, und die Herren Schwedischen Plenipotentiaros darauf mit einer ansehnlichen  
Deputation ersuchet hätten. Weil aber es dieses Orts solchergestalt nicht geschehen  
Julius, könnte: als stellet er es dahin, ob etwa die hiesigen Herren Abgesandte in hoc passu  
Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit mit Rath beybringen wollten.

## N. V.

Sessio Evangelicorum publica d. 22. Julii anno 1646. Monasterii in puncto  
Satisfactionis Sveciæ loco consueto habita.

*Directorium:* (Welches der Herr Lüneburgische Abgesandter nomine Culmbach, in dessen, wegen desselben hierunter versirenden interesse, Abwesenheit, auf sich genommen und verwalter.) Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen. Man hätte sich zu erinnern, was der Herr Pommerische Abgesandter wegen des Herzogthums Pommern gestriges Tages diesem löblichen Evangelischen Collegio hätte dahin vorgebracht, daß nachdem die Schweden ganz Pommern pro Satisfactione begehren, Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, an der es verstanmet, zwar sich ratione des Deutschen Krieges ganz unschuldig, und darum nicht gehalten erkennenete, von seinen Erbländern pro Satisfactione icht was dahinden zu lassen, aldiweil aber gleichwol seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit vermerckete, daß die Schweden sich davon nicht allerdings wolten abweisen lassen, und das ganze Friedens-Werck dahero leichtlich verhindert werden möchte: Als hätte Dieselbe dero Gesandten befohlen, daß sie sich deswegen mit den Herren Schwedischen in Tractaten einlassen, jedoch anderer Fürsten und Stände Gesandten solcher gestalt zu Hülffe nehmen sollen, damit die Herren Schwedische Gesandten zufoederit zu etwas mildern Vorschlägen und Begehren zu Befoderung bemeldter Tractaten disponiret werden möchten, deswegen dann wolermeldter Chur-Fürstlicher Gesandter gestern bey diesem hochlöblichen Collegio Anfrischung mit mehrern gethan hätte, wie das Protocoll mit mehrern anzuweisen würde. Diweil man nun Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg in hoc passu mit Rath beybringen nicht wol ensien könnne, als stellet er an statt Culmbach zur Umfrag, wie Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit hierin bestermassen an die Hand gegangen werde könnne.

Lüneburg: Seine Meynung wäre, man gieng sicherer, so man Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg in genere hierin beyrätzig wäre, und an die Hand gieng, doch aber stellet er zu bedencken, 1) Ob man etwan von hieraus an die Schwedischen Herren Plenipotentiaros zu Osnabrück diese Sache schriftlich gelangen lassen wolte, wiewohl er sich nicht zu erinnern wüßte, daß dergleichen Schreiben von hieraus ad Suecos nach Osnabrück nomine Evangelicorum jemahls abgangen wären. 2) Oder ob es nicht besser, daß die Osnabrückische Herren Abgesandte zu den Herren Schwedischen Plenipotentiaris, gleichwie die hiesigen vor diesem wohl ad Gallos in dieser Sache deputirt, gewisse Personen nochmahls zu deputiren, und gegen dieselbige voriges Anbringen nomine der hiesigen Evangelicorum zu wiederholen ersucht würden. 3) Oder aber, diweil dies eine solche statliche Materie, daß den Herren Schwedischen dahero einig Disgult und Unlust erwachsen könnte, ob es nicht besser, sich gänzlich davon zu enthalten. Zumahl und 4) ungewiß, ob die Herren Schwedische hinwiederum auf der Evangelischen Schreiben antworten würden, welches dann an dieser Seiten nicht ohn Disreputation abgehen würde. Daß 1) betreffend, so hielt er dafür, daß es nicht rathsam sey, ein solch Schreiben abgehen zu lassen, wolte aber erstlich dieses Mittel vorschlagen, daß weil man doch Vorhabens sey, in kurzem mit den Herren Osnabrückischen in loco tertio zu communiciren, man alsdann bey solcher Gelegenheit dieselbige angeregte Deputation und Anbringen im Rahmen der hiesigen Evangelischen bey den Herren Schwedischen abzulegen ersuchen sollte: Oder fürs andere könnte man auch diese Sache bey Herrn Rosenthahn, Königlichem Schwedischen Residenten allhier vor und anbringen, und bey ihm anhalten, daß er  
Dritter Theil. L. des.

1646. deswegen an seine Herren Collegen schreiben wolle; Jedoch weil man nicht wissen 1646.  
 Julius, könne, wie bald er wieder zu Hause kommen werde, möchte die Verzögerung bedenklich  
 fallen. 3) Wolte aber sich seines theils mitgefallen lassen, so man für gut ansehen  
 würde, dessfalls ein Schreiben an die Herren Osnabrückische Gesandten abzuschicken,  
 wolte aber dieses und übriges der Herren Gesandten hochvernünftigen Judicio heim-  
 gestellt seyn lassen.

**Württemberg:** Er hätte nach der Länge verstanden, was der Herr Lünebur-  
 gische Abgesandter an statt Culmbach wegen des Pommerschen Desiderii vorgetra-  
 gen, und deswegen eßliche Quæstiones auch gute Rationes ins Mittel gebracht.  
 Die weil nun dieses ein wichtig Werck, stünde er hiebey nicht wenig an, wolte es dem-  
 nach in genere bey des Lüneburgischen Voto und den dahingehenden Majoribus  
 bleiben lassen. In Specie aber sich darauf herauszulassen, wolte er seine Meynung  
 mit wenigen berühren: hielte demnach dafür, daß so der Herr Schwedische Resident  
 allhier zu Hause wäre, könnte man demselben die Pommersche Sache recommendiren,  
 man wüßte aber eigentlich nicht, wenn er wieder zu Hause kommen würde, weil dann  
 dahero eine schädliche Verzögerung erwachsen könne, und der Herr Pommersche Abge-  
 sandter lieber sehe, seines Herrn Principals Sache durch Schreiben zu besondern, stel-  
 lete ers zu bedenken, ob man hierin per literas verfahren soll, darzu er dann seines  
 theils gerathen haben wolte; sintemahl den Herren Schwedischen am Frieden gelegen  
 ist, und demselben ratione Satisfactionis dieses Anbringen sonderlich wohl gefallen  
 würde. Die andere Quæstion betreffend, weil bekand, daß man vor diesen zu Osnab-  
 rüch unanimiter geschlossen, daß man utrinque von allen vorkommenden Sachen  
 nachrichtlichen Bericht thun wolle: so wolte er auch dahin rathen, daß man diese Sa-  
 che an die Herren Osnabrückische Stände berichtete, und sie ersuchete, neben obbemel-  
 teten Schreiben diese Sache den Herren Suecis datâ occasione bestens zu recommen-  
 diren, und dabey die Antwort erwarten; Obgedachtem Schreiben könne mit Stilli-  
 rung gnugsam geholffen werden, also daß man sich deswegen nicht zu befürchten. Im  
 übrigen wolte er den Majoribus subscribiren, und alles bloß zu weiterm Nachden-  
 ken gestellet haben.

**Hessen-Cassel:** Er hätte verstanden, was jeso von dem Herren Lüneburgi-  
 schen Abgesandten wäre vorgetragen: Er wolte seines theils wünschen, daß hierunter  
 Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht also an die Hand gegangen werden könne, daß sie  
 zufrieden wäre. An Seiten Hessen-Cassel wäre man zwar des Erbietens, alles das-  
 jenige, so zum Frieden erspriesen mag, nach Vermögen zu besondern; allein, weil er nicht  
 dahin instruiret, daß er bey vorkommenden Punctis Satisfactionis aliorum ein ge-  
 wisses statuiren helfen solle, stünde er hiebey an, liesse es aber sonst bey des Herren  
 Lüneburgischen Voto bewenden.

**Baden-Durlach:** Er hätte gehöret was proponiret worden, des gedach-  
 ten Schreibens halber amplectirete er Majora. Das Expediens aber belangend,  
 so liesse ers bey dem Lüneburgischen Voto, weil aber Herr Rosenhahn, der Schwedi-  
 sche Resident, so bald nicht wieder kommen würde, möchte die Verzögerung nachthei-  
 lig seyn. Hielte sonst seines theils für rathsam, daß man dessfalls an die Osnabri-  
 ckischen schreibe, im übrigen wolte er sich mit den Vorstehenden oder den Majoribus  
 vergleichen.

**Wetterauische Grafen:** Er hält dafür, man solle an die Herren Schwedische  
 zu Osnabrück weder Generalia noch Specialia von dieser Sache schreiben, sondern  
 solches biß auf Herrn Rosenhahns Wiederkunft oder Längerichischen Convent dif-  
 feriren.

**Fränkische Grafen:** Weilten nicht allein das Schreiben an die Herren  
 Schwedische Plenipotentiarios unterschiedliche vorhero angezogene Bedenken auf  
 sich hätte, sondern auch der vorgeschlagenen Auftragung halber an die Herren Osnab-  
 rüchische Evangelische, allerhand Difficultäten und Anstoß zu besorgen, und nicht wenig  
 zu

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

zu zweiffeln wäre, ob auch wohl ermeldte Herren Osnabrugens es sich mit dergleichen Commission nomine der hiesigen würden wollen beladen lassen: Als hielt er das rathsamste und beste zu seyn, daß des Herrn Residenten Rosenhahns (cum non adeo magnum sit in mora periculum und je nicht zu hoffen wäre, daß man auf allen Fall ein mehrers hiesigen Theils, als von den Herren Osnabrückischen beschehen, dießfalls würde schaffen und ausrichten können) ehest verhoffende Wiederkunfft erwartet, und alsdann die Sache vor und bey ihme besser massen angebracht werden solte.

Colmar: Wie Wetterauische Grafen.

Nürnberg und Lindau: Wie die Majora.

Conclusum: Es sey den Herren Pommerischen und Culmbachischen die Dubia zu repräsentiren, und zwar die Sache bis auf des Herrn Rosenhahns Wiederkunfft zu differiren, in dessen diese Sache auf die Communication zu Längerich zu verstellen.

Hierauf wurden beyde Herren Gesandten wieder hinein gefodert, und von dem Herrn Braunschweig Lüneburgischen Gesandten angedeutet:

Was gestern von ihm, dem Herrn Pommerischen, an dieses Evangelische Collegium begehret, solches wäre dieses mahl in gehdrige Deliberation gestellet worden. Hätte zwar seines Theils wünschen mögen, daß der Herr Culmbachische diesem Confilio hätte selbst beywohnen können, die weil sich aber derselbe wegen seines hierunter verstreunden Interesse excusiret, und ihn ersuchet, daß er für dismahl das Directorium über sich nehmen wolte, hätte er solches nicht auszuschlagen gewußt. Nachdem nun die Deliberation in eum finem angestellet, daß seinem gnädigsten Churfürsten, seinem Desiderio nach, an die Hand gegangen werden möchte, so wäre, so viel den Modum in specie betrifft, für gut befunden, weilen Evangelische hiesiges Orts hierunter leichtlich durch Schreiben der Sachen zu viel oder zu wenig thun möchten, daß man so lange wartete, bis Herr Rosenhahn, Schwedischer Residente, wieder käme, und bey demselben die Nothdurfft vor und angebracht würde, oder aber, wenn solches zu lange wahren sollte, daß man alsdann die Sache per Deputatos Osnabrugens an die Herren Schwedische Plenipotentiarios recommendiren solte. Er für seine Person hätte zwar kein Bedencken wegen beehrten Schreibens, quantum ad materialia, befürchte aber, es möchte unnützlich abgehen und den hiesigen übel ausgeleget werden, wie bekandt: Schreiben erregten oftmahls dem Lesenden andere Gedancken als der Scribente gehabt hätte. Es möchte auch auf solch Schreiben zu schlechter Reputation der hiesigen Herren Evangelicorum vielleicht gar nicht geantwortet werden, man erbdchte sich aber dahin, daß man mit den Evangelischen Osnabrückischen auferster Zusammenkunfft zu Längerich deswegen Unterredung pflegen wolte, und vernehmen, was hiebey ihre Gedancken seyn möchten, und wolte es cum repetitione oblationis officiose dießmahl hiebey bewenden lassen.

Als nun der Herr Pommerische und Culmbachische wegen des Schreibens nochmahls anhietten, und darauf einen Abtritt nahmen, wurde auf deswegen gehabte fernere Umfrage bey dem vorigen Concluso zu beharren beliebet, und darauf wohl-ermeldten Herrn Pommerischen und Herrn Culmbachischen voriges Conclusum in nachfolgender Form vorgelesen:

Es wäre dem Herrn Pommerischen und Culmbachischen die Dubia des beehrten aber verweigerten Schreibens an die Herren Schwedischen in Memoriam zu revociren, und weil man verhoffte, daß die Sache bis zu der Zurückkunfft des Herrn Schwedischen Residenten allhier Verzug leidet (darüber gleichwohl der Herr Pommerische zu vernehmen) wäre das Anbringen bis dahin zu verschieben, sonst aber inmittelt sich dahin zu erbiethen, daß man sich mit den Osnabrückischen Evangelischen bey nächster Zusammenkunfft zu Längerich daraus zu communiciren, und dieselben umfrage desfalls mit der ihrigen gleichstimmigen Meynung im Hauptwerck bey erster

Dritter Theil.

L 2

Gele

1646. Gelegenheit gegen die Schwedische Plenipotentiarios zu eröffnen gebührend ersuchen  
Julius. wolle.

1646.  
Julius.

„Hierauf antwortete der Herr Pommerische Gesandter:

Sagte den hoch-ansehnlichen und fürtrefflichen Herren Abgesandten so wohl für sich als Culmbach, im Nahmen ihrer Herren Principalen, grossen Danck, daß dieselbe gestern ihr Anbringen hätten nicht allein gern anhören, sondern auch heute in diesem ansehnlichem Collegio in Deliberation stellen wollen, sie wären dagegen erbötig, solches nicht allein gegen ihre Herren Principalen unterthänig und unertänig zu referiren und zu rühmen, sondern auch jederzeit gestalteten Sachen nach sich hinviederum willfährig zu bezeigen. Müste zwar bekennen, daß er zu dieser Sache in specie nicht instruiret, so viel aber die Generalia belangete, davon hätte er Nachricht, und würde sein Herr Principal solche allezeit ratificiren. Was demnach die vorgekommene Expedientia concernirte, hiesse er für seine Person ihm selbige wohlgefallen. Wegen des Schreibens stellte ers dahin, weñ dieses eine solche Sache, die zwar ratione seines Herrn Principals wohl Verzug leiden könne, wann nur das Publicum nicht darbey periclitire. Was aber wegen der Recommendation per Deputatos bey künftigen Convent und Communication zu Längereich anzustellen erwehnet worden, dasselbe befände er auch für unratksam, der gänzlichlichen Hoffnung, es werde sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht diese der Herren Gesandten willfährige Erklärung zum hohen Conrento gefallen lassen.

Braunschweig-Lüneburg: Er thäte sich wegen des ihnen gethanen Gegen-Erbietens bedancken, sollte auch ihnen nicht allein lieb seyn, daß sich Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht diese der hiesigen Evangelischen Gesandten Erklärung zum hohen Contento und Wohlgefallen würde dienen lassen, sondern wolten daran seyn, daß Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht über ihren treuen Fleiß und Cooperation nicht zu klagen haben sollte.

Folget nun die andere Umfrage eodern die gehalten.

Directorium: Culmbach und Anspach: Es wäre bewußt, daß man nunmehr die meisten Puncta Gravaminum examinando vel votando durchgängen, jedoch dabey ausgeset worden, daß die Herren Städtische Gesandten ihre Gravamina in genere absonderlich aufsetzen, und alsdann selbige ad deliberandum proponiret werden solten: dieweil nun wohl-ermeldete Herren Städtische Gesandten, solchem nach einen absonderlichen Aufsat zu Papier gebracht und übergeben, als wolle er selbigen hiemit ablesen und zur Umfrage stellen:

„Finita lectione.

Brandenburg-Culmbach: Für seinen Theil wüßte er hiebei nicht sonderlich zu erinnern; müchte vielmehr wünschen, daß die Herren Städtische alle solche ihre angeführte Particular-Beschwehruung ausführen und erhalten könten, an seinem Orte wolle ers an getreuer Cooperation nicht ermangelt lassen. Könnte gleichwohl nicht lassen in specie eines und anders zu erinnern; Dann 1) in der Herren Städtischen Information-Schrißft das Wort Territorii gebraucht, welches er wegen seines gnädigen Fürsten und Herrn, respectu Nürnberg (denen Seine Fürstliche Gnaden keines Territorii geständig wäre) nachtheilig fallen würde.

Allhier interloquirte der Herr Nürnbergische Abgesandter, es käme ihm diese se unzeitige Protestation dahero desto fremder vor, weilten erstlich das Wort Territorii dieses Orts nicht respectu der Stadt Nürnberg in particulari, sondern aller und jeder Freyen Reichs-Städte (denen das Jus Territorii ja nicht widersprochen werden könte) in universali gesetzt worden. 2) Obßhon nicht ohn wäre, daß ratione Territorii, oder vielmehr der Hoch-Freylichen Obrigkeit zwischen dem hoch-bemeldten Fürstlichen Hause Brandenburg und der Stadt Nürnberg von langer Zeit-hero sich nachbarlich in unerdrdeten Rechten obschwebende Streit und Irrungen ent-

hal

1646. halten, so betreffe doch solches nach Ausweise der öffentlichen gedruckten Acten und 1646.  
Julius. anderweitige Notorietäten allein einen gewissen circumscriptirten District, und liesse sich auf die Nürnbergische von der Pfalz und sonst herrschende Aempter und andere Landschaften, darauf hoch-ermeldtes Fürstliches Haus niemahls die geringste Præsention gehabt, keines weges extendiren, daher Er dawider in genere & specie reprotestirte, und seinen Herren Principalen alle gebührende Nothdurfft vorbehalten haben wolte.

Darauf der Herr Culmbachische Abgesandter seine gethane Protestation dahin limitirte und erklärte, daß er selbige keines weges auf die Nürnbergische unstreitige, sondern allein diejenigen Oerter verstanden haben wolte, derentwegen man bishero gegen einander in lite gestanden.

Wider welches letztere, als zumahlen hieher nicht gehörig, der Herr Nürnbergische vorige Reprotestation wiederholte, und ad Protocollum zu nehmen gebeten.

Darauf der Herr Culmbachische in seinem Voto weiter fortgefahren: Er hätte im abgelesenen Aufsatze befunden, daß viele Sachen und Fälle in Specie angeführt, dabey er anstünde, ob man nicht vielmehr die Particularitäten auslassen, und alles in eine General-Clauful verfassen solle, damit also die Weitläufigkeit vermieden werden möchte: Denn einmahl gewiß, so die Evangelischen alle Specialia exprimirten, daß die Herren Catholischen in künftigen ihrem Aufsatze eben so viel, wo nicht mehr, anführen werden.

Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen: Er wünschet auch von Herren, daß der Freyen und Reichs-Städte Begehren in allen Satisfaction wiederfahren möchte. Könnte überdas, was Culmbach so vorando vorbracht, nicht viel hinzu thun, und wolte seines Theils auch treulich gerathen haben, daß die Herren Städtischen nicht mehr Particularitäten anführten, als schon in der Evangelischen vorhergegangenem Project enthalten: im widrigen Fall würde das ganze Wesen dadurch weitläufftig gemacht werden. Darum sein Rath wäre, daß man alles in gewisse General-Clauful begriffe, sintemahl die Catholici ohndas gnug disputiren würden. Erinnert daneben, daß es besser wäre, man liesse die des 20sten Jahres, oder der vorgehenden Zeit-Benennung ganz aus. Ingleichen könnte man für das Wort: Gestalt, nachfolgende gebräuchen: Evangelischen Theils dahin gestellet verbleiben, wie wohl es besser, daß dieses gar ausgelassen würde. So viel das Wort Territorii betrifft, wäre er zwar indifferent, ob man für das vorhin gesetzte Wort: Territorii, Landen substituiren wolte, jedoch gleichwie man Fürstlichen Evangelischen Theils denen Freyen und Reichs-Städten das Jus Territorii zu disputiren um so viel weniger Ursache hätte, weiln dadurch die Catholischen Anlaß bekommen würden, den Städten auch das Jus Reformandi extra moenia desto stärker zu widersprechen, als würde auch solch Wort in dieser Städte Begriff nicht specialiter von der Stadt Nürnberg, sondern von allen Städten und Communen insgemein gesetzt und verstanden, und dadurch vielmehr quoad præsentem materiam auf die Religion gesehen, und nicht der District simpliciter angedeutet.

Württemberg: Reperirte der Vorsichenden Wunsch, und bekennete, daß er seines Theils ratione particularium anstünde. Denn es bey den Catholicis das Ansehen gewinnen möchte, als wolte man das Werk weitläufftig machen, zumahl weil es in der Evangelischen Aufsatz Art. 41. & seqq. also angeführt, daß man es wohl dabey lassen könnte. Stellte demnach zu bedencken, ob es nicht besser, daß man bey den Generalibus bliebe, ausgenommen so viel die Stadt Augspurg betrifft, da dann ratione ejus dieses wohl zu bedencken: daß, so Evangelici in den Catholischen Oertern ad officia honorifica nicht solten gelassen werden, würde Status Politicus hiedurch sehr alterirret werden. Hielte derowegen für rathsam, daß man den §. Al-

1646. Irdings .c. aus abgelesenem Auffas auslasse. Es wäre auch besser, daß man die 1646.  
 Julius. Städte, als Eöln und dergleichen, so antio noch einer als der Catholischen Religion  
 zugethan, in derselben nicht ad perpetuum & simpliciter confirmiret würden,  
 weiln darin viele heimliche Evangelische verhanden seyn mögen.

Hessen-Cassel; Conformirete sich den Majoribus mit dieser angehängten  
 Erinnerung, daß man auf ein anderes und weiter zurück gezogenes Jahr, als An-  
 num 20. quoad restitutionem in ehlichen Fällen gehen möchte, denn Anno 1620.  
 sey die Stadt Aach schon in der größten Bedrängniß gewesen. 2) Wären auch die  
 Evangelischen in der Stadt Eöln in Acht zu nehmen, weiln man jeßo viel dabey thun  
 köme.

Braunschweig-Lüneburg: Interloquendo erinnerte, daß den Eölnischen  
 Evangelischen durch die Autonomiam geholfen würde, denn er sonst kein besän-  
 diges Expediens sehe.

Württemberg: Interloquendo, wenn es aber erhalten werden könnte, wä-  
 re es zu der Evangelischen Intention sehr ersprießlich.

Baden-Durlach: Repetirte der Vorstehenden Wunsch und Votum. We-  
 gen Aach und Eöln conformirete er sich mit Hessen.

Pommern: Er hätte gern gesehen, daß dieses abgelesene Concept vorhero  
 zur Dictatur gegeben worden, weiln aber solches nicht gechehen, ließe ers dahin ge-  
 stellt seyn, und repetirte der Vorstehenden Wunsch und Vota. Was demnach den  
 ersten Punct des Culmbachischen Voti anlangete, so hielt er dafür, der Herr Nürn-  
 bergische Gesandter des Herrn Culmbachischen Erinnerung und Protestation von dem  
 Wort Territorii sofern nicht übel auszulegen haben werde, so weit selbige allein auf  
 dasjenige, was controversum ist, verstanden werden muß. Man dürfte deswe-  
 gen allhier kein sonderlich Disputat anstellen, in Betracht man ohndas mit den Ca-  
 tholischen gangsam zu thun hätte. Wolte aber sonst auch im Nahmen Ihrer Chur-  
 Fürstlichen Durchlaucht ratione Dero gesammten Hauses Interesse der Stadt Nürn-  
 berg in unbefugten Dingen tacendo nichts zugeleget oder eingeräumet haben. Er  
 vermehret auch die Städtischen thäten besser, wann sie es bey der vorigen Evangeli-  
 schen Aufgabe ließen, was aber darin ratione specialium circumstantiarum wä-  
 re ausgelassen, könnte man mit der General-Clausal wohl wieder einbringen. Die  
 Stadt Aach betreffend, hat sich Chur-Brandenburg deren anzuweihen, nun wäre zwar  
 bey deren Abgesandten allhier ein Memorial verhanden, darin ihre Gravamina und  
 Nothdurfft exprimiret; allein weil er nicht gewußt, daß diese Sache auf heutigen Tag  
 hätte vorkommen wollen, hätte er selbiges nicht mit sich gebracht, wolte es aber nach-  
 gehends den Herren Gesandten communiciren und sie gebeten haben, daß sie ders-  
 selben Nuß befodern helfen wollen. Es müste aber die Zeit ihres angefangenen Re-  
 ligions-Exercitii (so Anno 1570. geschehen) ruhigen Besites bis auf Annum 1590.  
 und nach der Zeit an bis auf Annum 1611. Catholischen Theils angemessete unbefugte  
 Turbation, in reiffe Verachtung gezogen werden. Seines Theils wolte er da-  
 für halten, daß man feste die Stadt Aach wäre in dem Stande darin sie Anno 1578.  
 gewesen, zu lassen. Wegen der Stadt Eöln wäre bekandt, daß die Evangelischen  
 daselbst niemahls das Publicum, sondern nur Privatum Exercitium Religionis  
 gehabt, wiewohl dem Privato Exercitio von der Obrigkeit contradiciret, doch aber  
 nichts ausgerichtet, diweil dann für dieser Zeit das Privatum Exercitium zugelaf-  
 sen, müsten sie es auch noch weiter verstaten.

Wetterauische Grafen: Wiederholet der vorhergehenden Wunsch, ließe ihm  
 die Generalität gefallen, hingegen aber erinnerte er, daß im Fall die Specialia der  
 Herren Städtischen statt haben sollten, die Herren Gräflichen derengleichen einzubrin-  
 gen nicht würden umgehen können. Conformirte sich deswegen mit dem Württember-  
 gischen Voto. In specie aber wäre dahin zu sehen, daß Annus Restitutionis com-  
 petens



1646. petens den Städtischen nicht abgeschnitten würde. So viel Aach und Eöln anginge, 1646.  
 Julius. wolte er das Heßen-Casselsche und Pommersche Votum repetiret haben, erinnert aber  
 darneben, daß man dahin handeln könne, daß der Eölnischen Evangelischen Kindern  
 und Nachkommen, die Copulationes unter sich zu Eöln verstatet, und deswegen nicht  
 nach Franckfurt oder Hanau zu ziehen genöthiget werden solten.

**Fränkische Grafen:** Repetirete der Vorisenden Vota, und wäre indiffe-  
 rent, ob man die gesetzte Specialia stehen lassen, oder selbige auf gewisse deutsche und  
 wohl verfassete Generales Regulas stellen wolte, jedoch daß der Stadt Augspurg in  
 specie, und mit gehörigen Umständen gedacht werden möge.

**Colmar:** Er thäte sich gegen der Fürsten und Grafen hochansehnlichen und  
 vortreflichen Herren Abgesandten ihres allerseits gethanen, und zum guten Effect ih-  
 res Desiderii angesehenes Wunsches halber dienstlich und zum höchsten bedanken, ver-  
 spürete daraus ihre gegen die Ehrbaren Städte tragende gute Affection, wolte ihnen  
 hinwiederum zu ihren Particularibus & privatis alles Gedenen und gewünschten  
 Fortgang gewünscht haben. Hätte verstanden, daß die Majora auf die Generali-  
 tät giengen, die er sich dann auch mit andern wol gefallen lassen müste, wenn selbige  
 nur eine Specialität in effectu mit sich auf den Rücken führete, wegen Aach und  
 Eöln vergleicht er sich den Majoribus gleichfalls.

**Nürnberg:** Wiederholte seine vorige Protestation contra Culmbach und  
 Pommern, necht vorhergangener schuldigen Danckfagung, begehrete im übrigen rati-  
 one der nicht ohn Ursache eingelegten Particularitäten, Niemanden zu präjudici-  
 ren. Solten aber die Interessenten selbst davor halten, daß etwan durch gewisse  
 wolgefassete General-Reguln, und durch derselben künftige Application ad casus  
 speciales, ihnen gnugsam geholffen seyn möchte, wolte er sich mit denen vorzim-  
 menden Majoribus ratione der für gut angesehenen Herauslassung der Particula-  
 ritäten, zu Verhütung besorgender Weitläufigkeit, und einseitiger Consequenzen  
 gern conformiren. Wegen der Stadt Aach und Eöln, müste er bekennen, daß  
 schwerlich aus dem Religion-Frieden einig Fundament für dieselbe zu erhalten, auch  
 den Evangelieis daselbst anderst, als vermittelst der Autonomiæ schwerlich zu helf-  
 fen: wein Aach zur Zeit des Religion-Friedens noch kein Exercitium publicum  
 gehabt; Eöln aber dergleichen gar nie, ja das privatam anderst nicht, als con-  
 vivendo verstatet, und würde derselben ein mehrers, als die Evangelischen Städte  
 in dergleichen Fällen zu thun gedenden, nicht wol zuzumuthen seyn, liesse es dem-  
 nach diesen guten Leuten zum besten & ut valeat, quantum valere possit ac de-  
 beat, bey dem Aufsatze bewenden.

**Eindau:** Er hätte zwar vernommen, wohin der Vorisenden und höhern Stän-  
 de Vota zielten, dieweil er aber besorgte, wann jeso die Particularia nicht exprimiret  
 würden, daß alsdann in künftigen Zeiten unter den Catholischen und Evangelischen dar-  
 über, insonderheit wegen der Ceremonien, Streit und Unheyl entstehen könne; so  
 stellte ers denenselben annoch zu bedenden, ob man mit der general-Clausul gnug-  
 sam verwahret seyn würde, wiewohl er damit seines Theils zufrieden seyn könnte. Die  
 Stadt Augspurg in specie betreffend, so hätte die Evangelische Bürgerschaft daselb-  
 sten neulicher Zeit einen Bericht anhero gelangen lassen, mit Bitte, ihnen sowohl in Geist-  
 lichen als Weltlichen bezuzuspringen. Wegen Aach und Eöln liesse ers bey vorisenden  
 Votis bewenden.

**Culmbach und Lüneburg interloquebantur:** Es wäre nun zwar allhier  
 das Conclusum zu machen, weilen aber die Städtischen meinen, daß sie ihre  
 Particularia durchtreiben werden, so wolten die Fürstlichen ihnen solches gern gönnen,  
 und sie secundiren, doch daß unnöthige Weitläufigkeiten vermieden blieben, stünden  
 derowegen mit dem Concluso an.

Lüneburg:

1646. Julius.

Lüneburg: Es wäre bewußt, daß ihnen neben andern neulicher Zeit mit den Chur-Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen wegen Zusammenkunft in loco tertio Abrede zu nehmen, committiret worden, welches nun gestern verrichtet, wolte deswegen Relation thun. Die Chur-Fürstlichen hätten begehret, man solte ihnen die Rationes sagen, warum man nicht bey Anno 24. bestanden, und vielmehr das 20. Jahr beliebet: sie könten sonsten mit ihnen allerdings nicht einig seyn, wiewohl sie endlich tacite wohl consentiren könten, wenn es wohl ablieffe. Darauf ihnen zur Antwort gegeben: es müchten ihnen die im Evangelischen Fürsten-Rath gefallene Conclusa belieben oder nicht, so stünde es endlich dahin, man hielte aber dafür, es würden die Herren Chur-Fürstliche den Fürstlichen nicht verdanken, wann sie bey den Conclusis beharreten, sich im übrigen auf die hierüber schriftlich verfaßte Relation beziehend.

1646. Julius.

§. XXIX.

Die Münsterische Fürstliche Gesandten communiciren ihren Aufsatß auf der Catholico-

Nachdem nun also die Evangelische Fürstliche Gesandten zu Münster mit ihren Conclusis über der Catholicorum offerwehnte Erklärung fertig waren; so gaben sie denen zu Osnabrück, laut folgenden Schreibens N. I. Nachricht davon, um in loco tertio mit ihnen eine Zusammenkunft zu halten, und sich eines gemeinsamen Entschlusses zu vergleichen: nach demselbigen, vermög anliegenden Protocolli N. II. rectificirt wurde.

rum Erstlich diese Osnabrücker.

N. I.

Diktat. Osnabrug d. 24. Julii Anno 1646.

Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück eine Conferenz der Evangelischen in loco tertio betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, Vest und Hochgelahrte, sonders Großgünstige Herren, und vielgeehrte liebe Freunde!

N. 1. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück.

Denselbigen bleib: hiemit ohnverhalten, was gestalt wir nunmehr mittelst Öbtrlicher Verleihung der Herren Catholicorum also genandte Endliche Erklärung in puncto Gravaminum deliberando absolviret und durchgebracht, wann wir uns dann billig des am 4. Julii allhie gemachten, und auf eine Communication zwischen den Herren und uns in loco tertio zielenden Conclusi erinnert, so haben wir demne zufolge solches dienstlich notificiren, und denselben benebenst ohnvergeßlich anheim geben wollen, ob ihnen beliebig, erwann am künfftigen Montag, wird seyn der 27. Julii, oder wann es ihnen sonst gefällig zu Längerich durch gewisse Deputatos einzukommen. Werden sich alsdann die hiesigen Deputati, benanntlich der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische wegen Lüneburg und Grubenhagen, sodann der Fürstlich-Württembergische, der Fürstlich-Pommerische, der Herren Wetterauischen und Fräncischen Grafen nebenst der Stadt Colmar Abgesandten, daselbst einfinden, und mit den Osnabrückischen Herren Deputatis sich eines vergleichnen Schlusses in materia & forma einmüthig vergleichen, massen wir denselben zu Dero Behuff satzsame Vollmacht aufgetragen; so unsern Großgünstigen Herren bey Zeigern deswegen expresse Abgefertigten dienstlich berichten sollen, denen wir zu aller fremdlichen Diensts Erweisung bereit und willig. Datum Münster, den 22. Julii 1646.

Die Evangelischen zu Münster.

An die Herren Evangelische zu Osnabrück.

N. II.

1646.  
Julius.

Sessio Evangelicorum publica Monasterii die 23. Julii 1646.

N. II.  
Protocollum  
Sessiois Ev-  
angelicorum  
zu Münster.

Brandenburg-Culmbach: P. p. Es würden die anwesende hochansehnliche Herren Abgesandten sich annoch wohl entsinnen, was massen man gestriges Tages beschlossen, den Evangelischen zu Osnabrück substituierenden Herren Abgesandten zu notificiren, daß die alhie über künftiges Project in puncto Gravaminum angestellte Deliberationes mit Gottes Hülffe ihre Endschaft erreicht hätten, diesem Concluso zu folge wäre ein Schreiben an vorwolgemeldte Herren Abgesandte zu Osnabrück abgefasset; welches er zu dem Ende verlesen wolte, damit ein jedweder dabey seine Erinnerung thun könnte.

„Finita lectione.

Braunschweig-Lüneburg: Die Herren Fränckischen Grafen wären mit gutem Bedacht praxer hesternum Conclusum hinzugeset, denn weil man die Wetterauischen Grafen nicht hätte vorbehey gehen können und gleichwohl nicht versichert gewesen, ob dieselben auch wieder mit zurück kommen würden; als hätte man dieses expediens darunter erdacht, und würde verhoffentlich Niemand zuwieder seyn.

„Hierauf wurde bey dem verlesenen Schreiben ein mehrers nicht erinnert.

Brandenburg-Culmbach: Es wären zwey Memorialia, das erste von dem Herrn Lindauischen das andere von dem Fürstlich-Württembergischen Abgesandten eingegeben worden.

„Darauf traten der Herr Württembergische und Lindauische Abgesandter ab und fuhr Brandenburg-Culmbach fort.

Das Lindauische Memorial wäre gestern ad dictaturam befodert, und also den Herren Abgesandten ohn Zweifel zu Händen gekommen. Daraus sie dann würden erschen haben, was massen der Lindauische Abgesandter sich zum höchsten darüber, daß Ihro Kaiserliche Majestät zu dero Versicherung gegen Frankreich die Stadt Lindau mit einem perpetuo Praesidio zu besetzen begehret, beschwehrete, mit angehängter Bitte der Evangelischen Stände Abgesandten möchten solche Servitut von der guten Stadt abwenden helfen, und dero Behuff eine Deputation an beyde Cronen beschliessen.

An seiten Brandenburg-Culmbach würde der Stadt Lindau sehr gern gegonnet, daß sie mit dieser grossen Belästigung möchte verschoner bleiben: denn man wol wüßte, was eine solche Besatzung für Drancfsahl mit sich brächte. Ob aber deswegen also bald eine Deputation an die Cronen zu willigen sey, stellers er dahin, deuchte ihm aber noch zur Zeit etwas zu früh zu seyn; weil die Sache mehr ad punctum Satisfactionis als Gravaminum gehörete, zum wenigsten würden die Kaiserlichen ehe als der Cronen Plenipotentiarii zu ersuchen seyn. Es würde in dem Memorial angeführet, die Stadt Lindau wäre nicht also gelegen, daß sie, wie die Kaiserlichen vorgeben, dem Reiche zu einer Vormauer dienen könnte, item sie hätte als eine Reichs-Stadt selbst das Jus Praesidii, man sehe aber, daß dieses jetziger Zeit wenig attendiret würde, wie dann auch das Crempel der Stadt Schweinfurt ausweisere, als welche zwar ihr eigen Praesidium in 200. Mann starck gehalten, aber doch von den Kaiserlichen sub pretextu rationis status stärker besetzt worden. Wolte diesem allen nach dafür halten, daß man diese Sache ad communicationem mit den Herren Osnabrückischen ausstellen möchte. Anlangend das Württembergische Memorial, hätte dasselbe wegen Enge der Zeit nicht können dictiret werden, wolte demnach daraus verlesen;

„Welches er auch that, und wurde, so viel man vernehmen konnte, in berührtem

„Memoriali um eine Deputation an die Cronen gebeten, damit dieselben

„ben cooperiren helfen möchten, daß dem Fürstlichen Hause Württemberg

Dritter Theil.

M m

„ders

1646.  
Julius.

„dero Herrschafften und Lande, welche das Haus Oesterreich occasione  
„hujus belli wieder alle Billigkeit an sich gezogen, neben den abgenom-  
„menen Documentis restituiet würden.“

1646.  
Julius.

Darauf that der Herr Culmbachische Abgesandter hinzu, Ihre Fürstliche Gnaden zu Culmbach und Anspach würden sehr gern sehen, daß dem Fürstlich-Württembergischen Hause wieder die Unbilligkeit des Hauses Oesterreich möchte geholfen werden &c.

**Braunschweig-Lüneburg:** Sey außer allem Zweifel höchst billig, daß so wohl dem Fürstlichen Hause Württemberg, als der Stadt Lindau so viel möglich beygesprungen würde. Die Stadt Lindau wäre wie bekand eine Reichs-Stadt, und stünde ihr also das Jus Praesidii zu, man sehe aber wol, daß das Haus Oesterreich ihme diese Stadt etwas näher verwand zu machen sich sehr bemühe. Nun gebührten Ihre Kaiserlichen Majestät dergleichen alienationes nicht, und wann man rationes Juris ansehen wolte, so wäre res expedita. Allein es fundire sich das Haus Oesterreich auf dieselben nicht, und würde auch deren Gegen-Anführung wenig verfangen, einen bessern Nachdruck würde haben, daß in dem Memorial gefehlet, der Kaiserlichen praetext, als ob die Stadt Lindau dem Reiche zu einer Vormauer dienen könne, sey nichtig, wann es nur, daran er zweifelte, zu behaupten stünde. Schliesslich hielte er dafür, es wäre dieses Suchen der Stadt Lindau auf eine allgemeine über den punctum Satisfactionis angestellte Reichs-Deliberation zu verschieben, und darauf dann die Kaiserlichen per Deputatos zu versuchen. Daffern aber der Lindauische Abgesandter dessen nicht erwarten könnte, so wäre ihm zu rathe, daß er das alhie übergebene Memorial auch nach Dnabrück an die Evangelischen Abgesandten daselbst schicken und dabeneben anhalten möchte, daß dero Deputati nach Längerich deswegen instruiet werden möchten. Im übrigen sey er damit einig, daß erstlich an die Herren Kaiserliche, und dann an der Cronen Plenipotentiarios die Deputation geschehe. Das Vornehmen des Hauses Oesterreich wieder Württemberg sey gang unbillig, und nichts anders als eine exceptio Amnistiae, die keinesweges könne zugegeben werden. Es hätte das Haus Württemberg sich sonst des Evangelischen Wesens eifrig angenommen, und möchte wohl seyn, daß es deswegen jeko von dem Hause Oesterreich so sehr angefeindet und verfolgt würde, was er demnach kurz vorher wegen Lindau votiret, wolte er auch hie wiederholet haben.

**Hessen-Cassel:** An seiten Hessen-Cassel ermangelt es nicht an dem Willen sowol dem Fürstlichen Hause Württemberg als der Stadt Lindau zu helfen, und wäre nur de modo zu deliberiren, er hielte es wohl dafür, daß beyde Sachen auf künftige Reichs-Deliberation zu stellen, und die ordinaria media zu versuchen, ehe man ad extraordinaria schritte, weilten man aber à Catholicis wenig Hülffe zu erwarten hätte: so wäre ihnen an die Hand zu geben, daß sie ihre Memorialia auch nach Dnabrück an die daselbst subsistirende Abgesandten übersendeten, damit derselben Deputati nach Längerich auch hievon instruiet, und dann an besagtem Ort, ob und wer zu deputiren, geschlossen würde, welches dann auch hernach bey den Cronen um so vielmehr Auctorität haben würde: so wäre er auch der Meynung, daß man es zuporderst bey den Kaiserlichen und hernach, daffern es vonnöthen, bey der Cronen Plenipotentiariis suchen müsse, besorgete aber dabeneben die Kaiserlichen, als welche den punctum Satisfactionis gern so tractirten, daß sie Reichs-Sachen mit einschlehten, möchten auch diese Sachen contra Württemberg und Lindau bey den Cronen privatim treiben, deswegen momenta rerum in Acht zu nehmen, und bey Zeiten es bey den Cronen zu unterbauen, damit dieselben nichts praesudicirliches einwilligten; Hessen-Casselschen Theils würde man diese Sachen so wohl privatim bey gegebener Gelegenheit den Französischen Plenipotentiariis zu recommendiren, als in deputatione zu befodern nicht manquiren.

**Baden-Durlach:** Wann die Fürstlich-Württembergische und Lindauische Desi-

1646. Desideria so lange Aufschub leiden könnten, bis sie auf eine Reichs-Deliberation ge- 1646.  
bracht würden, wäre es gut. Wo aber nicht, wären die von Vorsigenden fürge-  
Julius. Julius. schlagene Mittel zu ergreifen.

**Pommern:** „Weilen der Herr Pommersche Abgesandter Visiten abzulegen  
„gehabt, als hat Er sich bey dem Herrn Directore entschuldigen lassen.

**Wetterauische Grafen:** Es möchten so wohl der Fürstlich-Württembergi-  
sche als Lindauische Abgesandter zu Osnabrück ihre Memorialia einschicken, damit  
Deputati deswegen utrinque konten instruiert werden, erachtete auch dienlich, daß  
besagte Memorialia zur Maynsischen Dictatur gegeben, und dann ferner ad publi-  
cam deliberationem gebracht werden, dafern aber dieses nicht geschehe, so wäre mit  
der Deputation zu verfahren, und sey wohl zu beobachten, daß an der Stadt Lindau  
ein ganzer Stand des Reichs abginge und verlohren würde: denn obgleich Oesterreich  
das Elsaß und Brandenburg das Fürstenthum Pommern solten abstehen müssen, so  
blieben sie doch noch vornehme Reichs-Stände, wann aber das Haus Oesterreich Lin-  
dau an sich ziehen solte, würde diese gute Stadt gar zu nichts gemacht: so wäre auch  
gang billig, daß Württemberg restituiret und Oesterreich ad Petitorium verwiesen  
würde.

**Colmar:** Zu erbarmen sey es, daß die Ehrbaren Freye und Reichs-Städte  
von denen, die ihnen solten Schus leisten, am meisten unterdrückt würden: es möch-  
te das Oesterreichische Anmuthen gegen Lindau in ratione Status ein Fundament  
haben; es wäre aber der Kayserlichen Capitulation schmirstracks zuwider: und wann  
es dahin gerathen solte, daß ein höher Stand den geringern zu seiner Versicherung  
nach Belieben gebrauchen möchte, würde bald das ganze Städtische Collegium dis-  
solviret werden, er hätte bis auhero das Memorial noch für intempestivum ge-  
achtet, weil aber gesien, wie man vernehme, fernere Media in puncto Satisfa-  
ctionis den Französischen Herren Plenipotentariis solten vorgeschlagen seyn: als  
hätte ein jedweder seiner Principalen Interesse halber billig zu vigiliren. Was we-  
gen Württemberg von Oesterreich pretendiret würde, sey ebenmäßig gang nichtig,  
und conformirte er demnach sich seines Theils den Majoribus.

**Braunschweig-Lüneburg:** Es wäre, wie bewust, die Abrede genommen,  
daß man nicht solte tractiren von dem puncto Satisfactionis, ehe und zuvor der  
Punctus Gravaminum resolviret, diekem nun würde zuwider lauffen, und den  
Catholischen uns zu blamiren Ursache geben, wann die Fürstlich-Württembergi-  
sche und Lindauische Memorialia (wie ehliche Vota dahin gangen) nicht allein ad  
Dictaturam, sondern auch zugleich ad deliberandum eingegeben würden, und mü-  
ste man besürchten, daß die Catholischen dieses in Consequenz ziehen, und auch an-  
dere dergleichen Sachen zu berathschlagen alsobald vornehmen würden.

**Wetterauische Grafen:** Wann berührter Ursache halber die Deliberation  
nicht vor sich gehen könnte, so würde ex eadem ratione auch die Deputatio ad Ca-  
sareanos ansehen müssen.

**Braunschweig-Lüneburg:** Es hätte dieses nichts zu bedeuten, und stün-  
de bey den Evangelischen.

**Wetterauische Grafen:** Man hätte sich billig über das Maynsische Dire-  
ctorium zu beschwehren, denn die ad Dictaturam gegebene Memorialia gar nicht  
besabert wurden, sondern alles Anhaltens ungeachtet belegen blieben.

**Braunschweig-Lüneburg:** Stellet es dahin, ob man mit den Herren Os-  
nabrückischen davon reden wolte, zumahl wann man wüste, daß mehr Memorialia  
von den Evangelischen als Catholischen einkommen und belieben geblieben wären.

**Conclusum:** Es wäre zwar rathfamer, die Fürstlich-Württembergische, wie auch  
Dritter Theil. M m a der

1646.

Julius.

der Stadt Lindau Desideria bis auf künftige Reichs-Deliberationes in puncto Satisfactionis zu remittiren, und ihnen alsdann bester massen zu assistiren. Solte aber der Verzug denselben zu lange bedüncken, wäre ihnen an die Hand zu geben, daß sie die allhie eingelieferte Memorialia auch nach Osnabrück an die Evangelische Abgesandten allda mit diesem Gesuch überschieden wolten, damit die von dannen nacher Längerich deputirte Gesandten mit den hiesigen darüber zu communiciren, und des Modi halber, ob und wer an die Herren Kayserlichen zuzurderst, und da nöthig darauf an die beyden Cronen zu deputiren, sich zu vergleichen instruiret werden möchten; wie ihnen dann benebenst frey zu stellen, ob sie berührte Memorialia dem Chur-Mayntzischen Directorio um solche zur Reichs-Dictatur zu geben, in Zeiten überretchen wolten.

1646.

Julius.

„Hierauf wurde der Fürstlich-Württembergische und der Stadt Lindau Gesandter wieder herein gefodert, und von dem Herrn Culmbachischen ihnen nächst einer Entschuldigung, daß sie lange aufgehalten worden, das Conclulum vorgetragen, welches sie dann also beantwortet:

**Württemberg:** Daß die hochansehnliche Herren Abgesandte das von ihm übergebene Memorial verlesen und in Deliberation stellen, auch sich darüber resolvierten wollen, dessen thäte er sich im Rahmen Seines gnädigen Fürsten und Herrn hochlich bedancken, hätte Ursache dieses gegen Ihro Fürstliche Gnaden zu rühmen. Und wie Derselben es zu grosser Satisfaction und Erquickung gereichete, als würden Sie es gegen der Herren Abgesandten hohe Principalen mit möglichen Diensten, und gegen sie selbst mit aller Freundschaft zu verschulden wissen. Anlangend den ersten Vorschlag, daß nemlich diese Sache auf künftige Reichs-Deliberationes in puncto Satisfactionis zu remittiren, stellte er es auf Communication mit seinen Herren Colleggen, könnte aber nicht bergen, daß er allerhand Dubia dabey gehabt, insonderheit befürchtet, es möchte gewisser Respecten halber ad consultationes nicht gebracht, oder doch nicht groß beobachtet werden, daß aber ihm weiter an die Hand gegeben worden, daß Memorialia auch an die Herren Osnabrückischen zu überschieden, worauf die Herren Abgesandten sich auch zu einer Deputation erbohten, solches erkannte Er mit schuldigem Dancke, und hätte sich diesem Vorschlage zu bequemen. Im übrigen wolte Er nochmahls diese Sache, darinn des ganzen Hauses Württemberg Wohlfahrt bestünde, recommendiret haben. Wegen des Verzuges hätte es gar keine Entschuldigung bedürfft, und verbliebe er den Herren Abgesandten zu allen aufwärtigen Diensten bereit.

**Lindau:** Nächst dienstlicher Bedanckung ic. hätte Er vernommen, was massen der Herren Abgesandten Conclulum vornehmlich dahin gienge, daß der Stadt Lindau Desideria auf künftige Reichs-Deliberationes in puncto Satisfactionis zu remittiren, Er müste aber solches an seinen Ort gestellet seyn lassen, und wäre ihm dabey eben das, was der Herr Württembergische kurz vorher angeführet, zu Gemüthe gangen. Die Französische Herren Plenipotentiarii hätten sich neulich zwar ziemlich erbohten, doch aber die Sache an Fürsten und Stände remittiret: deswegen Er befürchtete, die Cronen möchten von dem vorhin hoch contestirten Ehfer hierin nachlassen, und den Kayserlichen etwas eingehen, das zu Unterdrückung der Stadt gereichete. Was wegen Überscheidung des Memorialis an die Herren Osnabrückischen an die Hand gegeben worden, liesse Er ihme belieben, und recommendiret nochmahls seiner Herren und Obern höchst-angeleghene Sache zum fleißigsten.

1646.  
Julius.

Die bisherige  
Conclusa zu  
Münster wer-  
den in eine  
Schrift zu-  
sammen ver-  
fasst.

Dasjenige, was nun also im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster beschloffen worden, verfasste der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte, auf Ersuchen derer übrigen, in eine vollständige Schrift, welche derselbe in Concilio, den 25. Julii verlesen wolte. Diemeil aber von Dsnabrück, durch Privat-Schreiben, Nachricht eingekommen war, daß die dortigen Ge-

sandten einen Aufsatß ihrer Concluforum, bereits ad dictaturam gebracht hätten; so wurde laut folgenden Protocolli N. I. vor gut befunden, den Münsterischen Aufsatß ebenfalls per dictaturam zu communiciren, wie ab N. II. zu ersehen, deme zugleich N. III. beygefügt ist, was hierauf in einem oder andern Passu geändert worden.

## N. I.

Sessio Evangelicorum Publica d. 25. Julii 1646. Anno 1646. Monasterii habita.

N. I.  
Protocolium  
Sessiois Ev-  
angelicorum  
zu Münster.

*Vice-Director, Braunschweig, Lüneburg: P. p.* Es wäre gestern unter andern beschloffen, daß, nachdem man nummehr an Evangelischer Seiten die Consultationes über der Herren Catholicorum jüngst, ausgestellte Erklärung in puncto Gravaminum für dießmahl absolviret, ein Aufsatß darüber verfertigt werden solte, und weilen ihm solches ins Werk zu richten von hiesigen Evangelischen aufgetragen worden, als hätte er auch sich so weit dem Werk nicht entziehen wollen, sondern die bishero gefallene Conclusa so viel möglich gewesen, in eine ordentliche Formam gebracht, und darauf für eine Nothdurfft befunden, solchen Aufsatß zuersterst mit den hochansehnlichen und fürtrefflichen Herren Evangelischen Abgesandten zu communiciren, und zu vernehmen, ob etwann einer oder der ander, etwas dabey zu erinnern: dero Bechuff er dann das Project öffentlich verlesen wolte. Ehe und bevor aber solches geschähe, könte er nicht unterlassen zu verstehen zu geben, daß gestriges Tages ein Schreiben von einem Evangelischen Gesandten von Dsnabrück anhero zu dessen Collegem eingelauffet, und ihm dem Lüneburgischen communiciret, darin ausdrücklich geschrieben stünde, daß die Dsnabrückischen gestern geschlossen, und ihren Aufsatß zur Dictatur kommen lassen. So bald nun die Revision desselben Projects vorgangen, wolten sie dasselbe nachher Münster überschicken, und dabey andeuten lassen, daß, sobald die Evangelischen Stände daselbst auch fertig wären, man die Deputation naher Längerich befodern und fortstellen wolte. Alldieweil nun in der Sache so weit geschritten, daß man disseits das Project verfertigt, und den Anfang schon zur Dictatur bringen lassen, auch beschloffen in loco tertio als Längerich zusammen zu kommen, dann auch an hiesige Herren Gesandten von der Dsnabrückischen Aufsatß schon Nachricht eingelauffet, als stünde den Herren Evangelischen Gesandten frey, ob sie solch Concept des hiesigen Aufsatßes verlesen anhören, oder aber von der Dictatur einholen lassen und durchlesen wolten. Er wartete, was dießfalls den sämtlichen Herren Abgesandten am besten gefiele.

*Culmbach und Anspach:* Er wüßte sich alles dessen, was jeso der Braunschweig-Lüneburgische referendo hätte vorgebracht, wohl zu bescheiden, diemeil er der Herr Lüneburgische aber solche Mühe über sich genommen, thäte er sich an seinem Ort dienstfleißig bedanken, müste bekennen, daß er hierin seine Dexterität, und tragende Liebe gegen das gemeine Vaterland sattfamlich erwiesen, wäre dagegen erbdtzig, auf Erfodern und sonst, mit seinen aufwärtigen und getreuen Diensten demselben hinwiederum an die Hand zu gehen. Erachtete daneben für diensamer, daß man den hiesigen Evangelischen Aufsatß zur Dictatur kommen, und dessen Verlesung allhie für iso eingestellt seyn lasse, denn er also besser erwogen, und dann ferner zu verfahren, fürträgliche Expedientia erdacht werden können.

1646.  
Julius.

**Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen:** Er wäre an seinem Ort indifferent, ob es verlesen oder gediectiret werden soll, wiewohl er für rathsamer hielt, daß es gediectiret würde, denn das Werck von großer Importang, und, wie man heute aus überfandten Schreiben vernommen, zu Öfnabrück dergleichen geschehen, übers das wäre auch bekandt, daß der, so ein Scriptum liefert, dasselbe besser examiniren könne als der es verlesen höret, damit aber erwehnter Aufsiß Niemand anders, als denen Evangelischen Abgesandten, vor der Extradition in die Hände komme, müste ein jeglicher das in der Dictatur excipirte Concept von seinem Diener abfordern: denn obwohl ein jeglicher, wie er selber, getreue Diener haben möchte, so gieng es doch oftmahl seltsam zu, sintemahl die Diener unterweilen etwas entweder aus Günst oder Unvorsichtigkeit, sub ea opinione, als habe solches nicht viel auf sich, communicireten; Nachdem nun solches geschehen, hielt er für nöthig, daß man Morgen auffn Nachmittag wieder zusammen käme.

1646.  
Julius.

**Baden-Durlach:** Wiederholere des Culmbachischen Dankfügung, und conformierte sich im übrigen mit Braunschweig-Lüneburg, insonderheit in dem, daß der Evangelischen Project zur Dictatur gebracht, und das Concept den Öfnabrückischen Herren Abgesandten zugeschicket werde: ingleichen, daß man Morgen Nachmittag wieder zusammen kommen soll.

**Bommern-Stetin und Wolgast:** Wie Vorhergehende, stellet aber zu bedencken, ob man für Morgen den folgenden Montag bestimmen könne, den er Morgen, als an seinem Posttage, schwerlich werde erscheinen können.

**Württemberg:** Peracta gratiarum actione pro elaboratione dictae Declarationis Evangelicæ, deutete er an, daß er hieby wenig zu erinnern hätte, sondern wolte mit Vorsihenden einig seyn, nur allein, daß er in Erfahrung gebracht, daß die Catholici sich vernehmen lassen, sie wüßten schon, was beschloffen wäre, darum er mit Lüneburg dahin riethe, daß silentium gehalten würde, biß so lange die Vollstreckung des besagten Projects ergangen; wäre zufrieden, daß man folgenden Montag zusammen käme.

**Hessen-Cassel:** Post Gratiarum actionem repetitam, erklärete er sich mit vorsihenden einig zu seyn. Wegen der Zusammenkunft alhie wäre er indifferent, hielt aber für gut, daß man des nacher Öfnabrück abgefertigten Boten zu foderst erwartete.

**Wetterauische Grafen:** Wie vorsihende.

**Fränkische Grafen:** Gleicher gestalt.

**Colmar:** Wäre mit vorsihenden einig.

**Nürnberg:** Wie vorsihende und höhere Stände.

**Lindau:** Amplectirete Majora.

**Lüneburg interloquebatur:** Er habe bey Verfertigung des Aufsißes befunden, daß man wohl eglliche puncten auslassen, oder contrahiren könnte, wenn man sich der Catholischen model, so sie bey ihrem Project, darinn sie dasjenige, so für die Evangelischen gedienet, entweder omitiret oder zusammen gezogen, das aber zu ihrer Intention dienstlich, erweitert haben, observiret, gebrauchen wolte, und könnte alsdamm leichtlich aus vielen eins werden. Wiewol nun dem also, so hält er jedoch wenig contrahiret, sondern die materialia gelassen, wie sie geschlossen. Die Formalien anlangende, so stellet er deren correction einem jeglichen der hiesigen Evangelischen Abgesandten frey. Für seine Person wolte ers auch noch einmahl durchlaufen.

Conclu.



1646.  
Julius.

*Conclusum:* Es wäre für nöthig befunden, daß man des oftgedachten Aufsatzes Concept zur Dictatur abgeben solle, aber mit diesem Anhang, daß den Dietern, so solches bey der Dictatur excipiren, silentium imponiret werde, hingegen solle dessen Ablegung für dißmahl eingestellt seyn. Fürs ander wäre für gut befunden, daß man auf gewisse Zeit wieder zusammen käme, dabey sie indifferent: Er aber und Lüneburg eins worden, daß man künfftigen Montag um 7. Uhr allhier, wiederum zusammen kommen solle, und hätt es für dißmahl sein Bedencken dabey.

1646.  
Julius.

## N. II.

Ohnvorgreiflicher Aufsatz der Herren Evangelischen zu Münster,  
in puncto Gravaminum.

N. II.

Evangelico-  
rum zu Mün-  
ster Aufsatz  
in puncto  
Gravami-  
num.

Der punctus Amneltia in mere Politicis wird für dißmahl, als anhero eigentlich nicht gehörig, an seinen Ort gestellt; sonst aber es dißfalls bey der in dem übergebenen Reichs-Bedencken à parte Evangelicorum enthaltenen Meynung allerdings gelassen.

1) Der Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch, was principaliter intuitu Religionis in Politicis dasieder geändert, soll ad Annum totum 1621. reduciret, und solchem nach die Restitutio plenarie & pure, mittelst Aufhebung aller dasiger ex principiis hactenus controversis gesprochener Urthel und Decreten, auch gezwungenen Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darin es Anno 1621. quacunque Anni parte gewesen, hinwieder gestellt und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, davon nicht ausgeschlossen, sondern der Gebühr beobachtet werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf erfolgter Religion-Fried, wie derselbe Anno 1566. und hernach öftters confirmiret worden, soll in seinen bis hieher zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen ohnstreitigen Stücken und Inhaltungen kräftig und ungeändert verbleiben, was man sich auch in verchiedenen Puncten jezo weiters verglichen, eine von beyden Theilen beliebet, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens seyn. In allen übrigen aber, und worin in diesem Vergleich nicht besonders disponiret und abgehandelt, eine durchgehende Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten gehalten werden, allermaßen solches obermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäß.

3) Alle und jede Immediat-Erz-Bisshum, Bisshum, Abteyen, Probsteyen, Praelaturen, Meisterthume, Balleyen und Commenthureyen, wie auch die ohngemittelte Freye weltliche Stifter, die Anno 1621. quacunque Anni parte ein Evangelisch Haupt gehabt, und seithero denen Evangelischen entzogen, oder sonst Veränderung dabey vorgangen, sollen alsobald und Krafft dieses in vorigen Stand gesetzt, alle vorgenommene Neuerungen aufgehobet, dahero die jetzige Catholischen, jedoch ohn einige Erstattung der aufgehobenen Nutzungen, Schaden und Unkosten, solche Stiftungen gutwillig abtreten, und an deren statt ein Evangelisch Haupt hinwieder ertwelen oder postuliret und eingesetzt, hinführo auch solche Immediat-Stiftungen und Güter in obberührtem Stande de Anno 1621. die nechsten hundert Jahr über von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, derogestalt geruhiglich verbleiben und gelassen werden, daß darwieder an seiten der Catholischen via Facti zu ewigen Zeiten nichts tentiret noch vorgenommen, via Juris aber innerhalb solcher 100. Jahren gänzlich cessiret und aufgehobet seyn solle. Solte nun nach beschehener Restitution in den Stand de Anno 1621. ein Evangelischer Primas, Erz-Bischoff, Prælat, oder anderer Immediat Geistlicher Stand, mit oder ohne sein Capittel, sampt oder sonders, innerhalb obverglehener 100. Jahren zu der Catholischen Religion treten, soll derselbe sein Erz-Bisshumb, Prælatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, alsobald ohn einige Wiedrigung oder Verzug, jedoch seinen Ehren

1646. Ehren ohnmachtlich, quiren, räumen und abtreten, hingegen soll es auch, wann 1646.  
 Julius, wie und so ofte sich in Zeit während solcher 100. Jahr ein Catus begiebt, daß ein Julius.  
 Catholischer Erzb- oder Bischoff, Prälate &c. oder andere ohngemittelten Geistlichen  
 Standes, mit oder ohn sein Capitul, samt oder sonders, die Religion verändern thä-  
 te, ebener gestalt also gehalten werden, nach Verfließung aber dieser 100. Jahren,  
 oder auch in währendem Laufe derselben, soll wegen deren von beyderseits Religions-  
 Verwandten inhabenden Immediat-Stiftungen und Güter, und wie es auf vorge-  
 setzte Veränderungs-Fälle und sonst damit zu halten, eine Christliche gut- und  
 freundliche Vergleichung vorgenommen, und ehender weder von dem einem noch dem  
 andern Theil kein Proceß oder Rechtfertigung, neque in Pecitorio neque in Pos-  
 sessorio, vielweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich dann vor-  
 her der Normæ Legis, Judicis & Judicii, nach welcher dieser bishero streitiger  
 Punkt entschieden und erdrtert werden solle, beständig und einmüthig verglichen.

4) In mehrbesagten Evangelischen Immediat-Stiftungen solles der Election  
 und Postulation halber, wie es jedes Orts Anno 1621. üblich und herkommen (je-  
 doch daß hinführo allezeit auf begehenden Fall ein Evangelischer zu eligiren und po-  
 stuliren) gehalten werden; auch jede vacante die Capicula die Administration und  
 Jura Episcopalia gebührender manien zu üben Macht haben.

5) Auf welchen Erzb- und Stiftern Anno 1621. neben den Augspurgischen Con-  
 fessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Thum-Herren  
 wirklich präbendiret gewesen, soll es bey dero dazumahl befundenen Anzahl bey  
 der Religions-Verwandten hinführo allezeit verbleiben, und an statt eines abgehens  
 den Evangelischen, allemahl ein Evangelischer, an eines Catholischen aber ein Catho-  
 lischer surrogiret, denselbigen auch ihre Religions-Exercitia, dasert und soweit  
 sie solches in Anno 1621. gehabt und hergebracht, verstatet, und wieder obiges alles,  
 noch mit Election, Präsentation, oder sonst in andere Wege, einige Aenderung nicht  
 eingeführet werden. Das Jus Primarium Precum verbleibet Ihro Kaysertlichen  
 Majestät an denen Orten und Stiftungen, da solches in Anno 1621. amnoch üblich  
 gewesen. Jedoch wollen Dieselben, krafft dieses Vergleichs, so wohl in deren mit den  
 Evangelischen allein besetzten als mit Catholischen vermütheten Stiftungen, an statt  
 eines abgehenden Evangelischen allemahl einen Evangelischen zu presentiren belieben.  
 Die Mentis Papales sollen in denen Stiftungen, so in Anno 1621. mit Evangelischen  
 allein besetzt gewesen, gar nicht; wo aber selbiger Zeit auch Catholische zugelast  
 sen, in so weit, als sie jedes Orts in Anno 1621. beständig hergebracht, und bloß  
 wann nach Inhalt dieses Articuli 5. ein Catholischer in seiner Anzahl zu surrogiren,  
 statt haben.

6) Was die Intitulatur, Session und Votum der Evangelischen Erzb- und  
 Bischöffe zc. anlanget, sollen dieselbe hinführo mit diesem Titel: Erwählter zum  
 Erzb- oder Bischoffe, Abt, Probste, Meister beschrieben und genannt, dieselbige  
 auch bey denen Stiftern, da amnoch die Electiones & Postulationes im Brauch,  
 unter jetzt gemeldtem Prædicat, zu den Reichs-Versammlungen beschrieben, und ad  
 Sessionem & Votum, jedoch folgender gestalt admittiret und zugelassen werden;  
 daß hinführo keiner sich dergleichen Erzb- und Stiftern, ohne der Thum-Capitul  
 vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder  
 Postulation, inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey Ihro Kay-  
 serlichen Majestät und Dero Reichs-Hof-Cansley gehorsamst intimiren und bescheinigen:  
 darauf denn Ihro Kaysertliche Majestät die also zu Erzb- und Bischöffen, Aeb-  
 ten, Pöbsten zc. Erwählte oder Postulirte, mit denen Regalibus und Befugnissen  
 allergnädigst investiren; und selbige dagegen die gebührende Reichs- und Lebens-  
 Pflichte, jedoch daß sie deswegen, noch sonst aus andern Respekten, mit Erhöhung der  
 Lehen-Taxa über die Gebühr nicht beschweret werden, abstaten wollen und sollen.  
 So bleiben auch solche zu Erzb- oder Bischöffen zc. Erwählte oder Postulirte auf den  
 jenigen Crayß-Versammlungen, in welchen Craysen deroelben Stifter gelegen, und  
 dar

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

darinnen die Sessionem & Votum hergebracht, auch noch fürters dabey, billig, in Masse und Ordnung, wie dafelbst Herkommens ist. Sie sollen auch inskünftige auf allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation. Cammer-Gerichtlichen Visitation-Revision- und andern dergleichen Tagen, so weit es ein jedweder vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen durch Gerichtliche Ausschreiben erfordert, die Sessio und Vota aber allerdings in der Masse und Ordnung, wie vor Veränderung der Religion geschehen, eingenommen, angefraget und abgelegt werden. Ob auch einer oder ander zum Erz- oder Bischoff Erwählter oder Postulirter selbst in Person nicht erscheinen wolle, so sollen zu solchen Reichs-Versammlungen von deren Erz- und Stifter wegen, da solches also Herkommen und nicht sonderbare Ursachen jeweils dawieder einfallen, etliche Thum-Herren, neben andern Rächten, zu Beseidung der eingeräumten Session und Stimme, geschicket und abgeordnet werden: wie auch, wann einer oder anderer zum Erz- und Bischoff u. Erwählter oder Postulirter selbst in Person erscheinen thäte, nicht desto weniger auf obgesetzten Fall und Maasse, nebenst andern seinen Rächten, auch jemand aus den Canonicis zu vorbedeutetem mitnehmen soll. Endlich soll den Capitulationibus dieses allezeit einverleibet werden, daß ein jeder Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff u. solche Erz- und Stifter, darzu er elegiret oder erfordert worden, keines weges ganz erblich machen, sondern jederzeit dem Thumb-Capitul, auf Maasse, wie solches denen hiebevord aufgerichteten Pactis, Capitulationibus, oder sonst dem Herkommen gemäß, eine freye Wahl und Capitulation lassen wolle.

7) Wer so wohl von Evangelischen als Catholischen mehr als ein Erz- oder Stiff erlangt hat, soll solche ad tempus vitae behalten, hinführo aber ein jeder mit einem, zwey, oder zum höchsten 3. Stifftern sich begnügen lassen.

8) Alle diejenigen Mediat-Stiffter, Clöster, Meisterrhümer, Balleyen, Commenthuren und Geistliche Güter, so die Augspurgischen Confessions-Berwandte Anno 1621. quacunque Anni parte im Besiß gehabt, und da sieder unter was Prætext und auf was Maasse und Weise es auch geschehen seyn möge, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Verzug und Unterschied, ob sie vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden eingezogen, plenarie mit den abgenommenen Documentis restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, ohne einige Parbation, Eingriff und Anspruch, weder in- noch außserhalb Reichens, für und für ruhiglich gelassen werden: dessen, was die Catholischen wegen ehlicher Stiff und Clöster vorgemendet, ob wären sie exempt, extra Territorium, oder doch nicht de Territorio Evangelicorum, wie auch dieser Quæstion ohngehindert, ob gedachte Stiffter, Clöster und Geistliche Güter Suffraganatus, Diaconatus, oder anderer Respect zu Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen zuständig gewest, sondern bloß soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1621. quacunque Anni parte in würcklicher Possession sich befunden, ohnerachtet des theils Orten Interims, und vor, nach oder seithero ergangenen Particular-Verträgen, Litispendentien, Rerum Decisarum und dergleichen, darunter auch die Pfandschaften verstanden werden, so viel die Evangelischen und ihre Vorfahren, über Menschen-Gedencken in Besiß gehabt, und Anno 1621. noch besessen.

9) Hingegen sollen alle diejenigen Mediat-Stiffter, Balleyen, Commenthuren und Geistliche Güter, welche in der Evangelischen Landen gelegen, und von denselben nicht reformiret noch eingezogen, sondern Anno 1621. in der Catholischen Possession und Händen ohnstreitig gewesen, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, alle und jede noch hinführo allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Berwandten daran und darwieder einiger Zuspruch, Eingriff, oder Forderungen nicht gesucht; sondern die Catholischen Inhabere in deren Inhabung die in besagtem Anno 1621. sich befunden, uncurbiret gelassen, jedoch dieselbige, keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermög der Fundation gehören, eingeräumet werden.

Dritter Theil.

N n

10) Auf

1646.  
Julius.

10) Auf welchen dergleichen Mediat-Stiftern, Collegiat-Kirchen und Klöstern Anno 1621. Catholische und Augspurgischer Confession Verwandte vermischer gewesen, soll es auch hinführo dabey sein Bewenden haben, und bey solcher dazumahl befundener Anzahl für und für uringue ruhiglich verbleiben.

1646.  
Julius.

11) Wo die Evangelici auf denen Mediat-Stiftern und Klöstern, wovon die beyde vorgehende §. §. reden, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation, Correction, und andere dergleichen Jura noch in Anno 1621. quacun- que Anni parte gehabt, hergebracht, geerbet, oder auch Evangelische Kloster-Prediger und Pöbste darin gehalten, solches bleibet ihnen auch inskünftige reserviret, wie nicht weniger, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Ort, oder auf gebührende Maas gesehen, sich der vacirenden Präbenden alsdann ex jure devoluto anzunehmen, und selbe zu conferiren. Es soll aber den Catholischen im übrigen an denen auf sol- chen Stiftungen in Anno 1621. annoch ohnstreitig gehalten und hergebrachten Ju- ribus keine Hindernuß oder Eintrag zugesiget werden.

12) Die Evangelische Mediat-Ritterschafft, Städte, Communen und Un- terthanen, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, und das Publicum Exercitium ihrer Religion Anno 1621. quacun- que Anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, sollen auch hinführo dabey gelassen und geschüzet, die aber berührten Exercitii quo- vis modo entwehrete, in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergangenen Ur- theil, Transactionen, Accord, und Reversalen, allerdings hinwieder gesezet wer- den: derohalben dann in specie die Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden, Dynabrick, Halberstadt, Münster, Hildesheim, Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eichsfelde und in der Abtey Corben, nicht weniger die Städte Erfurt, Duder- stadt und Hörter, ingleichen Pfalz-Sulzbach und dahin gehöbige Land-Cassen und Subditi, Hippoltsheim, Heydeck und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen, unter diese Regul gehören, und alle deme zuwieder und Abbruch gemachte Verordnun- gen, Pacta, Accord und dergleichen gänzlich aufgehoben seyn sollen.

13) Das Königreich Böhmen, Schlesien, Mähren, wie auch Ober- und Unter- Oesterreich werden nicht unbillig racione Exercitii Religionis Augspurgischer Con- fession in den Stand, darin sie Anno 1618. gewesen, hinwieder gesezet, auf allen Fall aber Ihro Käyserliche Majestät hiemit von den Augspurgischen Confessions-Ver- wandten Chur-Fürsten und Ständen unterthänigst ersüchet, denen jetzt und künfftigen Evangelischen daselbst, nebenst Verstattung einer sine coactione vel necessitate migrandi gebrauchenden libertatis conscientia, auch eßliche Kirchen und Schulen an gewissen Orten und Städten allergnädigst einzuräumen. Die Evangelische Für- sten und Stände aber in Schlesien, wie auch die Stadt Breslau, in ihren Landen, Städten, Gebiethen, sollen an öffentlicher Übung und Aufrichtung der Evangelischen Religion keinen Einhalt haben, noch ihnen einige Ordens-Leute aufgedrungen; die Stadt Eger aber, als welche ohne das eine cum pacto de relucendo an das König- reich Böhmen verpfändete Reichs-Stadt ist, in vorigen Stand de Anno 1621. in Ecclesiasticis & Politicis restituiet, und was unmittelbar darwieder geschehen, abge- schaffet werden.

14) Diejenige Evangelische Unterthanen, so unter Catholischer Geist- oder West- licher Obrigkeit, jedoch ohne habenden und hergebrachten Exercitio Religionis ge- seßen, und zu der Augspurgischen Confession sich bereits bekennen oder künfftig noch bekennen und wenden möchten, sollen nebenst ihren Kindern und Gesinde um der Evangelischen Religion willen das ihrige zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen, sonderlich so lange sie sich als getreue Unterthanen verhalten, nicht gezwungen, son- dern bey der Libertät ihres Gewissens und Berrichtung ihres Gottesdienstes in den Häusern mit singen, lesen und beten ohnbeirret gelassen, auch dem öffentlichen Exer- citio in der Nachbarschafft bejzuwohnen, ihre Kinder in Evangelische Schulen zu schicken,

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

schicken, *privatos praeceptores Evangelicos* zu halten, wie auch in *casu necessitatis*, sonderlich bey ungefunnen Zeiten und zusehenden Schwachheiten, zu Copulationen, Kindtrauffen, und Versehung der Kranken mit Trost und dem heiligen Abendmahl Evangelische Prediger (die sich gleichwol in *terminis* solcher *actuum* und auffer deren ohnverweisslich zu verhalten) aus der Nachbarschaft holen zu lassen, von den Catholischen Magistrat jedes Orts ganz ohngehindert und unverwehret bleiben. Die Zuziehung der Evangelischen oder Catholischen Unterthanen, zu Ehren-Aemtern stehet zwar zu jedweder Obrigkeit Willkühr, es sollen aber dennoch dieselbe keinesweges verächtlich gehalten, ihnen auch die Erbschafften, Legata und andere Jura und Sachen, weniger die Sepultur an ehelichen etwan absonderlich darzu anordnenden Plätzen, noch die freye ungeschätzete Abfolgung der todten Körper durchaus nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administrirret und gehalten werden. Wann ein Evangelischer in Catholischen Landen außs neue sich setzen und häufig niederlassen will, stehet in jedweder Obrigkeit Willkühr und Mächten, dieselbige zu Unterthanen anzunehmen, oder nicht, auf den ersten Fall aber, wird dasjenige, was in diesem Articulo denen vorhin dafelbst wohnhafften zu gute verordnet, solchen neu-angenenen Unterthanen billig mit gegönnet, und verstattet.

15) Alles, was in vorgesehmem Articulo 14. enthalten, sollen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände denen in ihren Landen, Städten und Gebieten entweder bereits geseenen, oder sich künftig dafelbst niederzulassen begehrenden Catholicis ebenmäßig prästiren und verstätten, und hierunter zwischen beyden Religionen jezt vermeldeter massen eine Gleichheit gehalten werden.

16) Wann es aber eines Catholischen Standes Evangelischen Unterthanen, oder auch eines Evangelischen Standes Catholischen Unterthanen selbst eigene Gelegenheit mit sich bringet, das seinige zu verkauffen, und sich anders wohin zu wenden, soll demselben die billigmäßige Distractio solcher Güter keinesweges schwehr gemacht, sondern ihme bis dahin durch einen Verwalter selbige administriren zu lassen, auch zu Zeiten seiner Nothdurfft nach dahin zu verfligen frey und bevorstehen, solche freywillige Emigratio aber Niemand unter dem Prätext der Leibeigenschaft, oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwehrlischen Reversen ohngewöhnlicher Nachsteuer oder höher Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschwehret werden.

17) Der blossen Lebens-Gerechtigkeit, sie rühre her vom Rönigreich Böhmeub, oder andern des Heiligen Reichs Chur-Fürsten oder Ständen, ist die Reformation im wenigsten anhängig, und soll denen Lehenleuten, und ihren Unterthanen, unter solchem oder andern Prätext, weder in Religions-Sachen noch daher rührenden Rechten einiger Eintrag zugezogen, sondern so dergleichen geschehen, unverzüglich abgethan werden: ferner kan *ex jure Gladii*, Criminal-Cent-Gericht, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen das *Jus Reformandi*, nicht behauptet werden, daher auch die hierunter vorgangene Reformationes und abgendsigte Pacta billig abzuthun.

18) Wegen der Renten, Guld, Zehend und Zinse, hat es bey dem Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Guld, Zehenden und Zinse, die denen Evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig, und in Anno 1621. quacunque Anni parte annoch dahin gerichtet seyn, ihnen hinflühro ohnweigerlich gefolget, auch bey deme auf Catholischen in oder aus dem Land gelegenen Clöstern hergebrachten Jure Protectionis, Advocacie, Ahnung, und andern Gerechtigkeiten billig sein Bewenden; wegen der bisherigen Restanten aber von Anno 1621. wäre sich auf billigmäßige Wege zu vergleichen. Die Rente, Guld, Zins und Zehend, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjeko ganz destruirrt und abgangen, verbleiben denen, die Anno 1621. in possessione vel quasi percipiendi gewesen. solten aber seiter Anno 1621. Clöster deso-

Dritter Theil.

N n 2

1646. desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, werden die aus andern Ter-  
 ritoris dahin gewidmete Intraden nochmahls in das Territorium gefolget, darin  
 das abgegangene Kloster gelegen. Wann ein Stifft oder Kloster sich Anno 1621.  
 in possessione vel quasi befunden, in andern Territoris Noval- oder Rott-Zehenden  
 zu erheben, hat es sein Verbleiben, welches Stifft, Kloster und Geistliches Gut  
 aber Anno 1621. Noval-Zehenden nicht in Ub- und Messung gehabt, werden solche auch  
 hinführo nicht begehren, vielmehrer erweiteren. Wegen der inskünftig sich erwan-  
 herfürthuender Noval-Zehenden, und deren perception ist es nach gemeinen beschrie-  
 benen Rechten, jedes Orts Herkommen und rechtmässigen Verträgen zu halten. Was  
 im Religion-Frieden in §. Als auch den Ständen, verordnet wird, ic. dabey hat es  
 sein ohnveränderliches Verbleiben.

19) Die Geistliche Jurisdiction, wie auch die Jura Papalia sollen, so viel die  
 Evangelischen betrifft, gänzlich aufgehoben und abgethan verbleiben, sonderlich aber  
 wer Evangelisch sey oder nicht die Cognition bey Niemand anders, als Evangelischen  
 seyen; dahingegen auch der Catholischen Erkenntniß gelassen wird, wer ihrer Reli-  
 gion zugethan oder nicht.

20) Die Freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft soll deren beyden Religionen  
 und daran hängenden Rechten halber denen Ständen gleich gehalten, und ihnen samt  
 ihren Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern  
 daselbst etwa einiger beschehen wäre, sie dawieder restituiret werden, wie in gleichen  
 in ihren freyen Adlichen Schloßern und Häusern aufm Lande, ob sie schon zu Dorff  
 oder Stadt keine Jurisdiction haben, sollen sie doch privatim vor sich und die ihrigen  
 an Uebung gemeldter beyder Religionen und Administration der Sacramenten  
 nicht gehindert werden.

21) Die Frey- und Reichs-Städte sollen insgemein, als Stände des Reichs, bey  
 dem Inhalt und allen Beneficiis des Religion-Friedens, auch nächst-künftigen Ver-  
 gleichs gelassen werden, und dessen gleich andern höhern Ständen in den Städten und  
 ihren Territoris gemessen; und zwar denjenigen Frey- und Reichs-Städten, so sich  
 allein zu der Augspurgischen Confession bekennen; dasjenige, so ihnen sieder Anno  
 1620. deren vor oder nach dem Passauschen Vertrag und Religion-Frieden refor-  
 mirten Geistlichen Gütern halber, auch sonst intuitu & occasione Religionis  
 in Politischen Sachen, als mit Ablösung ihrer Reichs-Pfandschaften, und auf an-  
 dere einträgliche Weise, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden  
 oder Vortheilen, entzogen; desgleichen mit Aufrichtung Catholischer Orden, Anrich-  
 tung Catholischer Schulen und Kirchen, Einführung neuer Processionen, Kreuz-  
 Gänge, und in andere Wege neuerlich attentiret und vorgenommen worden, wie-  
 derum restituiret, abgethan, und in den Stand, wie es vor und in Anno 1620.  
 gewesen, gesetzt, auch sie forthin dabey ruhig verbleiben, und ihnen so wohl ratione  
 Juris Reformandi, als sonst, gleiches Rechts mit andern höhern Evangelischen  
 Ständen beständig gelassen werden. Nicht weniger sollen auch in den Frey- und  
 Reichs-Städten, in welchem beyder der Evangelischen und Catholischen Religion Ex-  
 ercicium vor und in Anno 1620. üblich gewesen, als Augspurg, Ravenspurg, Kauff-  
 hagen und dergleichen, es sey nun in einer oder mehreren Kirchen vermischet gesche-  
 hen, oder jedwederer Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, alle und je-  
 de von bemeldter Zeit her den Evangelicis mit oder ohne Recht, wie es Nahmen  
 haben mag, zum theil oder ganz abgenommene Kirchen, Hospitalien, Pfründen,  
 Almosen, Siechen-Häuser, Schulen, Stiftungen, Documenta, Salaria der Schül-  
 und Kirchen-Diener und andere Gefälle, auch was dem allen anhängig, ohngehin-  
 dert aller Einreden, plenarie wieder eingeräumet, und die in solcher Zeit ihnen pre-  
 cario zu bauen erlaubte Kirchen ihnen ohnangefochten, und jure proprio zu behal-  
 ten überlassen, auch alle andere in Ecclesiasticis & Politicis, mit Verstoßung der  
 Evangelischen Bürger von Obrigkeit, Gerichts-Syndicat- und aller andern Stellen  
 und Aempter, wie auch in andere Wege intuitu Religionis, inzwischen vorgangene  
 Arten

1646.  
Julius.

Arten, Neuer- und Aenderungen gänzlich abgestellt, die den Evangelicis neu-  
aufgebrungene Orden, Feste, Feyer-Tage und Calender abgeschaffet, und alles in  
den Stand, darin es in mehr-bemeldtem Anno 1620. befunden, wiederum völlig gese-  
set, auch dabey beständig gelassen; hingegen aber auch denen Catholischen Bürgern,  
Priestern und Ordens-Leuten in bemeldten Städten, an Übung ihres Gottesdienstes,  
Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, in den Stand und  
auf die Weise, wie sie es in Anno 1620. in würcklicher Possession und Übung gehabt,  
kein Eintrag noch Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten gelesene,  
und von den Catholischen in mehr-bemeldten 1620sten Jahre würcklich besessene  
Immediat- oder Mediat-Stifter, Cister, Conventhuren, Hospitalien, verän-  
dert worden; wo aber bis dahero die Catholische Religion in ein oder ander Reichs-  
Stadt allein in Übung gewesen, und noch ferner anderer Religion weder publi-  
cum noch privatum Exercitium ist gestattet worden, läst man es bey so gestal-  
ten Evangelischen Theils dahin gestellet verbleiben. Insonderheit aber betreffend die  
Stadt Augsburg, weilt darinnen denen Evangelischen, als dem weit grössern Theil  
der Bürgerschaft, das Exercitium Religionis in Neun Kirchen, das Gymnasium,  
Collegium und Schulen, auch darzu gehörige Einkünften, item das Kirchen-Mi-  
nisterium und Schül-Diener, neben dero Besoldungen ex publico arario, des-  
gleichen Spital-Wäßen-Pfizer-Siechen- und andere Häuser, Item Almosen, auch  
andere Fundationes und Beneficia, ingleichen alle Rath-Stellen, Dignitäten, und  
andere Aemter und Dienst-Stellen, ohn einig ihrer der Evangelischen Bürgerschaft  
Verschulden, in Anno 1629. entzogen worden; als solle dieselbe je billig gleich  
andern in den Stand, darinnen sie Anno 1620. in Ecclesiasticis & Politicis gewe-  
sen, plenarie restituiret werden, und einer Universal-Amnestie, wie nicht weni-  
ger aller Gutthaten des heylsamen Religion-Friedens, sonderlich des §. Nachdem  
aber ic. ohn einige Exception zu genießen, theilhaftig und fähig seyn, auch inskünftige  
unter keinerley Prætext, noch auf einigley Weis, juris & facti, nicht turbiret  
oder gekränkter, wemger der Possession vel quasi entsetzt werden, ohngehindert aller  
ergangenen Befehlig, Decreten, Commissionen, gemachten Statuten, aufgerich-  
ten Pacten, Accord oder Vertrag, ansgefällenen Urtheilen, auch aller Vereinha-  
rungen, oder anderer Ordnung, und insgemein alles, was immer erdacht werden kan.  
Die in den Städten Dünckelspiel und Viberach vor Anno 1620. gravirte, und  
bis dahero hant bedrängte Evangelische Bürgerschaften sollen auch in den Stand, darin  
sie sich bey Ausrichtung des Religion-Friedens befunden, und dabon nach und nach,  
weder den §. Nachdem aber in vielen ic. verlossen worden, in Ecclesiasticis &  
Politicis wieder gesezt; Wie nicht weniger auch die Stadt Donawerth wieder in den  
alten freyen Stand in Geist- und Weltlichen Dingen restituiret: sodann auch der  
Stadt Raach das Exercitium publicum Evangelischer Religion, und der Zugang zu  
Obrigkeithlichen Ehen und andern Aemtern, wie sie solches von Anno 1578. bis 1598.  
gehabt, wiederum eröffnet werden.

22) Es solt auch, zu Fortstankung guter Einigkeit, beyden Theilen bey hoher  
Straffe verbotten werden, damit auf Universitäten, in Schulen, oder auch auf der  
Cangel, der Religions-Friede, wie auch dieser jetziger Vergleich weder docendo noch  
disputando in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige Assertiones dar-  
aus genommen werden, sondern so sich hierin oder sonst einiger Zweifel finden wird,  
soll solches anderst nicht, als von den Ständen beyder Religionen per amicabilem  
Compositionem aufgehoben und erörtert werden.

23) In Religion-Contribution- und denen Sachen, da die Stände nicht  
als ein Corpus eigentlich consideriret werden; sondern darin die Evangelischen eine  
und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputa-  
tion-Crayß- und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt ha-  
ben.

24) Bey Reichs-Deputation-Tagen soll die Parität beyder Religions-Stän-

1646. de hiemit resolviret, was aber für Evangelische Stände zu den vorigen hinzu zu thun, auf nechstem Reichs-Tage ohnfehlbar geschlossen, wie auch in Kayserlichen und Reichs-Commissionibus an die Evangelischen entweder lauter Evangelische oder doch gleiche Anzahl von beyden Religionen verordnet werden.

1646.  
Julius.

25) Es ist auch hochnöthig, daß nebenst dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer noch eins dem gleich höchstes Judicium, sonderlich zu Behuff des Ober- auch Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayfes, an bequemen Ort (dazu man, biß Magdeburg erbauet wird, Halberstadt oder Hildesheim vorschläget) und zwar solchergestalt aufgerichtet werde, daß einem jedweden unter diesen beyden Gerichten, hinführo gewisse Crayfe, deren man sich allhie zu vergleichen, unterworfen, selbige auch in gleicher Jurisdiction, Poeskät und Dignität bestehen, und zwischen ihnen keine Concurrentz, Avocation, Inhibition, Commission und dergleichen, was zu Hemmung und Abbruch der ordinari Jurisdiction gereichen könnte, statt haben, sodann in beyden nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, und derselben Verbesserung procediret, auch einerley Modus visitandi & revidendi behalten, und Niemand, was Dignität, Praeminenz und Hoheit derselbe sey, sub pretextu habender Privilegien und Exemptionen (ausgenommen der Stände Privilegia de Non Appellando, Aufregarum & Primæ Instantiæ) sich diesen Gerichten zu entziehen, nicht nachgesehen, zuorderst aber mehrbemeldte Judicia mit Evangelischen und Catholischen in gleicher Anzahl von lauter Deutschen, und im Reich gelesenen Präsidenten, Assessoren, Cansley-Verwandten und andern Ministris Justitiæ besetzt, und an der abgehenden Stelle gleicher Religion wieder praesentiret und verordnet werden. Alle Citaciones, Mandata, Decreta, Commissiones, und andere Proesse aber sollen im Nahmen, Autorität und unter dem Secret der Römischen Kayserlichen Majestät ausgehen.

26) Dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath bleibet in denen bekandten reservirten Fällen, Feudorum Regalium & Fractæ Pacis, die Concurrentz billig unbenommen, daß aber berührte Concurrentz auch außser solchen Fällen bey oberwehnten beyden höchsten Gerichten hinführo universaliter statt haben solle, wolte aus denen bey hievorigen Reichs- auch andern Conventen und Schickungen, vorkommenden wichtigen Ursachen einzuräumen bedenklich, auch bey igo stabiliren neuem Gerichte, nach dem Exempel anderer benachbarter Königreiche und Lande, ohnndthig, dahero außs wenigste noch zur Zeit dahin zu stellen seyn, vor allen Dingen aber die höchste Nothdurfft ersodern, 1) Die Causas Religionis, auch was ratione Bonorum Ecclesiasticorum und sonsten davon dependiret, von welsbemeltem Reichs-Hoff-Rath abdicative ab und an die übrige beyde Gericht zu verweisen. 2) Eine beständige Gleichheit von beyden Religionen, und im Reich gelesenen Deutschen Präsidenten, Assessoren und Cansley-Bedienten, würcklich einzuführen. 3) Alle Abusus derselben, nach Inhalt des dero Behuff bey jüngstem Depuration-Tage zu Franckfurth übergebenen Reichs-Bedenckens, und anderer so wol dabey, als sonsten vorbehältlichen Erinnerungen, gänzlich ein und abzustellen.

27) Daß Nothweillische Hoff-Schwäbische und Hagenauische Land- und Land-Bogtey-Gerichte wären zu cassiren und aufzuheben.

28) Die Dubia, sonderlich so viel deren in die Nomotheticam directo oder indirecto lauffen, sollen allein ad Comitata Imperialia zu resolviren, remittiret, das übrige, so zu diesem puncto Justitiæ gehörig, könnte biß nach gemachten Friedens-Schluß versparet, gleichwol da immer möglichen, ehe die Gesandten von einander ziehen, expediret werden ic.



1646.  
Julius.

N. III.

1646.  
Julius.

Actum Münster den 27. Julii 1646.

N. III.

Protocollum  
der Evangelischen  
zu Münster.

**Brandenburg-Culmbach:** Es würde den Herren Abgesandten per Dictaturam, das von dem Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten aufgesetzte Project zukommen seyn. Weiln dann die Herren Osnabrücker dessen Communication in ihrem Antwort-Schreiben begehreten, als wäre solches zu befodern, und sünde zu der Herren Abgesandten Gefallen, ob sie dasjenige, was ihnen bey erwehntem Aufsatze zu erinnern eingefallen, jezo vorbringen wolten.

**Braunschweig-Lüneburg:** Weil im dictiren und schreiben etwas möchte versehen seyn: als stellet er es zu der Herren Abgesandten Gefallen, ob sie wolten, daß er von Punkten zu Punkten das Concept verlese, und dann ein jedweder bey einem jeden Punkte seine Erinnerungen vorbrächte.

„Dieses nun wurde also beliebt, und haben die Herren Abgesandten selber in ihren Exemplarien alles, was auf beschehene Erinnerung verändert worden, angezeichnet. Doch ist neben dem absonderlich von dem Hesses-Casselsischen Herren Abgesandten erinnert:

Was massen Er noch zur Zeit nicht anders instruiret, als auf den Terminum Anni 1648. zu gehen, Ebre demnach den im Concept gesetzten Terminum Anni 1621. nicht willigen. Eben dieses hat auch der Pommerische Herr Abgesandter des Termini halber eingewandt. Ferner hat ad Artic. 14. der Fürstliche Hessische Abgesandter dafür gehalten, und ist darin von dem Herrn Pommerischen secundiret worden, daß in dem Aufsatze dasjenige, was wegen der Evangelischen Unterthanen in den Kayserlichen Erb-Ländern gesetzet, möchte ausgelassen, und noch zur Zeit den Catholischen in hoc passu nicht so viel nachgelassen werden. Nachdem aber deswegen eine Umfrage angestellt, ist Majoribus beliebt, daß bey dem Aufsatze zu verbleiben.

Bey dem 19. Artic. hat der Herr Colmarische Abgesandter erinnert, es wäre bekandt, was für ein Streit zwischen den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten, und dann der Reichs-Ritterschafft vorlieffe; weiln nun zu Osnabrück darin den Reichs-Städten hätte wollen präjudiciret werden, als hätten dieselben, es möchte dies Orts verhütet und bey dem Herkommen gelassen werden. Im widrigen Fall wolte er in solennissima forma darwider protestiret haben, und würden die Reichs-Städte fordersamt ihre Nothdurfft dagegen einbringen. Dieses ist auch von den Herren Nürnbergischen und Lindauschen Abgesandten repetiret, ihnen aber geantwortet worden, sie möchten dieses bey der Längerischen Conferenz erinnern, und solten so viel möglich secundiret werden.

Bey dem Städtischen Aufsatze hat der Fürstlich Hesses-Casselsische Abgesandte erwehnet: Es würde, wie bekandt, von egliehen ein unndhtiger Unterscheid zwischen Evangelischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten gemacht, deswegen sey in erwehntem Aufsatze, zu Verhütung Gezäncks, an statt Augspurgischer Confessions-Verwandte zu setzen das Wort: Evangelische.

Auch ist bey dem 22. Artic. von dem Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten angeführet worden: Er wolte nicht verhoffen, daß die Cassation der Neben-Berichte auch auf das Kayserliche Land-Gericht zu Anspach würde gezogen werden, auf solchen Fall aber wolte er in optima forma darwider protestiret haben.

Leztlich sind auch von dem Gräfflich Bentheimischen Abgesandten unterschiedliche Erinnerungen, so Dero Gräffliche Gnaden Interesse belanget, geschehen. Es ist aber gut befunden worden, daß dieselbigen absonderlich durch ein Memorial dem Herrn Directori möchten übergeben werden.

Summas